



**SAMTGEMEINDE SÖGEL**  
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Sögel · Postfach 11 49 · 49745 Sögel

**Herr Gößling**

Bauwesen (60)

Zimmer-Nr.  
48  
Durchwahl  
05952/206-148  
Telefax  
05952/206-648  
E-Mail  
bauwesen@soegel.de  
Website  
[www.soegel.de](http://www.soegel.de)  
Datum:  
**10.02.2026**

## Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel

122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel  
(Sonderbauflächen Freizeit und Erholung; Straßenverkehrsflächen; Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen -nachrichtliche Darstellung-; Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Mitgliedsgemeinde Sögel – Freizeitsee-)

### Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 die Aufstellung der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.10.2016 bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt südlich der Kreisstraße 124 östlich der Ortslage in der Mitgliedsgemeinde Sögel.

Das Plangebiet der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel soll zukünftig als Sonderbauflächen Freizeit und Erholung; Straßenverkehrsflächen; Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen -nachrichtliche Darstellung-; Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden.

Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (1. Durchgang) erfolgte gemäß Bekanntmachung vom 27.10.2016.

Die Unterlagen wurden nunmehr für eine erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (2. Durchgang) ergänzt und aktualisiert.

Die erneute frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 122. Änderung des Flächennutzungsplanes findet statt am

**Donnerstag, den 19.03.2026, in der Zeit von 14:00 bis 16:30 Uhr**

bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Fachbereich Bauwesen, Zimmer 48, Ludmillohof, 49751 Sögel. Während dieser Unterrichtung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Interessierte Personen können sich bereits vor dem Termin erneut über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Internet im Rahmen einer Kurzbeschreibung auf der Homepage der Samtgemeinde Sögel unter <https://www.soegel.de/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplanung-samtgemeinde-soegel-122-aenderung-fnp-soegel/> in der Zeit vom 24.02.2026 bis einschl. 27.03.2026 informieren. Darüber hinaus werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://upv.niedersachsen.de> in der vorgenannten Zeit zugänglich gemacht.

Ebenso weise ich darauf hin, dass die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom

**24.02.2026 bis einschließlich 27.03.2026**  
(Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
und Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Flur I. Obergeschoss, Ludmillohof, 49751 Sögel zur Einsichtnahme ausliegen.

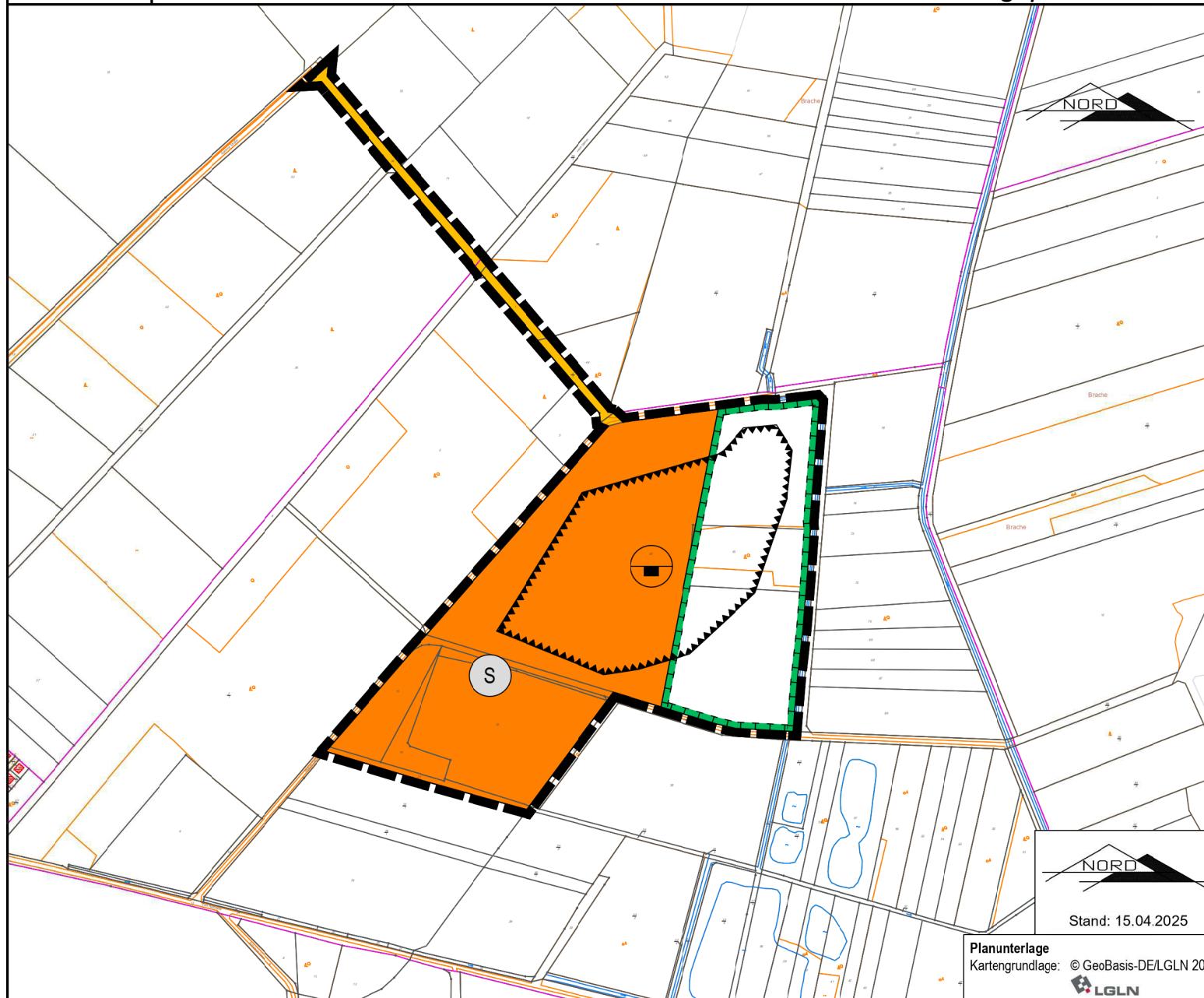
gez. Klaß

Aushang: 10.02.2026  
Abnahme: 30.03.2026



# Samtgemeinde Sögel

## 122. Flächennutzungsplanänderung "Sonderbauflächen Freizeit und Erholung" in der Mitgliedsgemeinde Sögel -Vorentwurf Flächennutzungsplan-



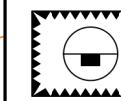
### Planzeichenerklärung



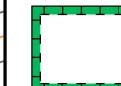
Sonderbauflächen Freizeit und Erholung  
(gem. § 10 BauNVO)  
- Freizeit- und Natursee  
- Versorgungseinrichtungen  
(Sanitär, Kiosk u.a.)  
- Parkplatz  
- Camping / Wohnmobilplatz  
- "Tiny"- Häuser  
- Ferienhäuser  
- Restaurant



Straßenverkehrsflächen



Flächen für Abgrabungen oder für die  
Gewinnung von Bodenschätzen



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen  
zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-  
wicklung von Natur und Landschaft  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

### Sonderbauflächen:

- Abgrabungsfläche: 40.093 m<sup>2</sup>
- Freizeit und Erholung: 68.515 m<sup>2</sup>

108.608 m<sup>2</sup>

40.093 m<sup>2</sup>

68.515 m<sup>2</sup>

5.608 m<sup>2</sup>

### Straßenverkehrsflächen:

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen  
zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-  
wicklung von Natur und Landschaft:

54.739 m<sup>2</sup>

- Abgrabungsfläche (Natursee): 22.347 m<sup>2</sup>
- Entwicklungsf lächen Naturschutz  
und Wald: 32.392 m<sup>2</sup>

22.347 m<sup>2</sup>

32.392 m<sup>2</sup>

168.955 m<sup>2</sup>

### Geltungsbereich:

Flächen für Abgrabungen oder für die  
Gewinnung von Bodenschätzen:

62.440 m<sup>2</sup>



## 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel

(Sonderbauflächen "Freizeit und Erholung" in der Mitgliedsgemeinde Sögel)

- Erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

## Grundzüge der Planung

### 1. Geltungsbereich

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel, rechtskräftig seit dem 28.02.1979 einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen, wird eine weitere, die 122. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen. Hierzu wurde im Oktober 2016 eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit durchgeführt. Aufgrund der zeitlichen Entwicklung hat sich die Samtgemeinde Sögel entschlossen, eine erneute frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Es handelt sich um eine Teilfläche in der Mitgliedsgemeinde Sögel, für die folgende Änderung vorgesehen ist:

Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in

- Sonderbauflächen Freizeit und Erholung (§11 BauNVO)
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Gesamtgröße des Plangebietes ca. 17 ha.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung.

### 2. Planungsanlass und Ziele

Die Mitgliedsgemeinde Sögel plant hier die Schaffung eines Freizeit- und Natursees sowie Errichtung von begleitenden Einrichtungen wie diverse Versorgungseinrichtungen (Sanitärbau, Kiosk, Ferienhäuser, Restaurant usw.), Parkplatz und Bereiche für Camping und Wohnmobilstellplätze.

Sögel ist als Hauptort des Hümmlings urkundlich im Jahre 854 zum ersten Mal erwähnt und somit einer der ganz alten Orte im Emsland. Schon seit langem ist Sögel ein

besonderer Urlaubsort für den Individualisten, Gruppen oder für die ganze Familie. Sögel kann mit landschaftlichem Reichtum und viel unberührter Naturlandschaft im Wechsel der Jahreszeiten punkten. Breitgefächerte Freizeitangebote sowie interessante und abwechslungsreiche kulturelle Ereignisse, Naturerfahrungen, Entdeckungstouren und kulinarische Erlebnisse werden für die Gäste vorgehalten. Sögel ist in ein gut verzweigtes Radwegenetz über den Hümmeling eingebunden.

Dem Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Emsland (2010) zufolge wurde Sögel als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus bestimmt. Sögel hat somit eine herausragende Bedeutung für den Tourismus im Landkreis. Hier sollen Einrichtungen des Tourismus besonders gesichert, räumlich konzentriert und entwickelt sowie andere Nutzungen frühzeitig mit dem Tourismus so in Einklang gebracht werden, damit sie langfristig die Sicherung und Entwicklung des Tourismus nicht beeinträchtigen.

Lange schon wurde in Sögel der Wunsch nach einem Freizeit- und Natursee diskutiert. Derzeit werden in alte Baggerseen in der weiteren Umgebung angefahren und genutzt, trotzdem diese als Landschaftsseen nicht für die Freizeitnutzung vorgesehen sind.

Im Tourismuskonzept für die Mitgliedsgemeinde Sögel (Endbericht unter Berücksichtigung der Schaffung eines Naturbadesee und des Tourismuskonzeptes Hümmeling; ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH, Köln, 23.10.2017) wurde besonders auch auf die Schaffung eines Freizeit- und Natursees bzw. Naturbadesees eingegangen.

*„Mit dem Ziel, ein Naherholungsgebiet zu schaffen und die Gemeinde Sögel für Touristen attraktiver zu gestalten, hat die Gemeinde Sögel die Erschließung eines Naturbadesees geplant. Dieser soll im Nord-Osten der Gemeinde entstehen und durch den Verkauf des auszuhebenden Sandes finanziert werden. ... Die vorliegende Konzeption soll hierzu die Schaffung zusätzlicher Angebote und Anlagen bewerten sowie eine Ausrichtung des Naturbadesees evaluieren, um die Plausibilität des Projekts zu prüfen. Im Rahmen des zweiten Workshops mit Akteuren der Gemeinde Sögel wurde die Wettbewerbssituation rund um die Gemeinde Sögel analysiert sowie Benchmarks bestehender Natur-bade- und Freizeitseen vorgestellt. Zudem wurden mögliche Angebotsbausteine beschrieben. Gemeinsam mit den Workshopteilnehmern wurden in zwei Arbeitsgruppen Ideen zu einer zukünftigen Ausrichtung des Sees erarbeitet und Angebotsbausteine definiert.“*

*„Obwohl es im weiteren Projektumfeld von ca. 60 Minuten Fahradius eine Vielzahl an Badeseen gibt, verdeutlicht die Übersicht in Karte 1, dass es in der näheren Umgebung der Gemeinde Sögel noch keinen Badesee gibt. Möchte man die Schaffung eines neuen Badesees im Emsland initiieren, so ist die Gemeinde Sögel vor dem Hintergrund der aktuellen Wettbewerbssituation ein guter Standort.“*

Im Ergebnis wird u.a. ausgeführt:

*„Im Rahmen des zweiten Workshops wurden mögliche Konzepte für einen Natur-/Badesee in Sögel diskutiert. Im Ergebnis wurde gezeigt, dass die Schaffung eines Badesees nur dann Sinn macht, wenn zusätzliche Infrastruktur geschaffen wird, um Besucher anzuziehen. Dabei sollte es sich im Idealfall um Gastronomie, einen größeren Beherbergungsbetrieb sowie ergänzende Freizeitangebote handeln. ...“*

*„Zentrales Leitprojekt ist der Bau einer neuen Ankerattraktion, die zusätzliche Besucher nach Sögel bringen soll. Eine besonders große Chance wird hierbei in dem Ausbau des geplanten Badesees zu einem Freizeitsee gesehen. Das Konzept sollte ergänzende Attraktionen wie ein Kletterangebot beinhalten und einen Ausbau des*

*Beherbergungsangebotes berücksichtigen. Beides soll nicht auf eine Intensivierung des Wettbewerbs, sondern vielmehr auf das Generieren von zusätzlicher Nachfrage abzielen.“*

Die Samtgemeinde Sögel und die Mitgliedsgemeinde Sögel haben das Gemeindegebiet vor dem Hintergrund überprüft, an welchem Standort zum einen die Schaffung eines Gewässers möglich ist und wo zum anderen auch eine Flächenverfügbarkeit gegeben ist. Weiterhin mussten die fachlichen Rahmenvorgaben (Naturschutz, RROP, usw.) berücksichtigt werden und mit dem Vorhaben in Einklang zu bringen sein. Im Zuge dieser Überprüfung wurde ein Standort gefunden, der die vorgenannten Rahmenbedingungen und Vorgaben berücksichtigt.

### **3. Bestehende Nutzungen und Rahmenbedingungen**

#### **3.1 Bestehende und geplante Nutzungsstruktur**

*Bestand:* Das Plangebiet wird landwirtschaftlich als intensive Ackerfläche und teilweise als Wald genutzt. In der Umgebung finden sich Laub- und Nadelholzwälder. Der Bereich ist insgesamt anthropogen überformt.

*Planung:* Die bisherigen landwirtschaftlichen Flächen sowie die nachrichtlich als Waldfläche im FNP dargestellte Flächen sollen als „Sonderbauflächen Freizeit und Erholung“ (gem. §10 BauNVO) dargestellt werden mit folgenden Inhalten:

- Freizeit- und Natursee
- Versorgungseinrichtungen
- (Sanitär, Kiosk u.a.)
- Parkplatz
- Camping / Wohnmobilplatz
- "Tiny"- Häuser
- Ferienhäuser
- Restaurant.

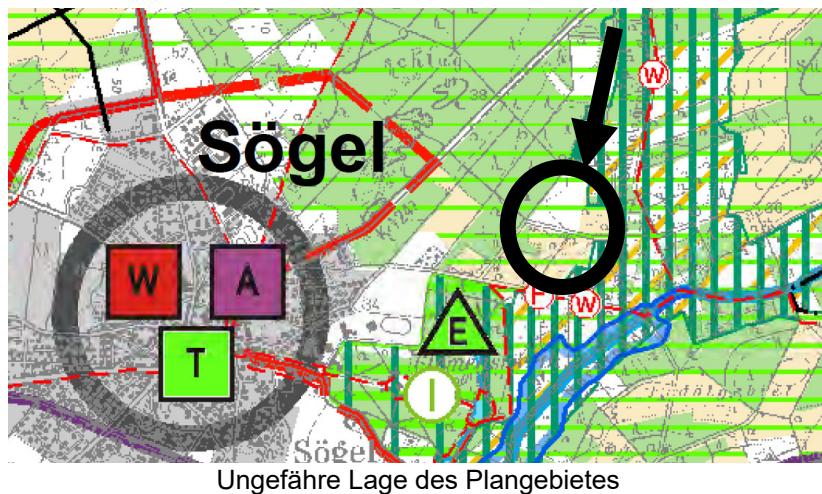
Weiterhin werden die für die Seeherstellung vorgesehenen Flächen als „Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ und die Zuwegung als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Den Vorgaben des RROP folgend werden im östlichen Teil Darstellungen für „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ vorgenommen.

#### **3.2 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO; Inkraftgetreten 17.09.2022)**

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) legt die Ziele der Raumordnung fest, die der Erfüllung der in § 1 des Nds. Gesetzes der Raumordnung und Landesplanung gestellten Aufgaben und der Verwirklichung der Grundsätze des § 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes dienen. Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) enthält keine der Planung entgegenstehende Darstellungen. Die Ziele des Landesraumordnungsprogrammes werden gem. § 5 Abs. 1 Nds. Raumordnungsgesetz in den Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert.

### 3.3 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland

Dem Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Emsland (2010) zufolge liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, der als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen ist. Gleichzeitig sind auch Darstellungen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft vorhanden, während die größeren Waldflächen westlich des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet für Wald eingezeichnet sind.

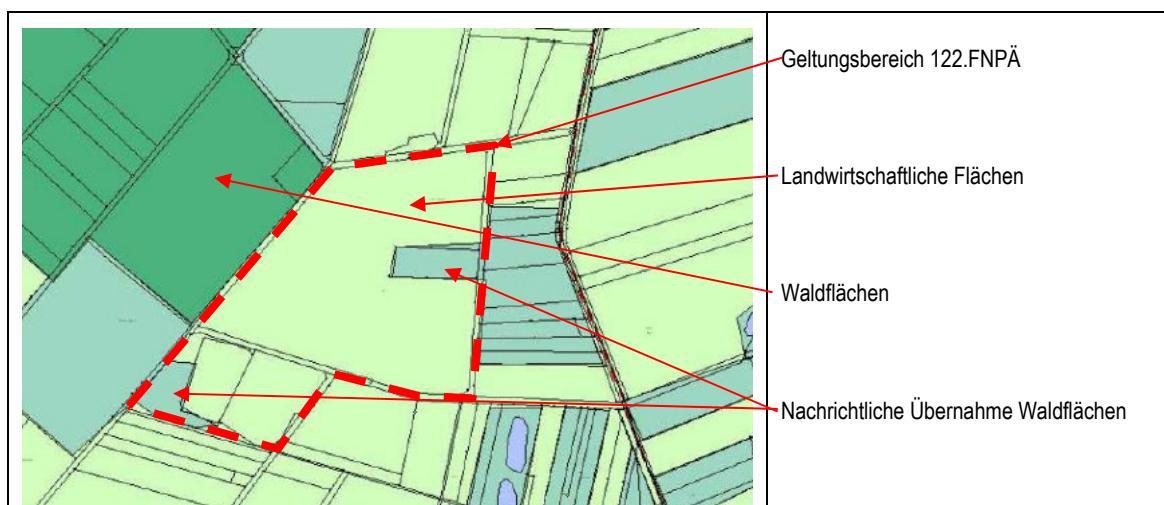


Ungefährre Lage des Plangebietes

Westlich finden sich Darstellungen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Dieser raumordnerische Anspruch wird bei dieser Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt, da ein östliches Teilgebiet für „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“, teilweise nach Herstellung eines Gewässers, vorgesehen ist.

### 3.4 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Gemäß dem derzeitigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel gelten für die Planflächen Darstellungen als Flächen für die Landwirtschaft. Sonstige dem Vorhaben entgegenstehende Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan sind nicht erkennbar.



Fazit: Dem Vorhaben stehen keine raumordnerischen Bedenken oder eine kommunale Bauleitplanung entgegenstehen.

### 3.5 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Hümmling (NP NDS 00014). Am 25.09.2015 wurde der Naturpark Hümmling durch das Niedersächsische Umweltministerium als nunmehr 14. Naturpark in Niedersachsen offiziell anerkannt. Naturparkpläne haben keine planrechtliche Verbindlichkeit, sondern stellen lediglich eine freiwillige Selbstbindung in Form eines „Masterplanes Naturpark“ dar.

Im Westen außerhalb des Plangebietes grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ an (LSG EL 00031, rechtskräftig seit dem 01.01.2019).

Den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zufolge sind für das Plangebiet keine Darstellungen enthalten. Geschützte Biotope, Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete sowie Naturschutzgebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der Umgebung nicht vorhanden. Insgesamt gesehen ist der Standort aus städtebaulicher Sicht für die Entwicklung von Sonderbauflächen Freizeit und Erholung als geeignet anzusehen.

### 3.6 Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und außerhalb von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b WHG).

### 3.7 Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland (2001)

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) sind für das Plangebiet und die Umgebung keine Darstellungen vorhanden. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

### 3.8 Landschaftsplan der Samtgemeinde Sögel

Die Gemeinde Sögel bzw. die Samtgemeinde Sögel haben keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des LRP.

### 3.9 Altlasten

#### Bohrlöcher

Im Plangebiet befinden sich zwei verfüllte Bohrungen der Neptune Energy Deutschland GmbH. Diese verfüllten Bohrungen besitzen einen Schutzhügel von 5 m. Dieser Hinweis wird bei der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

#### Bohrschlammgrube „Ostenwalde I“

Südöstlich des Plangebietes grenzt die im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland registrierte Bohrschlammgrube „Ostenwalde I“ an (Gemarkung Sögel, Flur 53, Flurstück 36, Anlagen Nr. 454 407 440, Object ID LBEG 1200).

Da eine Beeinträchtigung des Plangebietes über den Grundwasserpfad nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wurden weitergehende Untersuchungen durch ein Fachbüro in Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt des Landkreises Emsland durchgeführt.

Im Ergebnis kann festgehalten werden:

*„BTEX-Aromaten wurden in den ergänzenden Grundwasserproben nicht mehr nachgewiesen. Das kann mit den hohen Grundwasserständen und einer stärkeren Verdünnung des Grundwassers aus dem Deponiekörper zusammenhängen. Die Übersichtsanalyse des Grundwasserabstromes der Bohrschlammgrube auf weitere, ggf. gefährlichere Schadstoffe blieb ohne Befund.“*

*Das Grundwasser ist weiterhin farblich und geruchlich stark auffällig. Es tritt eine relativ hohe Fracht an organischer Substanz auf, was mit hoher Wahrscheinlichkeit eher auf Torfvorkommen in der Gegend, als auf die Deponie zurückzuführen ist.*

*Im Abstrom der Bohrschlammgrube bis in den südlichen Bereich des geplanten Gewässers treten (sehr) hohe Gehalt an gelöstem Eisen im Grundwasser auf.*

*Zudem sind die Gehalte der Schwermetalle Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel und Zink z.T. erhöht. Die Gehalte liegen aber noch unter den Grenzwerten der Trinkwasserverordnung, so dass die Offenlegung des Grundwassers im Bereich des Sees keine Gefährdung mit sich bringen würde.*

*Der Grund für die erhöhten Eisen- und Schwermetalle im Grundwasser ist die hohe organische Belastung des Wassers und die damit einhergehenden reduzierenden Bedingungen und der niedrigen pH-Werte.*

*Die Bohrschlammgrube kann hieran teilweise beteiligt sein. Es kann aber auch sein, dass es nur an den geogenen Bedingungen im Grundwasserleiter liegt.*

*Neben der hohen Belastung des Grundwassers mit organischer Substanz treten z.T. auch hohe Gehalte an gelöstem Stickstoff und Phosphor auf.*

*Die geruchliche Belastung des Wassers ist auf die enthaltene organische Substanz, z.T. offensichtlich zusammen mit Schwefelverbindungen zurückzuführen.“*

Es ist anzunehmen, dass der Sauerstoffeinfluss im Gewässer die geruchliche Belastung deutlich reduzieren wird.

## 4. Sandabbau, Erschließung, Versorgung, Auswirkungen

### 4.1 Sandabbau mit einhergehender Herstellung eines Gewässers III. Ordnung

Auf der vorgesehenen Fläche für Abgrabungen ist die Gewinnung von Sand für die regionale und lokale Bauwirtschaft vorgesehen. Der Sandabbau erfolgt im Naßbaggerverfahren mittels Spülbagger. Der gewonnene Sand wird über die vorhandene Zuwegung zur „Spahner Straße“ (K124) abgefahren. Ein Teil des Sandes wird vor Ort auf einer temporären Lagerfläche zwischengelagert. Ein Teil des Sees soll als Freizeit-/Erholungssee ausgelegt werden. Ein östlicher Teil wird einschließlich der nach abgebauten Randbereiche als Natursee und Naturflächen belassen bzw. entwickelt. Entsprechende wasserrechtliche Anträge werden zu gegebener Zeit gestellt.

## 4.2 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Gebietes soll sowohl während des Sandabbaus als auch später für die Erschließung des Freizeit-/Erholungsgebietes über einen bestehenden und entsprechend auszubauenden Wirtschaftsweg im Nordwesten von der „Spahner Straße“ (K124) erfolgen.

## 4.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung wird durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt. Hinsichtlich der technischen Erschließung ist bei einer neuen Gebietsentwicklung der Anschluss an vorhandene Erschließungsanlagen (Versorgung mit Energie, Trinkwasser, Telekommunikation, Entsorgung) grundsätzlich möglich.

## 4.4 Natur und Landschaft, Artenschutz

Besondere Wertigkeiten der natürlichen Gegebenheiten sind für das Plangebiet nicht herauszustellen. Wertvolle oder schützenswerte Biotope sind im Plangebiet als auch angrenzend nicht vorhanden. Auf den Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums in Hannover (Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung: <http://www.umwelt.niedersachsen.de>) sind für die Teilflächen sowie der näheren Umgebung keine Darstellungen schützenswerter oder wertvoller Biotope vorhanden. Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von Rote-Liste-Arten vor.

Die Baum-/Strauchreihen sollen nach Möglichkeit und vorbehaltlich der verbindlichen Bauleitplanung sowie den grundlegenden Erschließungsabsichten erhalten bleiben, so dass die Bewegungskorridore für Fledermäuse erhalten bleiben. Das kleine Waldstück (Kiefern, einzelne Laubbäume) innerhalb des Plangebietes muss dem Vorhaben weichen und soll im Nahbereich („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“) durch entsprechende Aufforstungen ausgeglichen werden. Die umgebenden Strukturen werden durch das Vorhaben nicht tangiert, so dass kein Risiko für Natur und Landschaft zu beschreiben ist.

Von der Arbeitsgemeinschaft COPRIS wurde eine „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die 122. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt (September 2016, ergänzt 14.11.2018). Darin wird zusammenfassend ausgeführt:

„Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen, wird eine weitere, die 122. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen. Umgewandelt sollen Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen Freizeit und Erholung (§11 BauNVO) werden.“

Im Zuge der Änderung eines Bauleitplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen. Entscheidend ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich dabei um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

Die von der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Flächen liegen nordöstlich der Gemeinde Sögel. Der Geltungsbereich, mit einer Größe von rund 16 ha, wird überwiegend landwirtschaftlich als intensive Ackerfläche genutzt. Des Weiteren liegt im Geltungsbereich noch ein kleines Wäldchen aus Kiefern und einigen Laubgehölzen. Umgeben ist der Geltungsbereich an den West und Ostseiten von teilweise ausgedehnten Waldbereichen. Lange schon wurde in Sögel der Wunsch nach einem Naturbadeseen diskutiert und verschiedene infrage kommende Standorte geprüft. Der Änderungsbereich der 122. Änderung des FNP ist unter

Berücksichtigung der Rahmenbedingungen (Naturschutz, RROP, Flächenverfügbarkeit etc.) der, für dieses Vorhaben geeignetste. Dieser Standort soll nun größtenteils als Sonderbauflächen für Freizeit und Erholung (gem. § 11 BauNVO) entwickelt werden mit folgender Zweckbestimmung im nachfolgend aufzustellenden B-Plan:

- Naturbadesee, entstehend aus einer neuen Abgrabung
- Versorgungseinrichtungen (Sanitär, Kiosk, etc.)
- Parkplätze sowie Camping/Wohnmobil-Stellflächen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der Naturbadesee soll mittels einer Abgrabung hergestellt werden. Im Geltungsbereich sind zwei verschiedene Nutzungsbereiche vorgesehen:

- der Westbereich mit dem Großteil des entstehenden Sees ist für Baden und Camping vorgesehen
- der Ostbereich ist, mit einem kleineren Anteil an der Seefläche und nördlich bzw. östlich angrenzende Bereiche, dem Naturschutz vorbehalten und soll mit als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt werden.

Die in der vorliegenden saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind möglicherweise nicht in den textlichen Festsetzungen zum späteren B-Plan enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltanforderungen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten

Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft.

In 2016 wurden mittels einer Übersichtsuntersuchung am 18.08.2016 die Fledermäuse dokumentiert. Alle weiteren Arten, insbesondere die Vogelarten, wurden mittels einer Potenzialanalyse ermittelt und ebenfalls einer Vorprüfung auf Betroffenheit unterzogen, da die einzelnen Arten das UG in unterschiedlicher Art und Weise nutzen und z.B. für viele Nahrungsgäste das Vorhaben keinen erheblichen Einfluss ausübt. Allerdings ist mit einer Potenzialanalyse immer eine Annahme des sogenannten „worstcase“ verbunden.

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden 9 Fledermausarten identifiziert (vgl. Anhang II.1) und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft (vgl. Kap. 3.1).

Da sich die Lebensstätten von Großem Mausohr, Breitflügel- und Zwergfledermaus durchweg an Gebäuden in größerer Entfernung zum Plangebiet befinden, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Durch die Anlage des Naturbadeses mittels einer Abgrabung ist kein relevanter Jagdraum für die Arten betroffen. Breitflügel- und Zwergfledermaus jagen entlang von Bäumen, Hecken und Waldrändern und auch sehr gerne an Beleuchtungskörpern. Das Mausohr jagt dagegen vornehmlich im Wald und ist, im Vergleich zu den beiden vorgenannten Arten, eine negativ phototaktische Arte, die sowohl im Jagdhabitat selbst, als auch auf den Transitrouten empfindlich auf beleuchtete Areale reagiert. Unter der Voraussetzung der zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen ist eine Vergrämung des dunkelpräferenten Großen Mausohrs entlang der westlich wie östlich gelegenen Waldränder und der linearen Strukturen im Norden und Süden auszuschließen.

Unter der Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen sowohl beim Abbau als auch beim Freizeitbetrieb bzgl. der Beleuchtung kann auf eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese potenziell vorkommenden 3 streng geschützten Fledermausarten verzichtet werden.

Da ein Teil der kleinen Waldfläche, die an der Ostseite in den Geltungsbereich hineinragt, für den Abbau entfernt werden muss, sind potenziell Quartiere und Jagdhabitatem für Bechstein-Fledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr und Großer Abendsegler davon betroffen, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) einschlägig ist. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 6 Fledermausarten notwendig (vgl. Kap. 5.2.1). Diese kam zu folgendem Ergebnis:

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen liegen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 (5) BNatSchG, unter Einbeziehung von Vermeidungs- und der CEF-Maßnahme 1, für die 6 betroffenen Fledermausarten vor. Der jeweilige Erhaltungszustand der Populationen auf lokaler Ebene wird sich nicht verschlechtern. Gleicher gilt für

den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) wird ebenfalls erfüllt.

Eine Ausnahme ist deshalb für diese 6 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie, aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

Bei den europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie wurden 33 streng wie besonders geschützte Vogelarten in der 1. Abschichtungsprüfung (vgl. Anhang II.1) identifiziert, die einer genaueren Vorprüfung bedürfen (vgl. Kap. 3.2).

Für die 3 streng geschützten Arten (Wespenbussard, Rotmilan, Turmfalke) als Nahrungsgäste war festzustellen, dass kein Verbotstatbestand einschlägig wird. Es war insbesondere der Frage nachzugehen, Ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall.

Habicht, Sperber, Eisvogel und Schwarzspecht, ebenfalls alle streng geschützt, sind Brutvögel in den umliegenden Waldgebieten. Der Kleinspecht brütet potenziell in den Strauch-/Baumhecken entlang der Wege bzw. Gräben. Da in die jeweiligen Bestände nicht eingegriffen wird, ist für die Arten kein Brutplatzverlust zu beschreiben. Für diese 5 Arten bedeutet die Anlage des Naturbades mit vorgesetztem Abbau keinerlei erhebliche Beeinträchtigung. Abbau-, bau- wie betriebsbedingte Vermeidungsmaßnahmen vermindern mögliche Störungen zusätzlich. Durch die Anlage einer Seefläche wird sich die Nahrungssituation für die drei erst genannten Arten sogar verbessern.

Da für den vorausgehenden Abbau eine Reduzierung des kleinen Wäldchens an der Ostseite des Geltungsbereichs unumgänglich ist, können demzufolge Brutplätze einiger Vogelarten betroffen sein.

Da die Siedlungsdichte bei Mäusebussard, Waldohreule, Waldschnepfe, Gelbspötter und Baumfalke im Wirkraum mit 1- 3 Brutpaaren potentiell sehr gering ist, ist für jeweils ein angenommenes Brutpaar im kleinen Wäldchen an der Ostseite des Geltungsbereichs im Wirkraum genügend Ausweichraum vorhanden.

Turteltaube, Baumpieper, Gartengrasmücke und Kernbeißer legen jedes Jahr ihrer Nester neu an. Da es sich bei diesen 5 Arten um keine Traditionsträger handelt, finden die dort siedelnden Individuen, bei jeweils einem potenziell betroffenen Brutpaar, ausreichend Ausweichflächen in den umliegenden Waldflächen bzw. linearen Gehölzstrukturen des Wirkraums. In dem für den Naturschutz vorgesehenen Bereich werden für diese 4 Arten außerdem entsprechende Bruthabitate geschaffen.

Wiesenpieper, Feldsperling, Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer können während des Abbaus in dessen Randbereichen verbleiben; die Arten werden sich bau- wie anlagebedingt innerhalb des Geltungsbereichs auf den, dem Naturschutz vorbehaltenen Ostbereich zurückziehen. Damit deren Bruthabitate dort langfristig erhalten werden, sind entsprechende Pflegemaßnahmen notwendig.

Für Grünspecht, Waldkauz, Star, Gartenrotschwanz, Grau- und Trauerschnäpper ist dagegen die CEF-Maßnahme 2 notwendig. Damit kann bereits vor dem Abbau bzw. der Auflichtung des südwestlichen Waldbereichs ein sofortig wirksamer Ersatz für natürliche Nisthöhlen geschaffen werden (vgl. Kap. 4.2.2), so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) nicht eintreten wird.

Unter der Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme 2 sowohl beim Abbau als auch beim Freizeitbetrieb kann somit auf eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese potenziell vorkommenden 28 Vogelarten verzichtet werden.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitate die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitatem vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern. Im übrigen lassen sich die ungefährdeten Vogelarten, die einzelartlich nicht betrachtet werden, den jeweiligen Gilden zuzuordnen, so dass die hierfür benannten Vermeidungsmaßnahmen diesen Arten ebenfalls innerhalb des Geltungsbereichs zugute kommen.

Da die Ackerfläche bereits für den Abbau entfernt werden muss, sind potenzielle Bruthabitate für Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Fasan und Feldlerche davon betroffen, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) einschlägig ist. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 5 Vogelarten notwendig (vgl. Kap. 5.2.2). Diese kam zu folgendem Ergebnis:

Eine großräumige Analyse der, der lokalen Populationen von Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Fasan und Feldlerche zur Verfügung stehenden Habitatfläche zeigt, dass genügend Ausweichhabitare vorhanden sind und die betroffenen Arten in der Lage sind, in geeignete Habitate auszuweichen und somit der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) erfüllt wird. Unter Rückgriff auf Art. 2 VS-RL ist diese Voraussetzung ebenfalls zu bejahen, da sich die Populationen der 5 Arten, als Arten der niedersächsischen Rote Liste der Brutvögel, nicht wesentlich verkleinern werden und somit der derzeitige günstige Erhaltungszustand der Population auf lokaler wie biogeographischer Ebene gewahrt bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen liegen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 (5) BNatSchG, unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen, für Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Fasan und Feldlerche vor. Da ausreichend Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, die durch das Vorhaben auch nicht beeinträchtigt werden, bleibt die ökologische Funktion gewahrt. Der jeweilige Erhaltungszustand der Populationen auf lokaler Ebene wird sich deshalb nicht verschlechtern. Gleiches gilt für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene.

Eine Ausnahme ist deshalb für diese 5 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie, aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. (vgl. Kap. 1.4).

Es wurde keine national streng geschützte Art, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich der 122. Änderung des Flächennutzungsplans nicht vorhanden.

Die 23 Vermeidungsmaßnahmen V-A bis V-X beziehen sich auf den vorgeschalteten Abbau. Die Maßnahmen zur Vermeidung V01 bis V30 betreffen die nachfolgende Freizeitnutzung auf ca. 2/3 der Fläche des Geltungsbereichs sowie weitergehende Gestaltungsmaßnahmen für die angrenzenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung (vgl. Kap. 4.1) sind für die Zeit des Abbaus:

- ✓ Der Abbau soll gezielt von West nach Ost durchgeführt werden. Die Herrichtungsmaßnahmen sollen schon während der Abbautätigkeit kontinuierlich umgesetzt werden, insbesondere in den Bereichen, die für den Naturschutz vorgesehen sind.
- ✓ Entfernung der Vegetation außerhalb der Reproduktionszeit und Winterruhe zwischen 1.11. und 31.1.
- ✓ Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sollte der Baustellenverkehr auf definierte Fahrspuren innerhalb der Abbaustätte beschränkt werden.
- ✓ Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit (Geschwindigkeitsbegrenzung an der Zufahrt zur K124 auf 30 km/h), Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- ✓ Es dürfen keine Verbindungen des Abgrabungsgewässers zu anderen Oberflächengewässern (z. B. angrenzender Entwässerungsgraben) hergestellt werden.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind für die anschließende Nutzung als Naturbadeseen und Campingbetrieb:

- ✓ Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten führt zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsraums. Für den Bereich des Naturschutzes ist neben randlichen Anpflanzungen zur Abgrenzung gegenüber benachbarten Nutzungen derzeit die natürliche Sukzession vorgesehen. Trotzdem sollten einige Rohbodenstandorte mittels Sandauftrag geschaffen werden. Weiterhin sollte die Sukzession künftig mit entsprechenden Pflegemaßnahmen so gelenkt werden, dass genügend krautreiche Offenlandhabitare bestehen bleiben und sich kein großflächig dichter Gehölzbestand entwickelt. Der Restbestand des Wäldchens ist als Altholzinsel zu entwickeln.
- ✓ Geeignete Wahl der Beleuchtung von Verkehrsflächen und Campingbereichen
- ✓ Verzicht auf großflächig spiegelnde Fassadenverkleidungen
- ✓ Hinweise auf Anleinpflicht für Hunde
- ✓ Einsatz von genügend rattensicheren Abfallbehältern auf den Bade- bzw. Campingflächen
- ✓ Faunistisch verträgliche Pflege der Außenanlagen

Folgende CEF-Maßnahmen sind notwendig (vgl. Kap. 4.2):

- ✓ CEF 1 - „Neuschaffung von Fledermaus-Quartieren“
- ✓ CEF2 - „Vogel-Nisthilfen“

Nach Ansicht der Gutachter sind für die 9 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und für die 33 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, dass jeweils

- ✓ der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)), z. T. unter Einbeziehung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und CEFMaßnahmen, erfüllt wird
- ✓ der Erhaltungszustand der lokalen wie biogeographischen Population sich nicht verschlechtert.

Unter Rückgriff auf die, mit § 44 (5) BNatSchG für dieses Vorhaben anwendbare Freistellungsmöglichkeit ist für alle geprüften Arten eine ausnahmsweise Zulassung generell nicht notwendig.

**Insofern ist nach Ansicht der Gutachter die 122. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel sowie der nachfolgend aufzustellende Bebauungsplan für einen Naturbadesee mit vorgeschaltetem Abbau im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig.“**

Die saP wird in Abstimmung erforderlichenfalls aktualisiert und ergänzt. Erforderliche Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen, die sich aus der Eingriffsbilanzierung, der saP oder dem Landeswaldgesetz ergeben, werden benannt und nachgewiesen.

## 5. Weiteres Verfahren

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der vorliegenden Bauleitplanung erneut unterrichtet und gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) zur erneuten Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

In diesem Rahmen erfolgt auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB über die Ziele und Zwecke der Planung sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen.

Anschließend erfolgt mit dem Planentwurf einschließlich der Begründung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Sögel, den 15.04.2025

Anlagen:

- Anlage 1) Übersichtskarte Lage des Plangebietes
- Anlage 2) Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Planzeichnung)
- Anlage 3) Auszug (Fazit) „Tourismuskonzept für die Gemeinde Sögel - Endbericht unter Berücksichtigung der Schaffung eines Naturbadesee und des Tourismuskonzeptes Hümmeling“; ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH, Köln, den 23.10.2017
- Anlage 4) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel auf Verbote nach § 44 BNatSchG“; Arbeitsgemeinschaft COPRIS, 37696 Marienmünster, im September 2016; Ergänztes Gutachten vom 14.11.2018

## Anlage 1



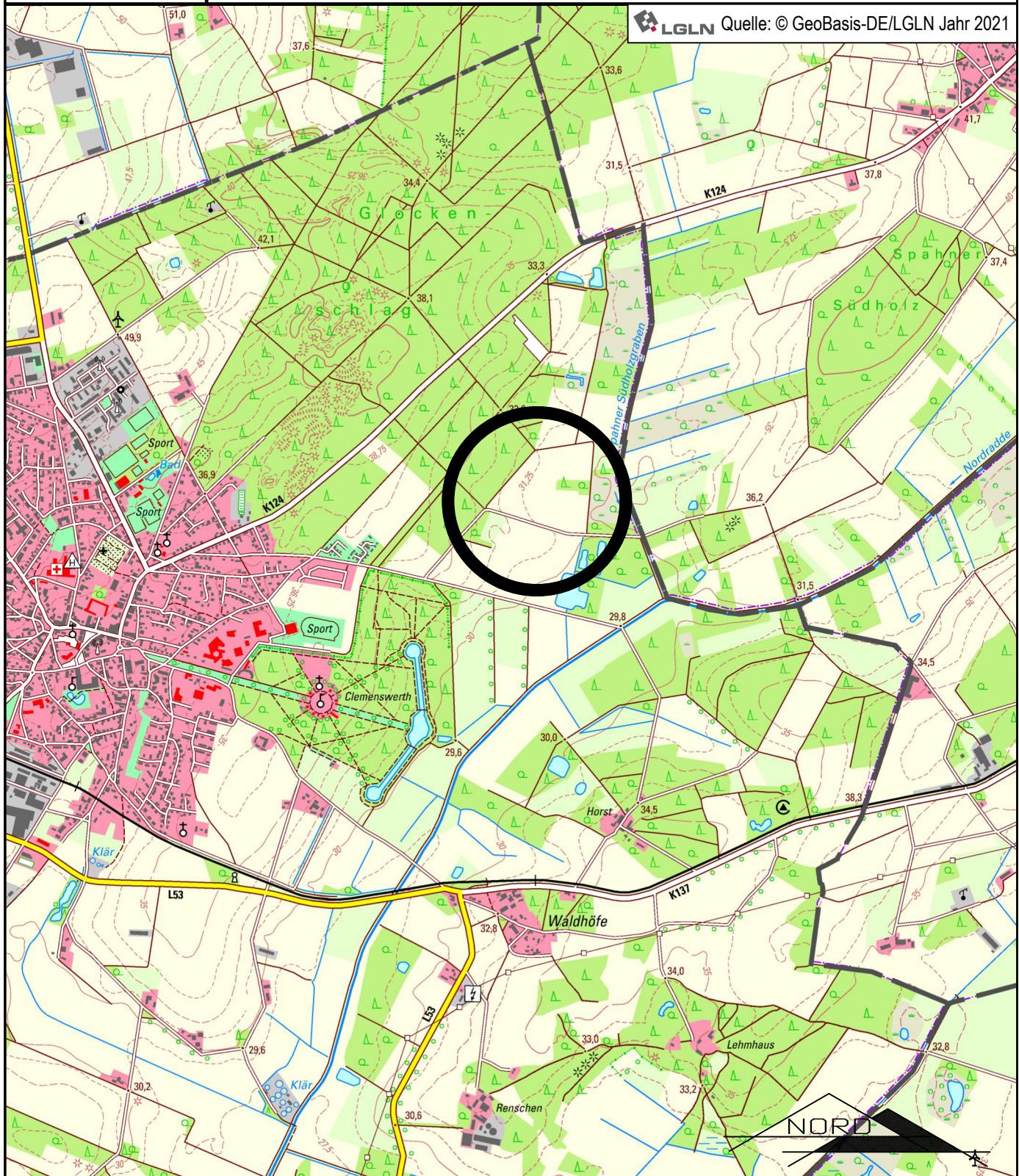
# Samtgemeinde Sögel

122. Flächennutzungsplanänderung  
"Sonderbauflächen Freizeit und Erholung" in der  
Mitgliedsgemeinde Sögel

-Übersichtskarte-

LGLN

Quelle: © GeoBasis-DE/LGLN Jahr 2021



— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

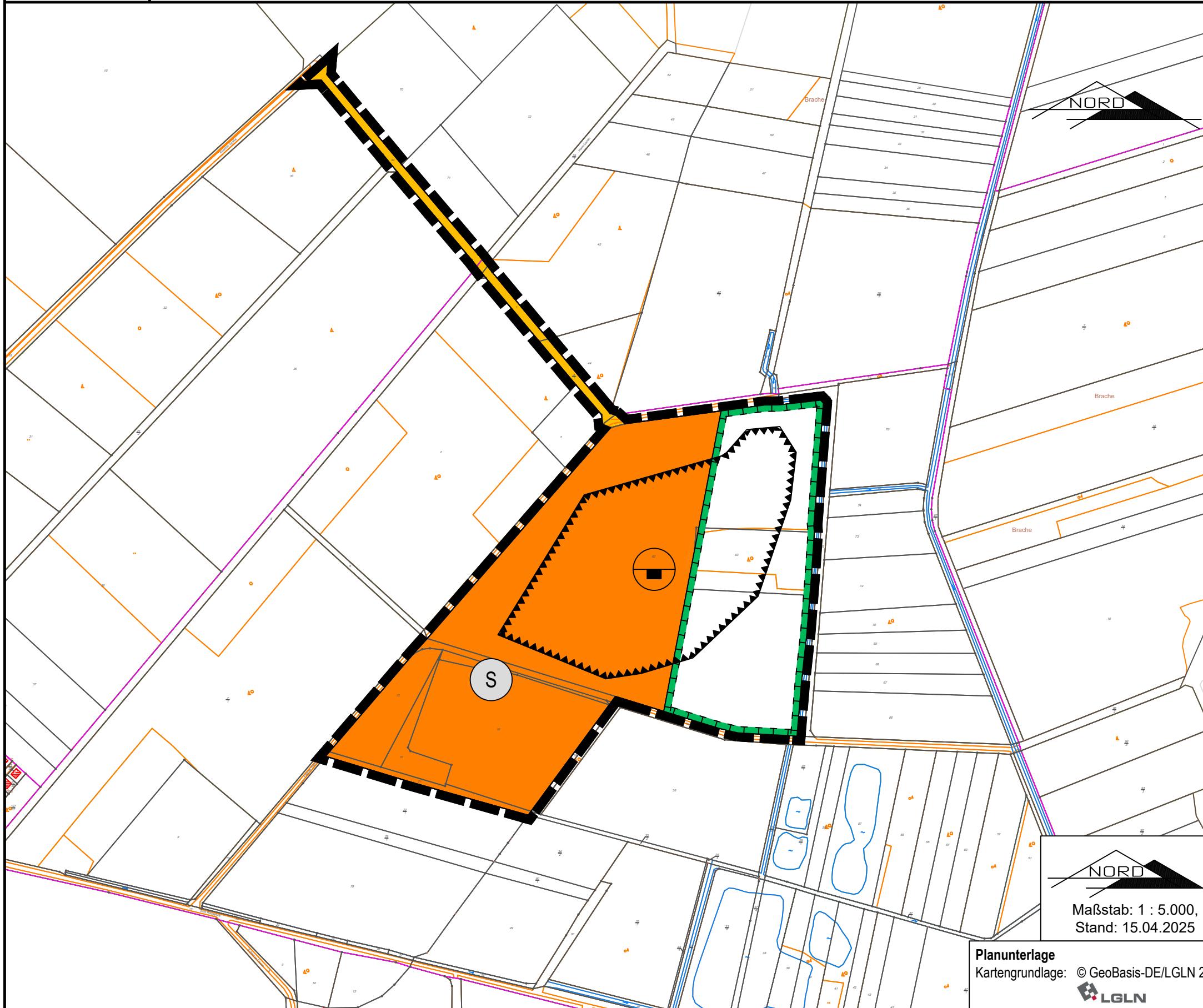
M. 1 : 25.000  
Stand: 15.04.2025

## Anlage 2

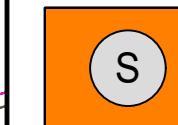


# Samtgemeinde Sögel

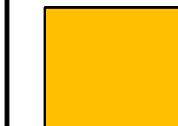
## 122. Flächennutzungsplanänderung "Sonderbauflächen Freizeit und Erholung" in der Mitgliedsgemeinde Sögel -Vorentwurf Flächennutzungsplan-



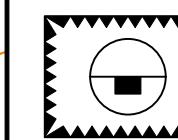
### Planzeichenerklärung



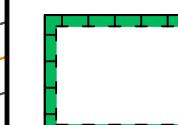
Sonderbauflächen Freizeit und Erholung  
(gem. § 10 BauNVO)  
- Freizeit- und Natursee  
- Versorgungseinrichtungen  
(Sanitär, Kiosk u.a.)  
- Parkplatz  
- Camping / Wohnmobilplatz  
- "Tiny"- Häuser  
- Ferienhäuser  
- Restaurant



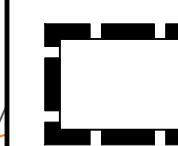
Straßenverkehrsflächen



Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen  
zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung  
von Natur und Landschaft  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

#### Sonderbauflächen:

- Abgrabungsfläche:
- Freizeit und Erholung:

#### Straßenverkehrsflächen:

#### Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

- Abgrabungsfläche (Natursee):
- Entwicklungsf lächen Naturschutz  
und Wald:

#### Geltungsbereich:

Flächen für Abgrabungen oder für die  
Gewinnung von Bodenschätzen:

108.608 m<sup>2</sup>

40.093 m<sup>2</sup>

68.515 m<sup>2</sup>

5.608 m<sup>2</sup>

54.739 m<sup>2</sup>

22.347 m<sup>2</sup>

32.392 m<sup>2</sup>

168.955 m<sup>2</sup>

62.440 m<sup>2</sup>

Maßstab: 1 : 5.000,  
Stand: 15.04.2025

Planunterlage

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGLN 2025



## Anlage 3



## Tourismuskonzept für die Gemeinde Sögel

Endbericht unter Berücksichtigung der Schaffung eines  
Naturbadesee und des Tourismuskonzeptes Hümmling

**ift Freizeit- und  
Tourismusberatung GmbH**  
Goltsteinstraße 87a  
50968 Köln  
Fon (02 21) 98 54 95 01  
Fax (02 21) 98 54 95 50  
info@ift-consulting.de

**ift Freizeit- und  
Tourismusberatung GmbH**  
Gutenbergstraße 74  
14467 Potsdam  
Fon (03 31) 2 00 83 40  
Fax (03 31) 2 00 83 46

[www.ift-consulting.de](http://www.ift-consulting.de)

# Tourismuskonzept für die Gemeinde Sögel

Endbericht unter Berücksichtigung der Schaffung eines Naturbadesee  
und des Tourismuskonzeptes Hümmling

Köln, den 23.10.2017

Ihre Ansprechpartner:

**Jan-F. Kobernuss**  
Geschäftsführer *ift* GmbH  
(02 21) 98 54 95 03  
kobernuss@ift-consulting.de

**Christian Rast**  
Prokurist  
(0221) 98 54 95 04  
rast@ift-consulting.de

*ift* Freizeit- und Tourismusberatung GmbH  
Goltsteinstraße 87a  
50968 Köln  
Fon (02 21) 98 54 95 01  
Fax (02 21) 98 54 95 50  
info@ift-consulting.de

[www.ift-consulting.de](http://www.ift-consulting.de)

Erstellung des Tourismuskonzeptes gefördert durch:



Quelle Foto Titelseite: Samtgemeinde Sögel

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einführung</b>	<b>5</b>
<b>2. Analyse der Ausgangssituation</b>	<b>7</b>
<b>2.1 Touristisches Angebot</b>	<b>7</b>
2.1.1 Naturangebot	7
2.1.2 Kulturangebot	8
2.1.3 Radfahren und Wandern	12
2.1.4 Sport- und Freizeitangebote	13
2.1.5 Gastronomie	15
2.1.6 Beherbergungsangebot	15
<b>2.2 Touristische Nachfrage</b>	<b>18</b>
<b>2.3 Marketing</b>	<b>25</b>
2.3.1 Gemeinde Sögel	25
2.3.2 Bestehende Tourismus- und Marketingkonzepte	26
2.3.2.1 Tourismuskonzept Hümmling	26
2.3.2.2 Tourismuskonzept Emsland	27
<b>2.4 Trendanalyse</b>	<b>29</b>
2.4.1 Allgemeine Trends	29
2.4.2 Gegentrends	33
<b>2.5 SWOT-Analyse</b>	<b>35</b>
<b>3. Exkurs Prädikatisierung der Gemeinde Sögel</b>	<b>39</b>
<b>4. Sonderprojekt Naturbadesee</b>	<b>55</b>
<b>4.1 Projektpotenziale und –ziele</b>	<b>55</b>
<b>4.2 Wettbewerbsumfeld</b>	<b>55</b>
4.2.1 Badeseen im näheren Projektumfeld	55
4.2.2 Benchmarks Badeseen	59
<b>4.3 Klimaanalyse</b>	<b>68</b>
<b>4.4 Mögliche Angebotsbausteine</b>	<b>70</b>
4.4.1 Angebotsbausteine für Wassersport-/Badeseen	70
4.4.2 Angebotsbausteine rund um den See	72

4.4.3	Bewertung der Angebotsbausteine für Sögel	72
<b>5.</b>	<b>Ziele, Leitlinien und Strategien und Maßnahmen</b>	<b>73</b>
<b>5.1</b>	<b>Ziele</b>	<b>73</b>
<b>5.2</b>	<b>Strategien</b>	<b>74</b>
<b>6.</b>	<b>Handlungsfahrplan</b>	<b>76</b>
<b>6.1</b>	<b>Infrastruktur</b>	<b>77</b>
<b>6.2</b>	<b>Angebote</b>	<b>91</b>
<b>6.3</b>	<b>Marketing und Kooperation</b>	<b>101</b>
<b>7.</b>	<b>Fazit</b>	<b>111</b>

## 7. Fazit

Wie die Analyse des touristischen Angebots gezeigt hat, bietet die Umgebung der Gemeinde Sögel mit dem Naturpark Hümmling eine interessante Natur- und Kulturlandschaft, die durch ein Netz an (über-) regionalen Rad- und Wanderrouten durchzogen wird. Dadurch ist die Region besonders interessant für Radfahrer und Wanderer. Zudem gibt es viele attraktive kulturelle Sehenswürdigkeiten in Sögel und im Naturpark Hümmling. Das Schloss Clemenswerth stellt dabei das kulturelle Highlight der Region dar und zeichnet sich durch eine überregionale Strahlkraft aus. Weitere Attraktionen wie die Hüvener Mühle oder die Straße der Megalithkultur ergänzen das Angebot, das durch die stärkere touristische Attraktivierung weiterer Themen, wie der Gedenkstätte Wahn oder dem Gauß'schen Gedenkstein, zukünftig weiter ausgebaut werden kann. Diese Anziehungspunkte machen Sögel auch für Kulturinteressierte und Tagesbesucher zu einem interessanten Anlaufpunkt.

Zusammenfassend reisen somit vor allem Kulturinteressierte für einen Tagesausflug, Aktive und Gäste, die Entspannung in der Natur suchen, nach Sögel. Zudem profitiert die Gemeinde vom ortsansässigen Kreissportbund, durch dessen Fortbildungssangebote und Veranstaltungen viele Aktive Sögel besuchen. Zwar sind die Veranstaltungsteilnehmer in ihrem Programm sehr eingebunden, dennoch gibt es hier Entwicklungspotenziale für Kooperationen zwischen dem Kreissportbund und touristischen Akteuren der Gemeinde Sögel. Auch wenn die Sportler und Aktiven primär nach Sögel reisen, um an einem Lehrgang teilzunehmen, könnten zukünftig Angebote geschaffen werden, um sie zu Wiederholungsbesuchen zu motivieren.

Das Gastgewerbe in Sögel ist geprägt von einfachen Strukturen, wobei die Betriebe wenig profitiert sind und es insbesondere in Sachen Qualitätsmanagement und Zertifizierungen Aufholbedarf gibt. Rund ein Drittel der Schlafgelegenheiten in Sögel befindet sich im Ferienhausgebiet, die weiteren verteilen sich auf Hotelbetriebe im unteren Sternebereich.

Unter Berücksichtigung, dass die Erhebungsgrundlage der Übernachtungszahlen in der Gemeinde Sögel im Jahr 2014 korrigiert wurde, lässt sich seitdem eine leicht positive Entwicklung der Gästezahlen in gewerblichen Betrieben erkennen. Vergleicht man die Entwicklung mit den übergeordneten Reiseregionen Grafschaft Bentheim – Emsland – Osnabrücker Land und Niedersachsen, wird deutlich, dass diese sich im Vergleichszeitraum besser entwickelt haben und Sögel vergleichsweise gering an Übernachtungen zugelegt hat. Rund 18% der Übernachtungen in der Gemeinde Sögel entfallen auf das Ferienhausgebiet. Hier ist in den letzten Jahren eine Seitwärtsentwicklung mit schwankenden Übernachtungszahlen zwischen 9.000 und 14.000 zu erkennen. Es lässt sich also schließen, dass sich ein deutliches Entwicklungspotenzial für die Gemeinde Sögel ergibt, die Gästeübernachtungen zu steigern und die Bedeutung des Tourismus zu erhöhen.

Die Entwicklung der Beherbergungszahlen im Jahresverlauf entspricht weder dem Verlauf einer klassischen Ferienregion, noch der einer klassischen Geschäftsreisedestination. Ein Grund hierfür kann die geringe Anzahl der erfassten Betriebe und der hohe Anteil der Übernachtungen in der örtlichen Bildungsstätte (gemäß Auskunft des Leiters jährlich 24.000 Übernachtungen) und von Geschäftsreisen sein, die traditionellerweise keinen saisonalen Schwankungen unterliegt.

Das Kernziel für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Sögel ist es, die Bedeutung des Tourismus in Sögel zu steigern. Dadurch sollen nicht nur die touristischen Akteure profitieren sondern ebenfalls positive Effekte für andere Wirtschaftsbereiche entstehen und sich die Lebensqualität der Einheimischen verbessern. Folglich wurden im Rahmen der vorliegenden Konzeption qualitative und quantitative Ziele ausgearbeitet. Letztere zielen insbesondere auf eine Steigerung der Übernachtungszahlen und Tagesgäste sowie eine Erhöhung der Wertschöpfung ab. Die qualitativen Ziele umfassen eine angestrebte Saisonverlängerung für Tage- und Übernachtungsgäste, einen Ausbau der Angebote und der Infrastruktur sowie eine Erhöhung des Bekanntheitsgrades und eine Attraktivierung Sögels als Ausflugsziel. Eine wichtiger Aspekt ist dabei, dass neue Angebote geschaffen werden, die den Ortskern und das Schloss Clemenswerth – welches jährlich die meisten Besucher in die Gemeinde zieht – verbinden und so zu einer Belebung der Ortsmitte führen.

Auf Basis der festgelegten Ziele lassen sich Strategien für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Sögel ableiten. Um die Aufenthaltsqualität für Besucher zu steigern und die Gästezahlen zu erhöhen, ist eine Entwicklung des Angebotes von großer Bedeutung. Dabei soll durch die Schaffung einer neuen Ankerattraktion ein zusätzlicher Anlass geboten werden, die Hümmlinggemeinde zu besuchen. Dabei sollte auf eine konsequente Qualitätsorientierung geachtet werden, um eine nachhaltige Entwicklung zu garantieren. Die Aufenthaltsqualität kann insbesondere durch die Verbesserung der bestehenden Angebote und eine Entwicklung von Dramaturgie bei der Wegeführung ausgebaut werden. Wichtig ist, die Angebote nicht nur rund um die bereits bestehende Besucherattraktion, das Schloss Clemenswerth, zu entwickeln, sondern eine Verbindung zur Gemeinde und dem Ortskern herzustellen. Um diesen Ansatz verstärkt in den Fokus zukünftiger Planungen zu setzen, sollten tourismusspezifische Aspekte mit der Stadtplanung- bzw. Entwicklung verknüpft werden.

Auch durch eine verstärkte Kooperation und Zusammenarbeit der Akteure vor Ort können neue Angebote geschaffen und die Attraktivität der Gemeinde Sögel erhöht werden. In diesem Zusammenhang sollte die Zusammenarbeit der Leistungsträger ebenso wie die Kooperation mit Nachbarorten und übergeordneten Tourismusorganisationen ausgebaut werden.

In der Ansprache der potenziellen Gäste sollte ein gezielter Fokus aus Themen- und Zielgruppenmarketing erfolgen. Dabei gilt es, sich auf Kernzielgruppen zu fokussieren und diese über verschiedene Kanäle anzusprechen. Für die Tourismusarbeit in der Gemeinde Sögel empfiehlt sich hier eine Differenzierung nach Übernachtungsgästen und Tagesausflüglern sowie Individual- und Gruppenreisenden.

Um die Strategien zu verfolgen, wurden konkrete Maßnahmen und Projekte entwickelt und zu einem Handlungsfahrplan verdichtet, der als Road-Map für die Tourismusarbeit der kommenden Jahre dienen soll.

**Abbildung 12: Road-Map**

		Zeitplanung																
		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025								
Infrastruktur	Schaffen eines Freizeitsees	Planung + Genehmigung	Aushebung	Bau Infrastruktur			Pflege / Ausbau Infrastruktur											
	Bau einer Ankerattraktion im Bereich Klettern	Klären Baurecht	Standort-suche	Suche Investor/Betreiber		Planung	Bau											
	Schaffung eines neuen Beherbergungsangebotes	Standort-evaluation	Suche Investor/Betreiber		Planung	Bau												
	Verbindung Ortskern und Schloss Clemenswerth	Planung + Konzeption		Fördermittel-akquise														
	Bau eines Hallenbades	Machbarkeitsstudie	Planung		Bau													
	Ausbau der Rad- und Wanderinfrastruktur	Laufendes Monitoring mit Mängelbehebung und Infrastrukturpflege in Kooperation mit Radinfrastrukturgemeinschaft Emsland																
Angebote	Qualitätsoffensive bei touristischen Betrieben und Dienstleistern	Information Umsetzungsbegleitung																
	Regionalitäts- und Kulinarikoffensive	Information Umsetzungsbegleitung																
	Produktwerkstätten Sögel (alle 1-2 Jahre)	Konzeption Umsetzung	Konzeption Umsetzung		Konzeption Umsetzung		Konzeption Umsetzung											
	Inszenierung des Themas „Gauß“	Behandlung in Produktwerkstatt																
	Touristische Attraktivierung der Gedenkstätte Wahn	Konzeption	Fördermittelantrag		Umsetzung													
	Zielgruppen-Marketing	Marketingkonzept für 5-10 Jahre Infos zu: Zielgruppe, Bearbeitung, Partnern	Maßnahmenplan 2019 Infos zu: Zielgruppe, Bearbeitung, Partnern	Maßnahmenplan 2020 Infos zu: Zielgruppe, Bearbeitung, Partnern	Maßnahmenplan 2021 Infos zu: Zielgruppe, Bearbeitung, Partnern	Maßnahmenplan 2022 Infos zu: Zielgruppe, Bearbeitung, Partnern	Maßnahmenplan 2023 Infos zu: Zielgruppe, Bearbeitung, Partnern	Maßnahmenplan 2024 Infos zu: Zielgruppe, Bearbeitung, Partnern	Maßnahmenplan 2025 Infos zu: Zielgruppe, Bearbeitung, Partnern	Maßnahmenplan 2025 Infos zu: Zielgruppe, Bearbeitung, Partnern								
Marketing und Kooperation	Digitalisierung: Online Marketing																	
	Digitalisierung: Online-Buchbarkeit																	
Marketing und Kooperation	Verstärkung der Kooperationen der Leistungsträger, Tourist-Information und Emsland Touristik GmbH																	

Quelle: Eigene Darstellung

**Zentrales Leitprojekt** ist der Bau einer **neuen Ankerattraktion**, die zusätzliche Besucher nach Sögel bringen soll. Eine besonders große Chance wird hierbei in dem Ausbau des geplanten Badesees zu einem Freizeitsee gesehen. Das Konzept sollte ergänzende Attraktionen wie ein Kletterangebot beinhalten und einen **Ausbau des Beherbergungsangebotes** berücksichtigen. Beides soll nicht auf eine Intensivierung des Wettbewerbs sondern vielmehr auf das Generieren von zusätzlicher Nachfrage abzielen. Eine weitere Herausforderung besteht darin, die Tagesbesucher des Schlosses Clemenswerth dazu zu bringen, auch weitere Angebote vor Ort zu nutzen, wovon eine Vielzahl an Akteuren der Gemeinde Sögel profitiert. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, eine Verbindung zwischen Schloss und Ortskern herzustellen. Die Umsetzung der Idee des Künstlers Wolfgang Pohl, der einen modernen Landschaftspark schaffen möchte und hierzu an verschiedenen Stellen in der Gemeinde Pavillons und Kunstobjekte installieren will, stellt einen geeigneten Ansatz dar, die Attraktionen Sörgels zu verknüpfen und einer Besucherlenkung vom Schloss in den Ortskern zu erreichen. Es wird empfohlen, das Projekt sukzessive umzusetzen und den ersten Baustein gemeinsam mit dem Bau eines Besucherzentrums für das Schloss Clemenswerth einzuleiten.

Weitere Projekte im Bereich der Angebotsentwicklung sind eine Nutzung des touristischen Potenzials der Gedenkstätte Wahn sowie des Themas „Gauß“, was mittelfristig in Angriff genommen werden sollte. Ebenso kann durch den Bau eines Hallenbades ein Schlechtwetterangebot für die

Besucher der Gemeinde Sögel geschaffen werden. Die bestehenden Angebote sollten insbesondere mittels einer Qualitätsoffensive verbessert werden, wobei eine Profilierung und Zielgruppenausrichtung der Betriebe anvisiert wird. Im Bereich der Gastronomie sollte verstärkt der Einsatz von regionalen Produkten gefördert werden und eine Differenzierung des Speiseangebots durch ein Wiederaufleben regionaler Gerichte angestrebt werden. Beides würde nicht nur dazu dienen, die Gemeinde Sögel als Destination zu profilieren und von ihren Wettbewerbern abzuheben, sondern ebenso die regionale Wirtschaft zu unterstützen.

Leitprojekte stellen hierbei vor allem der Ausbau sowie die Verbesserung des Angebots sowie die Intensivierung des Marketings dar. Die Federführung bei der Umsetzung der Maßnahmen im Bereich Marketing obliegt der Sögel Tourismus Marketing GmbH gemeinsam mit den Akteuren vor Ort. Zu Beginn sollte ein Marketingkonzept erarbeitet werden, das als Grundlage für das zukünftige Handeln dient und Informationen zur Zielgruppenausrichtung, den Maßnahmen, Kooperationspartnern und Vermarktungskanälen. Daraufhin sollte jährlich ein Maßnahmenplan verfasst werden, um das Vorgehen für das kommende Jahr zu planen. Vorerst geht es darum, den Online-Auftritt der Gemeinde zu professionalisieren und zeitgemäß zu gestalten. Hierbei sind insbesondere ein Ausbau der Online-Buchbarkeit von Angeboten sowie eine zeitgemäße Online-Marketing-Strategie mit eigenem Internetauftritt, professioneller Betreuung der Online-Kanäle und die Verwendung einer emotionalen und hochwertigen Bildsprache von großer Bedeutung. Des Weiteren muss ein gezieltes Zielgruppenmarketing erfolgen, bei dem eine entsprechende Strategie für ausgewählte Segmente erarbeitet wird. Des Weiteren muss ein ganzheitlicher Auftritt der Destination gewährleistet werden. Im Bereich der Außendarstellung sollte hierfür ein einheitliches Corporate Design ausgearbeitet und den Leistungsträgern vor Ort zur Verfügung gestellt werden. Zudem gilt es, die Kooperationen vor Ort auszubauen und zu pflegen, so dass in der Folge ein gesteuertes Kooperationsmarketing erfolgt. Dieses kann durch regelmäßige Netzwerktreffen verstärkt werden und sollte langfristig auf ein Empfehlungsmarketing abzielen.

Gemeinsam mit starken Partnern innerhalb der Destination sowie den übergeordneten Tourismusorganisation können in einem nächsten Schritt gemeinsam Angebote entwickelt werden, die nicht nur zu einer besseren Aufenthaltsqualität für Besucher führen, sondern auch die Kooperation der Akteure intensivieren. Dazu werden professionell geleitete Produktwerkstätten, die von der Sögel Marketing GmbH initiiert und externen Partnern begleitet werden, empfohlen.

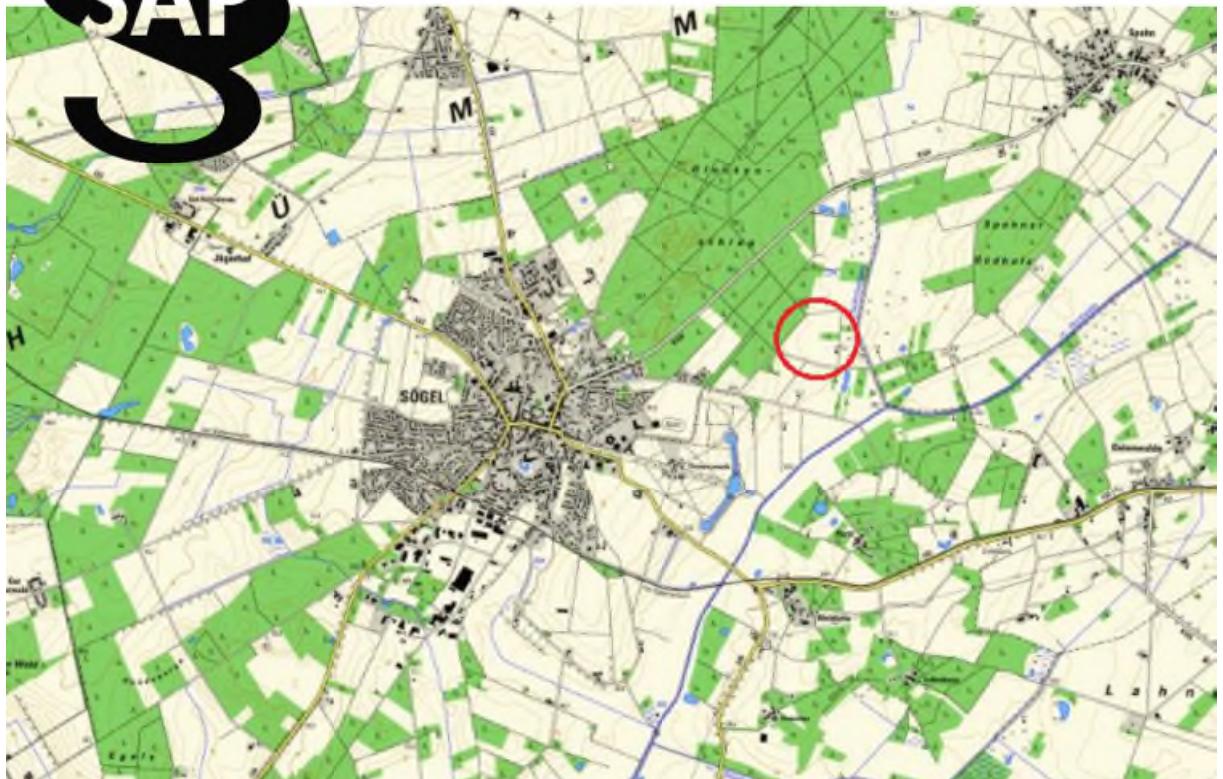
Insgesamt wird deutlich, dass die Sögel Marketing GmbH die treibende Kraft hinter den zentralen Maßnahmen sein muss. Die Aufgabenschwerpunkte der Organisation werden sich dadurch langfristig von stark operativen Tätigkeiten hin zu einer strategisch steuernden und koordinierenden Funktion verschieben. Durch einen Ausbau der Online-Buchbarkeit der Ferienhäuser kann beispielsweise der Aufwand für die Mitarbeiter der Tourist-Information verringert werden, wodurch Kapazitäten für eine Zielgruppenorientierung, ein professionelles Online-Marketing oder eine Intensivierung der Kooperationen vor Ort geschaffen werden könnten. Langfristig gilt es dennoch zu prüfen, ob die Sögel Marketing GmbH die neuen Aufgaben auf Basis der aktuellen finanziellen und personellen Kapazitäten wahrnehmen kann, oder es diese auszubauen gilt.

Die Gemeinde Sögel kann sich als touristische Destination jedoch nur unter Einbezug der lokalen Akteure entwickeln und ihr Angebot nachhaltig verbessern kann. Der geplante Freizeitsee sowie eine Verknüpfung der bestehenden Angebote sollten hierbei im Fokus der zukünftigen Aktivitäten liegen. Es ist von großer Bedeutung die lokalen Akteure bei der Umsetzung der Konzeption weiter mit einzubeziehen und dabei den Mehrwert für alle Leistungsträger zu verdeutlichen.

## Anlage 4



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)  
für die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Samtgemeinde Sögel  
auf Verbote nach § 44 BNatSchG



Genehmigungsbehörde:

**Landkreis Emsland**  
Ordeniederung  
49733 Meppen

Bearbeitet durch die

**Arbeitsgemeinschaft COPRIS**  
Großenbreden 17  
37696 Marienmünster



Marienmünster, im September 2016

Ergänztes Gutachten vom 14.11.2018



## PROJEKTINFORMATIONEN

<b>Projekt</b>	122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel
<b>Vorhabenträger</b>	Samtgemeinde Sögel Ludmillenhof - 49751 Sögel
<b>Auftraggeber</b>	Bürogemeinschaft Honnigfort & Brümmer Nordring 21 - 49733 Haren
<b>Aufgabe</b>	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbote nach § 44 BNatSchG



## PROJEKTBEARBEITUNG

<b>Projektleitung</b>	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
<b>Faunistische Potentialanalyse und Übersichtsuntersuchung Fledermäuse</b>	Wolfgang Rowold
<b>saP</b>	Ehrentrud M. Kramer-Rowold Wolfgang Rowold
<b>Bearbeitungsdauer</b>	August - September 2016
<b>Fertigstellung</b>	Marienmünster, den 13.09.2016, geändert am 14.11.2018

**Arbeitsgemeinschaft COPRIS**  
Großenbreden 17 - 37696 Marienmünster  
Tel. 05276 / 86 17 - FAX 01805 / 060 335 933 06



*Kramer-Rowold*

*W. Rowold*

(E. M. Kramer-Rowold)

(W. Rowold)



**Der Anhang II ist bei Bedarf im Rahmen  
der öffentlichen Auslegung im Rathaus  
der Samtgemeinde Sögel einsehbar**



## **Zusammenfassung**

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen, wird eine weitere, die 122. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen. Umgewandelt sollen Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen Freizeit und Erholung (§11 BauNVO) werden.

Im Zuge der Änderung eines Bauleitplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen.

Entscheidend ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich dabei um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

Die von der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Flächen liegen nordöstlich der Gemeinde Sögel. Der Geltungsbereich, mit einer Größe von rund 16 ha, wird überwiegend landwirtschaftlich als intensive Ackerfläche genutzt. Des Weiteren liegt im Geltungsbereich noch ein kleines Wäldchen aus Kiefern und einigen Laubgehölzen. Umgeben ist der Geltungsbereich an den West und Ostseiten von teilweise ausgedehnten Waldbereichen.

Lange schon wurde in Sögel der Wunsch nach einem Naturbadesee diskutiert und verschiedene infrage kommende Standorte geprüft. Der Änderungsbereich der 122. Änderung des FNP ist unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen (Naturschutz, RROP, Flächenverfügbarkeit etc.) der, für dieses Vorhaben geeignetste.

Dieser Standort soll nun größtenteils als Sonderbauflächen für Freizeit und Erholung (gem. § 11 BauNVO) entwickelt werden mit folgender Zweckbestimmung im nachfolgend aufzustellenden B-Plan:

- Naturbadesee, entstehend aus einer neuen Abgrabung
- Versorgungseinrichtungen (Sanitär, Kiosk, etc.)
- Parkplätze sowie Camping/Wohnmobil-Stellflächen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der Naturbadesee soll mittels einer Abgrabung hergestellt werden. Im Geltungsbereich sind zwei verschiedene Nutzungsbereiche vorgesehen:

- der Westbereich mit dem Großteil des entstehenden Sees ist für Baden und Camping vorgesehen
- der Ostbereich ist, mit einem kleineren Anteil an der Seefläche und nördlich bzw. östlich angrenzende Bereiche, dem Naturschutz vorbehalten und soll mit als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt werden.

Die in der vorliegenden saP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind möglicherweise nicht in den textlichen Festsetzungen zum späteren B-Plan enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltanforderungen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.



Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten

Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft.

In 2016 wurden mittels einer Übersichtsuntersuchung am 18.08.2016 die Fledermäuse dokumentiert. Alle weiteren Arten, insbesondere die Vogelarten, wurden mittels einer Potenzialanalyse ermittelt und ebenfalls einer Vorprüfung auf Betroffenheit unterzogen, da die einzelnen Arten das UG in unterschiedlicher Art und Weise nutzen und z.B. für viele Nahrungsgäste das Vorhaben keinen erheblichen Einfluss ausübt. Allerdings ist mit einer Potenzialanalyse immer eine Annahme des sogenannten „worstcase“ verbunden.

Als **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** wurden 9 Fledermausarten identifiziert (vgl. Anhang II.1) und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft (vgl. Kap. 3.1).

Da sich die Lebensstätten von Großem Mausohr, Breitflügel- und Zwergfledermaus durchweg an Gebäuden in größerer Entfernung zum Plangebiet befinden, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen. Durch die Anlage des Naturbadeses mittels einer Abgrabung ist kein relevanter Jagdraum für die Arten betroffen. Breitflügel- und Zwergfledermaus jagen entlang von Bäumen, Hecken und Waldrändern und auch sehr gerne an Beleuchtungskörpern. Das Mausohr jagt dagegen vornehmlich im Wald und ist, im Vergleich zu den beiden vorgenannten Arten, eine negativ phototaktische Arte, die sowohl im Jagdhabitat selbst, als auch auf den Transitrouten empfindlich auf beleuchtete Areale reagiert. Unter der Voraussetzung der zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen ist eine Vergrämung des dunkelpreferenten Großen Mausohrs entlang der westlich wie östlich gelegenen Waldränder und der linearen Strukturen im Norden und Süden auszuschließen.

Unter der Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen sowohl beim Abbau als auch beim Freizeitbetrieb bzgl. der Beleuchtung kann auf eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese potenziell vorkommenden 3 streng geschützten Fledermausarten verzichtet werden.

Da ein Teil der kleinen Waldfläche, die an der Ostseite in den Geltungsbereich hineinragt, für den Abbau entfernt werden muss, sind potenziell Quartiere und Jagdhabitatem für Bechstein-Fledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr und Großer Abendsegler davon betroffen, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) einschlägig ist. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 6 Fledermausarten notwendig (vgl. Kap. 5.2.1). Diese kam zu folgendem Ergebnis:

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen liegen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 (5) BNatSchG, unter Einbeziehung von Vermeidungs- und der CEF-Maßnahme 1, für die 6 betroffenen Fledermausarten vor. Der jeweilige Erhaltungszustand der Populationen auf lokaler Ebene wird sich nicht verschlechtern. Gleiches gilt für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) wird ebenfalls erfüllt.

Eine Ausnahme ist deshalb für diese 6 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie, aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

Bei den **europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie** wurden 33 streng wie besonders geschützte Vogelarten in der 1. Abschichtungsprüfung (vgl. Anhang II.1) identifiziert, die einer genaueren Vorprüfung bedürfen (vgl. Kap. 3.2).



Für die 3 streng geschützten Arten (Wespenbussard, Rotmilan, Turmfalke) als Nahrungsgäste war festzustellen, dass kein Verbotstatbestand einschlägig wird. Es war insbesondere der Frage nachzugehen, Ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall.

Habicht, Sperber, Eisvogel und Schwarzspecht, ebenfalls alle streng geschützt, sind Brutvögel in den umliegenden Waldgebieten. Der Kleinspecht brütet potenziell in den Strauch-/Baumhecken entlang der Wege bzw. Gräben. Da in die jeweiligen Bestände nicht eingegriffen wird, ist für die Arten kein Brutplatzverlust zu beschreiben. Für diese 5 Arten bedeutet die Anlage des Naturbadeses mit vorgesetztem Abbau keinerlei erhebliche Beeinträchtigung. Abbau-, bau- wie betriebsbedingte Vermeidungsmaßnahmen vermindern mögliche Störungen zusätzlich. Durch die Anlage einer Seefläche wird sich die Nahrungssituation für die drei erst genannten Arten sogar verbessern.

Da für den vorausgehenden Abbau eine Reduzierung des kleinen Wäldchens an der Ostseite des Geltungsbereichs unumgänglich ist, können demzufolge Brutplätze einiger Vogelarten betroffen sein.

Da die Siedlungsdichte bei Mäusebussard, Waldohreule, Waldschnepfe, Gelbspötter und Baumfalke im Wirkraum mit 1- 3 Brutpaaren potentiell sehr gering ist, ist für jeweils ein angenommenes Brutpaar im kleinen Wäldchen an der Ostseite des Geltungsbereichs im Wirkraum genügend Ausweichraum vorhanden.

Turteltaube, Baumpieper, Gartengrasmücke und Kernbeißer legen jedes Jahr ihrer Nester neu an. Da es sich bei diesen 5 Arten um keine Traditionsträger handelt, finden die dort siedelnden Individuen, bei jeweils einem potenziell betroffenen Brutpaar, ausreichend Ausweichflächen in den umliegenden Waldflächen bzw. linearen Gehölzstrukturen des Wirkraums. In dem für den Naturschutz vorgesehenden Bereich werden für diese 4 Arten außerdem entsprechende Bruthabitate geschaffen.

Wiesenpieper, Feldsperling, Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer können während des Abbaus in dessen Randbereichen verbleiben; die Arten werden sich bau- wie anlagebedingt innerhalb des Geltungsbereichs auf den, dem Naturschutz vorbehaltenen Ostbereich zurückziehen. Damit deren Bruthabitate dort langfristig erhalten werden, sind entsprechende Pflegemaßnahmen notwendig.

Für Grünspecht, Waldkauz, Star, Gartenrotschwanz, Grau- und Trauerschnäpper ist dagegen die CEF-Maßnahme 2 notwendig. Damit kann bereits vor dem Abbau bzw. der Auflichtung des südwestlichen Waldbereichs ein sofortig wirksamer Ersatz für natürliche Nisthöhlen geschaffen werden (vgl. Kap. 4.2.2), so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) nicht eintreten wird.

Unter der Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme 2 sowohl beim Abbau als auch beim Freizeitbetrieb kann somit auf eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese potenziell vorkommenden 28 Vogelarten verzichtet werden.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitate die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern. Im übrigen lassen sich die ungefährdeten Vogelarten, die einzelartlich nicht betrachtet werden, den jeweiligen Gilden zuzuordnen, so dass die hierfür benannten Vermeidungsmaßnahmen diesen Arten ebenfalls innerhalb des Geltungsbereichs zugute kommen.



Da die Ackerfläche bereits für den Abbau entfernt werden muss, sind potenzielle Bruthabitate für Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Fasan und Feldlerche davon betroffen, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) einschlägig ist. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 5 Vogelarten notwendig (vgl. Kap. 5.2.2). Diese kam zu folgendem Ergebnis:

Eine großräumige Analyse der, der lokalen Populationen von Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Fasan und Feldlerche zur Verfügung stehenden Habitatfläche zeigt, dass genügend Ausweichhabitare vorhanden sind und die betroffenen Arten in der Lage sind, in geeignete Habitate auszuweichen und somit der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) erfüllt wird. Unter Rückgriff auf Art. 2 VS-RL ist diese Voraussetzung ebenfalls zu bejahen, da sich die Populationen der 5 Arten, als Arten der niedersächsischen Rote Liste der Brutvögel, nicht wesentlich verkleinern werden und somit der derzeitige günstige Erhaltungszustand der Population auf lokaler wie biogeographischer Ebene gewahrt bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen liegen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 (5) BNatSchG, unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen, für Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Fasan und Feldlerche vor. Da ausreichend Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, die durch das Vorhaben auch nicht beeinträchtigt werden, bleibt die ökologische Funktion gewahrt. Der jeweilige Erhaltungszustand der Populationen auf lokaler Ebene wird sich deshalb nicht verschlechtern. Gleiches gilt für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene.

Eine Ausnahme ist deshalb für diese 5 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie, aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

Besonders oder streng geschützte **nationale Verantwortungsarten** sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. (vgl. Kap. 1.4).

Es wurde keine national streng geschützte Art, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich der 122. Änderung des Flächennutzungsplans nicht vorhanden.

Die 23 Vermeidungsmaßnahmen V-A bis V-X beziehen sich auf den vorgeschalteten Abbau. Die Maßnahmen zur Vermeidung V01 bis V30 betreffen die nachfolgende Freizeitnutzung auf ca. 2/3 der Fläche des Geltungsbereichs sowie weitergehende Gestaltungsmaßnahmen für die angrenzenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

**Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung (vgl. Kap. 4.1) sind für die Zeit des Abbaus:**

- ✓ Der Abbau soll gezielt von West nach Ost durchgeführt werden. Die Herrichtungsmaßnahmen sollen schon während der Abbautätigkeit kontinuierlich umgesetzt werden, insbesondere in den Bereichen, die für den Naturschutz vorgesehen sind.
- ✓ Entfernung der Vegetation außerhalb der Reproduktionszeit und Winterruhe **zwischen 1.11. und 31.1.**
- ✓ Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sollte der Baustellenverkehr auf definierte Fahrspuren innerhalb der Abbaustätte beschränkt werden.
- ✓ Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit (Geschwindigkeitsbegrenzung an der Zufahrt zur K124 auf 30 km/h), Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen



- ✓ Es dürfen keine Verbindungen des Abgrabungsgewässers zu anderen Oberflächen- gewässern (z. B. angrenzender Entwässerungsgraben) hergestellt werden.

**Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind  
für die anschließende Nutzung als Naturbadesee und Campingbetrieb:**

- ✓ Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten führt zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsraums. Für den Bereich des Naturschutzes ist neben randlichen Anpflanzungen zur Abgrenzung gegenüber benachbarten Nutzungen derzeit die natürliche Sukzession vorgesehen. Trotzdem sollten einige Rohbodenstandorte mittels Sandauftrag geschaffen werden. Weiterhin sollte die Sukzession künftig mit entsprechenden Pflegemaßnahmen so gelenkt werden, dass genügend krautreiche Offenlandhabitatem bestehen bleiben und sich kein großflächig dichter Gehölzbestand entwickelt. Der Restbestand des Wäldchens ist als Altholzinsel zu entwickeln
- ✓ Geeignete Wahl der Beleuchtung von Verkehrsflächen und Campingbereichen
- ✓ Verzicht auf großflächig spiegelnde Fassadenverkleidungen
- ✓ Hinweise auf Anleinpflcht für Hunde
- ✓ Einsatz von genügend rattensicheren Abfallbehältern auf den Bade- bzw. Campingflächen
- ✓ Faunistisch verträgliche Pflege der Außenanlagen

**Folgende CEF-Maßnahmen sind notwendig (vgl. Kap. 4.2):**

- ✓ CEF 1 - „Neuschaffung von Fledermaus-Quartieren“
- ✓ CEF2 - „Vogel-Nisthilfen“

Nach Ansicht der Gutachter sind für die 9 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und für die 33 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, dass jeweils

- ✓ der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)), z. T. unter Einbeziehung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen, erfüllt wird
- ✓ der Erhaltungszustand der lokalen wie biogeographischen Populationen sich nicht verschlechtert.

Unter Rückgriff auf die, mit § 44 (5) BNatSchG für dieses Vorhaben anwendbare Freistellungsmöglichkeit ist für alle geprüften Arten eine ausnahmsweise Zulassung generell nicht notwendig.

**Infofern ist nach Ansicht der Gutachter die 122. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel sowie der nachfolgend aufzustellende Bebauungsplan für einen Naturbadesee mit vorgeschaltetem Abbau im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig.**



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>A u f g a b e n s t e l l u n g</b>	1
1.1	Vorbemerkung.....	1
1.2	Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung.....	1
1.3	Rechtlicher Rahmen.....	3
1.4	Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen.....	4
<b>2</b>	<b>D a r s t e l l u n g d e s V o r h a b e n s u n d d e s s e n W i r k u n g e n</b>	7
2.1	Ist-Zustand.....	7
2.2	Art und Erforderlichkeit des Vorhabens.....	8
2.3	Mögliche Wirkungen des Vorhabens.....	9
2.3.1	<i>Abbaubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i> .....	9
2.3.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i> .....	11
2.3.3	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i> .....	11
2.3.4	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i> .....	12
2.4	Alternativenprüfung.....	15
<b>3</b>	<b>E r m i t t l u n g d e r r e l e v a n t e n A r t e n</b>	15
3.1	Streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie.....	16
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	22
3.3	Nationale Verantwortungsarten.....	37
<b>4</b>	<b>M a ß n a h m e n z u r V e r m e i d u n g u n d S i c h e r u n g d e r k o n t i n u i e r l i c h e n ö k o l o g i s c h e n F u n k t i o n a l i t ä t</b>	38
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	38
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	44
4.2.1	<i>CEF 1 - „Neuschaffung von Fledermaus-Quartieren“</i> .....	45
4.2.2	<i>CEF 2 - „Vogel-Nisthilfen“</i> .....	51
<b>5</b>	<b>P r ü f u n g d e r B e t r o f f e n h e i t d e r A r t e n</b>	55
5.1	Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmevorschriften.....	55
5.1.1	<i>Relevante Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</i> .....	55
5.1.2	<i>Relevante Verbote des Art. 5 VS-RL</i> .....	58
5.1.3	<i>Relevante Verbote der Art. 12 und 13 FFH-RL</i> .....	59
5.1.4	<i>Die Ausnahmevorschrift des § 45 (7) BNatSchG und die Vorgaben der Vogelschutz- und FFH-RL</i> .....	60
5.2	Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG .....	61
5.2.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i> .....	61
5.2.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i> .....	69
5.2.3	<i>Nationale Verantwortungsarten</i> .....	76
5.3	Prognose der Betroffenheit national streng geschützter Arten.....	76
<b>6</b>	<b>Z u s a m m e n f a s s e n d e D a r l e g u n g d e r n a t u r s c h u t z f a c h l i c h e n V o r a u s s e t z u n g e n f ü r d i e Z u l a s s u n g d e s V o r h a b e n s</b>	77
6.1	Fehlen einer zumutbaren Alternative.....	77
6.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	77
6.2.1	<i>Arten der FFH-Richtlinie</i> .....	77
6.2.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i> .....	78
6.2.3	<i>Nationale Verantwortungsarten</i> .....	80
6.3	Weitere Zulassungsvoraussetzungen.....	80
6.4	Gutachterliches Fazit.....	81



## **Anhang**

Anhang I:      **Grundlagen**

- I.1      Ablaufschema saP
- I.2      Methodik der Freilanduntersuchung
- I.3      Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

Anhang II:      **1. Vorprüfung der Arten**

- II.1:      1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)
- II.2:      1. Vorprüfung der besonders geschützter Vogelarten (Abschichtung)

Anhang III:      **Lage der Schutzgebiete**

Anhang IV:      **Anzahl Reviere der Ackerzönose in den TK25-Quadranten um den Geltungsbereich**

Anhang V:      **Jahreszeitliche Quartiernutzung der im Vorhabengebiet potenziell vorhandenen Fledermäuse**



# 1 Aufgabenstellung

## 1.1 Vorbemerkung

Für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel einschließlich der bisher durchgeführten Änderungen, wird eine weitere, die 122. Änderung erforderlich, um die Art der Flächennutzung den aktuellen planerischen Erfordernissen anzupassen. Umgewandelt sollen Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen Freizeit und Erholung (§11 BauNVO) werden mit einer Gesamtgröße von rund. 16 ha.

Planverfasser der Änderung des Flächennutzungsplans im Auftrag der Samtgemeinde Sögel ist das Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort, Haren (Ems).

Im Zuge der Änderung eines Bauleitplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen.

Entscheidend ist, dass der spezielle Artenschutz ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

## 1.2 Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung

Zur Notwendigkeit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung während der Planaufstellung beinhalten die rechtlichen Auslegungen durch GELLERMANN (2003) hilfreiche Leitsätze; diese werden nachfolgend zusammengefasst, und an die neue Fassung des BNatSchG angepasst, wiedergegeben. Sie behalten auch nach der Novellierung des BNatSchG und der damit verbundenen Straffung des Verfahrens nach wie vor ihre Gültigkeit.<sup>1</sup>

„Adressaten des besonderen Artenschutzrechts sind namentlich all jene, die durch ihr Verhalten Lebensstätten besonders geschützter Tiere schädigen, Standorte streng geschützter Pflanzen beeinträchtigen oder europäische Vogelarten an ihren Nist- oder Rastplätzen stören. Solche Wirkungen entfaltet die kommunale Bauleitplanung nicht. Wohl bereitet sie durch Überplanung etwaiger Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten oder Wuchsstandorte Beeinträchtigungen vor, bewirkt sie aber nicht aus sich heraus. [...]“

Eine Bindung der Kommunen an die unbedingten, hinreichend genauen und einer unmittelbaren Anwendung prinzipiell zugänglichen Vorschriften der Art. 12, 13, 16 FFH-RL bzw. Art. 5, 9 V-RL mag sich nicht eben aufdrängen, ist aber auch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Immerhin sind die Verschmutzungs- und Störungsverbote, die durch Art. 4 Abs. 4 S. 1 V-RL zugunsten faktischer Vogelschutzgebiete begründet werden, in der Bauleitplanung ebenso beachtlich wie das aus Art. 10 EGV ableitbare Verbot maßgeblicher Verschlechterung („Stillhaltepflicht“) [...]

1 vgl. GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. - Natur und Recht 25 (7): 385-394.  
vgl. hierzu auch GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. - Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.



Auch wenn sich das Artenschutzrecht nicht als ein die Bauleitplanung begrenzender Planungsleitsatz erweist, kommt ihm dennoch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, wenn Flächen überplant werden, die zum Kreis der geschützten Lebensstätten oder Wuchsstandorte zählen. [...]

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entfalten hier eine gleichsam mittelbare Wirkung, die sich dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz verdankt, nach dem eine Planung, die aus Rechtsgründen der Vollzugsfähigkeit entbehrte, unwirksam ist. Verantwortlich zeichnet hierfür die Erwürdigung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne „vollzugsunfähig“ ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, fällt er der Nichtigkeit jedenfalls dann anheim, wenn die mangelnde Realisierbarkeit zum Erlasszeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde - obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt - gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandung willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. [...]

#### → **Hineinplanen in die „objektive Ausnahmelage“ als Ausweg**

Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden.“

Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten (FFH- und Vogelarten) sowie den nationalen Verantwortungsarten<sup>2</sup> – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch diesen Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Mit den Freistellungen der meisten Vorhaben nach Baurecht, bei denen im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-RL, der nationalen Verantwortungsarten und europäischer Vogelarten, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, wird es in wesentlich geringerem Umfang zur Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 kommen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und Verantwortungsarten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden.<sup>3</sup>

Dabei ist verfahrensrechtlich zu unterscheiden: Nicht der Bebauungsplan als solcher bedarf einer Ausnahme, sondern erst die einzelnen Vorhaben, die aufgrund des Bebauungsplans verwirklicht werden sollen. Auch wenn die Gemeinde selbst für eine Bauleitplanung keine Ausnahme beantragen kann, muss sie dennoch im Planverfahren die notwendigen Schritte unternehmen, um durch die Bauleitplanung die spätere Erteilung von Ausnahme(n) vorzubereiten. Die Gemeinde muss also in eine „Ausnahmelage“ hineinplanen.<sup>4</sup>

2 Im Vergleich zum BNatSchG a.F. treten hierbei Arten für die Prüfung hinzu, für die nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG 2010 eine nationale Verantwortung (Verantwortungsarten) besteht.

3 vgl. GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007)

4 vgl. BLESSING, M. & E. SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. 2. akt. Auflage. - Stuttgart: Kohlhammer, 138 S.



Gleichermaßen gilt für die eventuelle(n) Befreiung(en) nach § 67 (2) BNatSchG: auch hier wird eine Befreiung erst im Rahmen der späteren Zulassungsverfahren erteilt, nicht jedoch zugunsten der Gemeinde für die entsprechende Bauleitplanung.<sup>5</sup>

Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG wird nur noch in Ausnahmefällen erfolgen müssen, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.<sup>6</sup>

→ **Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hat somit für die 122. Änderung des Flächennutzungsplan zum Ziel:**

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der Verantwortungsarten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 BNatSchG gegeben sind.

### 1.3 Rechtlicher Rahmen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sich folgende für die Durchführung einer saP relevanten Bestimmungen<sup>7</sup>:

- **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für Eingriffsvorhaben sind die Störungs- und Schädigungsverbote von Bedeutung.
- **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** enthält Bestimmungen zur ausnahmsweisen Zulassung eines Vorhabens und **§ 67 BNatSchG** eine Befreiungsmöglichkeit.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten.

**Besonders geschützte Arten** sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97: Diese Richtlinie regelt den Handel mit Exemplaren oder Teilen von Tieren und Pflanzen. Die Anhänge enthalten vor allem, aber nicht nur, exotische Arten, die nur selten relevant werden.
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten. Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO): Die BArtSch-VO umfasst einheimische Arten. In Anlage 1 Spalte 2 sind die besonders geschützten aufgeführt.
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist.

**Streng geschützte Arten** sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)

<sup>5</sup> vgl. BLESSING, M. & E. SCHARMER (2013)

<sup>6</sup> vgl. GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007)

<sup>7</sup> Quellen: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005): Europäischer und nationaler Artenschutz in der Eingriffsregelung. - Referat Landschaftstagung Dresden 2005: 4 S.; BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. - Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.

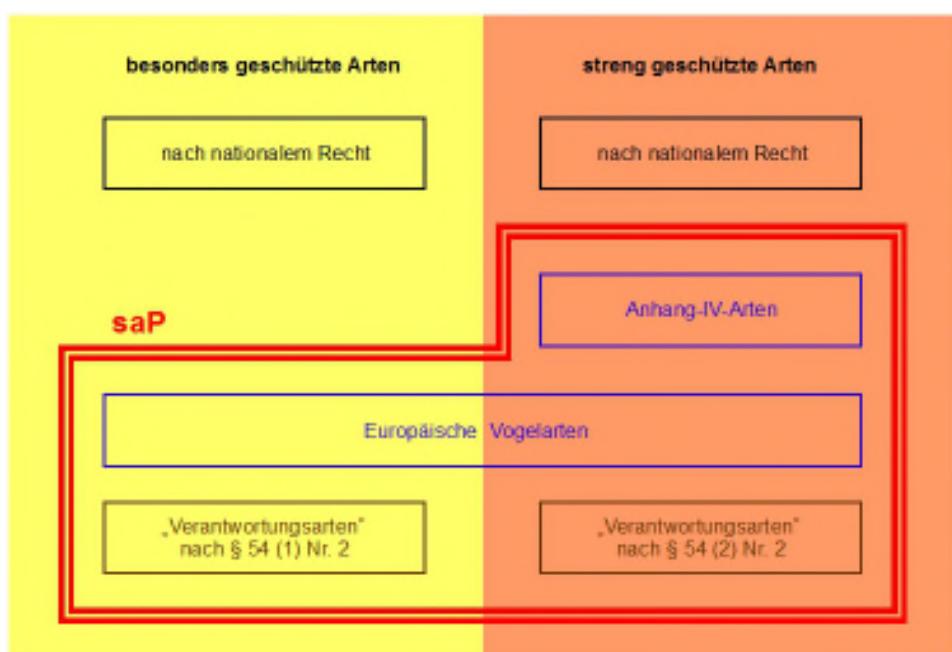


- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 2, die vom Aussterben bedroht sind oder für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist.

In Niedersachsen ist mit dem Vorkommen von 231 streng geschützten Arten zu rechnen<sup>8</sup>. Besonders geschützt sind auch alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs., 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind<sup>9</sup>.

## 1.4 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen

Die methodische Vorgehensweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Ablaufschemma im Anhang I verdeutlicht. Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema<sup>10</sup>:



Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Niedersachsen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten nach § 54 BNatSchG

### Hinweis:

Hinzugekommen sind spezielle Verantwortungsarten im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die im Prüfungsablauf den europarechtlich geschützten Arten gleichzustellen sind.

8 Quelle: NLÖ, Abt. 2 Naturschutz (2004): Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (Stand 22.12.2004). - unveröff. Mskr.: 18 S.

9 vgl. BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. – Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.

10 für das neue BNatSchG in Anlehnung an: OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007). - 12 S. Quelle: <http://www.stmibayern.de>



In 2016 wurden mittels einer Übersichtsuntersuchung am 18.08.2016 die Fledermäuse dokumentiert. Die Methodik und Ergebnisse der Freilanduntersuchungen werden in Anhang I.2 und I.3 dokumentiert. Alle weiteren Arten, insbesondere die Vogelarten, wurden mittels einer Potenzialanalyse ermittelt und ebenfalls einer Vorprüfung auf Betroffenheit unterzogen, da die einzelnen Arten das UG in unterschiedlicher Art und Weise nutzen und z.B. für viele Nahrungsgäste das Vorhaben keinen erheblichen Einfluss ausübt. Um das potenzielle Arteninventar abschätzen zu können, wurde am 18.08.2016 ein Ortstermin durchgeführt.<sup>11</sup>

In der Vorprüfung (vgl. Kapitel 3) wird im Rahmen der Abschichtung ermittelt, welche Arten im Wirkungsraum vorkommen können und welche Arten wahrscheinlich aufgrund fehlender Einwirkungen gar nicht detailliert geprüft werden müssen. Das zu untersuchende Artenspektrum wird auf Arten eingegrenzt<sup>12</sup>,

- die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein könnten und
- empfindlich darauf reagieren.

Eine Art wird nicht weiter betrachtet, wenn sie gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich ist oder keine Auswirkungen des Vorhabens auf die Art auftreten können. Die Liste der 231 in Niedersachsen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft, um auch ggf. national geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen (vgl. Anhang II.1).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten des Anhangs IV, die Vogelarten und die Verantwortungsarten sind daraufhin einzelartenbezogen zu untersuchen, ob sie den Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder Störung erfüllen. Im Rahmen des § 44 (1) BNatSchG ist für jede Art im Einzelnen zu prüfen, ob vorhabenbedingte Tötungshandlungen, erhebliche Störungen bzw. Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten können. In diesem Zusammenhang können im Fall des Eintretens von Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so genannte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (artspezifische funktionserhaltende Maßnahmen) vorgesehen werden (vgl. Kapitel 4).

Die Freistellungsklausel nach § 44 (5) verhilft trotz der identifizierten Verbotstatbestände dazu, dass sich die ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Erhaltungszustand der Art(en) nicht zu verschlechtert. Falls dadurch die Verbote nicht eintreten, erübrigen sich für diese Art(en) weitere Schritte und die Zulässigkeit ist gegeben.<sup>13</sup>

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1), 1 teilweise i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, kann die verfahrensführende Behörde nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, ausgestaltet als ausschließliche Härtefallregelung, ist deshalb nur noch in Ausnahmefällen notwendig (vgl. Kap. 1.2).

Die Beurteilung des artspezifischen Erhaltungszustandes (vgl. Kapitel 3) für die landesweite bzw. für die lokale(n) Population(en) erfolgt nach TRAUTNER et al.<sup>14</sup> bzw. ELLWANGER et al.<sup>15</sup>:

11 Allerdings ist mit einer Potenzialanalyse immer eine Annahme des sogenannten „worstcase“ verbunden (vgl. Kap. 3.2)

12 vgl. LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen. - Beschluss auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006: 9 S:

13 Quelle: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005), desgl.: TRAUTNER, J.; K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Norderstedt (Books on Demand GmbH), 234 S.

14 vgl. TRAUTNER et al. (2006), S: 39 ff.

15 Quelle: ELLWANGER, G., M. NEUNKIRCHEN, C. EICHEN, P. SCHNITTER & E. SCHRÖDER (2006): Grundsätzliche Überlegungen zur Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt und in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2(2006): 7–13 (S. 9: Anlehnung an das Bewertungsschema der 81. LANA-Konferenz 2001)



→ Beurteilung des landesweiten Erhaltungszustandes

<b>S</b>	ungünstig/schlecht: Arten der Rote Liste-Kategorien 1 - 3
<b>U</b>	ungünstig/unzureichend: Arten der Vorwarnliste (V) bzw. mit defizitärer Datenlage
<b>G</b>	günstig: ungefährdete Arten

→ Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<sup>16</sup>

Bewertungskriterium	A	B	C
Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen)	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark

Die Gesamtbewertung wird durch Aggregation der einzelnen Bewertungskriterien wie folgt ermittelt:

Habitatqualitäten	A	A	A	A	B	B	B	C	C	C
Zustand der Population	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C
Derzeitige Beeinträchtigung	A	B	C	C	A	B	C	A	B	C
<b>Gesamtbewertung</b>	<b>A</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>C</b>	<b>C</b>

**Hinweis:**

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Unter Beteiligung der Bundesländer wurde durch das BMU/BfN zwar eine Liste von 40 Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit seit Inkrafttreten der BNatSchG-Novellierung immer noch keinen Gebrauch gemacht. Die Regelung bezüglich dieser Arten ist deshalb **derzeit noch nicht anwendbar**, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

§ 19 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG a. F. wurde mit der Änderung des BNatSchG 2010 nicht übernommen, im Hinblick auf die Neuaufnahme der nicht europarechtlich geschützten Verantwortungsarten in die Sonderregelung des § 44 Absatz 5 Satz 2 bis 5. Dies bedeutet: national streng geschützte Arten, die weder zu den europarechtlich geschützten Arten noch zu den Verantwortungsarten gehören, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15, teilweise i.V.m. § 19 BNatSchG zu prüfen.

<sup>16</sup> Im Rahmen der Bauleitplanung wird hierbei der direkte Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden im Regelfall als Bezugsraum für die lokalen Populationen definiert (vgl. TRAUTNER et al. (2006): S. 39)



Sind deshalb andere national streng und besonders geschützte Arten vom Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen keines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, diese Arten werden vom Prüfinstrumentarium der sap nach BNatSchG nicht berührt.



## 2 Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen

### 2.1 Ist-Zustand

Die von der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Flächen liegen nordöstlich der Gemeinde Sögel. Der Geltungsbereich, mit einer Größe von rund 17 ha, wird überwiegend landwirtschaftlich als intensive Ackerfläche genutzt. Des Weiteren liegen im Geltungsbereich noch 2 kleine Waldstücke aus Kiefern und einigen Laubgehölzen (vgl. Ab. 2.1).

Abbildung 2.1: Lage des Geltungsbereichs des zukünftigen B-Plan im Raum



In der Umgebung finden sich Laub- und Nadelholzwälder. Die Straßen und Wege entlang des Geltungsbereichs werden von Strauch-/Baumreihen begleitet. Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft ein Graben, der der Entwässerung dient.



Dem Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Emsland (2010) zufolge liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, der als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen ist. Gleichermaßen sind auch Darstellungen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft vorhanden, während die größeren Waldflächen westlich des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet für Wald dargestellt sind.

Weder Naturschutzgebiete noch FFH- oder Vogelschutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebietes.

Östlich angrenzend sowie in der näheren Umgebung des Plangebietes liegt ein, gemäß der landesweiten Biotopkartierung wertvoller Bereich (vgl. Anhang III).

An der Westgrenze des Plangebietes grenzt das Landschaftsschutzgebiet „LSG EL 00031 – Waldgebiete auf dem Hümmeling“<sup>17</sup> an.

## **2.2 Art und Erforderlichkeit des Vorhabens**

Schon seit langem ist Sögel ein besonderer Urlaubsort für Individualisten, Gruppen oder für die ganze Familie. Sögel kann mit landschaftlichem Reichtum und viel unberührter Naturlandschaft im Wechsel der Jahreszeiten punkten. Breitgefächerte Freizeitangebote sowie interessante und abwechslungsreiche kulturelle Ereignisse, Naturerfahrungen, Entdeckungstouren und kulinarische Erlebnisse werden für die Gäste vorgehalten. Sögel ist in ein gut verzweigtes Radwegenetz über den Hümmeling eingebunden.

Dem Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Emsland (2010) zufolge wurde Sögel als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus bestimmt. Sögel hat somit eine herausragende Bedeutung für den Tourismus im Landkreis. Hier sollen Einrichtungen des Tourismus besonders gesichert, räumlich konzentriert und entwickelt sowie andere Nutzungen frühzeitig mit dem Tourismus so in Einklang gebracht werden, damit sie langfristig die Sicherung und Entwicklung des Tourismus nicht beeinträchtigen.

Das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll dadurch erreicht werden, dass entsprechende Bauflächen an geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Die vorgesehene Planung entspricht den Zielen und städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde Sögel und der Samtgemeinde Sögel, an einem geeigneten Standort einen Naturbadesee nebst begleitende Versorgungseinrichtungen zu ermöglichen und damit einen wichtigen wassertouristischen Anziehungspunkt zu schaffen.

Lange schon wurde in Sögel der Wunsch nach einem Naturbadesee diskutiert und verschiedene infrage kommende Standorte geprüft. Der Änderungsbereich der 122. Änderung des FNP ist unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen (Naturschutz, RROP, Flächenverfügbarkeit etc.) der, für dieses Vorhaben geeignetste.

Dieser Standort soll nun größtenteils als Sonderbauflächen für Freizeit und Erholung (gem. § 11 BauNVO) entwickelt werden mit folgender Zweckbestimmung im nachfolgend aufzustellenden B-Plan:

- Naturbadesee, entstehend aus einer neuen Abgrabung
- Versorgungseinrichtungen (Sanitär, Kiosk, etc.)
- Parkplätze
- Camping/Wohnmobil-Stellflächen
- Schattencampingplätze für Wohnmobile im aufzulichtenden Waldbereich in der Südwestecke
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

17 rechtskräftig seit dem 01.08.2014



Der Naturbadesee soll mittels einer Abgrabung hergestellt werden<sup>18</sup>. Im Geltungsbereich sind zwei verschiedene Nutzungsbereiche vorgesehen:

- der Westbereich mit dem Großteil des entstehenden Sees ist für Baden und Camping vorgesehen
- der Ostbereich ist, mit einem kleineren Anteil an der Seefläche und nördlich bzw. östlich angrenzende Bereiche, dem Naturschutz vorbehalten und soll mit als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt werden.

Vorgesehen ist, dass der Abbau von West nach Ost durchgeführt werden soll. Dadurch kann sich ein, schon während des Abbaus einsetzender Badebetrieb gezielt im Westen der entstehenden Seefläche etablieren. Somit kann vermieden werden, dass sich der Badebetrieb in der östlichen Seefläche, die dann dem Naturschutz vorbehalten werden soll, weiter ausdehnt.

In den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einer Größe von rund 6,5 ha ist neben einigen abschirmenden Gehölzanzpflanzungen eine Wiederaufforstung der verlustig gehenden Waldfläche vorgesehen. Ansonsten soll sich die weitere Vegetation über Sukzessionsvorgänge einstellen.

Die Zuwegung zu den Sonderbauflächen soll über den, an der Nordwestecke des Geltungsbereichs bereits vorhandenen Weg mit Anbindung an die K124 entwickelt werden.

## 2.3 Mögliche Wirkungen des Vorhabens

Aus sich heraus erzeugt die vorbereitende Bauleitplanung keine nachteiligen Wirkung auf Arten und Lebensgemeinschaften. Gleichwohl werden mit dem Flächennutzungsplan zukünftige Störungen und Beeinträchtigungen der streng- und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten planerisch vorbereitet. Deshalb sind diese zu berücksichtigen und darzustellen, um bei der nachfolgenden Prüfung der Arten ggf. einschlägige Verbotstatbestände identifizieren zu können.

Nachfolgend werden die abbau-, bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und besonders geschützten Tierarten verursachen können. Die Auswirkungen beschränken sich z.T nicht allein auf den Geltungsbereich des nachfolgenden Bebauungsplanes selbst, sondern können auch, je nach Reichweite und Intensität, das Umland beeinträchtigen.

### 2.3.1 Abbaubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit: Die Durchführung einer vorausgehenden Abgrabung zur Herstellung des Naturbadeses hat intensive menschliche Tätigkeiten im Gebiet zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergrämung.
- Baustellenverkehr: Verstärkter Lkw-Verkehr führt zu einer erhöhten Lärm-, Erschütterungs- und Emissionsbelastung.
- Individuenverluste durch den Baustellenverkehr: Durch den Baustellenverkehr besteht die Gefahr von Wirbeltierverlusten. Durch den steigenden Kraftverkehr kann es, insbesondere in den Morgen-, Abend- und Nachtstunden, auf den vorhandenen Straßen und Wegen sowie den neu angelegten Bautrassen zu erhöhten Verkehrsverlusten kommen. Dies gilt insbesondere für Kriechtiere, die sich aus thermoregulatorischen Gründen auf unbefestigten Wegen und Offenbodenflächen

18 Bohrungen auf der Plangebietsfläche haben ergeben, dass nach einer ca. 0,5 m starken feinsandigen und humosen Ober-/Mutterbodenschicht feine Sande bis in mindestens 10,0 m Tiefe vorherrschen (Quelle: HONNIGFORT)



aufhalten und damit praktisch die gesamte Vegetationsperiode hindurch gefährdet sind. Die Bodenverdichtung durch den Fahrzeugverkehr führt darüber hinaus zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Habitate von teilweise subterrestrisch lebenden Insekten, Amphibien oder Reptilien. Einerseits besteht die Gefahr des Zerquetschens im Erdreich, andererseits kann der Boden durch Verdichtung mittelfristig ungeeignet zum Eingraben der Tiere werden. Durch den Baustellenverkehr besteht außerdem die Gefahr der Kollision mit Fahrzeugen für die Avifauna.

- *Abbauarbeiten mit vorbereitender Zerstörung der vorhandenen Vegetation*: Bedingt durch die notwendigen Erdarbeiten und die damit einhergehende Zerstörung der vorhandenen Vegetationsdecke reduziert sich z.B. der vorhandene Jagdraum für bodengebunden jagende Fledermausarten. Gleichzeitig besteht die Gefahr von Amphibienverlusten und der Beeinträchtigung von Bodenbrütern. Beim Bau im Winter können herpetologisch wichtige Quartiere zerstört werden.
- *Lärm*: Die Durchführung von Baumaßnahmen ist immer mit einer temporären Verlärming des Umfeldes verbunden, die auf die meisten Wirbeltierarten eine vergrämende Auswirkung hat. Die Lärmwirkung und ihre Auswirkung auf Säugetiere und Vögel ist sehr heterogen. Gleichförmiger Lärm ohne akzentuierte Modulationen wird von vielen Arten toleriert, wenn der Schalldruck nicht zu stark ist. Im vorliegenden Fall sind jedoch Lärmspitzen und ein sehr ungleichförmiges Geräuschbild zu erwarten, was eine vergrämende Wirkung haben wird. Der durch die Bautätigkeiten hervorgerufene Lärm betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst, sondern auch einen beträchtlichen Teil des Umlandes.
- *Emissionen (Staub, Abgase etc.)*: Die Immission von Stäuben und z. T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten entwerten. Zur Vorbereitung des eigentlichen Abbaus ist bei entsprechenden Witterungsverhältnissen mit der Verwehung von Staub- und Sandpartikeln zu rechnen. Dies betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst sondern auch einen Teil des Umlandes.
- *Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse*: Durch die vorbereitenden Arbeiten und den Abbaubetrieb wird die vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur in der jetzigen Form stark verändert und überprägt. Hierdurch ergeben sich für sämtliche Arten völlig neue räumliche Beziehungen, unter Umständen werden auch vorhandene Wanderrouten, Wechsel oder Flugstraßen unterbrochen. Die Nutzbarkeit des Lebensraumes kann eingeschränkt sein. Veränderte Standortbedingungen, das Einbringen von Zierpflanzen, gärtnerische Pflege etc. führen beispielsweise zu Verdrängung einheimischer Pflanzen, Vertreibung von Tierarten der freien Landschaft, zur Begünstigung tritt- bzw. mahdresistenter, nährstoffliebender Pflanzenarten.
- *Beunruhigung faunistisch sensibler Arten durch den vorausgehenden Abbau (z. B. menschliche Anwesenheit)*: Die intensivierte Nutzung hat durch den Abau und Abtransport eine erhöhte Frequentierung des Abbaugeländes zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergrämung. Durch die Nutzungsänderung ist mit folgenden Geräuschquellen zu rechnen: Abbaubetrieb mit Einsatz von Baumaschinen, Lkw und Fördergeräten. Der verursachte Lärm betrifft nicht nur das geplante Abaugebiet selbst, sondern auch einen Teil des Umlandes. Während der Brutzeit wird dies möglicherweise von einigen sensiblen Vogelarten nicht toleriert, so dass es zur Aufgabe von Niststandorten bzw. auch zu Brutabbrüchen kommen kann. Da vorauszusetzen ist, dass auch in den Abendstunden phasenweise Betrieb herrscht, kann der abendliche Lärm auch die Fledermauszönose beeinträchtigen, zumal beim Einsatz von Baumaschinen Geräusche mit Ultraschallanteil entstehen.



- Verstärktes Verkehrsaufkommen: Die Verkehrsbelastung wird sich bereits während des Abbaus<sup>19</sup> wesentlich erhöhen; dies gilt insbesondere für die Zufahrt über die K124. Damit steigt auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Fauna, da ein erhöhtes Risiko für alle Arten besteht, die Straßen queren und somit Gefahr laufen, von einem Kfz erfasst zu werden.

### 2.3.2 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit: Die Errichtung der weiteren Infrastruktur (Verkehrsflächen, Stellplätze, Versorgungsgebäude etc.) hat intensive menschliche Tätigkeiten im Gebiet zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergrämung.
- Baustellenverkehr: Verstärkter Lkw-Verkehr führt zu einer erhöhten Lärm-, Erschütterungs- und Emissionsbelastung.
- Individuenverluste durch den Baustellenverkehr: Durch den Baustellenverkehr besteht die Gefahr von Wirbeltierverlusten. Durch den steigenden Kraftverkehr kann es, insbesondere in den Morgen-, Abend- und Nachtstunden, auf den vorhandenen Straßen und Wegen sowie den neu angelegten Bautrassen zu erhöhten Verkehrsverlusten kommen (s.o.).
- Lärm: Die Durchführung von Baumaßnahmen ist immer mit einer temporären Verlärung des Umfeldes verbunden, die auf die meisten Wirbeltierarten eine vergrämende Auswirkung hat (s.o.).
- Emissionen (Staub, Abgase etc.): Die Immission von Stäuben und z. T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind (s.o.).

### 2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Scheibenanflug: Eine typische Fallensituation im besiedelten Bereich sind Glasscheiben. Glas kommt in der freien Natur nicht vor und Vögel fliegen überall hin, wo sie freie Sicht haben. Bei den Unfällen, die durch Gegenfliegen der Vögel entstehen, ist zu unterscheiden zwischen durchsichtigen Glasflächen bzw. Flächen, die zwar keinen freien Durchblick gewähren, aber die Landschaft im Spiegelbild erkennen lassen (verspiegelte Flächen bzw. Spiegeleffekte bei bestimmten Beleuchtungsverhältnissen). Eine erhöhte Gefahr besteht an Gebäuden, die sich beispielsweise am Ortsrand befinden oder wo sich Gehölze in den Fassaden widerspiegeln, so dass für die Vögel ein Anreiz besteht, von Baum zu Baum zu fliegen<sup>20</sup>. Die Bedeutung des Vogelschlages als bestandsdezimierenden Faktor wird von BAUER & BERTHOLD (1996)<sup>21</sup> hervorgehoben.
- Bau von Gebäuden/Neuversiegelung von Verkehrsflächen: Der Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen bedeutet in erster Linie eine Flächenversiegelung und somit ein artspezifischer Lebensraumverlust von sehr langer Dauer. Sollten Polyurethanschäume und andere Bauchemikalien zum Einsatz kommen, ergeben sich zusätzlich toxische Belastungen.

19 für den Abbaubetrieb: Förderung: nahezu ganzjährige Nutzung der Zuwegung, Verbringung des Materials zur Betriebseinrichtung und direkte Verladung auf Transport-Lkw.  
für die nachfolgende Nutzung als Badesee und Campingareal: nahezu ganzjährige Nutzung der Zuwegung mit Spitzen bei geeignetem Badewetter

20 vgl. HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Gefährdung und Schutz, Grundlagen und Biotopschutz. – Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1, Teil 1: 1-724.; RICHARZ, K.; BEZZEL, E. & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – Wiesbaden (AULA), 630 S.

21 Quelle: BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - Wiesbaden (AULA), 715 S.



- Einsatz von Bioziden (Holzschutzmitteln u. a.): Beim Verbau von Holz liegt ein wesentliches Augenmerk auf dem Schutz des Baumaterials vor destruktiven Tieren und Pilzen. Die hier prophylaktisch zum Einsatz gelangenden Stoffe sind zum Teil hoch toxisch und für Fledermäuse überaus unverträglich.
- evtl. Verschiebung des Artenspektrums im Geltungsbereich selbst und in der näheren Umgebung: Im Zuge der Gestaltung der Außenanlagen besteht die Gefahr einer Ausbreitung von gebietsfremden Arten. Bei gebietsfremden Arten handelt es sich nicht nur um solche, die z.B. außerhalb Mitteleuropas heimisch sind<sup>22</sup>. Ein weiterer Aspekt, der hierbei zum Tragen kommen könnte, ist die Gefahr einer möglichen Florenverfälschung, die durch Verschleppungseffekte beim Einbringen von Fremdboden entstehen könnte. Anlagebedingt erfolgt die Verbreitung der Arten dann sekundär auf mehr oder minder natürlichem Wege, z. B. durch Samenflug oder auf zoolochem und vegetativem Wege. Umfangreiche Untersuchungen zu siedlungsbedingter Florenverfälschung liegen in der Literatur zwar nicht vor. Vorkommnisse dieser Art sind allerdings allgemein bekannt (z. B. die invasive Ausbreitung von *Impatiens glandulifera* oder *Heracleum mantegazzianum* als ursprünglich auch in Gärten kultivierte Arten).

### 2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verstärktes Verkehrsaufkommen: Die Verkehrsbelastung wird sich bereits während des anschließenden Camping- wie Badebetriebes wesentlich erhöhen; dies gilt insbesondere für die Zufahrt über die K124. Damit steigt auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Fauna, da ein erhöhtes Risiko für alle Arten besteht, die Straßen queren und somit Gefahr laufen, von einem Kfz erfasst zu werden.
- Beleuchtung: Die negativen Auswirkungen künstlicher Beleuchtung von Straßen, Gebäuden und Stellplätzen auf die Tierwelt sind in vielen Untersuchungen belegt und dargestellt worden<sup>23</sup>. Vielfach geht von solchen Beleuchtungseinrichtungen eine stark attrahierende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Tiere auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Eine einzige Lichtreklame zieht im Jahresverlauf hunderttausende Insekten an. Das Insektenauge nimmt überwiegend den UV-Anteil des Lichtes wahr, die nachtaktiven Arten werden von einer derartigen Lichtquelle stark angezogen und vermögen meist nicht, sich dem Bannkreis einer solchen Lampe zu entziehen. Manche kurzlebige Arten haben für die Nahrungs- und Partnersuche, Eiablage und Fortpflanzung nur wenige Stunden zur Verfügung. Infolge der Fehlleitung durch künstliche Lichtquellen werden diese für den Fortbestand der Art notwendigen Tätigkeiten versäumt. An den Lichtquellen führen massierte Nachtjägerkonzentrationen (z. B. Zwerp-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus) zusätzlich zu einem hohen Individuenverlust.

Diese Faktoren führen zusammen zu einer Verarmung der Entomozönose und damit zu einer Verschlechterung der Nahrungsbedingungen für entomophage Arten. Auch wenn nicht geschützte Arten in großer Zahl angelockt werden, hat dies dem- und synökologische Folgen für besonders und streng geschützte Arten, da die verbreiteten Arten in der Regel die Basis der Nahrungskette sind. Die Reduktion der Insektdichte ist beispielsweise von DANIEL (1950)<sup>24</sup> beschrieben worden, dieser Autor stellte nach zwei Jahren starken Insektenanfluges ein konstantes Minimum fest. Ähnliches war an der stark beleuchteten Berliner Mauer zu beobachten, die Falterfauna des Umlandes verarmte hierdurch auffällig (FIEBIG md. Mitt. 1993). Von BOYE, DIETZ & WEBER (1999)<sup>25</sup> wird ein Fall beschrieben, in dem diese Reduktion zu erheblichen Problemen in einer Wochenstubenkolonie von *Rhinolophus hipposideros* führte.

22 Quelle: KOWARIK, I. (2003): Biologische Invasionen: Neophyten und Neozoen in Mitteleuropa. – Stuttgart (Ulmer), 380 S.

23 RICH, C. & T. LONGCORE (Hrsg.) (2006): Ecological Consequences of artificial night lighting. - Wahington, Covelo, London (IslandPress). 458 S.

24 DANIEL, F. (1950): Mit welchen Organen nehmen Nachtfalter künstliche Lichtquellen wahr? - Ent. Z. 59 (20): 153-157.

25 BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. - Bonn-Bad Godesb. (BfN). 110 S.



Aus Gründen des Artenschutzes ergeben sich große Probleme, werden doch zahlreiche besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Nachtfalter (*Lepidoptera part.*), angelockt und dabei erheblich beeinträchtigt und/oder getötet (vgl. ROWOLD 1994<sup>26</sup>).

Weiterhin verschiebt sich bei Vögeln und Säugern der diurnale Rhythmus. Zugvögel werden fehlgeleitet, finden ihre Rastplätze nicht mehr und gehen zu Grunde. Es sind dies einmal die residenten Arten, die ihren diurnalen Rhythmus den veränderten Helligkeitsbedingungen anpassen. Hinzu kommt eine Veränderung des circadianen Rhythmus, so dass auch eine Verschiebung der Zugtermine auftreten kann. Weiterhin verändern ziehende Arten beleuchtungsbedingt bei ungünstiger Witterung ihre Zughöhe und verunfallen dann oft an höheren Gebäuden (vgl. RICHARZ, BEZZEL & HORMANN (2001)<sup>27</sup>). Hinzu kommen Einflüsse auf das gesamte endokrine System von erheblicher Brisanz<sup>28</sup>. Fledermäuse verlassen ihre Tagquartiere später und haben dann oft zu wenig Zeit für die Nahrungssuche. Als negativ phototaktische Arten sind z. B. einige Fledermäuse der Gattungen *Myotis*, *Plecotus* und *Barbastella* zu nennen, deren Habitate und Flugrouten entwertet werden. Für Vögel werden evtl. Niststandorte entwertet.

- **Erhöhter Freizeitdruck und Erhöhung des Stresspotentials:** Die vorgesehene Anlage eines Naturbadeses nebst Camping- und Verkehrsflächen erhöht den Freizeit- und Erholungsdruck auch auf das Umland durch Störung von Tierarten, Trittschäden, frei laufende Hunde etc. (potenzielle Störung bzw. möglicher Funktionsverlust).

Bedingt durch die Einrichtung von Camping/Wohnmobil-Stellplätzen und ständige menschliche Präsenz durch den Badebetrieb und das Camping verändert sich auch das Stresspotential auf die im Geltungsbereich und nahen Umland siedelnde Fauna. Bedingt durch die ständige Anwesenheit des Menschen und seiner Haustiere steigt insbesondere das Stresspotential für die das direkte Umland besiedelnden Arten. Auch direkte Individuenverluste durch Prädation (z.B. frei laufende Katzen und Hunde) sind zu erwarten. Da Hauskatzen, die möglicherweise vom Betreiber des Campingplatzes auf dem Gelände gehalten werden, in der Regel gefüttert werden, spielt die Energiebilanz bei der Jagd für sie eine untergeordnete Rolle. Deshalb stellen Hauskatzen gern solchen Arten nach, deren langwierige Erbeutung für eine Wildkatze energetisch nicht sinnvoll wäre. Gebäude aller Art sind auch für den Steinmarder ein beliebter Ersatzlebensraum. Neben Abfällen, Tauben, Sperlingen, Ratten und Mäusen stellt er im urbanen Bereich auch Fledermäusen nach und bringt es hier in Einzelfällen zu einer beachtlichen Geschicklichkeit. Vor allem für Bodenbrüter und kleinere und mittlere Säuger stellen frei laufende Hunde eine unmittelbare Gefahr dar. Für größere Arten wirken sie immerhin als Stressor und lösen Fluchtreaktionen aus.

- **Lärmbelastung:** Die Auswirkungen von Lärm auf frei lebende Tiere sind in Vergangenheit intensiv untersucht worden. Die Untersuchungen zeigten deutlich, dass anscheinend unmotivierte Extinktionsvorgänge durch die Betrachtung einer veränderten Lärmsituation erklärt werden konnten. Ein Beispiel von ARNOLD (1986<sup>29</sup>) soll dies verdeutlichen: Wenn ein Murmeltier aufgrund von Störungen durch Lärm weniger Zeit für die Nahrungssuche hat, wirkt sich dies erst im folgenden Winter aus, wenn die Fettvorräte des Tieres vorzeitig zur Neige gehen. Als besonders signifikant müssen physiologische Folgen durch endokrine Phänomene gewertet werden. So treten beispielsweise bei verschiedenen Nagern Vergrößerungen der *Cortex glandulae suprarenalis* an der *Glandula adrenalis* auf, wenn sie Schalldrücken über 80 dB exponiert werden. Die Folge ist eine Störung des Kalium- und Natriumhaushaltes des betroffenen Organismus, hinzu kommen Störungen des Hormonhaushaltes bei allen cholesterolbürtigen Hormonen. Dies zeitigt selbstverständlich unerwünschte ethologische Folgen, die die Fitness des Individuums und auch der betroffenen Population erheblich reduzieren<sup>30</sup>. Um es vereinfacht auszudrücken: Das Tier ist zu nervös für Nahrungs-

26 ROWOLD, W. (1994): Zur Gefährdung von Insekten durch Lichtreklamen nebst einigen bemerkenswerten Käferfunden aus dem Gebiet des Neusiedler Sees im August 1991 (Insecta: Coleoptera). - Ent. Nachr.BI. 1 (2) (NF): 13.

27 RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): ibd.

28 MONECKE, S. (2003): Saisonale Rhythmen und ihre Synchronisation beim Europäischen Feldhamster (*Cricetus cricetus*). - Diss. Univers. Stuttgart. 178 S; KIRN, N. (2004): Ontogenese des Europäischen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) unter dem Einfluss verschiedener prä- und postnataler Photoperioden. - Diss. Tierärztl. Hochschule Hannover. 120 S.

29 ARNOLD, W. (1986): Ökosozioökologie des Alpenmurmeltieres. - Diss. Ludwig-Maximilian-Universität München. 146 S.

30 CHESSER, R. K., R. S. CALDWELL & M. J. HAREY (1975): Effects of noise on feral populations of *Mus musculus*. -



aufnahme und Fortpflanzung. Ähnliches konnten HÜPPPOP (1995, 2001) und WILLE (2001)<sup>31</sup> anhand der Veränderungen des Sinusrhythmus des Herzens bzw. des Verhaltens belegen.

Die Lärmsituation im vorliegenden Fall ist anders zu werten, als etwa der von einer Autobahn oder einem Industriebetrieb emittierte Lärm. Während beispielsweise eine Autobahn einen relativ gleichmäßigen Lärmpegel emittiert und somit auch bestimmten Arten eine Gewöhnung ermöglicht, führen plötzliche Lärm spitzen, etwa durch lautes Rufen, klappende Autotüren o. ä., zu einem inhomogenen Lärmhintergrund, der eine Adaption weitgehend ausschließt. Neben der offensichtlichen Scheuchwirkung werden von HERRMANN (2001<sup>32</sup>) folgende Lärmwirkungen genannt:

- Beeinträchtigung der akustischen (Fern-)kommunikation
- Beeinträchtigung des Zeitbudgets
- Verminderung des zugänglichen Lebensraumes
- Probleme bei der Orientierung bei Fledermäusen
- höherer Energieverbrauch
- verminderte Kondition
- verminderter Aufzuchterfolg (geringere Reproduktion)
- Verschiebung von Räuber-Beute-Verhältnissen
- Veränderung in Konkurrenzverhältnissen.

- **Pflege der Außenanlagen:** Durch regelmäßige Mahd von Intensivrasenflächen kann es zu erheblichen Amphibienverlusten während der Wanderphase kommen. Auch mineralische Dünger haben auf Amphibien eine äußerst negative und zum Teil letale Wirkung.
- **Einträge von Bioziden und Nährstoffen ins Umland:** Im Rahmen der gärtnerischen Pflege kann es zu einem vielfältigen Einsatz von Bioziden kommen. Neben Herbiziden ist auch der Einsatz von Insektiziden oder Fungiziden vorstellbar. Einträge von Bioziden, Düngeraerosolen bzw. -stäuben in faunistisch hochwertige Biotope (z.B. Waldflächen) sind entsprechend der topographischen Gegebenheiten einzustufen. Die Gefahr einer illegalen Entsorgung von Gartenabfällen in Waldbereiche der Umgebung mit einhergehendem Nährstoff- und Diasporeneintrag gebietsfremder Arten ist jedoch gegeben.

Die Ausbringung von Dünger und Pestiziden wirkt sich auf die Arten und Lebensgemeinschaften in zweierlei Hinsicht (potentiell) belastend aus<sup>33</sup>:

- als Milieuveränderung: Düngerverwendung entzieht solchen Pflanzenarten (und den auf die angewiesenen Tierarten) die Existenzmöglichkeit, die an nährstoffarme Standorte angepasst sind;
- als mögliche Gefährdung der Zusammensetzung von Pflanzengesellschaften: Pestizide können sich selektionierend auswirken.

- **sonstige Gefahren und Beeinträchtigungen:** Abfall wirkt auf viele Tierarten überaus anziehend. Die dann vielfach auftretenden Ratten können, selbst in geringer Dichte, im Umland die Gelege von Bodenbrütern und auch die Herpetofauna empfindlich dezimieren.

Der Einsatz von Geräten zur Vergrämung von Mardern auf Ultraschallbasis hat, je nach Exponierung der Geräte, einen Verlust von Fledermaus-Quartieren und/oder deren Desorientierung zur Folge. Gleiches gilt für Kühl- und Lüftungstechnik mit hohem Ultraschall-Anteil.

Physiol. Zool. 48: 323-325.

31 HÜPPPOP, O. (1995): Störungsbewertung anhand physiologischer Parameter. - Ornith. Beobachter 92: 257-268.; HÜPPPOP, O. (2001): Auswirkungen menschlicher Störungen auf den Energiehaushalt und die Kondition von Vögeln und Säugern. - Angewandte Landschaftsökologie 44: 35-32.; WILLE, V. (2001): Wirkungen von Störreizen auf überwinternde Wildgänse am Niederrhein unter besonderer Berücksichtigung des Faktors Lärm. - Angewandte Landschaftsökologie 44: 33-40.

32 HERRMANN, M. (2001): Lärmwirkung auf frei lebende Säugetiere - Spielräume und Grenzen der Anpassungsfähigkeit. - Angew. Landschaftsökol. 44: 41-69.

33 Quelle: LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (1995): Verfahrensbezogene sowie methodisch-inhaltliche Hinweise für die Planung und Beurteilung von Golfanlagen. Leitfaden. – Untersuchungen zur Landschaftsplanung 29: 1-74



## 2.4 Alternativenprüfung

Die Samtgemeinde Sögel und die Gemeinde Sögel haben das Gemeindegebiet vor dem Hintergrund überprüft, an welchem Standort zum einen die Schaffung eines Gewässers möglich ist und wo zum anderen auch eine Flächenverfügbarkeit gegeben ist. Weiterhin mussten die fachlichen Rahmenvorgaben (Naturschutz, RROP, usw.) berücksichtigt werden und mit dem Vorhaben in Einklang zu bringen sein. Im Zuge dieser Überprüfung wurde ein Standort gefunden, der die vorgenannten Rahmenbedingungen und Vorgaben berücksichtigt.

Die Verlegung des Vorhabens an ein andere Stelle würde zwar zu geringeren Umweltauswirkungen im Plangebiet selbst führen, sie käme jedoch nur einer Verlagerung der Beeinträchtigungen an eine andere Stelle gleich, mit wahrscheinlich viel höherem Konfliktpotential.



## 3 Ermittlung der relevanten Arten

Aufgrund der Größenordnung des Vorhabens und Plangebietes geht der Untersuchungsraum zur Betrachtung der Auswirkungen auf Tiere verbalargumentativ in Teilen über den FNP-Änderungsbereich bzw. den Geltungsbereich des nachfolgenden B-Plan hinaus. Für Pflanzen ist das Plangebiet als Untersuchungsraum ausreichend. Der jeweilige Wirkungsraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen, der bestehenden Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur und vorhandener Bebauung inklusive der hieraus resultierenden räumlichen Trennwirkung. Zur Ausdehnung des betrachteten Wirkraums von 300 m um das Plangebiet vgl. Abb. 3.1.

Die Liste der in Niedersachsen vorkommenden 231 streng geschützten Arten<sup>34</sup> wurde im Rahmen der 1. Abschichtung komplett geprüft (vgl. Anhang II.1), um auch ggf. national geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen.

Streng bzw. besonders geschützte Pflanzen wurden im Rahmen der Biotopkartierung durch das Büro Honnigfort kartiert. Es wurden keine streng geschützten Arten im Plangebiet festgestellt.

34 Quelle: NLÖ, Abt. 2 Naturschutz (2004)



**Abbildung 3.1: Plangebiet zur 122. FNP-Änderung (rot) und Wirkraum (gelb – ca. 300 m im Umland)**



### **3.1 Streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie**

Folgende streng geschützte Tierarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als betroffen für das Plangebiet und den Wirkraum beschreiben<sup>35</sup>:

35 Verwendete Rote Listen Niedersachsen: HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Informationsd. Natursch. Nieders. 13 (6): 221-226. - KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. - Informationsd. Natursch. Nieders. 27 (3): 131-175. - KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256. KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288. - MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.



**Tabelle 3.1: Vom Vorhaben nachgewiesene und potenziell betroffene streng geschützte Arten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungs-zustand in NI
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2	II, IV	S	JH	PO	<b>U</b>
Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II, IV	S	Q, JH	PO	<b>S</b>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	IV	S	Q, JH	NW	<b>G</b>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	2	IV	S	Q	PO	<b>S</b>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	IV	S	Q	NW	<b>G</b>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	IV	S	Q, JH	NW	<b>U</b>
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S	JH	NW	<b>U</b>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	JH	NW	<b>G</b>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	Q, JH	NW	<b>U</b>

Status:

Br	Brutnachweis	Tr	Transitart
Bv	Brutverdacht	Dz	Durchzügler
Bz	Brutzeitbeobachtung	Rv	Rastvogel
Q	Quartier(e) im UG	Gv	Gastvogel
Ng	Nahrungsgast		
JH	Jagdhabitat	SH	Sommerhabitat
AL	aquatischer Lebensraum	WH	Winterhabitat
GL	Gesamtlebensraum	LH	Landhabitat

Vorkommen im UG:

NW	Direkter Nachweis	PO	Durch Potentialanalyse ermittelt
----	-------------------	----	----------------------------------

Am 18. August 2016 wurde eine Übersichtsuntersuchung bei den Fledermäusen durchgeführt. Hierbei wurden 6 Arten nachgewiesen (vgl. Anhang I.3). 3 weitere Arten sind immerhin potenziell möglich.



Artengemeinschaft	mögliche Beeinträchtigungen durch Abbau, Bau, Anlage und Betrieb
<p>Großes Mausohr Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus</p> <p></p> <p><b>Nutzung des Plan-gebietes als reine Nahrungsgäste</b></p>	<p><u>abbaubedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die Lebensstätten dieser Arten durchweg an Gebäuden in größerer Entfernung zum Plangebiet befinden, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.</p> <p>Abbau- wie baubedingt<sup>36</sup> tritt sowohl der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) als auch der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) deshalb generell nicht ein.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch abbaubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, die Quartiere wie den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Abbaubetriebes.</p> <p>Durch die Anlage des Naturbadesees mittels einer Abgrabung ist kein relevanter Jagdraum für die Arten betroffen. Die Jagdhabitatem Breitflügel- und Zwergfledermaus liegen im Umkreis von bis zu 6 bzw. 2 km um die Quartiere. Die Arten jagen entlang von Bäumen, Hecken und Waldrändern und beiden Arten auch sehr gerne an Beleuchtungskörpern.</p> <p>Das Mausohr jagt dagegen vornehmlich im Wald<sup>37</sup> und ist, im Vergleich zu den beiden vorgenannten Arten, eine negativ phototaktische Arte, die sowohl im Jagdhabitat selbst, als auch auf den Transitrouten empfindlich auf beleuchtete Areale reagiert. Unter der Voraussetzung der zu beachtenden Vermeidungsmaßnahme V-P und V 11 (vgl. Kap. 4.1) ist eine Vergrämung des dunkelpräferenten Großen Mausohrs entlang der westlich wie östlich gelegenen Waldränder und der linearen Strukturen im Norden und Süden auszuschließen.</p> <p><u>baubedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die Lebensstätten dieser Arten durchweg an Gebäuden in größerer Entfernung zum Plangebiet befinden, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baustellenbetriebes für Camping- und Verkehrsflächen nebst Versorgungsgebäuden.</p> <p><u>anlagebedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die Lebensstätten dieser Arten durchweg an Gebäuden in größerer Entfernung zum Plangebiet befinden, ist ein Quartierverlust von vorneherein auszuschließen.</p>

36 mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen beziehen sich auf die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen (z. B. Park- und Verkehrsflächen, Versorgungseinrichtungen) und den Betrieb des Camping- und Badebetriebes nach erfolgtem Abbau

37 Das Mausohr jagt meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchsicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenwald). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamem Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30 bis 35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht.



Artengemeinschaft	mögliche Beeinträchtigungen durch Abbau, Bau, Anlage und Betrieb
	<p>Durch die Anlage der Camping- und Verkehrsflächen ist kein relevanter Jagdraum für die Arten betroffen.</p> <p>Breitflügel- und Zwergfledermaus jagen gerne an Beleuchtungskörpern. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen werden in Kap. 4.1 anlage- wie betriebsbedingt definiert, damit sich das Nahrungsangebot im zukünftigen Areal des Naturbadeses mit Campingbetrieb nicht verringert.</p> <p>Das Mausohr jagt dagegen vornehmlich im Wald und ist, im Vergleich zu den beiden vorgenannten Arten, eine negativ phototaktische Art, die sowohl im Jagdhabitat selbst, als auch auf den Transitrouten empfindlich auf beleuchtete Areale reagiert. Bei Verwendung ungeeigneter Beleuchtung für die Schattencampingplätze im südwestlichen Waldbereich wird dadurch nicht nur der dortige, sondern auch angrenzender Jagdraum entwertet. Angrenzender Jagdraum ist durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wirksam zu schützen möglich (vgl. V11 in Kap. 4.1). Der Verlust von ca. 0,9 ha ist angesichts der angrenzenden umfangreichen Waldungen und der Größe eines Mausohr-Jagdhabitats von bis zu 35 ha<sup>38</sup> in der Umgebung kompensierbar.</p> <p>Unter der Voraussetzung der zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen V11 und V17 (vgl. Kap. 4.1) ist eine Vergrämung des dunkelpräferenten Großen Mausohrs entlang der westlich wie östlich gelegenen Waldränder und der linearen Strukturen im Norden und Süden ebenfalls auszuschließen. Eine Reduzierung des Jagdraumes, der immerhin zu einem Verlust von Quartieren an anderer Stelle je nach Erheblichkeit führen könnte, ist deshalb nicht gegeben<sup>39</sup>. Somit ist eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG) für diese Art nicht gegeben.</p> <p><u>betriebsbedingte Beeinträchtigung:</u> Solange die westlich und östlich gelegenen Waldflächen durch angrenzende Beleuchtung aus dem Geltungsbereich nicht (diffus) erhellt werden, geht kein relevanter Jagdraum für das Große Mausohr verloren.</p> <p>Breitflügel- und Zwergfledermaus jagen gerne an Beleuchtungskörpern und werden somit auch den Geltungsbereich weiterhin nutzen können.</p> <p>Betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ebenfalls auszuschließen.</p> <p>Eine Reduzierung des Jagdraumes, der immerhin zu einem Verlust von Quartieren an anderer Stelle je nach Erheblichkeit führen könnte, ist insgesamt nicht gegeben und somit ist das Überleben der jeweiligen lokalen Population jeweils nicht in Frage gestellt.</p> <p>Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL).</p>

38 vgl. DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer.

39 Diffus ausgeleuchtete größere Landschaftsausschnitte können für Transferflüge zwischen Fortpflanzungs- und Nahrungshabitateinheiten derart massiv entwertet werden, so dass entweder Teillebensräume voneinander abgeschnitten werden oder zu großen Entfernung von Wochenstuben zu den Nahrungsgebieten entstehen, deren Zurücklegen für die Tiere energetisch zu ungünstig ist.



Artengemeinschaft	mögliche Beeinträchtigungen durch Abbau, Bau, Anlage und Betrieb
	<p><u>Unter der Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen sowohl beim Abbau als auch beim Freizeitbetrieb</u> bzgl. der Beleuchtung kann auf eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese potenziell vorkommenden 3 streng geschützten Fledermausarten verzichtet werden.</p>
<p>Bechstein-Fledermaus Fransenfledermaus Kleine Bartfledermaus Wasserfledermaus Braunes Langohr Großer Abendsegler</p> <p></p> <p><b>Potenziell mit Quartieren in den Waldbereichen</b></p>	<p><u>abbaubedingte Beeinträchtigung:</u> da ein Teil der kleinen Waldfläche, die an der Ostseite in den Geltungsbereich hineinragt, für den Abbau entfernt werden muss, sind potenziell Quartiere und Jagdhabitatem davon betroffen, so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) einschlägig ist. <u>Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 6 Fledermausarten notwendig.</u></p> <p>Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V-C (Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit und Winterruhe) ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) nicht einschlägig.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch abbaubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, die Quartiere wie den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Abbaubetriebes, zumal weitere Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1).</p> <p>Während die Wasserfledermaus derzeit ihre Jagdgebiete an anderer Stelle hat, jagen die anderen 5 Arten am Rand vom bzw. im Plangebiet selbst<sup>40</sup> (vgl. Abb. I.3.1 in Anhang I.3).</p> <p>Durch die Anlage des Naturbadeses mittels einer Abgrabung ist kein relevanter Jagdraum für die Arten betroffen. Zwar wird für den Abbau das vorhandene Wäldchen fast auf die Hälfte reduziert, die Jagdhabitatem beschränken sich bei Bechstein-Fledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Braunes Langohr jedoch nicht unmittelbar auf diesen einen Waldbereich. Sie jagen auch in den umliegenden Waldbereichen.</p> <p>Der Große Abendsegler ist dagegen ein Jäger der freien Luftraumes, der auch über der Abgrabung künftig jagen wird. Gleiches gilt zukünftig auch für die Wasserfledermaus.</p> <p>Allerdings sind die Wasserfledermäuse, genauso wie Bechstein-Fledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Braunes Langohr negativ phototaktische Arten, die sowohl im Jagdhabitat selbst, als auch auf den Transitrouten empfindlich auf beleuchtete Areale reagieren.</p> <p>Unter der Voraussetzung der zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen V-M (vgl. Kap. 4.1) ist eine Vergrämung der dunkelpräferenten Arten (Bechstein-Fledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr) entlang der westlich wie östlich gelegenen Waldränder und der linearen Strukturen im Norden und Süden auszuschließen.</p>

40 Dies ist auch für die potenziell vorkommende Bechstein-Fledermaus anzunehmen



Artengemeinschaft	mögliche Beeinträchtigungen durch Abbau, Bau, Anlage und Betrieb
	<p><u>baubedingte Beeinträchtigung:</u> da bereits im Zuge des Abbaus potenzielle Quartiere in dem kleinen Wäldchen verloren gehen, ist für den Bau der Freizeiteinrichtungen kein weiterer Quartierverlust zu beschreiben.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V04 (Schonung der Stieleichen und Birken) in südwestlichen Waldbereich gehen dort für die Anlage der Schattencampingplätze keine Quartiere verloren.</p> <p>Baubedingt treten die beiden Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr.1 sowie § 44 (1) Nr.3 BNatSchG deshalb generell nicht ein.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baustellenbetriebes für Camping- und Verkehrsflächen nebst Versorungsbauten.</p> <p><u>anlagebedingte Beeinträchtigung:</u> da bereits im Zuge des Abbaus potenzielle Quartiere in dem kleinen Wäldchen verloren gehen, ist für die Anlage der Freizeiteinrichtungen kein weiterer Quartierverlust zu beschreiben.</p> <p>Durch die Anlage der Camping- und Verkehrsflächen ist kein relevanter Jagdraum für die Arten betroffen. Die Wasserfledermaus wird sehr wahrscheinlich die entstehende Wasserfläche in ihr Jagdhabitat integrieren. Der Große Abendsegler ist dagegen ein Jäger der freien Luftraumes, der auch über dem Badesee künftig jagen wird.</p> <p>Unter der Voraussetzung der zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen V11 und V17 (vgl. Kap. 4.1) ist eine Vergrämung der dunkelpräferenten Arten (Bechstein-Fledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr) entlang der westlich wie östlich gelegenen Waldränder und der linearen Strukturen im Norden und Süden auszuschließen. Dies gilt auch für die Schattencampingplätze im aufzulichtenden südwestlichen Waldbereich, damit angrenzender Jagdraum nicht in relevantem Umfang entwertet wird.</p> <p><u>betriebsbedingte Beeinträchtigung:</u> solange die westlich und östlich gelegenen Waldflächen durch angrenzende Beleuchtung aus dem Geltungsbereich nicht (diffus) erhellt werden, geht kein relevanter Jagdraum für die 6 Arten verloren.</p> <p>Betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ebenfalls auszuschließen.</p> <p>Eine Reduzierung des Jagdraumes, der immerhin zu einem Verlust von Quartieren an anderer Stelle je nach Erheblichkeit führen könnte, ist insgesamt nicht gegeben und somit ist das Überleben der jeweiligen lokalen Population jeweils nicht in Frage gestellt.</p>



Artengemeinschaft	mögliche Beeinträchtigungen durch Abbau, Bau, Anlage und Betrieb
	Somit kommt es durch Anlage und Betrieb des Naturbadesees und der Campineinrichtungen auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL).

#### → National streng geschützte Arten

National streng geschützte Arten, die nicht zu den nationalen Verantwortungsarten (vgl. Kap. 3.3) zu zählen sind, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15 i.V. m. § 19 BNatSchG zu prüfen und werden vom Prüfinstrumentarium der saP nach BNatSchG nicht mehr berührt.

Es wurde keine national streng geschützte Art in der 1. Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### 3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da keine explizite Erfassung der Avifauna für das Plangebiet vorliegt, wird auf die sogenannte Potentialanalyse zurückgegriffen. Alle besonders geschützten Vogelarten Niedersachsens wurden, analog der Prüfkriterien der streng geschützten Arten, einer 1. Vorprüfung (Abschichtung) unterzogen. Dazu werden, in Anlehnung an FLADE (1994)<sup>41</sup>, typische Brutvogelarten bzw. Nahrungsgäste für den Gelungsbereich und dessen Wirkraum beschrieben (vgl. Anhang II.1 und II.2).

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitate die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt<sup>42</sup>. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitata vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Folgende 14 streng geschützte und 19 besonders geschützte Vogelarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als potenziell betroffen für das Plangebiet und den Wirkraum beschreiben:

41 FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlage für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - Eching (IHW-Verlag). 879 S.

42 vgl KIEL, E. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf, 256 S.



**Tabelle 3.2: Vom Vorhaben potenziell betroffene streng und besonders geschützte Vogelarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NI
<b>streng geschützte Arten</b>								
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	I	S	Ng	PO	<b>S</b>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	2	I	S	Ng	PO	<b>S</b>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	*	S	Bv	PO	<b>U</b>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	S	Bv	PO	<b>G</b>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*		S	Bv	PO	<b>G</b>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V		S	Ng	PO	<b>U</b>
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3		S	Bv	PO	<b>S</b>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	II/2	S	Bv	PO	<b>S</b>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	II/2	S	Bv	PO	<b>S</b>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V		S	Bv	PO	<b>U</b>
Waldoreule	<i>Asio otus</i>	*	V		S	Bv	PO	<b>U</b>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	V	I	S	Bv	PO	<b>U</b>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*		S	Bv	PO	<b>G</b>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	I	S	Bv	PO	<b>G</b>
<b>besonders geschützte Arten</b>								
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	II/1 & III/1	B	Bv	PO	<b>S</b>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	3	II/2	B	Bv	PO	<b>S</b>
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	?	?	II/1 & III/1	B	Bv	PO	<b>G</b>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	II/1 & III/2	B	Bv	PO	<b>U</b>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V		B	Bv	PO	<b>U</b>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	II/2	B	Bv	PO	<b>S</b>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V		B	Bv	PO	<b>U</b>
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3	3		B	Bv	PO	<b>S</b>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenic.</i>	*	V		B	Bv	PO	<b>U</b>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	V		B	Bv	PO	<b>U</b>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	V		B	Bv	PO	<b>U</b>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	3		B	Bv	PO	<b>S</b>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	3		B	Bv	PO	<b>S</b>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	II/2	B	Bv	PO	<b>S</b>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		B	Bv	PO	<b>U</b>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V		B	Bv	PO	<b>U</b>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3		B	Bv	PO	<b>S</b>



<b>Tabelle 3.2: Vom Vorhaben potenziell betroffene streng und besonders geschützte Vogelarten</b>								
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Artname</b>	<b>RL D</b>	<b>RL NI</b>	<b>FFH-RL / VS-RL</b>	<b>BArtSch-VO</b>	<b>Status</b>	<b>Vorkommen im UG</b>	<b>Erhaltungszustand in NI</b>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccoth.</i>	*	V		B	Bv	PO	<b>U</b>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V		B	Bv	PO	<b>U</b>

Status:

Br	Brutnachweis	Tr	Transitart
Bv	Brutverdacht	Dz	Durchzügler
Bz	Brutzeitbeobachtung	Rv	Rastvogel
Ng	Nahrungsgast	Gv	Gastvogel

Vorkommen im UG:

NW	Direkter Nachweis	PO	Durch Potenzialanalyse ermittelt
----	-------------------	----	----------------------------------

In der 1. Abschichtung (vgl. II.1 und II.2) wurden für das gesamte Plangebiet 33 Arten als potenzielle Brutvögel bzw. Nahrungsgäste identifiziert, die einer eingehenderen Vorprüfung bedürfen. Entsprechend ihrer gemeinsamen Habitatansprüche und potenziellen Verteilung im Geltungsbereich und dessen Wirkraum werden sie zu folgenden Artgemeinschaften zusammengefasst (dabei z. T. Mehrfachnennung aufgrund der Habitatansprüche):

A:	Größere Waldbereiche im Wirkraum <sup>43</sup>	D:	Strauch-/Baumgehölze linear
B:	Wäldchen im Geltungsbereich	E:	reine Nahrungsgäste mit Brut außerhalb des Wirkraums
C:	Ackerfläche und Ackerrandstrukturen	O:	potenziell mit 1 – 2 Brutpaaren
OO	potenziell mit mehreren Brutpaaren		

<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Artname</b>	<b>RL BRD</b>	<b>RL Nds</b>	<b>Erhaltungszustand in NI</b>	<b>Artgemeinschaft</b>				
					<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>	<b>E</b>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	<b>S</b>					O
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	2	<b>S</b>					O
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	<b>U</b>	O				
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	<b>G</b>	O				
Mäusebussard <sup>44</sup>	<i>Buteo buteo</i>	*	*	<b>G</b>	O	O			

43 inklusive Waldränder und -säume



Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	<b>U</b>					○
Baumfalke <sup>45</sup>	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	<b>S</b>	○	○		○	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	<b>S</b>			○○		
Turteltaube <sup>46</sup>	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	<b>S</b>	○	○		○	
Waldkauz <sup>47</sup>	<i>Strix aluco</i>	*	V	<b>U</b>	○	○			
Waldohreule <sup>48</sup>	<i>Asio otus</i>	*	V	<b>U</b>	○	○			
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	V	<b>U</b>	○				
Grünspecht <sup>49</sup>	<i>Picus viridis</i>	*	*	<b>G</b>	○	○			
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	<b>G</b>	○				
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	<b>S</b>			○○		
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	3	<b>S</b>			○		
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	?	?	<b>G</b>			○○		
Waldschneepfe <sup>50</sup>	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	<b>U</b>	○	○			
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	<b>U</b>				○	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	<b>S</b>			○○		
Baumpieper <sup>51</sup>	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	<b>U</b>	○	○		○	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3	3	<b>S</b>			○○		
Gartenrotschwanz <sup>52</sup>	<i>Phoenicurus phoenic.</i>	*	V	<b>U</b>	○	○		○	
Gelbspötter <sup>53</sup>	<i>Hippolais icterina</i>	*	V	<b>U</b>	○	○			
Gartengrasmücke <sup>54</sup>	<i>Sylvia borin</i>	*	V	<b>U</b>	○	○		○	
Grauschnäpper <sup>55</sup>	<i>Muscicapa striata</i>	*	3	<b>S</b>	○	○		○	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	3	<b>S</b>	○	○		○	
Star <sup>56</sup>	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	<b>S</b>	○	○		○	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	<b>U</b>			○○		

44 es sind zwar mehrere Brutstandorte beim Mäusebussard möglich, im gesamten Wirkraum ist jedoch max. mit 2 Brutpaaren zu rechnen

45 es sind zwar mehrere Brutstandorte beim Baumfalken möglich, im gesamten Wirkraum ist jedoch nur mit einem einzigen Brutpaar zu rechnen

46 es sind zwar mehrere Brutstandorte bei der Turteltaube möglich, im gesamten Wirkraum ist jedoch max. mit 2 Brutpaaren zu rechnen

47 es sind zwar mehrere Brutstandorte beim Waldkauz möglich, im gesamten Wirkraum ist jedoch max. mit 2 Brutpaaren zu rechnen

48 es sind zwar mehrere Brutstandorte bei der Waldohreule möglich, im gesamten Wirkraum ist jedoch max. mit 2 Brutpaaren zu rechnen

49 es sind zwar mehrere Brutstandorte beim Grünspecht möglich, im gesamten Wirkraum ist jedoch max. mit 2 Brutpaaren zu rechnen

50 es sind zwar mehrere Brutstandorte bei der Waldschneepfe möglich, im gesamten Wirkraum ist jedoch max. mit 3 Brutpaaren zu rechnen

51 es sind zwar mehrere Brutstandorte beim Baumpieper möglich, im gesamten Wirkraum ist jedoch max. mit 3 Brutpaaren zu rechnen

52 es sind zwar mehrere Brutstandorte beim Gartenrotschwanz möglich, im gesamten Wirkraum ist jedoch max. mit 3 Brutpaaren zu rechnen

53 es sind zwar mehrere Brutstandorte beim Gelbspötter möglich, im gesamten Wirkraum ist jedoch max. mit 3 Brutpaaren zu rechnen

54 es sind zwar mehrere Brutstandorte bei der Gartengrasmücke möglich, im gesamten Wirkraum ist jedoch max. mit 3 Brutpaaren zu rechnen

55 es sind zwar mehrere Brutstandorte beim Grau- wie Trauerschnäpper möglich, im gesamten Wirkraum ist jedoch max. mit 3 Brutpaaren je Art zu rechnen

56 es sind zwar mehrere Brutstandorte beim Star möglich, im gesamten Wirkraum ist jedoch max. mit 5 Brutpaaren zu rechnen



Stieglitz <sup>57</sup>	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	<b>U</b>			O	OO	
Bluthänfling <sup>58</sup>	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	<b>S</b>			O	OO	
Kernbeißer <sup>59</sup>	<i>Coccothraustes coccoth.</i>	*	V	<b>U</b>	O	O		O	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	<b>U</b>			OO		

Im übrigen lassen sich die ungefährdeten Vogelarten (vgl. dies bzgl. Erläuterungen im Anhang III.2.2), die einzelartlich nicht betrachtet werden, den jeweiligen Gilden zuzuordnen, so dass die hierfür benannten Vermeidungsmaßnahmen diesen Arten ebenfalls innerhalb des Geltungsbereichs zugute kommen.

Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Abbau, Bau, Anlage und Betrieb
<p>Wespenbussard Rotmilan Turmfalke</p> <p> <b>Nutzung des Plangebietes als reine Nahrungsgäste</b></p>	<p><u>abbaubedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die Lebensstätten von Wespenbussard, Rotmilan und Turmfalke durchweg im Umland befinden, ist eine abbaubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen. Sie sind als <u>reine Nahrungsgäste</u> für das Plangebiet zu betrachten.</p> <p>Im direkten Einflussbereich des Plangebietes (300 Meter Radius) sind diese Arten als Brutvögel dementsprechend nicht zu erwarten. Abbaubedingt ist der Verbotstatbestand der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) deshalb auszuschließen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch abbaubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Abbaubetriebes, zumal weitere Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1).</p> <p>Zunächst bedeutet der Abbau im Geltungsbereich eine Einschränkung des Jagdhabitats aller drei Arten. Ein Reduzierung von Nahrungsflächen, die zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätten andernorts führen könnte, ist nicht gegeben. Da die Arten jeweils eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweisen und zum Nahrungserwerb ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind, ist der Verlust an Nahrungshabiten deshalb flächenmäßig nicht relevant.</p> <p><u>baubedingte Beeinträchtigung:</u> im direkten Einflussbereich des Plangebietes (300 Meter Radius) sind diese 3 Arten als Brutvögel nicht zu erwarten. Baubedingt ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG deshalb generell auszuschließen.</p> <p><u>anlagebedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die Lebensstätten von Wespenbussard, Rotmilan und Turmfalke durchweg im Umland befinden, ist eine anlagebedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen.</p> <p>Mit Anlage des Badesees und der Umgebungsflächen ist für alle 3 Arten von einer Verbesserung der Nahrungssituation auszugehen. Zum jetzigen</p>

57 es sind zwar mehrere Brutstandorte beim Stieglitz möglich, im gesamten Wirkraum ist jedoch max. mit 3 Brutpaaren zu rechnen

58 es sind zwar mehrere Brutstandorte beim Bluthänfling möglich, im gesamten Wirkraum ist jedoch max. mit 3 Brutpaaren zu rechnen

59 es sind zwar mehrere Brutstandorte beim Kernbeißer möglich, im gesamten Wirkraum ist jedoch max. mit 4 Brutpaaren zu rechnen



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Abbau, Bau, Anlage und Betrieb
	<p>Zeitpunkt handelt es sich bei der Fläche um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Durch die Umsetzung der Planung ist von einer Erhöhung der Strukturielfalt und einem völligen Verzicht von Agrochemikalien auszugehen. Während Wespenbussard und Turmfalke im Ostbereich des Geltungsbereichs (ausschließlich für den Naturschutz vorbehalten) Nahrungshabitate vorfinden, nutzt der Rotmilan zusätzlich noch die entstandene Wasserfläche, von der er entsprechende Beutetiere aufnimmt. Die geplante Auflichtung für Schattencampingplätze ist für die 3 Arten ohne Belang.</p> <p>Im für den Naturschutz vorgesehenen Bereich sollen neben randlichen Anpflanzungen und eintretenden Sukzessionsvorgängen zusätzlich Rohbodenstellen mittels Sandauftrag geschaffen werden (vgl. V09 - Tab. 4.1 in Kap. 4.1). Dies schafft zusätzliche Nahrungsflächen für den Wespenbussard.</p> <p><u>betriebsbedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die Lebensstätten von Wespenbussard, Rotmilan und Turmfalke durchweg im Umland befinden, ist eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen. Somit ist für die 3 Arten nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.</p> <p>Betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG generell nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Reduzierung des Jagdraumes, der immerhin zu einem Verlust von Quartieren an anderer Stelle je nach Erheblichkeit führen könnte, ist insgesamt nicht gegeben und somit ist das Überleben der jeweiligen lokalen Population jeweils nicht in Frage gestellt.</p> <p>Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL).</p> <p>Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden, ist somit <u>eine weitergehende Prüfung für diese 3 Vogelarten nicht notwendig</u>.</p>
<p>Habicht Sperber Eisvogel Schwarzspecht</p> <p>→ <b>Potenzielle Brutvögel nur in den umliegenden Waldbereichen</b></p>	<p><u>abbaubedingte Beeinträchtigung:</u> innerhalb der Waldbereich um den Geltungsbereich brüten im direkten Einflussbereich des Plangebietes (300 Meter Radius) potenziell Habicht, Sperber, Eisvogel und Schwarzspecht.</p> <p>Während der Zeit des Abbaus werden die Arten selbst bei der permanenten menschlichen Anwesenheit und dem Betrieb von Baumaschinen weiterhin zur Brut schreiten können weil sich die Brutplätze innerhalb des Waldes befinden und diese, sich ohnehin ständig in Deckung aufhaltenden Arten gegenüber Störungereignissen außerhalb ihres Lebensraumes relativ tolerant zeigen. Der Schwarzspecht brütet in Höhlen. So lange seine Bruthöhle nicht direkt gestört wird, ist er über mehrere Jahre sehr brutplatztreu, trotz menschlicher Anwesenheit und Baumaschinenlärm in der Umgebung. Bei den Horstbäumen von Habicht und Sperber, die beide sehr reviertreu sind, gilt dasselbe. Solange der Horststandort nicht direkt gestört wird, ist nicht mit einer Aufgabe des Brutplatzes zu rechnen. Der Eisvogel ist im Wirkraum durchaus als Brutvogel in den Waldgebieten zu erwarten, wenn er dort z. B. umgestürzte Wurzelsteller als Brutmöglichkeit nutzen kann. Als sehr reviertreue Art wird er auch im Falle des Abbaus dort verbleiben, solange seine unmittelbare Umgebung nicht gestört wird.</p>



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Abbau, Bau, Anlage und Betrieb
	<p>Abbaubedingt sind die Verbotstatbestände der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) sowie der erheblichen Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG deshalb auszuschließen.</p> <p>Für den Schwarzspecht ändert sich an seinem Nahrungshabitat nichts, da der Abbau nicht auf die umliegenden Waldbereiche zugreift. Der Eisvogel jagt z. Z. entlang des Geltungsbereiches an den vorhandenen Gräben. Die entstehende Seefläche wird die Art zukünftig in ihr Nahrungshabitat integrieren.</p> <p>Auch für die beiden Greifvögel bedeutet der Abbau keine Reduzierung ihrer Jagdhabitatem. Der Habicht wird mit Entstehen der Seefläche die neuen Strukturen in sein Jagdhabitat einbinden, in dem er z. B. Jagd auf Wasser- und Ufervögel machen wird. Für den Sperber gilt dies im wesentlichen auch, wenngleich er kleinere Arten präferiert und deshalb keine Wasservögel schlägt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch abbaubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Bruterfolg und den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Abbaubetriebes, zumal weitere Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1).</p> <p>Abbaubedingte Störungen (Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) außerdem entsprechend vermieden. Somit ist der Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG) für diese Arten nicht gegeben.</p> <p><u>baubedingte Beeinträchtigung:</u> im direkten Einflussbereich des Plangebietes (300 Meter Radius) sind diese 4 Arten potenziell als Brutvögel erwarten. Baubedingt ist der Verbotstatbestand d. gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG generell auszuschließen, da sich die Brutplätze außerhalb des Geltungsbereichs befinden. Dies gilt auch für den aufzulichtenden südwestlichen Waldbereich, da dieser insgesamt zu kleinflächig ist, da alle 4 Arten in größeren Waldbeständen brüten.</p> <p>Baubedingte Störungen (Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) außerdem entsprechend vermieden. Somit ist für die 4 Arten nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baubetriebes, zumal weitere Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1).</p> <p><u>anlagebedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die potenziellen Lebensstätten der 4 Arten durchweg außerhalb des Geltungsbereichs befinden, ist eine anlagebedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen.</p>



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Abbau, Bau, Anlage und Betrieb
	<p>Für den Schwarzspecht ändert sich an seinem Nahrungshabitat nichts, da der Bade- und Campingbetrieb nicht auf die umliegenden Waldbereiche zugreift. Die Struktur des südwestlichen Waldbereichs eignet sich nicht als Nahrungshabitat.</p> <p>Der Eisvogel jagt z. Z. entlang des Geltungsbereiches an den vorhandenen Gräben. Die entstehende Seefläche wird die Art zukünftig in ihr Nahrungshabitat integrieren.</p> <p>Auch für die beiden Greifvögel bedeuten die Bade- bzw. Campingbereiche keine Reduzierung ihrer Jagdhabitatem. Der Habicht wird mit Entstehen der Seefläche die neuen Strukturen in sein Jagdhabitat einbinden, in dem er z. B. Jagd auf Wasser- und Ufervögel machen wird. Für den Sperber gilt dies im wesentlichen auch, wenngleich er kleinere Arten präferiert und deshalb keine Wasservögel schlägt. Durch die geplanten Anpflanzungen entlang der Grenzen des für den Naturschutz vorbehaltenen Ostbereichs wird sich der Anteil an gebüschnahmenden Kleinvögeln deutlich erhöhen.</p> <p><u>betriebsbedingte Beeinträchtigung:</u> die für die Fledermausfauna obligatorisch durchzuführenden abbau- wie anlagebedingte Vermeidungsmaßnahmen zur Beleuchtung kommen der sylvicolen Avifauna ebenfalls zugute.</p> <p>Betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ebenfalls auszuschließen.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen sind für den sylvicolen Schwarzspecht generell nicht zu beschreiben. Auch mit dem Badebetrieb treten für den Eisvogel keine Beeinträchtigungen ein. Da die entstehende Wasserfläche an der Ostseite groß genug ist und der Naturschutzbereich mittels einer Bojen-Kette abgetrennt werden wird, verbleiben genügend störungsfreie Gewässerflächen. Die im Südosten der Seefläche geplante Flachwasserzone wird sich als Konzentrationspunkt für Fischbrut und Wasserinsekten entwickeln und somit das Nahrungsangebot des Eisvogel wesentlich gegenüber dem Status quo erhöhen.</p> <p>Sperber und Habicht jagen hauptsächlich in den frühen Morgen- und den späten Nachmittagsstunden. Selbst mit einer hohen menschlichen Frequentierung des Areals in den Sommermonaten ist der Geltungsbereich nach wie vor nutzbar. Da der Geltungsbereich nur eine Teilfläche des gesamten Jagdhabitats darstellt, sind die Arten in der Lage zu Zeiten verstärkter menschlicher Anwesenheit andere Flächen für die Jagd anzufliegen. Hinzu kommt, dass die anlagebedingte Gestaltung der Flächen für die beiden Greifvögel ein Zugewinn darstellt.</p> <p>Eine Reduzierung des Nahrungsangebotes durch den Abbau und den Betrieb des Badesees, der immerhin zu einem Verlust von Brutplätzen an anderer Stelle je nach Erheblichkeit führen könnte, ist insgesamt nicht gegeben und somit ist das Überleben der jeweiligen lokalen Population jeweils nicht in Frage gestellt.</p> <p>Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL).</p>



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Abbau, Bau, Anlage und Betrieb																					
	<p>Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden, ist somit <u>eine weitergehende Prüfung für diese 3 Vogelarten nicht notwendig</u>.</p>																					
<p>Mäusebussard Waldkauz Waldoireule Grünspecht Waldschnepfe Gelbspötter</p> <p></p> <p><b>Potenzielle Brutvögel im Wäldchen des Geltungsbereichs und in den umliegenden Waldbereichen</b></p>	<p><b>abbaubedingte Beeinträchtigung:</b> für den vorausgehenden Abbau ist eine Reduzierung des kleinen Wäldchens an der Ostseite des Geltungsbereichs unumgänglich. Demzufolge können Brutplätze der 6 Arten betroffen sein. Im Wäldchen und den umliegenden Waldgebieten des gesamten Wirkraums sind für die einzelnen Arten folgende Brutpaare potenziell zu erwarten:</p> <table border="0" data-bbox="568 631 1457 855"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">insgesamt</th> <th style="text-align: center;">davon im Wäldchen-Nord</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>• Mäusebussard:</td> <td style="text-align: center;">max. 2 Brutpaare</td> <td style="text-align: center;">max. 1 Brutpaar</td> </tr> <tr> <td>• Waldkauz:</td> <td style="text-align: center;">max. 2 Brutpaare</td> <td style="text-align: center;">max. 1 Brutpaar</td> </tr> <tr> <td>• Waldoireule:</td> <td style="text-align: center;">max. 2 Brutpaare</td> <td style="text-align: center;">max. 1 Brutpaar</td> </tr> <tr> <td>• Grünspecht:</td> <td style="text-align: center;">max. 2 Brutpaare</td> <td style="text-align: center;">max. 1 Brutpaar</td> </tr> <tr> <td>• Waldschnepfe:</td> <td style="text-align: center;">max. 3 Brutpaare</td> <td style="text-align: center;">max. 1 Brutpaar</td> </tr> <tr> <td>• Gelbspötter:</td> <td style="text-align: center;">max. 3 Brutpaare</td> <td style="text-align: center;">max. 1 Brutpaar</td> </tr> </tbody> </table> <p>Potenziell ist es möglich, dass durch die Halbierung des kleinen Waldbestandes bei jeder Art ein Brutpaar von der Abholzung betroffen ist. Die Waldoireule brütet u.a. in verlassenen Krähennestern. Der Gelbspötter hat seine Brutplätze in verbuschten Waldbereichen. Der mäusebussard errichtet seinen Horst im Waldinnenbereich. Die Waldschnepfe brütet auf kleinen Störstellen innerhalb eines Waldbestandes. Da es sich, mit Ausnahme des Grünspechtes und Waldkauzes, bei diesen 4 Arten um keine Traditionsträger handelt, finden die dort siedelnden Individuen ausreichend Ausweichflächen in den umliegenden Waldflächen des Wirkraums.</p> <p>Da Grünspecht und Waldkauz brutplatztreue Höhlenbewohner sind, die aber auch unmittelbar künstliche Nisthilfen annehmen, kann mittels der CEF-Maßnahme 2 ein sofortig wirksamer Ersatz geschaffen werden (vgl. Kap. 4.2.2), so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) nicht eintreten wird.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch abbaubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Bruterfolg und den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Abbaubetriebes, zumal weitere Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1).</p> <p>Abbaubedingte Störungen (Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) außerdem entsprechend vermieden. Somit ist der Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG) für diese Arten nicht gegeben.</p> <p>Für den Grünspecht, Waldkauz und die Waldoireule ändert sich an ihrem jeweiligen Nahrungshabitat wenig, da der Abbau nicht auf die umliegenden Waldbereiche zugreift und die Restfläche des Wäldchens immer noch als Nahrungshabitat nutzbar ist.</p>		insgesamt	davon im Wäldchen-Nord	• Mäusebussard:	max. 2 Brutpaare	max. 1 Brutpaar	• Waldkauz:	max. 2 Brutpaare	max. 1 Brutpaar	• Waldoireule:	max. 2 Brutpaare	max. 1 Brutpaar	• Grünspecht:	max. 2 Brutpaare	max. 1 Brutpaar	• Waldschnepfe:	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar	• Gelbspötter:	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar
	insgesamt	davon im Wäldchen-Nord																				
• Mäusebussard:	max. 2 Brutpaare	max. 1 Brutpaar																				
• Waldkauz:	max. 2 Brutpaare	max. 1 Brutpaar																				
• Waldoireule:	max. 2 Brutpaare	max. 1 Brutpaar																				
• Grünspecht:	max. 2 Brutpaare	max. 1 Brutpaar																				
• Waldschnepfe:	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar																				
• Gelbspötter:	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar																				



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Abbau, Bau, Anlage und Betrieb																						
	<p>Die Waldschnepfe verliert durch die abbaubedingte Abholzung zwar einen potenziellen Brutplatz dort, da auch die Restfläche des Wäldchens zu kleinräumig ist. Da im Umfeld eines jeden Brutplatzes das verfügbare Nahrungshabitat jedoch wesentlich größer ist, ist abbaubedingt keine erhebliche Verringerung des Nahrungsangebotes für beiden potenziell vorkommenden Brutpaare zu erwarten.</p> <p>Das Nahrungshabitat des Gelbspötters liegt in unmittelbarer Nähe des Brutplatzes. Für das gesamte Wäldchen wird potenziell ein Brutpaar angenommen. Die verbleibende Restfläche von rund 0,5 ha ist auch nach der Abholzung für ein Brutpaar ausreichend.</p> <p>Für den Mäusebussard ist bereits abbaubedingt das Plangebiet nicht mehr für den Nahrungserwerb nutzbar. Insofern ist auch bei den Nahrungsflächen der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Da die Art eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweist und zum Nahrungserwerb ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind, ist der Verlust an Nahrungshabitate deshalb flächenmäßig nicht relevant.</p> <p><u>baubedingte Beeinträchtigung:</u> im direkten Einflussbereich des Plangebietes (300 Meter Radius) sind diese 6 Arten potenziell als Brutvögel erwarten. Durch die Auflichtungen im südwestlichen Waldbereich sind die Arten wie folgt betroffen.</p> <table> <thead> <tr> <th></th> <th>insgesamt</th> <th>davon im Wäldchen-SW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>• Mäusebussard:</td> <td>max. 2 Brutpaare</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>• Waldkauz:</td> <td>max. 2 Brutpaare</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>• Waldohreule:</td> <td>max. 2 Brutpaare</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>• Grünspecht:</td> <td>max. 2 Brutpaare</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>• Waldschnepfe:</td> <td>max. 3 Brutpaare</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>• Gelbspötter:</td> <td>max. 3 Brutpaare</td> <td>max. 1 Brutpaar</td> </tr> </tbody> </table> <p>Während für Mäusebussard, Waldkauz, Waldohreule, Grünspecht und Waldschnepfe dieser Bereich nicht als Bruthabitat geeignet ist, käme beim Gelbspötter durch die Schattencampingplätze ein weiteres Brutpaar hinzu. Da es sich bei dieser Art jedoch nicht um einen Traditionsträger handelt, finden die dort siedelnden Individuen ausreichend Ausweichflächen in den umliegenden Waldflächen des Wirkraums.</p> <p>Baubedingte Störungen (Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) außerdem entsprechend vermieden. Somit ist für die 6 Arten nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baubetriebes, zumal weitere Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1).</p>		insgesamt	davon im Wäldchen-SW	• Mäusebussard:	max. 2 Brutpaare	-	• Waldkauz:	max. 2 Brutpaare	-	• Waldohreule:	max. 2 Brutpaare	-	• Grünspecht:	max. 2 Brutpaare	-	• Waldschnepfe:	max. 3 Brutpaare	-	• Gelbspötter:	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar	
	insgesamt	davon im Wäldchen-SW																					
• Mäusebussard:	max. 2 Brutpaare	-																					
• Waldkauz:	max. 2 Brutpaare	-																					
• Waldohreule:	max. 2 Brutpaare	-																					
• Grünspecht:	max. 2 Brutpaare	-																					
• Waldschnepfe:	max. 3 Brutpaare	-																					
• Gelbspötter:	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar																					



<b>Artengemeinschaften</b>	<b>mögliche Beeinträchtigungen durch Abbau, Bau, Anlage und Betrieb</b>
	<p><u>anlagebedingte Beeinträchtigung:</u> da sich die potenziellen Lebensstätten der 4 Arten durchweg außerhalb des Geltungsbereichs bzw. vereinzelt durchaus auch in der Restwaldfläche befinden, ist eine anlagebedingte Beeinträchtigung der Brutplätze auszuschließen.</p> <p>Da Grünspecht und Waldkauz brutplatztreue Höhlenbewohner sind, die aber auch unmittelbar künstliche Nisthilfen annehmen, wird bereits vor dem, dem Bade- und Campingbetrieb vorausgehenden Abbaus mittels der CEF-Maßnahme 2 ein sofort wirksamer Ersatz geschaffen.</p> <p>Weiterhin ist geplant, dass die dem Abbau weichende Gehölzfläche unmittelbar nördlich der verbleibenden Restfläche durch Ersatzaufforstung kompensiert wird. Somit wird, zumindest langfristig, wieder dieselbe Größe des Wäldchens im Geltungsbereich erreicht.</p> <p><u>betriebsbedingte Beeinträchtigung:</u> die für die Fledermausfauna obligatorisch durchzuführenden abbau- wie anlagebedingte Vermeidungsmaßnahmen zur Beleuchtung kommen der sylvicolen Avifauna ebenfalls zugute.</p> <p>Für den Grünspecht, Waldkauz, Waldschnepfe und die Waldohreule ändert sich an ihrem jeweiligen Nahrungshabitat wenig, da die Bade- und Campingbereiche nicht auf die umliegenden großflächigen Waldbereiche zugreifen und die Auflichtung im Südwestbereich ihre jeweiligen Nahrungshabitate nicht signifikant verkleinern. Für Grünspecht, Waldkauz und Waldohreule ist die Restfläche des nördlichen Wäldchens selbst betriebsbedingt immer noch als Nahrungshabitat nutzbar.</p> <p>Das Nahrungshabitat des Gelbspotters liegt in unmittelbarer Nähe des Brutplatzes. Für das südwestlich gelegene Wäldchen wird potenziell ein Brutpaar angenommen. Da es sich bei dieser Art jedoch nicht um einen Traditionsträger handelt, finden die dort siedelnden Individuen ausreichend Ausweichflächen in den umliegenden Waldflächen des Wirkraums.</p> <p>Für den Mäusebussard ist betriebsbedingt der Geltungsbereich zwar nur eingeschränkt nutzbar. Da der Geltungsbereich jedoch nur eine Teilfläche des gesamten Jagdhabitats darstellt, ist die Art in der Lage zu Zeiten verstärkter menschlicher Anwesenheit andere Flächen für die Jagd anzufliegen. An Tagen mit geringeren Aktivitäten wird er auch den Geltungsbereich entsprechend nutzen. Hinzu kommt, dass die anlagebedingte Gestaltung der Flächen für den Mäusebussard ein Zugewinn des Nahrungsangebotes darstellt.</p> <p>Eine Reduzierung des Nahrungsangebotes durch den Abbau und den Betrieb des Badesees, der immerhin zu einem Verlust von Brutplätzen an anderer Stelle je nach Erheblichkeit führen könnte, ist insgesamt nicht gegeben und somit ist das Überleben der jeweiligen lokalen Population jeweils nicht in Frage gestellt.</p> <p>Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL).</p> <p>Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden,</p>



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Abbau, Bau, Anlage und Betrieb																																	
	ist somit eine weitergehende Prüfung für diese 6 Vogelarten nicht notwendig.																																	
<p>Baumfalke Turteltaube Kleinspecht Baumpieper Gartenrotschwanz Gartengrasmücke Grauschnäpper Trauerschnäpper Star Kernbeißer</p> <p> <b>Potenzielle Brutvögel in verschiedenen Gehölzstrukturen innerhalb des Wirkraums</b></p>	<p><u>abbaubedingte Beeinträchtigung</u>: für den vorausgehenden Abbau ist eine Reduzierung des kleinen Wäldchens an der Ostseite des Geltungsbereichs unumgänglich. Demzufolge können Brutplätze der 10 Arten betroffen sein. Im Wäldchen, den wegebegleitenden Strauch-/Baumhecken und den umliegenden Waldgebieten des gesamten Wirkraums sind für die einzelnen Arten folgende Brutpaare potenziell zu erwarten:</p> <table border="0" data-bbox="576 635 1465 990"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">insgesamt</th> <th style="text-align: center;">davon im Wäldchen-Nord</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>• Baumfalke:</td> <td style="text-align: center;">max. 1 Brutpaar</td> <td style="text-align: center;">max. 1 Brutpaar</td> </tr> <tr> <td>• Turteltaube:</td> <td style="text-align: center;">max. 2 Brutpaare</td> <td style="text-align: center;">max. 1 Brutpaar</td> </tr> <tr> <td>• Kleinspecht:</td> <td style="text-align: center;">max. 2 Brutpaare</td> <td style="text-align: center;">die Struktur ist ungeeignet</td> </tr> <tr> <td>• Baumpieper</td> <td style="text-align: center;">max. 3 Brutpaare</td> <td style="text-align: center;">max. 1 Brutpaar am Rand</td> </tr> <tr> <td>• Gartenrotschwanz:</td> <td style="text-align: center;">max. 2 Brutpaare</td> <td style="text-align: center;">max. 1 Brutpaar</td> </tr> <tr> <td>• Gartengrasmücke:</td> <td style="text-align: center;">max. 3 Brutpaare</td> <td style="text-align: center;">max. 1 Brutpaar am Rand</td> </tr> <tr> <td>• Grauschnäpper:</td> <td style="text-align: center;">max. 3 Brutpaare</td> <td style="text-align: center;">max. 1 Brutpaar</td> </tr> <tr> <td>• Trauerschnäpper</td> <td style="text-align: center;">max. 3 Brutpaare</td> <td style="text-align: center;">max. 1 Brutpaar</td> </tr> <tr> <td>• Star</td> <td style="text-align: center;">max. 5 Brutpaare</td> <td style="text-align: center;">max. 2 Brutpaare</td> </tr> <tr> <td>• Kernbeißer</td> <td style="text-align: center;">max. 4 Brutpaare</td> <td style="text-align: center;">max. 1 Brutpaar am Rand</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Kleinspecht brütet potenziell in den Strauch-/Baumhecken entlang der Wege bzw. Gräben. Da in die dortigen Bestände nicht eingegriffen wird, ist für die Art kein Brutplatzverlust zu beschreiben.</p>		insgesamt	davon im Wäldchen-Nord	• Baumfalke:	max. 1 Brutpaar	max. 1 Brutpaar	• Turteltaube:	max. 2 Brutpaare	max. 1 Brutpaar	• Kleinspecht:	max. 2 Brutpaare	die Struktur ist ungeeignet	• Baumpieper	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar am Rand	• Gartenrotschwanz:	max. 2 Brutpaare	max. 1 Brutpaar	• Gartengrasmücke:	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar am Rand	• Grauschnäpper:	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar	• Trauerschnäpper	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar	• Star	max. 5 Brutpaare	max. 2 Brutpaare	• Kernbeißer	max. 4 Brutpaare	max. 1 Brutpaar am Rand
	insgesamt	davon im Wäldchen-Nord																																
• Baumfalke:	max. 1 Brutpaar	max. 1 Brutpaar																																
• Turteltaube:	max. 2 Brutpaare	max. 1 Brutpaar																																
• Kleinspecht:	max. 2 Brutpaare	die Struktur ist ungeeignet																																
• Baumpieper	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar am Rand																																
• Gartenrotschwanz:	max. 2 Brutpaare	max. 1 Brutpaar																																
• Gartengrasmücke:	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar am Rand																																
• Grauschnäpper:	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar																																
• Trauerschnäpper	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar																																
• Star	max. 5 Brutpaare	max. 2 Brutpaare																																
• Kernbeißer	max. 4 Brutpaare	max. 1 Brutpaar am Rand																																
<p>Baumfalke Turteltaube Kleinspecht Baumpieper Gartenrotschwanz Gartengrasmücke Grauschnäpper Trauerschnäpper Star Kernbeißer</p>	<p>Potenziell ist es möglich, dass durch die Halbierung des kleinen Waldbestandes bei jeder anderen Art ein Brutpaar (bei Star 2 BP) von der Abholzung betroffen ist. Der Baumfalke brütet in aufgelassenen Krähennestern. Turteltaube, Baumpieper, Gartengrasmücke und Kernbeißer legen jedes Jahr ihrer Nester neu an. Da es sich bei diesen 5 Arten um keine Traditionsträger handelt, finden die dort siedelnden Individuen ausreichend Ausweichflächen in den umliegenden Waldflächen bzw. linearen Gehölzstrukturen des Wirkraums. Der Baumfalke wird abbaubedingt die menschliche Anwesenheit nicht tolerieren und seinen potenziellen Brutplatz im Restbestand des Wäldchens aufgeben. Allerdings sind östlich angrenzend ausreichend Waldbereiche als Ausweichraum vorhanden.</p> <p>Für die anderen 4 Arten kann jedoch selbst der Restbestand noch ausreichend sein.</p>																																	
	<p>Gartenrotschwanz, Star, Grau- Trauerschnäpper sind dagegen als Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter mit einer gewissen Brutplatztreue auf das Vorhandensein entsprechender Strukturen angewiesen. Da alle 4 Arten aber auch unmittelbar künstliche Nisthilfen annehmen, kann mittels der CEF-Maßnahme 2 ein sofortig wirksamer Ersatz geschaffen werden (vgl. Kap. 4.2.2), so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) bereits abbaubedingt nicht eintreten wird.</p> <p>Abbaubedingt sind die Verbotstatbestände der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) mit Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs-</p>																																	



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Abbau, Bau, Anlage und Betrieb																																	
	<p>maßnahmen deshalb auszuschließen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch abbaubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Bruterfolg und den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Abbaubetriebes, zumal weitere Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1).</p> <p>Abbaubedingte Störungen (Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) außerdem entsprechend vermieden. Somit ist der Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG) für diese Arten nicht gegeben.</p> <p>Das Nahrungshabitat von Kleinspecht, Turteltaube, Star, Baumpieper, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Kernbeißer, Grau- und Trauerschnäpper liegt in unmittelbarer Nähe des Brutplatzes. Während des Abbaubetriebes werden diese Arten die Ränder des Geltungsbereichs weiterhin zur Nahrungsfindung aufsuchen.</p> <p>Der Baumfalte wird abbaubedingt die menschliche Anwesenheit nicht tolerieren und seinen potenziellen Brutplatz im Restbestand des Wäldchens für die Bauer des Abbaus aufgeben. Allerdings werden auch Brutpaare aus der Umgebung mit Entstehen der Seefläche die neuen Strukturen in die jeweiligen Jagdhabitatem einbinden, in dem der Baumfalte z. B. Jagd auf Libellen, Fledermäuse und Kleinvögel machen wird.</p> <p><u>baubedingte Beeinträchtigung:</u> im Geltungsbereich selbst und im direkten Einflussbereich des Plangebietes (300 Meter Radius) sind diese 10 Arten potenziell als Brutvögel zu erwarten. Durch die Auflichtungen im südwestlichen Waldbereich sind die Arten wie folgt betroffen.</p> <table> <thead> <tr> <th></th> <th data-bbox="878 1349 1002 1383"><u>insgesamt</u></th> <th data-bbox="1148 1349 1430 1383"><u>davon im Wäldchen-SW</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>• Baumfalte:</td> <td data-bbox="878 1394 1076 1428">max. 1 Brutpaar</td> <td data-bbox="1148 1394 1164 1428">-</td> </tr> <tr> <td>• Turteltaube:</td> <td data-bbox="878 1435 1081 1468">max. 2 Brutpaare</td> <td data-bbox="1148 1435 1335 1468">max. 1 Brutpaar</td> </tr> <tr> <td>• Kleinspecht:</td> <td data-bbox="878 1475 1081 1509">max. 2 Brutpaare</td> <td data-bbox="1148 1475 1462 1509">die Struktur ist ungeeignet</td> </tr> <tr> <td>• Baumpieper</td> <td data-bbox="878 1516 1081 1549">max. 3 Brutpaare</td> <td data-bbox="1148 1516 1462 1549">die Struktur ist ungeeignet</td> </tr> <tr> <td>• Gartenrotschwanz:</td> <td data-bbox="878 1556 1081 1590">max. 2 Brutpaare</td> <td data-bbox="1148 1556 1462 1590">die Struktur ist ungeeignet</td> </tr> <tr> <td>• Gartengrasmücke:</td> <td data-bbox="878 1596 1081 1630">max. 3 Brutpaare</td> <td data-bbox="1148 1596 1462 1630">max. 1 Brutpaar am Rand</td> </tr> <tr> <td>• Grauschnäpper:</td> <td data-bbox="878 1637 1081 1671">max. 3 Brutpaare</td> <td data-bbox="1148 1637 1335 1671">max. 1 Brutpaar</td> </tr> <tr> <td>• Trauerschnäpper</td> <td data-bbox="878 1677 1081 1711">max. 3 Brutpaare</td> <td data-bbox="1148 1677 1335 1711">max. 1 Brutpaar</td> </tr> <tr> <td>• Star</td> <td data-bbox="878 1718 1081 1751">max. 5 Brutpaare</td> <td data-bbox="1148 1718 1351 1751">max. 2 Brutpaare</td> </tr> <tr> <td>• Kernbeißer</td> <td data-bbox="878 1758 1081 1792">max. 4 Brutpaare</td> <td data-bbox="1148 1758 1462 1792">max. 1 Brutpaar am Rand</td> </tr> </tbody> </table> <p>Turteltaube, Gartengrasmücke und Kernbeißer legen jedes Jahr ihrer Nester neu an. Da es sich bei diesen 5 Arten um keine Traditionsträger handelt, finden die dort siedelnden Individuen ausreichend Ausweichflächen in den umliegenden Waldfächern bzw. linearen Gehölzstrukturen des Wirkraums.</p> <p>Star, Grau- und Trauerschnäpper sind dagegen als Höhlen- bzw.</p>		<u>insgesamt</u>	<u>davon im Wäldchen-SW</u>	• Baumfalte:	max. 1 Brutpaar	-	• Turteltaube:	max. 2 Brutpaare	max. 1 Brutpaar	• Kleinspecht:	max. 2 Brutpaare	die Struktur ist ungeeignet	• Baumpieper	max. 3 Brutpaare	die Struktur ist ungeeignet	• Gartenrotschwanz:	max. 2 Brutpaare	die Struktur ist ungeeignet	• Gartengrasmücke:	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar am Rand	• Grauschnäpper:	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar	• Trauerschnäpper	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar	• Star	max. 5 Brutpaare	max. 2 Brutpaare	• Kernbeißer	max. 4 Brutpaare	max. 1 Brutpaar am Rand
	<u>insgesamt</u>	<u>davon im Wäldchen-SW</u>																																
• Baumfalte:	max. 1 Brutpaar	-																																
• Turteltaube:	max. 2 Brutpaare	max. 1 Brutpaar																																
• Kleinspecht:	max. 2 Brutpaare	die Struktur ist ungeeignet																																
• Baumpieper	max. 3 Brutpaare	die Struktur ist ungeeignet																																
• Gartenrotschwanz:	max. 2 Brutpaare	die Struktur ist ungeeignet																																
• Gartengrasmücke:	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar am Rand																																
• Grauschnäpper:	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar																																
• Trauerschnäpper	max. 3 Brutpaare	max. 1 Brutpaar																																
• Star	max. 5 Brutpaare	max. 2 Brutpaare																																
• Kernbeißer	max. 4 Brutpaare	max. 1 Brutpaar am Rand																																



<b>Artengemeinschaften</b>	<b>mögliche Beeinträchtigungen durch Abbau, Bau, Anlage und Betrieb</b>
	<p>Halbhöhlenbrüter mit einer gewissen Brutplatztreue auf das Vorhandensein entsprechender Strukturen angewiesen. Da alle 4 Arten aber auch unmittelbar künstliche Nisthilfen annehmen, kann mittels der CEF-Maßnahme 2 ein sofortig wirksamer Ersatz geschaffen werden (vgl. Kap. 4.2.2), so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) bereits baubedingt durch die Auflichtung des südwestlichen Waldbereichs nicht eintreten wird.</p> <p>Baubedingte Störungen (Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) außerdem entsprechend vermieden. Somit ist für die 4 Arten nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baubetriebes, zumal weitere Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1).</p> <p><u>anlagebedingte Beeinträchtigung:</u> Turteltaube, Baumpieper, Gartengrasmücke und Kernbeißer legen jedes Jahr ihrer Nester neu an. In dem für den Naturschutz vorgesehenen Bereich werden für diese 4 Arten entsprechende Bruthabitate geschaffen (vgl. V09). Für Gartenrotschwanz, Star, Grau-Trauerschnäpper werden bereits vor dem geplanten Abbau künstliche Nisthilfen in der Umgebung installiert.</p> <p>Der Kleinspecht brütet potenziell in den Strauch-/Baumhecken entlang der Wege bzw. Gräben. Da in die dortigen Bestände nicht eingegriffen wird, ist für die Art kein Brutplatzverlust zu beschreiben.</p> <p>Der Baumfalken kann anlage- wie betriebsbedingt durchaus wieder im Restbestand des nördlichen Wälchens brüten, da durch die Aufteilung des Geltungsbereichs eine ausreichende Abschirmung des Naturschutzbereichs gegenüber dem Bade- bzw. Campingbereich gegeben ist. Weiterhin ist geplant, dass die dem Abbau weichende Gehölzfläche unmittelbar nördlich der verbleibenden Restfläche durch Ersatzaufforstung kompensiert wird. Somit wird, zumindest langfristig, wieder dieselbe Größe des Wälchens im Geltungsbereich erreicht.</p> <p><u>betriebsbedingte Beeinträchtigung:</u> betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ebenfalls auszuschließen.</p> <p>Turteltaube, Baumpieper, Gartengrasmücke und Kernbeißer werden potenziell in dem für den Naturschutz vorgesehenen Bereich brüten. Der Kleinspecht brütet potenziell in den Strauch-/Baumhecken entlang der Wege bzw. Gräben. Die künstlichen Nisthilfen für Gartenrotschwanz, Star, Grau-Trauerschnäpper werden auch mit dem Bade- bzw. Campingbetrieb von den Arten bewohnt. Der Baumfalken kann anlage- wie betriebsbedingt durchaus wieder im Restbestand des Wälchens brüten, da durch die Aufteilung des Geltungsbereichs eine ausreichende Abschirmung des Naturschutzbereichs gegenüber dem Bade- bzw. Campingbereich gegeben ist.</p>



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Abbau, Bau, Anlage und Betrieb																																	
	<p>Das Nahrungshabitat von Kleinspecht, Turteltaube, Star, Baumpieper, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Kernbeißer, Grau- und Trauerschnäpper liegt in unmittelbarer Nähe des Brutplatzes. Betriebsbedingt ergeben sich für diese Arten keine erheblichen Störungen bzgl. des Nahrungserwerbs.</p> <p>Der Baumfalke tagsüber und in den späten Abendstunden. Selbst mit einer hohen menschlichen Frequentierung des Areals in den Sommermonaten ist der Geltungsbereich nach wie vor nutzbar. Da der Geltungsbereich nur eine Teilfläche des gesamten Jagdhabitats darstellt, ist der Baumfalke in der Lage zu Zeiten verstärkter menschlicher Anwesenheit andere Flächen für die Jagd anzufliegen, da sein Jagdhabitat sich bis zu 5 km um seinen Horststandort herum ausdehnt. Hinzu kommt, dass die anlagebedingte Gestaltung der Flächen für ihn ein Zugewinn darstellt.</p> <p>Eine Reduzierung des Nahrungsangebotes durch den Abbau und den Betrieb des Badesees, der immerhin zu einem Verlust von Brutplätzen an anderer Stelle je nach Erheblichkeit führen könnte, ist insgesamt nicht gegeben und somit ist das Überleben der jeweiligen lokalen Population jeweils nicht in Frage gestellt.</p> <p>Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL).</p> <p>Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden, ist somit <u>eine weitergehende Prüfung für diese 3 Vogelarten nicht notwendig</u>.</p>																																	
<p>Kiebitz Rebhuhn Wachtel Fasan Feldlerche Wiesenpieper Feldsperling Stieglitz Bluthänfling Goldammer</p> <p> <b>Potenzielle Brutvögel der Ackerflächen und Ackerrandstrukturen</b></p>	<p><u>abbaubedingte Beeinträchtigung</u>: da der Großteil der Ackerfläche bereits während des Abbaus in Anspruch genommen werden muss, sind potenzielle Brutplätze dieser Arten davon betroffen. Auf Ackerflächen und an den Randstrukturen des gesamten Wirkraums sind für die einzelnen Arten folgende Brutpaare potenziell zu erwarten:</p> <table> <thead> <tr> <th></th> <th data-bbox="874 1365 1002 1399"><u>insgesamt</u></th> <th data-bbox="1144 1365 1462 1399"><u>davon im Geltungsbereich</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>• Kiebitz:</td> <td data-bbox="874 1410 1081 1444">max. 5 Brutpaare</td> <td data-bbox="1144 1410 1351 1444">max. 2 Brutpaare</td> </tr> <tr> <td>• Rebhuhn:</td> <td data-bbox="874 1455 1081 1489">max. 4 Brutpaare</td> <td data-bbox="1144 1455 1351 1489">max. 3 Brutpaare</td> </tr> <tr> <td>• Wachtel:</td> <td data-bbox="874 1500 1081 1534">max. 2 Brutpaare</td> <td data-bbox="1144 1500 1351 1534">max. 2 Brutpaare</td> </tr> <tr> <td>• Fasan:</td> <td data-bbox="874 1545 1081 1578">max. 4 Brutpaare</td> <td data-bbox="1144 1545 1351 1578">max. 2 Brutpaare</td> </tr> <tr> <td>• Feldlerche:</td> <td data-bbox="874 1590 1081 1623">max. 4 Brutpaare</td> <td data-bbox="1144 1590 1351 1623">max. 2 Brutpaare</td> </tr> <tr> <td>• Wiesenpieper:</td> <td data-bbox="874 1635 1081 1668">max. 5 Brutpaare</td> <td data-bbox="1144 1635 1351 1668">max. 2 Brutpaare</td> </tr> <tr> <td>• Feldsperling:</td> <td data-bbox="874 1680 1081 1713">max. 7 Brutpaare</td> <td data-bbox="1144 1680 1351 1713">max. 3 Brutpaare</td> </tr> <tr> <td>• Stieglitz:</td> <td data-bbox="874 1724 1081 1758">max. 5 Brutpaare</td> <td data-bbox="1144 1724 1351 1758">max. 2 Brutpaare</td> </tr> <tr> <td>• Bluthänfling:</td> <td data-bbox="874 1769 1081 1803">max. 5 Brutpaare</td> <td data-bbox="1144 1769 1351 1803">max. 2 Brutpaare</td> </tr> <tr> <td>• Goldammer:</td> <td data-bbox="874 1814 1081 1848">max. 4 Brutpaare</td> <td data-bbox="1144 1814 1351 1848">max. 2 Brutpaare</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Fasan und Feldlerche ist bereits abbaubedingt der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) einschlägig. <u>Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 5 Vogelarten notwendig</u>.</p> <p>Wiesenpieper, Feldsperling, Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer können</p>		<u>insgesamt</u>	<u>davon im Geltungsbereich</u>	• Kiebitz:	max. 5 Brutpaare	max. 2 Brutpaare	• Rebhuhn:	max. 4 Brutpaare	max. 3 Brutpaare	• Wachtel:	max. 2 Brutpaare	max. 2 Brutpaare	• Fasan:	max. 4 Brutpaare	max. 2 Brutpaare	• Feldlerche:	max. 4 Brutpaare	max. 2 Brutpaare	• Wiesenpieper:	max. 5 Brutpaare	max. 2 Brutpaare	• Feldsperling:	max. 7 Brutpaare	max. 3 Brutpaare	• Stieglitz:	max. 5 Brutpaare	max. 2 Brutpaare	• Bluthänfling:	max. 5 Brutpaare	max. 2 Brutpaare	• Goldammer:	max. 4 Brutpaare	max. 2 Brutpaare
	<u>insgesamt</u>	<u>davon im Geltungsbereich</u>																																
• Kiebitz:	max. 5 Brutpaare	max. 2 Brutpaare																																
• Rebhuhn:	max. 4 Brutpaare	max. 3 Brutpaare																																
• Wachtel:	max. 2 Brutpaare	max. 2 Brutpaare																																
• Fasan:	max. 4 Brutpaare	max. 2 Brutpaare																																
• Feldlerche:	max. 4 Brutpaare	max. 2 Brutpaare																																
• Wiesenpieper:	max. 5 Brutpaare	max. 2 Brutpaare																																
• Feldsperling:	max. 7 Brutpaare	max. 3 Brutpaare																																
• Stieglitz:	max. 5 Brutpaare	max. 2 Brutpaare																																
• Bluthänfling:	max. 5 Brutpaare	max. 2 Brutpaare																																
• Goldammer:	max. 4 Brutpaare	max. 2 Brutpaare																																



Artengemeinschaften	mögliche Beeinträchtigungen durch Abbau, Bau, Anlage und Betrieb
	<p>dagegen in den Randbereichen des Abbaubereichs verbleiben, insbesondere bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V-I und V-N (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1).</p> <p>Abbaubedingt sind die Verbotstatbestände der Tötung oder des Fangs (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) mit Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch abbaubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Bruterfolg und den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Abbaubetriebes, zumal weitere Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1).</p> <p>Abbaubedingte Störungen (Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) außerdem entsprechend vermieden. Somit ist der Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG) für diese Arten nicht gegeben.</p> <p>Das Nahrungshabitat von Wiesenpieper, Feldsperling, Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer liegt in unmittelbarer Nähe des Brutplatzes. Während des Abbaubetriebes werden diese Arten die Ränder des Geltungsbereichs weiterhin zur Nahrungsfindung aufsuchen.</p> <p><u>baubedingte Beeinträchtigung:</u> im Geltungsbereich selbst und im direkten Einflussbereich des Plangebietes (300 Meter Radius) sind Wiesenpieper, Feldsperling, Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer potenziell als Brutvögel zu erwarten. Baubedingt ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG generell auszuschließen, da sich die Brutplätze außerhalb der Baustellenbereiche befinden, da sich die Arten bau- wie anlagebedingt innerhalb des Geltungsbereichs auf den, dem Naturschutz vorbehalteten Ostbereich zurückziehen werden.</p> <p>Baubedingte Störungen (Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1) außerdem entsprechend vermieden. Somit ist für die 5 Arten nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen (z. B. Eintrag von flüchtigen organischen Verbindungen, schwermetallhaltige Stäube) sind, den Nahrungserwerb betreffend, nicht zu erwarten. Dafür maßgeblich ist der temporäre Charakter des Baubetriebes, zumal weitere Vermeidungsmaßnahmen beschrieben sind (vgl. Tab. 4.1 in Kap. 4.1).</p> <p><u>anlagebedingte Beeinträchtigung:</u> die Arten werden sich bau- wie anlagebedingt innerhalb des Geltungsbereichs auf den, dem Naturschutz vorbehalteten Ostbereich zurückziehen. Damit deren Bruthabitate dort langfristig erhalten werden, sind entsprechende Pflegemaßnahmen notwendig (vgl. V09 in Tab. 4.1)</p>



<b>Artengemeinschaften</b>	<b>mögliche Beeinträchtigungen durch Abbau, Bau, Anlage und Betrieb</b>
	<p><u>betriebsbedingte Beeinträchtigung:</u> betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ebenfalls auszuschließen.</p> <p>Wiesenpieper, Feldsperling, Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer werden potenziell in dem für den Naturschutz vorgesehenen Bereich brüten. Für einen langfristigen Erhalt ihrer Brutplätze sind entsprechende Pflegemaßnahmen notwendig (vgl. V09 in Tab. 4.1)</p> <p>Das Nahrungshabitat dieser 5 Arten liegt in unmittelbarer Nähe des Brutplatzes. Betriebsbedingt ergeben sich für diese Arten keine erheblichen Störungen bzgl. des Nahrungserwerbs.</p> <p>Eine Reduzierung des Nahrungsangebotes durch den Abbau und den Betrieb des Badesees, der immerhin zu einem Verlust von Brutplätzen an anderer Stelle je nach Erheblichkeit führen könnte, ist insgesamt nicht gegeben und somit ist das Überleben der jeweiligen lokalen Population jeweils nicht in Frage gestellt.</p> <p>Somit kommt es auch nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL).</p> <p>Da keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden, ist somit <u>eine weitergehende Prüfung für diese 5 Vogelarten nicht notwendig.</u></p>

### **3.3 Nationale Verantwortungsarten**

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Nach der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU (2001)<sup>60</sup> sollen nur die von einer Gemeinde tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich dargestellt werden (prinzipiell enthalten in den Festsetzungen in einem Bebauungsplan gemäß § 9 (1) BauGB). Zu diesem Zeitpunkt war allerdings der spezielle Artenschutz in seinem heutigen Umfang noch nicht in der Gesetzgebung etabliert.

Um allerdings den Wirkungsgrad der, mit der Ausweisung des Plangebietes als Sonderbauflächen für Freizeit und Erholung sowie des vorgeschalteten Abbaubetriebes, verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft artenschutzrechtlich umfassend bewerten zu können, ist eine Beschreibung aller notwendigen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Solche Vermeidungsmaßnahmen können insgesamt,

<sup>60</sup> Quelle: FACHKOMMISSION „STÄDTEBAU“ DER ARGEBAU (2001): Mustereinführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung. – SBU 8: 1-36.



einer die Artenschutzbelaenge berücksichtigenden Planung in der Konsequenz dazu verhelfen, den Einstritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung einer möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung und der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt nachfolgend und bereits in Kapitel 3 unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Die 23 Vermeidungsmaßnahmen V-A bis V-X beziehen sich auf den vorgeschalteten Abbau. Die Maßnahmen zur Vermeidung V01 bis V30 betreffen die nachfolgende Freizeitnutzung auf ca. 2/3 der Fläche des Geltungsbereichs sowie weitergehende Gestaltungsmaßnahmen für die angrenzenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

<b>Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die beiden Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“</b>			
<b>Maßnahme</b>	<b>mit günstiger Wirkung auf ►</b>	<b>Fleder- mäuse</b>	<b>Vögel</b>
▼			
<b>Minderung abbaubedingter Wirkungen</b>			
V-A	Der Abbau soll gezielt von West nach Ost durchgeführt werden. Die Herrichtungsmaßnahmen sollen schon während der Abbautätigkeit kontinuierlich umgesetzt werden, insbesondere in den Bereichen, die für den Naturschutz vorgesehen sind. Damit wird die ökologische und gestalterische Wiedereingliederung der Abbaufäche in die Landschaft beschleunigt sowie die abbaubedingten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vergleichsweise schnell kompensiert	X	X
V-B	Die Vorfeldräumung soll ebenfalls entsprechend erfolgen und sich auf das betrieblich notwendige Maß beschränken (keine Vorratshaltung)	X	X
V-C	Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit und Winterruhe zwischen 1.11. und 31.1 (vgl. Anhang V)	X	X
V-D	Die außerhalb der Abgrabung (insbesondere im Osten) verbleibenden Gehölzbestände sind während des Abbaus zu sichern	X	X
V-E	Gewässerrandstreifen und Flachwasserbereiche/Röhrichtzonen sind in dem für den Naturschutz vorgesehenen Bereich so früh wie möglich herzustellen		X
V-F	Frühzeitig geeignete Anpflanzungen in den für den Naturschutz vorgesehenen Bereichen zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften vor Störungen (z.B. Stoffeinträge, Lärm, Beunruhigung während des Abbau- und späteren Freizeitbetriebes)	X	X
V-G	Die an den Randbereichen der Abbaustätte aufkommenden Feld- und Pioniergehölze sind so weit als möglich zu erhalten	X	X
V-H	Soweit der Oberboden zur Gestaltung benötigt wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ abschnittsweiser Abtrag des Oberbodens vor Beginn des Abbaus und unmittelbarer Einbau ohne Zwischenlagerung in die angrenzenden Bereiche für den Bade- und Campingbetrieb</li> <li>➢ es darf dabei kein humoses Bodenmaterial in den See eingetragen werden</li> <li>➢ Begrünung der Oberbodenmiete (Einsaat) bei notwendiger längerer Lagerung zur Vermeidung von Staubemissionen</li> </ul>	X	X
V-I	Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sollte der Baustellenverkehr auf definierte Fahrspuren innerhalb der Abbaustätte beschränkt werden. Verdichtungen sind mittels Grundhaken wieder aufzulockern	X	X



**Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die beiden Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“**

V-K	Die Anlage von Abraumhalden hat nur innerhalb von festgelegten Flächen zu erfolgen. Keine langfristige Abraumlagerung in der Randbereichen der Abbaufäche		X
V-L	Durchführung des Bodenabbaus - abgesehen vom Oberbodenabtrag – möglichst im Nassabbauverfahren (keine Staubentwicklung).	X	X
V-M	Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Besprengen mit Wasser) reduzieren	X	X
V-N	Flächensparende Standortwahl von Betriebseinrichtungen		X
V-O	Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit (Geschwindigkeitsbegrenzung an der Zufahrt zur K124 auf 30 km/h), Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen	X	X
V-P	Möglichst kein Nachtbetrieb während des gesamten Abbaubetriebes. Für eine dennoch notwendige Beleuchtung des Abgrabungsareals ist die Vermeidungsmaßnahme V11 zu beachten	X	X
V-Q	Für den Fall der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen und Auflagen für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (u.a. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - VAWs) zu berücksichtigen	X	X
V-R	Das Anlagenpersonal ist hinsichtlich des ordnungsgemäßen Verhaltens und die notwendigen Arbeiten bei etwaigen Havariefällen (z. B. Ölaustritt) zu schulen.	X	X
V-S	Es dürfen keine Verbindungen des Abgrabungsgewässers zu anderen Oberflächengewässern (z. B. angrenzender Entwässerungsgraben) hergestellt werden. Es darf kein Wasseraustausch mit nährstoffreichen (eutrophen) Oberflächengewässern stattfinden	X	X
V-T	Das für den Transport des Sandes verwandte Wasser (Rücklaufwasser) ist direkt dem See wieder zuzuführen (geschlossener Wasserkreislauf).		X
V-U	Beweissicherung durch regelmäßige Untersuchung des Seewassers auf hydrochemisch und gewässerökologisch relevante Parameter zur frühzeitigen Feststellung etwaiger Beeinträchtigungen der Wasserqualität.	X	X
V-V	Sofern betriebstechnisch möglich und sinnvoll, soll der Abbaunehmer biologisch gut abbaubare Betriebsstoffe der Wassergefährdungskategorie 1 („schwach wassergefährdend“, wie z. B. Rapsmethylester) einsetzen.	X	X
V-W	Regelmäßige Reinigung der befestigten Zu- und Abfahrtsbereiche		X
V-X	Nach Beendigung der Abgrabung: Sorgfältige Räumung der Abbaustätte von Betriebsstoffen und sonstigen Anlagen		X

**Minderung baubedingter Wirkungen**

V01	Konzentrierung des Verkehrs auf die vorhandenen Verkehrsflächen	X	X
V02	Beschränkung des Baustellenverkehrs auf die Tagesstunden	X	
V03	Beschränkung des bau- und anlagebedingten Entfernens von Bäumen und Sträuchern auf das absolute Minimum, Schonung von Stieleichen und Birken im südwestlichen Waldbereich (mögliche Quartierstandorte für Fledermäuse)	X	X
V04	Entfernung der Vegetation außerhalb der Brutzeit zwischen 1.11. und 31.1 (vgl. Anhang V). Für eine Entfernung von Bäumen ab einem BHD > 30 cm muss vor der Winterruhe eine Untersuchung auf eine mögliche Besiedlung mit Fledermäusen durchgeführt werden.	X	X
V05	Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. -flächen, flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen	X	X
V06	Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit (Geschwindigkeitsbegrenzung an der	X	X



**Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die beiden Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“**

Zufahrt zur K124 auf 30 km/h), Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen				
V07	Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Besprengen mit Wasser) reduzieren		X	X
V08	Lockierung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen		X	X
<b>Minderung anlagebedingter Wirkungen</b>				
V09	Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten führt zur Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna innerhalb des Eingriffsraums. Für den Bereich des Naturschutzes ist neben randlichen Anpflanzungen zur Abgrenzung gegenüber benachbarten Nutzungen derzeit die natürliche Sukzession vorgesehen. Trotzdem sollten einige Rohbodenstandorte mittels Sandauftrag geschaffen werden. <sup>61</sup> Weiterhin sollte die Sukzession künftig mit entsprechenden Pflegemaßnahmen so gelenkt werden, dass genügend krautreiche Offenlandhabitatem bestehen bleiben und sich kein großflächig dichter Gehölzbestand entwickelt <sup>62</sup> . Der Restbestand des Wäldchens ist als Altholzinsel zu entwickeln <sup>63</sup>			X
V10	Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf Gehölze bei den Anpflanzungen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern.			X
V11	Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Verkehrsflächen und Campingbereichen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001: <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ Beleuchtungskörper sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen bis in Höhe von max. 10 m angebracht werden</li> <li>➢ Verwendung von LEDs<sup>64</sup> oder Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weiß-gelbem Licht</li> <li>➢ Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland)</li> <li>➢ Verwendung von Gehäusen mit hoher Dichtigkeit und Stabilität, damit Insekten nicht in das Gehäuse gelangen können (verhindert dadurch auch ein Verunfallen von Fledermäusen, die die Insekten im Gehäuse erbeuten wollen)</li> <li>➢ Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunktthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß</li> <li>➢ Verwendung von seitlich nicht abstrahlenden Pollerleuchten für die Schattencampingplätze im südwestlichen Waldbereich (als Festsetzung im B-Plan) (Beispiele vgl. Abb. 4.1)</li> </ul> <p>Aus versicherungstechnischer Sicht ist es generell nicht zwingend erforderlich, den Außenbereich und die Gebäude zur Abwehr von Einbrüchen und Diebstählen mit permanenter Beleuchtung auszustatten. Einfriedungen, Einbruchsmeldeanlagen bzw. Beleuchtung mittels Bewegungsmeldern bieten sich, in Abhängigkeit des zu versicherten Risikos, als effektive Maßnahmen genauso an.</p>			X
V12	Zur ökologischen Aufwertung kann eine Fassadenbegrünung der Versorgungsgebäude in Betracht gezogen werden. Für die Fassadenbegrünung können Geißblatt, Waldrebe, Efeu, Hopfen, oder Weinrebe verwendet werden.			X
V13	Verwendung unbedenklicher Holzschutzmittel			X
V14	Vermeidung von Scheibenanflug: Verwendung von ORNILUX™-, Kathedral- oder Matt-			X

61 Die sich dort ansiedelnden Hautflügler, die z. T. mindestens besonders geschützt sind, dienen auch als Nahrungsquelle z. B. für den Wespenbussard

62 Die Offenlandbereiche sind Bruthabitate für Bluthänfling, Wiesenpieper, Feldsperling, Stieglitz und Goldammer

63 Die Altholzinsel ist wichtig für Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Braunes Langohr

64 dieser Beleuchtungstyp besitzt außerdem eine deutlich höhere Effizienz, d. h. Lichtausbeute pro Watt als HQI-Lampen



**Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die beiden Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“**

	glas, Verwendung von Sprossenfenstern, Anbringen von Rollos und/oder Gardinen etc.		
V15	Verzicht auf großflächig spiegelnde Fassadenverkleidungen		X
<b>Minderung betriebsbedingter Wirkungen</b>			
V16	Bei zu tätigen Abzäunungen: ➢ Verzicht auf Stacheldraht oder Knotengeflecht ➢ keine Verwendung oben offener Rohre. Ein Verschluss kann durch Beton, eingeschlagene Rundhölzer, Verschlusskappen oder auch durch Verfüllen des Rohres mit Steinen hergestellt werden. ➢ Regelmäßige Kontrolle und zügige Wartung defekter Zaunabschnitte <sup>65</sup>	X	X
V17	Vermeidung unnötiger Lichtemission: Beleuchtung an den Verkehrsflächen und für den Campingbereich nur sehr sparsam vornehmen; Beleuchtung nicht vor weißen bzw. reflektierenden Fassaden anbringen (Vermeidung von Abstrahlung ins Umland) oder in bzw. an Gehölzbeständen (Vermeidung von Anlockung oder Vergrämung). Die nächtliche Beleuchtung sollte auf ein absolutes Minimum (ggf. auch stufenweise) reduziert werden.	X	
V18	Keine Genehmigung von Flutlichtanlagen oder Projektionsscheinwerfern	X	X
V19	Kühl- und Lüftungstechniken für den Campingbetrieb mit möglichst geringem Ultraschallanteil im Frequenzbereich zwischen 18 und 120 kHz installieren	X	
V20	Kein Einsatz von vergrämenden Nager- und Marderabwehrgeräten auf Ultraschallbasis für den Campingbetrieb	X	
V21	Geschwindigkeitsbegrenzungen (max. 30 km/h) an der Zufahrt zur K124 sowie an den vorhandenen Wegen zur Vermeidung von verkehrsbedingten Individuenverlusten. Denkbar ist auch der Einbau von Schwellen („schlafende Polizisten“).	X	X
V22	Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen	X	X
V23	Betriebsbedingte Staubausmissionen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden	X	X
V24	Generell auf allen Flächen: kein Maschineneinsatz zur Pflege der Außenanlagen in den frühen Morgenstunden vor Sonnenaufgang, auch keine mechanische Reinigung von befestigten Verkehrsflächen zu Zeiten der Amphibienwanderungen	X	X
V25	Folgende baumchirurgische Maßnahmen sind aus Artenschutzgründen so weit als möglich zu unterlassen bzw. auf ein Minimum zur allgemeinen Gefahrenabwehr (Verkehrssicherungspflicht) zu beschränken: ➢ Öffnen von Baumhöhlen und Mulmentnahme ➢ Ausschneiden vermorschter oder verpilzter Partien ➢ Entfernen von toten oder absterbenden Ästen ➢ Zerstören der Fruchtkörper holzabbauender Pilze ➢ Ablösen loser Rindenpartien ➢ Drainieren von flüssigkeitsführenden Stammkavitäten ➢ Einbringen von Metallverstrebungen in den Stamm ➢ Kein Entfernen von Kletter- und Schlingpflanzen an Gehölzen	X	X
V26	Extensive regelmäßige Pflege (Mahd): ➢ zu Zeiten der Amphibienwanderungen darf keine Mahd stattfinden ➢ Der Einsatz von Balkenmähern ist vorzuziehen ➢ Die Mahdtiefe soll nicht tiefer als 4 cm gewählt werden ➢ sparsamer Einsatz von mineralischen Düngern und Bioziden ➢ generell kein Einsatz von Rodentiziden	X	X
V27	Beweissicherung durch regelmäßige Untersuchung des Seewassers auf hydrochemisch und gewässerökologisch relevante Parameter zur frühzeitigen Feststellung etwaiger	X	X

65 Die regelmäßige Kontrolle und ggf. Wartung verhindert, dass Vögel und Wild in lockerem Zaungeflecht verunfallen.



**Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die beiden Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“**

Beeinträchtigungen der Wasserqualität.		
V28	Hinweise auf Anleinpflcht für Hunde	X
V29	Einsatz von genügend geeigneten Abfallbehältern auf den Bade- bzw. Campingflächen, die in i.d.R. täglich geleert werden sollten. Alle Abfallsammelbehälter/Container müssen rattensicher sein	X
V30	Information der Bade- und Campinggäste hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit der vorhandenen Arten und Biotope im für den Naturschutz vorgesehenen Bereich	X X

**Abb. 4.1: Beispiele Pollerleuchten für den südwestlichen Waldbereich mit den Schattencampingplätzen**





## **4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Die Ermittlung einer möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung und der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Im Kontext des Gesetzes sind hier Maßnahmen gemeint<sup>66</sup>, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (als möglicher Bestandteil von CEF-Maßnahmen im Sinne des Guidance Documents<sup>67</sup>) mittels zeitlichem Vorlauf ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen und auf diese Weise einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (und damit verbunden teilweise Nr. 1) quasi „auszuweichen“.

Das Guidance Document fordert für solche Maßnahmen, die in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden, dezidiert, dass sie

- ✓ zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden (qualitativ und quantitativ), und
- ✓ einen hoher Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit), und
- ✓ einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

Es ist davon auszugehen, dass Maßnahmen, für die entweder keine vollständig kompensierende Wirkung prognostiziert werden kann, eine (zumindest wesentliche) zeitliche Unterbrechung der Funktionsfähigkeit der betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hingenommen werden muss oder für die keine entsprechende Kontrolle bzw. kein Monitoring im Rahmen der Genehmigung festgelegt werden, den Anforderungen für eine „Vermeidung“ von Verbotstatbeständen in Sinne des § 44 (5) BNatSchG nicht genügen.

Sie müssen deshalb folgenden Anforderungen genügen<sup>68</sup>:

1. Die Maßnahmen müssen artspezifisch mit allen notwendigen Habitatemlementen und -strukturen ausgestaltet sein.
2. Die Maßnahmen sind auf geeigneten Standorten durchzuführen.
3. Die neu geschaffene Lebensstätte muss in qualitativer und quantitativer Hinsicht so ausgestaltet werden, dass sie der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkungen dienen (3a). Die neu geschaffene Lebensstätte soll mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität als die verlustig gehenden Habitate aufweisen (3b).
4. Ein unmittelbarer räumlicher Bezug zu den vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. der betroffenen lokalen Individuengemeinschaft muss gegeben sein.
5. Den Maßnahmen kann die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden.
6. Die Maßnahmen müssen vor Beginn der erheblichen Beeinträchtigungen wirksam sein (der Nachweis der kurzfristigen Wirksamkeit ist über eine Prognose zu führen, die mit hoher wissenschaftlicher Wahrscheinlichkeit zutrifft).

66 Quelle: TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online, 2008 (Heft 1): 2-20.

67 vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 pp.  
[http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm)

68 vgl. RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010)



Deshalb wird in der Beschreibung der jeweiligen CEF-Maßnahme diese einer Prüfung des o.g. Anforderungsprofils unterzogen<sup>69</sup>.

Zur Kompensation der hauptsächlich für die Tierwelt verloren gehender Habitate können die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt werden. Bei den nachfolgend beschriebenen CEF-Maßnahmen handelt es sich um eine überwiegend qualitative Diskussion zum Schutz der Arten, indem räumlich dem Eingriffsbereich nahegelegene Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden. Die Ermittlung des tatsächlich quantitativen Kompensationsumfangs bleibt der Eingriffsregelung für den nachfolgenden B-Plan vorbehalten, wobei CEF-Maßnahmen der zu leistenden Kompensation angerechnet werden.

Folgende funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG) sind in diesem Fall notwendig:

#### 4.2.1 CEF 1 „Neuschaffung von Fledermaus-Quartieren“

Für die gehölzbewohnenden Fledermäuse sollen geeignete Quartiere in Form von „Nisthilfen“ angeboten werden, so dass die Arten den Verlust natürlicher Quartierstandorte kompensieren können.

Bei der nachfolgenden Ermittlung des Mindestkompensationsbedarfs werden alle potenziellen Quartiere eingerechnet, da es z. B. auch aufgrund der Abbauarbeiten zu einer zeitweiligen Quartiermeidung im Restbestand des Wäldchens kommen kann. De facto gehen aber nicht alle Quartiere grundsätzlich verloren.

**Zielarten:** Bechstein-Fledermaus  
Fransenfledermaus  
Wasserfledermaus  
Kleine Bartfledermaus  
Braunes Langohr  
Großer Abendsegler

**Umsetzung:** Art der Nisthilfe, Anzahl und Standorte der anzubringenden Nisthilfen müssen noch festgelegt werden<sup>70</sup>. Die Nisthilfen müssen mindestens eine Vegetationsperiode vor Entfernen der Gehölze den Arten zur Verfügung stehen.

Da entsprechende Nisthilfen für die Arten Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Braunes Langohr erfahrungsgemäß nur eine Übergangslösung darstellen können, ist der Restbestand des Wäldchens für die Entwicklung als Altholzinsel zur Bereitstellung dauerhafter Quartiere zu entwickeln.

69 Quellen für die Angaben zu den einzelnen Anforderungen:

A = NLWKN (Hrsg.): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 bis 3. - Informationen durch Download unter [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html)

B = Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013) (Hrsg.): Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Informationen durch Download unter [http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/unter\\_Wirksamkeit\\_von\\_Artenschutzmaßnahmen](http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/unter_Wirksamkeit_von_Artenschutzmaßnahmen).

C = GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & H.-G. Bauer (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Bände. - Wiesbaden (AULA).

70 Dies muss in Abstimmung mit der UNB und den umliegenden Waldeigentümern so vorgenommen werden, dass die Anzahl der zur Verfügung gestellten Ersatzquartiere in jedem Fall den Verlust mehr als ausreichend kompensieren kann. Dazu sind auch die an den Geltungsbereich angrenzenden Waldflächen miteinzubeziehen.



**Prüfung des Anforderungsprofils für die CEF-Maßnahme 1<sup>71</sup>**

1. Ist die Maßnahme artspezifisch mit allen notwendigen Habitatemlementen und -strukturen ausgestaltet?  ja  nein

teilweise

- Bechstein-Fledermaus: aufgrund der ständigen Quartierwechsel ist die Art auf eine ausreichende Anzahl von Wochenstubenquartieren auf relativ kleinem Raum angewiesen. Die Entfernung zwischen nacheinander genutzten Gehölzquartieren beträgt wenige hundert Meter. Die Ausbringung der Kästen soll in Gruppen zu je 15 Stück/ha in ausgesuchten Parzellen erfolgen. Geeignete Maßnahmenstandorte sind aufgrund der relativ kleinen Aktionsräume, die eine Kolonie oft nur besiedelt (meist wenige (2-5) km<sup>2</sup>), zuvor fachgutachterlich zu ermitteln, da die Anbringung der Kästen keinesfalls im Aktionsraum einer benachbarten Kolonie durchzuführen sind. Jede Kastengruppe soll mehrere Modelle beinhalten, z. B. Rundkastentypen und Fledermaushöhlen. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Auf günstige An- und Abflugflugmöglichkeiten ist zu achten (Freiheit von hineinragenden Ästen), u.a. mit Vorwölbung am Einflugloch (Marderschutz) bei Rundkästen. Das Anbringen der Kästen soll in unterschiedlichen Höhen (>3 - 4 m als Schutz vor Vandalismus, Diebstahl und Störungen) erfolgen<sup>AB</sup>.
- Franzenfledermaus: die Entfernung zwischen nacheinander genutzten Gehölzquartieren beträgt wenige hundert Meter bis zu 2 km. Die Ausbringung der Kästen soll in Gruppen zu je 10 Stück in ausgesuchten Parzellen erfolgen. Jede Kastengruppe soll mehrere Modelle beinhalten, auch großräumige Quartiere werden gern von der Art besiedelt. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu weiteren potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Auf günstige An- und Abflugflugmöglichkeiten ist zu achten (Freiheit von hineinragenden Ästen), u.a. mit Vorwölbung am Einflugloch (Marderschutz) bei Rundkästen. Das Anbringen der Kästen soll in unterschiedlichen Höhen (>3 - 4 m als Schutz vor Vandalismus, Diebstahl und Störungen) und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) erfolgen<sup>AB</sup>.
- Wasserfledermaus: die Jagdgebiete werden in einem Umkreis von 2-8 km um das Quartier aufgesucht. Die Ausbringung der Kästen soll in Gruppen zu je 10 Stück in ausgesuchten Parzellen erfolgen. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu weiteren potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Auf günstige An- und Abflugflugmöglichkeiten ist zu achten (Freiheit von hineinragenden Ästen). Als Wochenstubenquartiere werden u.a. Rundkastentypen präferiert, u.a. mit Vorwölbung am Einflugloch (Marderschutz). Das Anbringen der Kästen soll in unterschiedlichen Höhen (>3 - 4 m als Schutz vor Vandalismus, Diebstahl und Störungen) und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) erfolgen<sup>AB</sup>.
- Kleine Bartfledermaus: orts- und quartier(ort)treue Art. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu weiteren potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Auf günstige An- und Abflugflugmöglichkeiten ist zu achten (Freiheit von hineinragenden Ästen). Die Art präferiert Flachkästen aus Holz, die entsprechend geeignete Quartierspalten bereitstellen können<sup>AB</sup>. Das Anbringen der Kästen soll in unterschiedlichen Höhen (>3 - 4 m als Schutz vor Vandalismus, Diebstahl und Störungen) und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) erfolgen<sup>AB</sup>.
- Braunes Langohr: aufgrund der ständigen Quartierwechsel ist die Art auf eine ausreichende Anzahl von Wochenstubenquartieren auf relativ kleinem Raum angewiesen, sowie auf ausreichende Habitatvernetzung mittels (Gehölz-)Strukturen. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu weiteren potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Auf günstige An- und Abflugflugmöglichkeiten ist zu achten (Freiheit von hineinragenden Ästen). Als Wochenstubenquartiere werden u.a. Rundkastentypen und möglichst auch großvolumige Kästen ausgebracht (Typen-Mix), u.a. mit Vorwölbung am Einflugloch (Marderschutz). Das Anbringen der Kästen soll in unterschiedlichen Höhen (>3 - 4 m als Schutz vor Vandalismus, Diebstahl und Störungen) und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) erfolgen<sup>AB</sup>.

71 ausführliche Beschreibung der Ansprüche der Zielarten vgl. Kap. 5.2.1.1



**Prüfung des Anforderungsprofils für die CEF-Maßnahme 1<sup>72</sup>**

- Großer Abendsegler: eine hohe Dichte an Kästen ist sinnvoll. Als Maßnahmenstandort eignen sich vorrangig geschlossene Wälder bzw. Waldinseln ab einer Größe von mind. 3-5 ha. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu weiteren potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Auf günstige An- und Abflugflugmöglichkeiten ist zu achten (Freiheit von hineinragenden Ästen). Die Ausbringung der Kästen soll in Gruppen zu je 10 Stück in ausgesuchten Parzellen erfolgen. Jede Kastengruppe soll mehrere Modelle beinhalten, auch großräumige Quartiere werden gern von der Art besiedelt (Typen-Mix), u.a. mit Vorwölbung am Einflugloch (Marderschutz). Das Anbringen der Kästen soll in unterschiedlichen Höhen (>3 - 4 m als Schutz vor Vandalismus, Diebstahl und Störungen) und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand) erfolgen<sup>AB</sup>.

2. Wird die Maßnahme auf geeigneten Standorten durchgeführt?

ja  nein

teilweise

- Bechstein-Fledermaus: als Maßnahmenstandort eignen sich vorrangig geschlossene Wälder bzw. Waldinseln ab einer Größe von mind. 3-5 ha. Da die Art als lichtempfindlich gilt, dürfen die Maßnahmenstandorte nicht durch nächtliche Beleuchtung beeinträchtigt sein<sup>A</sup>.
- Fransenfledermaus: die Maßnahmenfläche muss ausreichend groß sein oder aus mehreren verteilten Einzelflächen im nahen Verbund bestehen<sup>A</sup>.
- Wasserfledermaus: die Nähe (<1 bis max. 2 km) zu ggf. nährstoffreichen Gewässern (Seen, Teiche, Flussauen) ist günstig für die Auswahl des Maßnahmenstandorts. Die Ersatzquartiere werden, so weit möglich, im Umfeld der festgestellten Quartiere installiert. Konflikte, die dem Zielzustand u.a. durch mögliche Wegesicherungspflichten entgegenstehen, sind im Vorfeld zu prüfen und bei der Flächenauswahl zu berücksichtigen. Da die Art als lichtempfindlich gilt, dürfen die Maßnahmenstandorte nicht durch nächtliche Beleuchtung beeinträchtigt sein<sup>A</sup>.
- Kleine Bartfledermaus: wenn vorhanden, dann handelt es sich in diesem Fall um Gehölzquartiere und nicht um Gebäudequartiere. Die Maßnahmenfläche muss dementsprechend groß sein (ca. 10 ha) oder aus mehreren verteilten Einzelflächen im nahen Verbund bestehen sowie im Wald bzw. am Waldrand, möglichst in Gewässernähe, liegen<sup>A</sup>.
- Braunes Langohr: wichtig ist die Nähe zu den Jagdhabitaten. Da die Art als lichtempfindlich gilt, dürfen die Maßnahmenstandorte nicht durch nächtliche Beleuchtung beeinträchtigt sein<sup>A</sup>.
- Großer Abendsegler: Als Maßnahmenstandort eignen sich vorrangig geschlossene Wälder bzw. Waldinseln ab einer Größe von mind. 3-5 ha. Da die Art als lichtempfindlich gilt, dürfen die Maßnahmenstandorte nicht durch nächtliche Beleuchtung beeinträchtigt sein<sup>A</sup>.

3a. Kann die neu geschaffene Lebensstätte der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen dienen?

ja  nein

teilweise

- Bechstein-Fledermaus: die Art besiedelt in sehr uneinheitlichen Zeitabständen angebotene Ersatzquartiere<sup>73</sup> (zwischen 1 bis 3, aber auch schlimmstenfalls über 10 Jahre). Die langfristige Sicherung von Baumquartieren muss parallel über einen Nutzungsverzicht von potenziellen Höhlenbäumen im Umkreis von 100 m um den Kastenstandort (z.B. durch die Schaffung von Altholzinseln) erfolgen, da auf Dauer Kastenquartiere für die Art keine Lösung sind. Diese Maßnahme kann u.U. auch über die aktive Förderung von Totholz (z.B. Ringeln von Bäumen) unterstützt werden. Die neu geschaffenen Lebensstätten tragen in jedem Fall zur ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion bei<sup>A</sup>.
- Fransenfledermaus: die Art besiedelt in sehr uneinheitlichen Zeitabständen angebotene Ersatzquartiere<sup>74</sup> (zwischen 1 bis 3, aber auch schlimmstenfalls über 10 Jahre). Die Art ist zwar

72 ausführliche Beschreibung der Ansprüche der Zielarten vgl. Kap. 5.2.1.1

73 Die zeitliche Besiedlung „künstlicher“ Quartiere ist hierbei auch abhängig vom, in der Umgebung außerdem vorhandenen Angebot an natürlichen Baumhöhlen

74 Die zeitliche Besiedlung „künstlicher“ Quartiere ist hierbei auch abhängig vom, in der Umgebung außerdem vorhandenen Angebot an natürlichen Baumhöhlen



### Prüfung des Anforderungsprofils für die CEF-Maßnahme 1

quartiergebiete- aber nicht quartierortstreu, so dass bei entsprechendem Bedarf an Quartieren auch eine schnellere Besiedlung zu erwarten ist. Bei genügender Vorlaufzeit (> 1 Jahr) für das Anbringen der Ersatzquartiere (vor der noch vorzunehmenden Gehölzentfernung) wird die Eingewöhnung sehr verbessert<sup>A</sup>. Geeignete Quartierstandorte außerhalb des „Rückzugsraums Ziegenmelker“ können erst nach der dort vorgenommenen Gehölzentfernung lokalisiert werden. Die neu geschaffenen Lebensstätten tragen in jedem Fall zur ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion bei.

- Wasserfledermaus: die langfristige Sicherung von Baumquartieren muss parallel über einen Nutzungsverzicht von potenziellen Höhlenbäumen im Umkreis von 100 m um den Kastenstandort (z.B. durch die Schaffung von Altholzinseln) erfolgen, da auf Dauer Kastenquartiere für die Art keine Lösung sind. Diese Maßnahme kann u.U. auch über die aktive Förderung von Totholz (z.B. Ringeln von Bäumen) unterstützt werden. Bei genügender Vorlaufzeit (> 1 Jahr) für das Anbringen der Ersatzquartiere wird die Eingewöhnung verbessert. Die neu geschaffenen Lebensstätten tragen in jedem Fall zur ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion bei<sup>A</sup>.
- Kleine Bartfledermaus: die langfristige Sicherung von Baumquartieren muss parallel über einen Nutzungsverzicht von potenziellen Höhlenbäumen im Umkreis von 100 m um den Kastenstandort (z.B. durch die Schaffung von Altholzinseln) erfolgen, da auf Dauer Kastenquartiere für die Arten keine Lösung sind. Bei genügender Vorlaufzeit (> 1 Jahr) für das Anbringen der Ersatzquartiere wird die Eingewöhnung verbessert. Die neu geschaffenen Lebensstätten tragen in jedem Fall zur ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion bei<sup>A</sup>.
- Braunes Langohr: die Art gilt als Erstbesiedler von Nistkästen verschiedenster Typen. Bei genügender Vorlaufzeit (> 1 Jahr) für das Anbringen der Ersatzquartiere wird die Eingewöhnung verbessert. Die neu geschaffenen Lebensstätten tragen zur ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion bei<sup>A</sup>.
- Großer Abendsegler: die Art besiedelt angebotene Ersatzquartiere im Allgemeinen sehr zügig.<sup>75</sup> (zwischen 1 bis max. 5 Jahre). Bei genügender Vorlaufzeit (> 1 Jahr) für das Anbringen der Ersatzquartiere wird die Eingewöhnung verbessert. Die neu geschaffenen Lebensstätten tragen in jedem Fall zur ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion bei<sup>A</sup>.

Ein wichtiger Aspekt der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion ist die Beurteilung von auf die Maßnahme und der dort siedelnden Arten zukünftig wirkenden Beeinträchtigungen<sup>76</sup>.

- eine **Sukzession** findet bei dieser Maßnahme nicht statt
- eine **Prädation** ist durch entsprechende Vorkehrungen (z. B. Marderschutz) nicht gegeben
- entsprechende Nutzungen finden im Bereich der einzelnen Maßnahmen nicht statt, eine Störung durch die **Nutzung** als Naturbadesee ist bei entsprechender Standortwahl für alle Arten nicht gegeben
- eine **Isolierung** der Maßnahme durch Verkehrswege ist nicht gegeben.

75 Die zeitliche Besiedlung „künstlicher“ Quartiere ist hierbei auch abhängig vom, in der Umgebung außerdem vorhandenen Angebot an natürlichen Baumhöhlen

76 nach RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010) sind dies im Einzelnen Sukzession, land-, forst- und fischereiliche Nutzungen, Störungen durch Freizeitnutzung (z. B. Spaziergänger oder Jagdausübung; Isolation durch Verkehrswege, Bedrohung durch Haustiere oder Prädatoren



**Prüfung des Anforderungsprofils für die CEF-Maßnahme 1**

3b. Hat die neu geschaffene Lebensstätte mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität als die verlustig gehenden Habitate?<sup>77</sup>

ja  nein  
 teilweise

- Bechstein-Fledermaus: um ein wirksames Quartierangebot zu realisieren sind mind. 15 Kästen pro Hektar gruppenweise auf geeigneten Flächen anzubringen <sup>A</sup>. Durch die beabsichtigte Rodung können für die Art potenziell 10 Quartiere verloren gehen; für den Verlust sind 10 Ersatzquartiere je verlorenen gehendem Quartier zu veranschlagen. Da die künstlichen Quartiere nachweislich von der Art angenommen werden, ist von einem qualitativen Ausgleich auszugehen.
- Fransenfledermaus: je Verlust eines Quartiers hat sich in der Praxis ein Ersatz durch 5-10 Fledermauskästen etabliert <sup>A</sup>. Durch die beabsichtigte Rodung können für die Art potenziell 10 Quartiere verloren gehen; für den Verlust sind 10 Ersatzquartiere je verlorenen gehendem Quartier zu veranschlagen. Da die künstlichen Quartiere nachweislich von der Art angenommen werden, ist ebenfalls von einem qualitativen Ausgleich auszugehen. Da die künstlichen Quartiere nachweislich von der Art angenommen werden, ist ebenfalls von einem qualitativen Ausgleich auszugehen.
- Wasserfledermaus: um ein wirksames Quartierangebot zu realisieren sind mind. 15 Kästen pro Hektar gruppenweise auf geeigneten Flächen anzubringen. Durch die beabsichtigte Rodung können für die Art potenziell 10 Quartiere verloren gehen; für den Verlust sind 10 Ersatzquartiere je verlorenen gehendem Quartier zu veranschlagen. Da die künstlichen Quartiere nachweislich von der Art angenommen werden, ist ebenfalls von einem qualitativen Ausgleich auszugehen.
- Kleine Bartfledermaus: um ein wirksames Quartierangebot zu realisieren sind mind. 20 Kästen pro Hektar <sup>A</sup> gruppenweise auf geeigneten Flächen anzubringen. Durch die beabsichtigte Rodung können für die Art potenziell 10 Quartiere verloren gehen; für den Verlust sind 10 Ersatzquartiere je verlorenen gehendem Quartier zu veranschlagen. In der Regel sollte die Maßnahme eingebettet sein in eine Maßnahme: Nutzungsaufgabe von Bäumen / Waldbereichen. Da die künstlichen Quartiere nachweislich von der Art angenommen werden, ist ebenfalls von einem qualitativen Ausgleich auszugehen.
- Braunes Langohr: um ein wirksames Quartierangebot zu realisieren sind mind. 15 Kästen pro Hektar <sup>A</sup> gruppenweise auf geeigneten Flächen anzubringen. Durch die beabsichtigte Rodung können für die Art potenziell 10 Quartiere verloren gehen; für den Verlust sind 10 Ersatzquartiere je verlorenen gehendem Quartier zu veranschlagen. In der Regel sollte die Maßnahme eingebettet sein in eine Maßnahme: Nutzungsaufgabe von Bäumen / Waldbereichen. Da die künstlichen Quartiere nachweislich von der Art angenommen werden, ist ebenfalls von einem qualitativen Ausgleich auszugehen.
- Großer Abendsegler: um ein wirksames Quartierangebot zu realisieren sind mind. 15 Kästen pro Hektar gruppenweise auf geeigneten Flächen anzubringen. Durch die beabsichtigte Rodung können für die Art potenziell 10 Quartiere verloren gehen; für den Verlust sind 10 Ersatzquartiere je verlorenen gehendem Quartier zu veranschlagen. Da die künstlichen Quartiere nachweislich von der Art angenommen werden, ist ebenfalls von einem qualitativen Ausgleich auszugehen.

Die Art und Anzahl der anzubringenden Nisthilfen muss noch im Detail festgelegt werden<sup>78</sup>.

77 Für Ermittlung der Quartierzahlen, die durch die Abholzung potenziell verloren gehen, erfolgte die Quantifizierung auf der Grundlage der Arbeit von SACHSLEHNER (1992): Zur Siedlungsdichte der Fliegenschnäpper (Muscicapinae es str.) auf stadtnahen Wiener Waldflächen Wiens mit Aspekten des Waldsterbens und der Durchforstung. - Egretta 35: 121-153. Dabei wurde berücksichtigt, dass Fledermäuse auch Quartiere besiedeln, die von der Analyse von SACHSLEHNER nicht erfasst wurden.

78 Durch die Wahl größerer Quartierbauwerke (z. B. Rocketbox oder Kästen, die die Clusterbildung ermöglichen) kann die Anzahl verkleinert werden. Dies muss in Abstimmung mit der UNB so vorgenommen werden, dass die Anzahl der zur Verfügung gestellten Ersatzquartiere in jedem Fall den Verlust mehr als ausreichend kompensieren kann.



**Prüfung des Anforderungsprofils für die CEF-Maßnahme 1**

4. Ist ein unmittelbarer räumlicher Bezug zu den vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. der betroffenen lokalen Individuengemeinschaft gegeben?  ja  nein  teilweise

- Bechstein-Fledermaus: die Maßnahmenfläche muss ausreichend groß sein (mind. 3 – 5 ha). Im Wirkraum selbst sind großflächige Waldareale vorhanden, die diese Quartierhilfen aufnehmen können
- Fransenfledermaus: die Maßnahmenfläche muss ausreichend groß sein oder aus mehreren verteilten Einzelflächen im nahen Verbund bestehen.
- Wasserfledermaus: die Nähe (<1 bis max. 2 km) zu ggf. nährstoffreichen Gewässern (Seen, Teiche, Flussauen) ist günstig für die Auswahl des Maßnahmenstandorts.
- Kleine Bartfledermaus: da es sich bei den zu ersetzenen Quartiere um Zwischen- oder Paarungskwartiere handelt, sollten sie in der Nähe der Jagdhabitatem angebracht werden.
- Braunes Langohr: wichtig ist die Nähe zu den Jagdhabitaten.
- Großer Abendsegler: die Maßnahmenfläche muss ausreichend groß sein (mind. 3 – 5 ha).

Die jeweiligen Standorte der anzubringenden Nisthilfen müssen noch im Detail festgelegt werden.

5. Kann der Maßnahme die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte attestiert werden?  ja  nein  teilweise

- Bechstein-Fledermaus: ist eine Kolonie betroffen, die bereits Kästen als Quartiere kennt und nutzt, so ist mit einer kurzfristigen Wirksamkeit zu rechnen. Bei Kolonien die bislang aus rein „baumhöhrentreuen“ Individuen besteht, sind Prognosen nur unzureichend möglich und es wird nur mit einer mittel bis – (sehr) langfristigen Annahme der Kästen gerechnet<sup>A</sup>.
- Fransenfledermaus: die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Maßnahme ist im Allgemeinen in einem Zeitraum von 1 – 5 Jahren vollständig wirksam. Die Art besiedelt jedoch in sehr uneinheitlichen Zeitabständen die angebotenen Ersatzquartiere (s.o.)
- Wasserfledermaus: die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Maßnahme ist im Allgemeinen in einem Zeitraum von 1 – 5 Jahren vollständig wirksam.
- Kleine Bartfledermaus: die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Maßnahme ist im Allgemeinen in einem Zeitraum von 1 – 2 (– 5) Jahren vollständig wirksam.
- Braunes Langohr: nach Angaben von Experten ist diese Art eine Pionierart, welche stets auf der Suche nach neuen Quartieren ist und schon nach sehr kurzer Zeit (< 2 Wochen) in neu angebrachten Kästen aufgefunden werden konnte.
- Großer Abendsegler: die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Maßnahme ist im Allgemeinen in einem Zeitraum von 1 – 2 (– 5) Jahren vollständig wirksam.

6. Ist die Maßnahme tatsächlich vor Beginn der erheblichen Beeinträchtigungen wirksam?  ja  nein  teilweise

- Bechstein-Fledermaus: ist eine Kolonie betroffen, die bereits Kästen als Quartiere kennt und nutzt, so ist mit einer kurzfristigen Wirksamkeit zu rechnen<sup>A</sup>.
- Fransenfledermaus: die Ersatzquartiere sind kurzfristig einsetzbar. Die für den Maßnahmentyp relevanten Ansprüche der Art sind gut bekannt. Die Annahme durch die Art ist zahlreich belegt<sup>A</sup>.
- Wasserfledermaus: die Ersatzquartiere sind kurzfristig einsetzbar. Die für den Maßnahmentyp relevanten Ansprüche der Art sind gut bekannt. Der Maßnahmentyp wird häufig vorgeschlagen bzw. dokumentiert. Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artökologie und der Empfehlungen / Belege in der Literatur als hoch eingeschätzt<sup>A</sup>.
- Kleine Bartfledermaus: die Ersatzquartiere sind kurzfristig einsetzbar. Im Grundsatz liegen positive Experten-einschätzungen (in Bezug auf den Einsatz als Zwischenquartier) vor. Es sind jedoch Erkenntnisdefizite zu den artspezifischen Ansprüchen vorhanden A.
- Braunes Langohr: nach Angaben von Experten ist diese Art eine Pionierart, welche stets auf der Suche



### Prüfung des Anforderungsprofils für die CEF-Maßnahme 1

nach neuen Quartieren ist und schon nach sehr kurzer Zeit (< 2 Wochen) in neu angebrachten Kästen aufgefunden werden konnte. Die für den Maßnahmentyp relevanten Ansprüche der Art sind gut bekannt. Die Annahme durch die Art ist zahlreich belegt. Das Braune Langohr scheint jedoch nicht sehr konkurrenzstark zu sein und wird häufig von anderen (größeren) Fledermausarten langfristig aus den Quartieren wieder vertrieben<sup>A</sup>.

- Großer Abendsegler: die Ersatzquartiere sind kurzfristig einsetzbar. Die für den Maßnahmentyp relevanten Ansprüche der Art sind gut bekannt. Der Maßnahmentyp wird häufig vorgeschlagen bzw. dokumentiert. Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artökologie und der Empfehlungen / Belege in der Literatur als hoch eingeschätzt<sup>A</sup>.

### 4.2.2 CEF 2 „Vogel-Nisthilfen“

Geeignete Ersatzquartiere für Höhlenbrüter sollen sowohl innerhalb des Geltungsbereichs als auch in dessen näherer Umgebung angebracht werden, bevor die Brutplätze vernichtet werden.

**Zielarten:** Waldkauz  
Grünspecht  
Star  
Gartenrotschwanz  
Grauschnäpper  
Trauerschnäpper

**Umsetzung:**

Art, Anzahl und Standorte der anzubringenden Nisthilfen müssen noch festgelegt werden<sup>79</sup>. Die Nisthilfen müssen mindestens eine Vegetationsperiode vor Baubeginn den Arten zur Verfügung stehen.

### Prüfung des Anforderungsprofils für die CEF-Maßnahme 2

1. Ist die Maßnahme artspezifisch mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen ausgestaltet?  
 ja  nein  
 teilweise
  - Waldkauz: ein für den Waldkauz geeigneter Höhlenkasten weist mind. folgende Maße auf: Bodenfläche Durchmesser mind. 25 cm bei runden Höhlen, bei Kästen 20 x 30 cm; Fluglochdurchmesser > 11 x 12 cm, Bruthöhle mit grobem Sägemehl, Hobelspänen oder Gehölzhäckselgut als Unterlage für die Eier, Aufhänge-Höhe > 4 m. Vor der Maßnahmendurchführung ist zu prüfen, ob im der Nähe bereits Nisthilfen für den Waldkauz existieren<sup>A,B</sup>.
  - Grünspecht: die Nisthöhle ist natürlicherweise meist ca. 15-37 tief mit einer Brutkammerweite von 9-12,5 cm; der Durchmesser des Einflugloches ist oft elliptisch (ca. 60 mm breit und 55 mm hoch). Die Höhle ist häufig gegen das Flugloch hin geneigt, gern an der Unterseite geneigter Bäume angelegt, Aufhänge-Höhe > 3m.<sup>C</sup>
  - Star: Im Prinzip handelt es sich um einen vergrößerten Meisenkasten. Der Starenkasten benötigt ein Einflugloch mit 45 Millimetern Durchmesser<sup>A</sup>.
  - Gartenrotschwanz: obwohl er ein Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter ist, bevorzugt der Gartenrotschwanz eine etwas hellere „Wohnung“. Daher ist das Einflugloch oval und etwas größer als das anderer

<sup>79</sup> Dies wird in Abstimmung mit der UNB so vorgenommen werden, dass die Anzahl der zur Verfügung gestellten Nisthilfen in jedem Fall den Verlust mehr als ausreichend kompensieren kann. Da die Nisthilfen von den Arten nachgewiesenermaßen angenommen werden, ist von einem vollständigen vorgezogenen Ausgleich auszugehen.



### Prüfung des Anforderungsprofils für die CEF-Maßnahme 2

Kästen, bestenfalls sind es zwei Einfluglöcher. Der Kasten sollte in etwa zwei bis drei Metern Höhe nach Osten bzw. Südosten ausgerichtet sein, so dass er weder zur Wetterseite (Westen) zeigt noch der prallen Sonne (Süden) ausgesetzt ist.

- Grauschnäpper: die klassischen Nisthilfen für den Grauschnäpper sind handelsübliche Halbhöhlen<sup>80</sup>.
- Trauerschnäpper: Im Prinzip handelt es sich um einen handelsüblichen Meisenkasten. Der Kasten benötigt ein Einflugloch mit 36 Millimetern Durchmesser. Der Nistkasten soll einen vergrößerten Brutraum von mind. 14 x 19 cm<sup>81</sup> und einen verkürzten Giebel aufweisen, da der Trauerschnäpper die hohen Giebel nicht annimmt. Eine jährliche Reinigung im Herbst mit anschließender leichter Späneeinsteu ist zu empfehlen.

2. Wird die Maßnahme auf geeigneten Standorten durchgeführt?

ja  nein

teilweise

Die Standorte der künstlichen Nisthilfen werden gemäß den artspezifischen Standortanforderungen in Abstimmung mit der UNB und den umliegenden Waldeigentümern festgelegt.

3a. Kann die neu geschaffene Lebensstätte der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkungen dienen?

ja  nein

teilweise

- Waldkauz: bei genügender Vorlaufzeit (> 1 Jahr) für das Anbringen der Kästen wird die Eingewöhnung der brutplatztreuen Art gewährleistet <sup>a c</sup>. Die neu geschaffenen Lebensstätten tragen zur ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion bei.
- Grünspecht: bei genügender Vorlaufzeit (> 1 Jahr) für das Anbringen der Kästen wird die Eingewöhnung der brutplatztreuen Art gewährleistet <sup>a c</sup>. Die neu geschaffenen Lebensstätten tragen zur ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion bei.
- Star: die Nistkästen werden im allgemeinen spontan vom Star angenommen<sup>c</sup>. bei genügender Vorlaufzeit (> 1 Jahr) für das Anbringen der Kästen wird die Eingewöhnung verbessert. Die neu geschaffenen Lebensstätten tragen zur ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion bei.
- Gartenrotschwanz: die Art ist reviertreu, teilweise auch nistplatztreu; künstliche Nisthilfe werden auch unmittelbar angenommen. Von den Nisthilfen für den Gartenrotschwanz können auch andere Höhlenbrüter profitieren <sup>a</sup>. Die neu geschaffenen Lebensstätten tragen zur ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion bei.
- Grauschnäpper: die Art ist z. T. ausgeprägt nistplatztreu, mind. aber reviertreu <sup>c</sup>; von den Nisthilfen können auch Hausrotschwanz, Bachstelze, ebenso gelegentlich Rotkehlchen und Zaunkönig profitieren <sup>a</sup>. Die neu geschaffenen Lebensstätten tragen zur ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion bei.
- Trauerschnäpper: die Art ist z. T. ausgeprägt nistplatztreu, mind. aber reviertreu <sup>c</sup>; von den Nisthilfen können auch Meisen und ebenso der Kleiber profitieren <sup>a</sup>. Die neu geschaffenen Lebensstätten tragen zur ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion bei.

Ein wichtiger Aspekt der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion ist die Beurteilung von auf die Maßnahme und der dort siedelnden Arten zukünftig wirkenden Beeinträchtigungen<sup>82</sup>.

- eine **Sukzession** findet bei dieser Maßnahme nicht statt
- eine **Prädation** ist durch entsprechende Vorkehrungen (z. B. Marderschutz) nicht gegeben
- entsprechende **Nutzungen** finden im Bereich der einzelnen Maßnahmen nicht statt, eine Störung durch die Nutzung als Naturbadeseen ist bei entsprechender Standortwahl für alle Arten für alle 4

<sup>80</sup> Beschreibung z. B. bei <http://www.schwegler-natur.de/index.php?main=produkte&sub=vogelschutz&psub=nisthoehlen-allgemein&pcontent=halbhoeh>

<sup>81</sup> Die Nachwuchsraten ist gesichert höher in großen Nistkästen im Vergleich zu kleinen <sup>c</sup>

<sup>82</sup> nach RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010) sind dies im Einzelnen Sukzession, land-, forst- und fischereiliche Nutzungen, Störungen durch Freizeitnutzung (Z. B. Spaziergänger oder Jagdausübung; Isolation durch Verkehrswege, Bedrohung durch Haustiere oder Prädatoren.



**Prüfung des Anforderungsprofils für die CEF-Maßnahme 2**

Arten nicht gegeben<sup>83</sup>

- eine **Isolierung** der Maßnahme durch Verkehrswege ist nicht gegeben.

3b. Hat die neu geschaffene Lebensstätte mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität als die verlustig gehenden Habitate?

ja       nein  
 teilweise

- Waldkauz: für das betroffene Brutpaar sind mind. 3 Nisthilfen anzubringen.
- Grünspecht: für das betroffene Brutpaar sind mind. 3 Nisthilfen anzubringen.
- Star: die Art verhält sich das ganze Jahr über ausgeprägt sozial ihren Artgenossen gegenüber, so auch während der Brutzeit. Daher sind pro betroffenem Paar mind. 5 artspezifische Nisthilfen anzubieten<sup>84</sup>.
- Gartenrotschwanz: von den Nisthilfen für den Gartenrotschwanz können auch andere Höhlenbrüter profitieren. Daher sind pro betroffenem Paar mind. 3 artspezifische Nisthilfen anzubringen<sup>85</sup>.
- Grauschnäpper: da von dieser Nisthilfe auch Hausrotschwanz, Bachstelze, ebenso gelegentlich Rotkehlchen und Zaunkönig profitieren, sind pro betroffenem Brutpaar mind. 5 Nisthilfen anzubringen<sup>86</sup>.
- Trauerschnäpper: da von dieser Nisthilfe auch z. B. Meisen und der Kleiber profitieren, sind pro betroffenem Brutpaar mind. 5 Nisthilfen anzubringen<sup>87</sup>

Die benötigte Anzahl der künstlichen Nisthilfen wird gemäß den artspezifischen Standortanforderungen in Abstimmung mit der UNB und der ökologischen Baubegleitung festgelegt.

83 Star, Gartenrotschwanz und Grau- und Trauerschnäpper sind als Halbhöhlenbrüter unempfindlich gegenüber Störungen, solange nicht in den direkten Brutplatz eingegriffen wird. Für den Waldkauz müssen die Standorte eine gewisse Störungsarmut aufweisen, so dass eine Nestschutzzone von 100 m anzunehmen ist. Alle Störungen, die nicht direkt auf den Nistplatz wie den Tagesruhesitz einwirken, sind für den Waldkauz ohne Interesse.

84 Für den Star werden max. 4 Brutpaare für beide Waldbereiche veranschlagt.

85 Für den Gartenrotschwanz werden max. 2 Brutpaare für beide Waldbereiche veranschlagt.

86 Für den Grauschnäpper werden max. 2 Brutpaare für beide Waldbereiche veranschlagt.

87 Für den Trauerschnäpper werden max. 2 Brutpaare für beide Waldbereiche veranschlagt. Bei der Art ist nachgewiesen, dass Nistkastenbruten zu mehr flüggen Jungen/erfolgreicheren Bruten führen als die viel zahlreicheren Bruten in weniger geräumigen Naturhöhlen<sup>c</sup>



### Prüfung des Anforderungsprofils für die CEF-Maßnahme 2

4. Ist ein unmittelbarer räumlicher Bezug zu den vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. der betroffenen lokalen Individuengemeinschaft gegeben?

ja  nein  
 teilweise

- Waldkauz: idealerweise sind im Umfeld des Niststandortes geeignete Nahrungshabitate max. 100 m entfernt
- Grünspecht: die Art ist revier- und nistplatztreu. Daher sollen Maßnahmen idealerweise im oder unmittelbar an die betroffenen Reviere angrenzend (bis ca. 500 km) durchgeführt werden.
- Star: die Art ist reviertreu, teilweise auch nistplatztreu. Daher sollen Maßnahmen idealerweise im oder unmittelbar an die betroffenen Reviere angrenzend (bis ca. 1 km) durchgeführt werden. Auch Star brüten gern in Kleirkolonien, daher sollten die Abstände zum nächsten Nistkasten nicht zu groß sein
- Gartenrotschwanz: die Art ist reviertreu, teilweise auch nistplatztreu. Daher sollen Maßnahmen idealerweise im oder unmittelbar an die betroffenen Reviere angrenzend (bis ca. 1 km) durchgeführt werden<sup>A</sup>.
- Grauschnäpper: die Art ist reviertreu, teilweise auch nistplatztreu. Daher sollen Maßnahmen idealerweise im oder unmittelbar an die betroffenen Reviere angrenzend (bis ca. 1 km) durchgeführt werden
- Trauerschnäpper: die Art ist reviertreu, teilweise auch nistplatztreu. Daher sollen Maßnahmen idealerweise im oder unmittelbar an die betroffenen Reviere angrenzend (bis ca. 1 km) durchgeführt werden

Die Standorte der künstlichen Nisthilfen werden gemäß den artspezifischen Standortanforderungen in Abstimmung mit der UNB festgelegt.

5. Kann der Maßnahme die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte attestiert werden?

ja  nein  
 teilweise

- Waldkauz: die Nisthilfen sind ab der nächsten Brutperiode wirksam. Um den Käuzen eine Eingewöhnung zu ermöglichen, ist jedoch eine Vorlaufzeit von mind. 1 Jahr zu veranzuschlagen<sup>A</sup>.
- Grünspecht: die Nisthilfen sind ab der nächsten Brutperiode wirksam. Um den Spechten eine Eingewöhnung zu ermöglichen, ist jedoch eine Vorlaufzeit von mind. 1 Jahr zu veranzuschlagen<sup>A</sup>.
- Star: die Nistkästen werden im allgemeinen spontan vom Star angenommen<sup>C</sup>. bei genügender Vorlaufzeit (> 1 Jahr) für das Anbringen der Kästen wird die Eingewöhnung verbessert
- Gartenrotschwanz: Nisthilfen können vom Gartenrotschwanz unmittelbar angenommen werden. Nistkästen, die zum ersten Mal vom Gartenrotschwanz angenommen werden sollen, sollten erst Mitte April aufgehängt werden, um eine Besiedlung mit anderen, früher brütenden Arten (wie z. B. Meisen) zu verhindern<sup>A</sup>.
- Grauschnäpper: um den Individuen eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollen die Kästen mit einer Vorlaufzeit von > 1 Jahr aufgehängt werden.
- Trauerschnäpper: um den Individuen eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollen die Kästen mit einer Vorlaufzeit von > 1 Jahr aufgehängt werden.

Die Installation hat aber jeweils mind. eine Vegetationsperiode vor den geplanten Rodung des nördlichen Waldbereichs und der Auflichtung des südwestlichen Waldbereichs zu erfolgen.

6. Ist die Maßnahme tatsächlich vor Beginn der erheblichen Beeinträchtigungen wirksam?

ja  nein  
 teilweise

- Waldkauz: Nistkästen sind kurzfristig einsetzbar. Die für den Maßnahmentyp relevanten Ansprüche der Art sind gut bekannt. Die Annahme von Nistkästen durch Waldkäuze ist zahlreich belegt
- Grünspecht: Nisthöhlen sind kurzfristig einsetzbar. Die für den Maßnahmentyp relevanten Ansprüche der Art sind gut bekannt. Die Annahme von Nisthöhlen durch Spechte ist belegt.
- Star: Nistkästen sind kurzfristig einsetzbar. Die für den Maßnahmentyp relevanten Ansprüche der Art sind gut bekannt. Nisthilfen werden von der Art gern angenommen.
- Gartenrotschwanz: Nistkästen sind kurzfristig einsetzbar. Die für den Maßnahmentyp relevanten



### Prüfung des Anforderungsprofils für die CEF-Maßnahme 2

Ansprüche der Art sind gut bekannt. Nisthilfen werden von der Art gern angenommen<sup>A</sup>.

- **Grauschnäpper:** Nistkästen sind kurzfristig einsetzbar. Die für den Maßnahmentyp relevanten Ansprüche der Art sind gut bekannt. Nisthilfen werden von der Art gern angenommen.
- **Trauerschnäpper:** Nistkästen sind kurzfristig einsetzbar. Die für den Maßnahmentyp relevanten Ansprüche der Art sind gut bekannt. Nisthilfen werden von der Art gern angenommen.



## 5 Prüfung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmevorschriften

Durch die Novellierung des BNatSchG hat der Gesetzgeber die von der EU angemahnte Konformität mit der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie umgesetzt. Allerdings bleiben in Teilen die Neufassungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-5 BNatSchG hinter den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zurück. Weiterhin beschneiden die Freistellungsklauseln im relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG den Artenschutz auf ein Mindestmaß, welches kaum mehr als richtlinienkonform anzusehen ist.<sup>88</sup> Deshalb werden die artspezifischen Prognosen (vgl. Kapitel 5.2) mit Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vorgenommen.

In einigen der folgenden Normen werden nur absichtliche Beeinträchtigungen der geschützten Arten verboten. Auch die wissentliche Inkaufnahme von Beeinträchtigungen der geschützten Arten ist als eine absichtliche Beeinträchtigung anzusehen.<sup>89</sup>

#### 5.1.1 Relevante Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Wortlaut und systematische Auslegung verdeutlichen, dass die Bestimmungen des § 44 BNatSchG überwiegend auf den Schutz einzelner Exemplare einer Art abzielen, sie sind nur in Punkt B als populations- und nicht individuumsbzogene Regelungen aufzufassen.

→ **Verbote des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten:**

**A Verbot der Tötung oder des Fangs besonders geschützter Tiere - § 44 (1) Nr.1 BNatSchG –**  
Der Verbotstatbestand ist einschlägig, wenn ein Vorhaben voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt. Prognostizierte Verletzungen sind wie Tötungen zu behandeln.

*„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. z. B. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az. 9 A14/07. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen*

88 Kritische Kommentierung der Novelle beispielsweise von MÖCKEL, S. (2008): Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum europäischen Gebiets- und Artenschutz – Darstellung und BEWERTUNG. – Zeitschr. f. Umweltrecht 2/2008: 57-64

89 Quelle: ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil 5: Behandlung besonders und streng geschützte Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung – Eisenbahn-Bundesamt, 10 S.



*der Eingriffszulassung das Tötungsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde.“<sup>90</sup>*

**B Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG)** - Diese Regelung gilt demnach für alle Vogelarten. Als ähnliche Handlung sind z.B. auch bau- und betriebsbedingte Störungen zu verstehen (vgl. BVerwG-Urteil v. 16.03.2006). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zur Bewertung von Störungen bieten sich folgende Definitionen an:

*„Eine relevante Störung liegt vor, wenn vorhabenbedingte Auswirkungen nachteilige Veränderungen in den Eigenschaften der streng geschützten oder der europäischen Vogelarten an ihren Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtstätten bzw. während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten haben, die die Anpassungsfähigkeit des Individuums überfordern und seine Fitness mindern.“<sup>91</sup>*

*„Entscheidend ist, wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt. Dabei kommt es insbesondere auf den Zeitpunkt und die Dauer der Störungen an.“<sup>92</sup>*

*„Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung (z.B. Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauern (z.B. Geräuschimmissionen an Straßen).“<sup>93</sup>*

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach der Definition der LANA (2009) wie folgt anzunehmen:

*„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.[...] Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“<sup>94</sup>*

Da eine Abgrenzung lokaler Populationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen oder -genetischen Kriterien erfolgen kann, sind praxistaugliche Spezifizierungen erforderlich. Jene sind artbezogen:

90 Quelle: LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - vervielf. Mschr. 25, S.; Zitat: S. 5.

91 Quelle: GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.; Zitat: S. 180.

92 Quelle: KIEL, E. (2007)

93 vgl LANA (2009); Zitat: S. 5.

94 vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6



gen individuell abhängig vom Verteilungsmuster, von der Raumnutzung, Mobilität und Sozialstruktur, so dass sich 2 Typen der „lokalen Population“ abgrenzen lassen<sup>95</sup>.

1. **Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens** - Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen.  
Beispiele für gut abgrenzbare lokale Vorkommen sind Wochenstuben(verbünde) oder Winterquartiere von Fledermäusen, Laichgemeinschaften von Amphibien, Koloniebrüter (z. B. Graureiher), Arten in seltenen Lebensräumen (z. B. Uferschnepfe, Blaukehlchen, Ziegenmelker, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling). Arten, die lokale Dichtezentren bilden können, sind z. B. Steinkauz, Mittelspecht, Kiebitz und Feldlerche.
2. **Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung** - Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.  
Beispiele für Arten mit einer flächigen Verbreitung sind z.B. Haussperling, Kohlmeise und Buchfink. Revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen sind z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz und Schwarzspecht. Bei einigen Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf) ist die Abgrenzung einer lokalen Population auch bei flächiger Verbreitung häufig gar nicht möglich. In diesem Fall ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder das Rudel als lokale Population zu betrachten.

**C Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG)** - Mit diesem Verbot sind Nester, Niststätten, Balz- und Paarungsplätze, Eiablagehabitare, Larval- und Puppenhabitare sowie Habitare zur Jungenaufzucht angesprochen<sup>96</sup>. Zu den Ruhestätten zählen in diesem Sinne z. B. Aufenthaltsorte während des Thermoregulationsverhaltens, Versteckplätze und Überwinterungsorte. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitare und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitare oder die Zerschneidung der Wanderhabitare werden Niststätten funktionslos.

Die Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten ist auch dann verboten, wenn sich die Tiere nicht an oder in der Ruhestätte aufhalten. Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen der engeren Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen als Beschädigungen aufzufassen sind. Auch "schleichende" Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein<sup>97</sup>.

Die Beeinträchtigung eines entsprechenden Lebensraumes bzw. ein Teil desselben ist in der Abwägung dann relevant, wenn der Erhaltungszustand der Populationen sich verschlechtert.

**D Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Pflanzen oder Pflanzenteilen, der Beeinträchtigung oder Zerstörung deren Standorte (§ 44 (1) Nr.4 BNatSchG)** - Die Formulierung des Verbotstatbestandes knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder ihre Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernich-

95 vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6 sowie KIEL (2007)

96 vgl. TRAUTNER, J. (2008)

97 vgl. LANA (2009)



ten.

Von den Verboten sind auch Beeinträchtigungen von Samen, Knollen, etc. umfasst. Hierbei umfasst der Schutz ausschließlich die für das Gedeihen geeignete Standorte, sollten z. B. Samen der geschützten Pflanzenarten durch Hochwasserverdriftung auf ungeeignete Standorte gelangen, an denen ein Gedeihen nicht möglich ist, so unterliegen diese Standorte nicht dem Schutz nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG.<sup>98</sup>

**E Die Freistellungsregelungen in § 44 (5) BNatSchG<sup>99</sup>** – Sie sind praktisch bedeutsam, da sie bestimmte Vorhaben von den weit reichenden Verbotstatbeständen ausnehmen. Danach liegt eine Verletzung von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tier- und Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Um die Funktion zu gewährleisten, können die zuständigen Behörden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Measures) festsetzen. Diese Regelung betrifft neben den europarechtlich geschützten Arten auch die nationalen Verantwortungsarten.

Vorhaben für die diese Freistellungsklausel anwendbar ist, sind

- *nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft*
- *Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 Bau GB)*

Neben der Freistellung vom Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten regelte § 44 (5) Satz 2 bis zum sogenannten „Freiberg-Urteil“<sup>100</sup> die zusätzliche Möglichkeit der Freistellung vom Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Für die vorliegenden Planunterlagen wird deshalb an dieser Stelle deutlich gemacht, dass es sich bei den Aussagen zur Anwendbarkeit der Freistellungsregelung im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im „Freiberg-Urteil“ um ein obiter dictum handelt und es noch keine gefestigte Rechtsprechung des für das Bauplanungsrecht zuständigen 4. Senats des Bundesverwaltungsgerichts gibt (vgl. hierzu BLESSING und SCHARMER 2013<sup>101</sup>).

98 vgl. LANA (2009)

99 vgl. MÖCKEL, S. (2008)

100 vgl. Urteil BVerwG 9 A 12.10 vom 14.07.2011

101 BLESSING, M & E. SCHARMER (2013) Auszug S. 52: „Daher sollten die Ausführungen des 9. Senats an dieser Stelle angemessen gewürdigt werden, bevor die Freistellungsregelung im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vorschenn aufgegeben wird, was vor allem in Bebauungsplanverfahren zu einem Planungsstopp wegen artenschutzrechtliche Belange führen kann. So bleibt zunächst festzuhalten, dass der 9. Senat seine Skepsis gegenüber der Freistellungsregelung mit Blick auf absichtliche Tötungen bislang nur in einem nicht entscheidungserheblichen obiter dictum geäußert hat. Hätte er seiner Ansicht mehr „Schlagkraft“ verleihen wollen, hätte er die Frage der Auslegung des europarechtlichen Tötungsverbots dem Europäischen Gerichtshof in einem Vorabentscheidungsverfahren zur Entscheidung vorgelegt [...]. So bleibt der Eindruck, dass der 9. Senat lediglich auf seine Rechtsansicht hinweisen wollte. Für die abschließende Bewertung gerade für die Bebauungsplanung wäre von großem Interesse, wie sich der für das Bauplanungsrecht zuständige 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts zu der Frage positioniert. Der 4. Senat hat hierzu bislang noch nicht entschieden. Bis zu einer Entscheidung des 4. Senats oder einem entsprechenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs sollte in Bebauungsplanverfahren nicht vorschenn davon abgesehen werden, die Freistellungsregelung anzuwenden. Vielmehr sollte „Vorsorge“ auf mehreren Ebenen getroffen werden.. Darüber hinaus ist es zu empfehlen, gerade bei Baufeldfreimachungen und sonstigen Handlungen, die das Tötungsverbot berühren können, ausführlich darzulegen, dass mit einer optimalen ökologischen Baubegleitung alles dafür getan wird, dass keine absichtlichen, also zumindest in Kauf genommenen Tötungen einzelner Exemplare zu besorgen sind. Schließlich sollte vorsorglich zugleich in die Ausnahme hineingeplant werden.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht kommt in seinem Urteil (vgl. BVerwG 9 A 4.13 vom 08.01.2014) zu dem Ergebnis: „Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen. Danach ist das Tötungsverbot hier nicht erfüllt. Wenn allenfalls noch ein ganz geringer (Individuen)Teil (...) im Baufeld verbleibt, ist mit der Baufeldfreimachung kein höheres Tötungsrisiko verbunden, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht“



### 5.1.2 Relevante Verbote des Art. 5 VS-RL

Die Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL gelten für alle europäischen Vogelarten und sind nur in Punkt C als populations- und nicht individuumsbezogene Regelungen aufzufassen<sup>102</sup>.

- A Absichtliche Tötung oder Fang (Art. 5 lit. a VS-RL)** - Das Verbot der Tötung und des Fangs zielt auf einzelne Individuen einer Art ab.
- B Absichtliche Zerstörung, Beschädigung von Eiern oder Nestern (Art. 5 lit. b VS-RL)** - Grundsätzlich ist eine Zerstörung von Nestern nur gegeben, wenn die Beeinträchtigung entweder während des Brutgeschäftes erfolgt oder außerhalb der Brutzeit ein Brutstandort zerstört wird, der für die betroffenen Vögel obligatorisch ist (traditioneller Nistplatz).
- C Absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtszeit, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirken kann (Art. 5 lit. d VS-RL)** - Hier sind gravierende Störungen angesprochen, die den Bruterfolg so erheblich beeinträchtigen, dass die Population einer Vogelart negativ beeinflusst wird. Hinsichtlich der Art der Störung kennt die Vogelschutzrichtlinie keine Einschränkungen.

### 5.1.3 Relevante Verbote der Art. 12 und 13 FFH-RL

- A Absichtlicher Fang oder Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Tierarten (Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL)** - Der Vergleich mit der englischen Fassung macht deutlich, dass mit der missverständlichen Formulierung die Tötung wild lebender Exemplare der geschützten Arten angesprochen ist. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- B Absichtliche Störung der Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL)** - Hiermit sind alle Störungen angesprochen, die in Hinblick auf die Zielsetzung des Artenschutzes relevant sein können.
- C Absichtliche Zerstörung von Eiern (Art. 12 Abs. 1 lit. c FFH-RL)** - Angesprochen ist hier die Zerstörung von Eiern (z.B. Reptilieneier). Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.  
*Im § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG hat diese Verbotsnorm in sensu stricto keinen Einzug gefunden (vgl. auch Kap. 5.1.3 Pkt. B), muss aber bei der Prüfung des Verbotstatbestandes berücksichtigt werden, damit eine Konformität mit der FFH-Richtlinie gewahrt bleibt.*
- D Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL)** - Mit dieser Verbotsnorm sind die gleichen Teillebensräume angesprochen wie unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- E Absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL (Art. 13 Abs. 1 lit. a)** - Die Verbotstatbestände des Art. 13 Abs. 1 lit. a FFH-RL zielt dem Wortlaut nach auf den Schutz einzelner Exemplare gegenüber Beeinträchtigungen ab. Art. 13 Abs. 2 weist darauf hin, dass der Begriff der Pflanze alle Lebensstadien umfasst. Die Formulierung knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Die umfassenden Verbotskataloge machen in beiden Normen deutlich, dass letztlich jede Form der Beeinträchtigung untersagt ist (siehe auch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

102 vgl. ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005); desgl. GELLERMANN & SCHREIBER (2007)



### 5.1.4 Die Ausnahmeverordnung des § 45 (7) BNatSchG und die Vorgaben der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie

Die Neufassung im BNatSchG ergänzt, wie bisher, die bisherigen Ausnahmegründe insbesondere um den Auffangtatbestand „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (Nr. 5). Mit der Erweiterung der Ausnahmetatbestände entfällt der Druck, den härtefallbezogenen Befreiungstatbestand in § 67 BNatSchG als allgemeinen Ausnahmetatbestand anzuwenden<sup>103</sup>.

**Eine Ausnahme im Sinne des Art. 9 von den Verboten des Art. 5 bis 7 der EG-Vogelschutzrichtlinie** ist möglich, und auch nur sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung (Alternativlösung) gibt, ausschließlich im Interesse:

- der Volksgesundheit,
- der öffentlichen Sicherheit oder
- der Sicherheit der Luftfahrt.

Eine weitere Bedingung, neben dem Fehlen einer zumutbaren Alternative, ist die generelle Forderung nach Art. 13 der EG-VS-RL, dass sich der gegenwärtige Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

**Für eine Ausnahme nach Art. 16 von den Verboten des Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie** zum Schutz der **Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie** müssen indessen folgende drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- es darf keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben, und
- es müssen bestimmte gesteigerte Gründe für eine Projektrechtfertigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt) und
- die Population der betroffenen Art muss trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden<sup>104</sup>, „soweit keine zumutbaren Alternativen gegeben“ sind. Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Umgekehrt muss das Fehlen von Alternativen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht untersucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (Ausgewogenheit).

Probleme bereiten grundsätzlich verschiedene Anforderungen des Europarechtes an die Abweichungsvoraussetzungen:

- Dies betrifft zum Einen den Erhaltungszustand der Populationen: während Art. 13 der Vogelschutz-Richtlinie fordert, dass sich der Erhaltungszustand mit Verwirklichung des Vorhabens zumindest nicht weiter verschlechtern darf, sind die Ausnahmegründe nach Art. 16 (1) FFH-Richtlinie weitaus strenger formuliert. Sind Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie betroffen, die in der biogeographischen Region einen ungünstigen Erhaltungszustand bereits ohne die Verwirklichung des Vorhabens aufweisen, so ist eine ausnahmsweise Zulassung im Grundsatz faktisch zunächst unzulässig. Dies hätte jedoch zur Folge, dass sämtliche Abweichungsgründe nach Art. 16 (1), selbst die im Interesse der Gesundheit und der Sicherheit, nicht anwendbar wären, solange kein günstiger Erhaltungszustand erreicht wäre. Diese enge Auslegung widerspricht sowohl den Grund-

103 vgl. MÖCKEL, S. (2008)

104 vgl. LANA (2009); Zitat S. 15



sätzen nach Art. 16 (1) als auch nach Art. 2 (3) FFH-Richtlinie<sup>105</sup>. In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeografischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ erteilt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 10. Mai 2007, C-342105). Hierzu muss ausreichend nachgewiesen werden<sup>106</sup>, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird<sup>107</sup>.

- Zum anderen weichen die Definitionen des öffentlichen Interesses in der VS-RL und der FFH-RL voneinander ab: ausgenommen in Art. 9 VS-RL ist ausdrücklich die in Art. 16 FFH-Richtlinie genannte Befreiungsmöglichkeit wenn bestimmte gesteigerte Gründe für eine Projektrechtfertigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt). In diesem wichtigen Punkt weichen die beiden Richtlinien voneinander ab, d.h. es gibt eigentlich keine Möglichkeit der Befreiung nach Art. 9 VS-RL, wenn Gründe des öffentlichen Interesses geltend gemacht werden sollen sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt. Solange auf EU-Ebene diese Unterscheidung in den Befreiungsvoraussetzungen besteht und keine Angleichung des Art. 9 VS-RL an Art. 16 FFH-RL vorgenommen wird, muss die VS-RL im derzeitigen enger gefassten Wortlaut angewendet werden, auch wenn eine Parallelisierung beider Richtlinien als EU-rechtlich gerechtfertigt ist mit Blick auf die europäische Richtlinien-Historie zum Schutz bedrohter Arten<sup>108</sup>.

## 5.2 Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

### Bemerkung zu den nachfolgenden artspezifischen Prognosen:

Die in Kapitel 4.1 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen werden lediglich teilweise in den textlichen Festsetzungen zum nachfolgend aufzustellenden B-Plan enthalten sein. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltanforderungen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

### 5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) wurden 6 Arten identifiziert, die einer eingehenden Prüfung nach § 44 BNatSchG bedürfen.

→ Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung<sup>109</sup>

105 vgl hierzu auch GELLERMANN & SCHREIBER (2007)

106 die erteilten Ausnahmeregelungen sind der EU-Kommission mitzuteilen, die hierzu wiederum Stellung nimmt

107 vgl. LANA (2009)

108 vgl GELLERMANN & SCHREIBER (2007)

109 Quelle Prüfprotokoll: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde: gehölzbewohnende Fledermäuse				
		RL D	RL N	Erhaltungs- zustand in Nl
Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	S
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	G
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	2	S
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	G
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	U
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	U

**1 GRUNDINFORMATIONEN**

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten	Vorkommen der Arten im UG:
<input type="checkbox"/> europäische Vogelarten	<input checked="" type="checkbox"/> im UG nachgewiesen
<input type="checkbox"/> nationale Verantwortungsarten	<input checked="" type="checkbox"/> im UG potenziell vorhanden
<b>Roten Liste Deutschland:</b> s.o.	<input checked="" type="checkbox"/> im MTB vorhanden
<b>Roten Liste Niedersachsen:</b> s.o.	<input checked="" type="checkbox"/> in umliegenden MTB vorhanden

**Beschreibung der Arten**

Die **Bechstein-Fledermaus** ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsreiche Hallenwälder werden gemieden. Die Jagdflüge erfolgen entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich oder von Hangplätzen aus. Die individuell genutzten Jagdreviere der extrem ortstreuen Tiere sind meist zwischen 3 und 100 ha groß und liegen in der Regel innerhalb eines Radius von etwa 500 bis 1.500 m um die Quartiere. Außerhalb von Wäldern gelegene Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente erreicht. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen.

Die **Fransenfledermäuse** können sowohl als Wald- als auch Gebäudefledermäuse charakterisiert werden. Als natürliche Quartiere werden im Sommer Baumhöhlen und im Winter unterirdische Hohlräume aufgesucht. Auch bei der Fransenfledermaus sind häufige Quartierwechsel im Sommer die Regel. Anthropogene Sommerquartiere sind Nistkästen, kleinere Hohlräume im Mauerwerk von Gebäuden und insbesondere auch Risse und Spalten. Die Jagdhabitatem wechseln im Jahreslauf. Während im Frühjahr und Sommer gewässernahen Habitate mit überwiegend offenem Charakter genutzt werden, erfolgt im Spätsommer und Herbst eine überwiegende Nutzung von Waldstandorten. Über 80 % der Nahrung besteht aus Dipteren.

Die **Kleine Bartfledermaus** sind überwiegend an Wälder, Parks und Gärten gebunden. Im Sommer sind sie in Baumhöhlen und Spalten, auch an Gebäuden oder Felsen, zu finden. Die Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollen oder Kellern. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier kann bis zu 230 km betragen. Die Bindung an den Wald ist bei der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) geringer, da Wochenstuben meist an oder in Gebäuden zu finden sind. Der Wald spielt hierbei vor allem eine Rolle als Nahrungsressource. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/ November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw.. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Bevorzugt werden frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2 und 8 °C. Bei den Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist geringe Entferungen von unter 50 (max. 240) Kilometern zurückgelegt.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und



**Durch das Vorhaben  
betroffene ökologische Gilde:** gehölzbewohnende Fledermäuse

Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 Zentimeter Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 Hektar groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 Quadratmetern. Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 Kilometer vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunnels oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 und 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entferungen von bis zu 100 (max. 260) Kilometern zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüscheiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-0,7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 Hektar groß und liegen meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) Kilometern um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1 bis 4 Tage das Quartier. Bisweilen bestehen die Kolonien aus einem Quartierverbund von Kleingruppen, zwischen denen die Tiere wechseln können. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2 bis 7 °C. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit werden mehrfach die Hangplätze oder auch die Quartiere gewechselt. Als Kurzstreckenwanderer legen Braune Langohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten Entferungen von über 20 Kilometern zurück.

Der **Große Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 und 50 Metern jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 Kilometer von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entferungen von über 1.000 (max. 1.600) Kilometern zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann.

**Beschreibung/Bewertung der lokalen Populationen**

Als Bezugsgröße für die Bewertung der jeweiligen lokalen Population wird das Kreisgebiet des Landkreises Emsland herangezogen.

- Bechstein-Fledermaus: es sind von der Art nur Einzeltiere im Landkreis bekannt; die Art tritt in Nordwestdeutschland nur in sehr kleinen bzw. insularen Beständen auf. Eine Bewertung der lokalen Population ist daher nicht möglich. Für den Landkreis sind jedoch geeignete Strukturen vorhanden, die von der Art potenziell zeitnah besiedelt werden können.
- Fransenfledermaus: die Art ist in ganz Niedersachsen flächendeckend verbreitet. Im Landkreis Emsland ist ein bedeutendes Winterquartier vorhanden. Die lokale Population wird deshalb als günstig / hervorragend bezeichnet.
- Kleine Bartfledermaus: die Art ist in ganz Niedersachsen flächendeckend verbreitet, im Nordwesten von Niedersachsen tritt die Art allerdings spärlich auf. Dies gilt ebenso für den Landkreis Emsland. Eine Bewertung der lokalen Population ist daher nicht möglich. Für den Landkreis sind jedoch geeignete Strukturen vorhanden, die von der Art potenziell



<b>Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde:</b>		<b>gehölzbewohnende Fledermäuse</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Wasserfledermaus:</li> <li>Braunes Langohr:</li> <li>Großer Abendsegler:</li> </ul>		<p>zeitnah besiedelt werden können. die Wasserfledermaus ist eine in ganz Niedersachsen weit verbreitete Art. Dies gilt ebenso für den Landkreis Emsland. Der Landkreis Emsland ist ein Gebiet mit Priorität zum Schutz vorhandener Winterquartiere. Die lokale Population wird deshalb als günstig / hervorragend bezeichnet.</p> <p>das Braune Langohr ist eine in ganz Niedersachsen weit verbreitete Art, wobei sie im Tiefland etwas spärlicher auftritt. Im Landkreis Emsland ist ein bedeutendes Winterquartier vorhanden. Die lokale Population wird deshalb als günstig / gut bezeichnet.</p> <p>die Art ist in ganz Niedersachsen flächendeckend verbreitet. Dies gilt ebenso für den Landkreis Emsland. Allerdings sind im Landkreis weder besonders bedeutende Habitate noch selbige Vorkommen zu verzeichnen. Die lokale Population wird dennoch als günstig / gut bezeichnet.</p>		
<b>Erhaltungszustand in Niedersachsen (s.o.):</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Populationen:</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> <span style="background-color: green; color: white; padding: 2px 5px;">grün</span> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> <span style="background-color: green; color: white; padding: 2px 5px;">A</span> günstig / hervorragend		
<input checked="" type="checkbox"/> <span style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px 5px;">gelb</span> ungünstig / unzureichend		<input checked="" type="checkbox"/> <span style="background-color: yellow; color: black; padding: 2px 5px;">B</span> günstig / gut		
<input checked="" type="checkbox"/> <span style="background-color: red; color: white; padding: 2px 5px;">rot</span> ungünstig / schlecht		<input type="checkbox"/> <span style="background-color: red; color: white; padding: 2px 5px;">C</span> ungünstig / mittel-schlecht		
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region		<input checked="" type="checkbox"/> keine Angaben möglich		
<input type="checkbox"/> kontinentale Region				
<b>Aussagen zum Bestandstrend:</b>				
	<b>Bestandssituation Niedersachsen</b>	<b>Zukunftsaußichten in der atlantischen Region Niedersachsen</b>	<b>Bestandstrend BRD<sup>110</sup></b>	
			<b>langfristig</b>	<b>kurzfristig</b>
Bechstein-Fledermaus	nicht häufig	mäßig günstig	starker Rückgang	gleich bleibend
Fransenfledermaus	regelmäßig, teilw. hohe Dichte	unbekannt	mäßiger Rückgang	deutliche Zunahme
Kleine Bartfledermaus	weit verbreitet	unbekannt	mäßiger Rückgang	gleich bleibend
Wasserfledermaus	nahezu überall verbreitet	günstig	starker Rückgang	deutliche Zunahme
Braunes Langohr	regelmäßig, aber lokal unterschiedliche Dichte	günstig	starker Rückgang	gleich bleibend
Großer Abendsegler	verbreitet, aber nicht häufig	unzureichend	Daten ungenügend	Daten ungenügend
<b>2 DARSTELLUNG BESTAND / BETROFFENHEIT DER ARDEN</b>				
<p>Für die Abgrabung ist es notwendig einen Teil des Wäldchens im Osten des Geltungsbereichs zu entfernen. Dadurch werden Quartiere zerstört. Für die einzelnen Arten werden je 10 potenzielle Quartiere für das gesamte Waldstück angenommen (vgl. Kap. 4.2.1).</p>				

<sup>110</sup> Angaben für NI vgl. obige url des NLWKN, Angaben für die BRD vgl. LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.



<b>Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde:</b> gehölzbewohnende Fledermäuse		
<b>3 BESCHREIBUNG DER ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN; GGF. RISIKOMANAGEMENT<sup>111</sup></b>		
<b>3.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung der <u>abbaubedingten</u> Wirkungen:</b>		
3.1.01 V-A Der Abbau soll gezielt von West nach Ost durchgeführt werden.		
3.1.02 V-B Entsprechend Vorfeldräumung und Beschränkung auf das betrieblich notwendige Maß		
3.1.03 V-C Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit und Winterruhe zwischen 1.11. und 31.1.		
3.1.04 V-D Die außerhalb der Abgrabung im Osten verbleibenden Gehölzbestände sind während des Abbaus zu sichern		
3.1.05 V-F Frühzeitig geeignete Anpflanzungen in den für den Naturschutz vorgesehenen Bereichen		
3.1.06 V-G Die an den Randbereichen der Abbaustätte aufkommenden Feld- und Pioniergehölze sind so weit als möglich zu erhalten		
3.1.07 V-H Entsprechender Umgang mit Oberboden, der zur Gestaltung benötigt wird:		
3.1.08 V-I Beschränkung des Baustellenverkehrs auf definierte Fahrspuren in der Abbaustätte		
3.1.09 V-L Durchführung des Bodenabbaus möglichst im Nassabbauverfahren		
3.1.10 V-M Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen reduzieren		
3.1.11 V-O Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit (Geschwindigkeitsbegrenzung an der Zufahrt zur K124 auf 30 km/h), Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen		
3.1.12 V-P Möglichst kein Nachtbetrieb während des gesamten Abbaubetriebes.		
3.1.13 V-Q Fachgerechte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen		
3.1.14 V-R Schulung des Anlagenpersonals hinsichtlich eines ordnungsgemäßen Verhaltens		
3.1.15 V-S Keine Verbindung des Abgrabungsgewässers zu anderen Oberflächengewässern		
3.1.16 V-U Beweissicherung durch regelmäßige Untersuchung des Seewassers		
3.1.17 V-V Einsatz biologisch gut abbaubarer Betriebsstoffe		
<b>3.2 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung <u>baubedingter</u> Wirkungen:</b>		
3.2.01 V01 Konzentrierung des Verkehrs auf die vorhandenen Verkehrsflächen		
3.2.02 V02 Beschränkung des Baustellenverkehrs auf die Tagesstunden		
3.2.03 V03 Beschränkung des bau- und anlagebedingten Entfernen von Bäumen und Sträuchern auf das absolute Minimum. Schonung von Stieleichen und Birken im südwestlichen Waldbereich		
3.2.04 V04 Entfernung der Vegetation außerhalb der Brutzeit zwischen 1.11. und 31.1.		
3.2.05 V05 Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. -flächen		
3.2.06 V06 Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit (Geschwindigkeitsbegrenzung an der Zufahrt zur K124 auf 30 km/h), Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen		
3.2.07 V07 Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen reduzieren		
3.2.08 V08 Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten und Wiederherstellung von Vegetationsbereichen		
<b>3.3 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung <u>anlagebedingter</u> Wirkungen:</b>		
3.3.01 V09 Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes. Speziell für Fledermäuse: der Restbestand des Wälzchens ist als Altholzinsel zu entwickeln		
3.3.02 V10 insektenfördernde Gehölze bei den Anpflanzungen verwenden		
3.3.03 V11 Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Verkehrsflächen und Campingbereichen		



<b>Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde:</b> gehölzbewohnende Fledermäuse		
3.3.04 V12 Fassadenbegrünung der Versorgungsgebäude sollte in Betracht gezogen werden 3.3.05 V13 Verwendung unbedenklicher Holzschutzmittel		
<b>3.4 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung betriebsbedingter Wirkungen:</b>		
3.4.01 V16 Sicherung und Wartung von etwaig notwendigen Abzäunungen 3.4.02 V17 Vermeidung unnötiger Lichtemission: Beleuchtung an den Verkehrsflächen und für den Campingbereich nur sehr sparsam vornehmen 3.4.03 V18 Keine Genehmigung von Flutlichtanlagen oder Projektionsscheinwerfern 3.4.04 V19 Kühl- und Lüftungstechniken für den Campingbetrieb mit möglichst geringem Ultraschallanteil installieren 3.4.05 V20 Kein Einsatz von vergrünenden Nager- und Marderabwehrgeräten auf Ultraschallbasis 3.4.06 V21 Geschwindigkeitsbegrenzungen (max. 30 km/h) an der Zufahrt zur K124 sowie an den vorhandenen Wegen 3.4.07 V22 Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen 3.4.08 V23 Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen reduziert werden 3.4.09 V24 Generell auf allen Flächen: kein Maschineneinsatz zur Pflege der Außenanlagen in den frühen Morgenstunden vor Sonnenaufgang, auch keine mechanische Reinigung von befestigten Verkehrsflächen zu Zeiten der Amphibienwanderungen 3.4.10 V25 Baumchirurgische Maßnahmen sind aus Artenschutzgründen so weit als möglich zu unterlassen bzw. auf ein Minimum zur allgemeinen Gefahrenabwehr (Verkehrssicherungspflicht) zu beschränken 3.4.11 V26 Extensive regelmäßige Pflege (Mahd) 3.4.12 V27 Beweissicherung durch regelmäßige Untersuchung des Seewassers 3.4.13 V30 Information der Bade- und Campinggäste hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit der für den Naturschutz vorgesehenen Bereich		
<b>3.5 Funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):</b> CEF 1 „Neuschaffung von Fledermaus-Quartieren“		
<b>3.6 Wissenslücken/Prognoseunsicherheiten:</b> Art und Umfang des Verlustes der jeweiligen Einzelquartiere sind nicht sicher zu prognostizieren, insbesondere weil die Arten saisonal wie jahrweise ihre Quartiere im Verbund nutzen und demzufolge nicht jedes Jahr bzw. innerhalb einer Vegetationsperiode alle Quartiere konstant nutzen. Es wird jedoch eine Mindestanzahl für jede Art angenommen (vgl. Kap. 4.2.1). Die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen sind für die Artengruppe der Fledermäuse geeignet und sofort umsetzbar.		
<b>4 PROGNOSÉ DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN TATBESTÄNDE</b> (unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) Erfolgt eine Zerstörung von Eiern (z. B. Reptilieneier, Vogelgelege)? Verbotstatbestand liegt für die Arten dann nicht vor, wenn bereits für den Abbau vor allem <u>unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahme</u> Tiere weder getötet noch geschwächt bzw. verletzt werden, damit <u>kein Tatbestand der absichtlichen Tötung</u> bei der Vorfeldräumung eintritt: V-C: Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit und Winterruhe zwischen 1.11. und 31.1. Gleiches gilt für die Auflichtung des südwestlichen Waldbereichs:		



<b>Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde:</b>	<b>gehölzbewohnende Fledermäuse</b>
<p>V03: Beschränkung des bau- und anlagebedingten Entfernens von Bäumen und Sträuchern auf das absolute Minimum. Schonung von Stieleichen und Birken im südwestlichen Waldbereich</p> <p>V04: Entfernung der Vegetation außerhalb der Brutzeit zwischen 1.11. und 31.1.</p> <p>Aufgrund des Flugverhaltens der Fledermäuse ist bei Straßen mit einer gefahrenen Geschwindigkeit von ≤ 50 km/h in der Regel nicht mit einer artenschutzrelevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu rechnen, sollte ausnahmsweise ein abbaubedingter Nachtbetrieb eintreten.</p> <p>Bau-, anlage- und betriebsbedingt tritt der Verbotstatbestand für Badesee und Campingbetrieb generell nicht ein.</p>	
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?
<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verbotstatbestand liegt nicht vor. <u>Abbau- und baubedingte</u> Störungen (Lärm, Licht, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen entsprechend vermieden. Akustische und optische Störungen von Individuen, die außerhalb des direkten Eingriffsbereichs in angrenzenden Quartieren verbleiben können, sind mit Beachtung der weiteren Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p> <p>Auch <u>betriebsbedingt</u> ist der Verbotstatbestand nicht einschlägig, da bei niedrigen Fahrgeschwindigkeiten die vom Verkehr ausgehende Gefahr von Verlärzung, Störung durch Scheinwerfer und Erschütterung unerheblich ist.</p> <p>Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population auslösen infolge eines drastischen Rückgangs des Nahrungsangebots in einem bedeutsamen Jagdgebiet oder einer vollständigen Meidung eines Jagdgebietes durch die Fledermäuse (z. B. durch Lärm und Licht) sind betriebsbedingt ebenfalls nicht zu beschreiben, zumal hierfür ausreichend geeignete Vermeidungsmaßnahmen benannt werden. Durch die Schonung der wegebegleitenden Bau-/Strauchvegetation bleibt weiterhin ein ausreichend großes, räumlich zusammenhängendes Netz funktionsfähiger Biotope (Verbindungselemente) bestehen.</p> <p>Eine signifikante Verkleinerung oder gar vollständige Meidung eines Jagdhabitats negativ phototaktischer Arten ist bei Verwendung geeigneter Beleuchtung vermeidbar. Für Fledermäuse ist ein Meideverhalten für verschiedene Lärmquellen belegt worden, die insbesondere mit höheren Lautstärken im Ultraschallbereich gekoppelt sind. Die akustische Orientierung wird bei Überlagerung durch starke Fremdlaute im Ultraschallbereich zwar nicht grundsätzlich unmöglich gemacht, allerdings beschränken sich die Möglichkeiten der Orientierung in diesem Falle auf die Option eines Ortswechsels; Beutefang ist dann völlig unmöglich. Auch die innerartliche Kommunikation mittels Soziallauten in den unteren Frequenzen des Ultraschallbereiches ist dadurch gestört. Diese Störung ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden (s.u.).</p> <p>Die verstärkte menschliche Anwesenheit wird mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Fledermausfauna toleriert. Zahlreiche Beispiele aus dem urbanen Bereich zeigen, dass eine Koexistenz von Mensch und Fledermäusen relativ unproblematisch ist, sofern die verbleibenden Jagd- und Quartierräume von einer weiteren Nutzung ausgespart bleiben. Eine Erhöhung des Stresspotentials durch menschliche Präsenz ist abbau- wie betriebsbedingt deshalb nicht zu beschreiben. Außerdem sind die Quartiere in Bäumen meist zu klein und zu unauffällig sind um bemerkt zu werden, so dass die Störung der Tiere durch gezieltes Aufsuchen etc. auszuschließen ist.</p> <p>Betriebsbedingte erhebliche Störungen (Lärm, Vibrationen, Licht) werden <u>vor allem unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahmen</u> entsprechend vermieden:</p> <p>V17 Vermeidung unnötiger Lichtemission V19 Kühl- und Lüftungstechniken mit möglichst geringem Ultraschallanteil im Frequenzbereich zwischen 18 und 120 kHz installieren</p>	



<b>Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde:</b> gehölzbewohnende Fledermäuse	
<p>Erhebliche abbau-, bau- wie betriebsbedingte Störungen, die den Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen verschlechtern (wie, z.B. Verschlechterung der Fitness, Überlebenschancen, Reproduktion) werden bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht eintreten.</p>	
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Verbotstatbestand <b>liegt abbau- wie anlagebedingt vor</b>, da im Eingriffsbereich Gehölze für den geplanten Naturbadesee beseitigt werden. Im südwestlichen Waldbereich sind Quartiere durch die Schonung der Stieleichen und Birken nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der Große Abendsegler ist ein Jäger der freien Luftraumes, der auch über der Abgrabung künftig jagen wird. Gleichermaßen gilt zukünftig auch für die Wasserfledermaus. Zwar wird für den Abbau das vorhandene Wäldchen fast auf die Hälfte reduziert, die Jagdhabitatem beschränken sich bei Bechstein-Fledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Braunes Langohr jedoch nicht unmittelbar auf diesen einen Waldbereich. Sie jagen auch in den umliegenden Waldbereichen. Durch die Anlage des Naturbadeses mittels einer Abgrabung ist deshalb kein relevanter Jagdraum für die Arten betroffen.</p> <p>Betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand nicht einschlägig, da die Quartiere in Bäumen meist zu klein und zu unauffällig sind um bemerkt zu werden, als dass sie gezielt in böswilliger Absicht zerstört werden könnten.</p>	
4.4	Werden evtl. Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>hier nicht relevant</p>	
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3. oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Arten sind im großräumigen Untersuchungsraum aufgrund des Biotopinventars potenziell mit zahlreichen Individuen vertreten. Gleichwohl ist der mit dem Eingriff verbundene Verlust als Quartierhabitat nicht zu vernachlässigen. Geeignete Habitatflächen zum Nahrungserwerb im unmittelbar räumlichen Zusammenhang sind nach wie vor entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius als Ausweichhabitatem erreichbar. Mit der Anlage eines größeren Stillgewässers ist zudem mit einem erhöhten Nahrungsangebot an Wasserinsekten zu rechnen. Durch die Schonung der wegebegleitenden Bau-/Strauchvegetation bleibt weiterhin ein ausreichend großes, räumlich zusammenhängendes Netz funktionsfähiger Biotope (Verbindungselemente) bestehen.</p> <p>Gleiches gilt für die Situation des Quartierangebotes. Da die meisten baumbewohnenden Fledermausarten ihre Quartiere im Jahresverlauf sehr häufig wechseln und nur eine Teilfläche des Wäldchens an der Ostseite des Geltungsbereich entfernt werden muss, bleibt die überwiegende Mehrheit an natürlichen Baumquartieren im gesamten Wirkraum erhalten.</p> <p>Die benötigten Ersatzquartiere sind kurzfristig entwickelbar. Die für den jeweiligen Maßnahmentyp relevanten Ansprüche der Arten sind gut bekannt. Die in Kap. 4.2.1 benannten Maßnahmentypen werden häufig vorgeschlagen bzw. deren Eignung dokumentiert. Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der jeweiligen Artökologie und der Empfehlungen / Belege in der Literatur bei fast allen Arten als hoch eingeschätzt. Die benannten CEF-Maßnahme (vgl. Nummer 3.5) garantiert außerdem, dass die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Unterbrechung gewahrt bleibt, da alle vom Vorhaben betroffenen Arten angebotene künstliche Quartiere zügig annehmen. Art, Anzahl und Standorte der anzubringenden Nisthilfen muss noch festgelegt werden. Die Nisthilfen müssen <u>mindestens eine Vegetationsperiode vor Abbaubeginn</u> den Arten zur Verfügung stehen. Entsprechend den Ausführungen in Kap. 4.2.1 - Punkt 3b. sind die dort angegebenen Quartiere als Ersatzmaßnahmen für die Verluste von Gehölzquartieren erforderlich. Diese Anzahl ist ausreichend, um den abbaubedingten Verlust genügend zu kompensieren. Durch die Wahl</p>	



<b>Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde:</b>	<b>gehölzbewohnende Fledermäuse</b>
größerer Quartierbauwerke (z. B. Rocketbox oder Kästen, die die Clusterbildung ermöglichen) kann diese Anzahl verkleinert werden.	
Der Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen wird sich deshalb nicht verschlechtern.	
<b>5 ERFORDERNIS EINER ABWÄGUNG BZW. AUSNAHME</b>	
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? (wenn 4.1 u/o 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 „ja“) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Ausnahme ist aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) in V. m. § 44 (1) Nr. 3 nicht notwendig	
<b>6 ABWÄGUNGS- BZW. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN</b>	
<b>Nur wenn Punkt 5 „ja“</b>	
6.1 Sind zumutbare Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
für die Arten nicht mehr relevant, da keine Ausnahme notwendig ist (siehe Punkt 5)	
6.2 Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten bzw. FFH-Anhang IV-Arten verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die benannte CEF-Maßnahme garantiert durch die in der Vergangenheit nachgewiesene hohe Akzeptanz künstlicher Quartierangebote eine rasche Besiedlung, so dass der Quartierverlust durch die Gehölzentfernung im Geltungsbereich nicht zu einer Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes führen wird.	
6.3 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
für die Arten nicht mehr relevant, da keine Ausnahme notwendig ist (siehe Punkt 5)	
<b>FAZIT</b>	
Ist eine Ausnahme für diese Fledermaus-Gilde notwendig	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In der Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) wurden 5 Arten identifiziert, die einer eingehenden Prüfung nach § 44 BNatSchG bedürfen.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden generell die Brutvögel, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeografischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für diese Arten durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Trotz vorhabenbedingter Verluste an Bruthabitate bleibt die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt<sup>112</sup>. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitatem vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

<sup>112</sup> vgl. KIEL, E. (2007)



→ Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde: Brutvögel der Feldflur					RL D	RL NI	Erhaltungs- zustand in NI						
Kiebitz Rebhuhn Wachtel Fasan Feldlerche	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	<b>S</b>								
	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	<b>S</b>								
	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	3	<b>S</b>								
	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	?	?	<b>G</b>								
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	<b>S</b>								
<b>1 GRUNDINFORMATIONEN</b>													
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten				Vorkommen der Arten im UG:									
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten				<input type="checkbox"/>	im UG nachgewiesen								
<input type="checkbox"/> nationale Verantwortungsarten				<input checked="" type="checkbox"/>	im UG potenziell vorhanden								
Rote Liste Deutschland: s.o.				<input checked="" type="checkbox"/>	im MTB überwiegend vorhanden								
Rote Liste Niedersachsen: s.o.				<input checked="" type="checkbox"/>	in umliegenden MTB vorhanden								
<b>Beschreibung der Arten</b>													
<p>Der <b>Kiebitz</b> tritt in Niedersachsen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Er ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten Kiebitze nach dem zunehmenden Grünlandumbruch verstärkt auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus und für den Populationserhalt nicht ausreichend. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe sowie großräumige Feuchtgrünlandbereiche.</p>													
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das <b>Rebhuhn</b> offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 Hektar betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbstständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.</p>													
<p>Die <b>Wachtel</b> kommt als mittelhäufiger Brutvogel in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und</p>													



**Durch das Vorhaben  
betroffene ökologische Gilde:** **Brutvögel der Feldflur**

Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.

Ursprünglich stammt der **Fasan** aus Mittelasien und lebt auch aufgrund regelmäßiger Aussetzungen mittlerweile in ganz Mittel- und Westeuropa. Der Fasan besiedelt halboffene Landschaften, lichte Wälder mit Unterwuchs oder schilfbestandene Feuchtgebiete, die ihm gute Deckung und offene Flächen zur Nahrungssuche bieten. Er ernährt sich zumeist von pflanzlicher Nahrung wie Sämereien und Beeren, aber auch von Insekten und anderen Kleintieren. Der Fasan überwintert zumeist in den Brutgebieten. Bisweilen weicht er im Winter über kurze Strecken in mehr Deckung oder Nahrung bietende Lebensräume aus.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

**Beschreibung/Bewertung der lokalen Populationen<sup>113</sup>**

Als Bezugsgröße für die Bewertung der jeweiligen lokalen Population wird das Kreisgebiet des Landkreises Emsland herangezogen. Zur Anzahl von festgestellten Revieren in den einzelnen TK-25-Quadranten um den Geltungsbereich vgl. Abbildungen in Anhang IV.

- Kiebitz: im gesamten Landkreis werden durchschnittlich gering bis mittlere Siedlungsdichten erreicht, die Revierzahlen erreichen jedoch im Mittel einen höheren zweistelligen Wert, wobei sich die besiedelten TK25 gegenüber den 80er Jahren nicht verändert haben. Der gesamte Landkreis weist prioritäre Habitate mit Schwerpunkt vorkommen der Art auf. In 6, überwiegend landkreisübergreifenden EU-Vogelschutzgebieten gilt der Kiebitz als wertbestimmende Art. Deshalb leisten diese EU-Vogelschutzgebiete mit wertbestimmenden Kiebitzvorkommen einen wesentlich höheren Beitrag zum Erhalt der lokalen wie biogeografischen Population als Einzelbrutpaare. Im landesweiten Vergleich kann die lokale Population des Landkreises deshalb mit günstig / gut bewertet werden.
- Rebhuhn: im gesamten Landkreis werden zwar nur geringe Siedlungsdichten erreicht, die Revierzahlen erreichen jedoch in der Mehrzahl den zweistelligen Wert. Der gesamte Landkreis weist prioritäre Habitate mit Schwerpunkt vorkommen der Art auf. Im landesweiten Vergleich kann die lokale Population des Landkreises deshalb mit günstig / gut bewertet werden.
- Wachtel: im gesamten Landkreis werden nur geringe Siedlungsdichten erreicht, wobei die Siedlungsdichte links der Ems bedeutend spärlicher ist als rechts der Ems. Dort werden mehrfach zweistellige Revierzahlen erreicht. Gegenüber den 80er Jahren wurden eine Vielzahl von TK25-Quadranten neu besiedelt als zwischen zeitlich verwaist sind, so auch im Bereich der Eingriffsfläche. Der Landkreis weist genügend geeignete Habitate mit regelmäßigen Vorkommen auf. Im landesweiten Vergleich kann die lokale Population des Landkreises deshalb mit günstig / gut bewertet werden.
- Fasan: der Fasan tritt im Landkreis Emsland mit einer mittleren Siedlungsdichte auf. Die lokale Population wird deshalb als günstig / gut bezeichnet.
- Feldlerche: die Art tritt im Landkreis Emsland mit einer mittleren Siedlungsdichte auf. Der Landkreis weist genügend geeignete Habitate mit regelmäßigen Vorkommen auf. Im EU-Vogelschutzgebiet „Tinner Dose“ gilt die Feldlerche als wertbestimmende Art. Die lokale Population wird deshalb als günstig / gut bezeichnet.

113 weitere Quellen: NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.

KRÜGER, T.; LUDWIG, J.; PFÜTZKE S. U. H. ZANG (2014). Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz Landschaftspl. Niedersachsen 48: 1-552. Hannover



<b>Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde: Brutvögel der Feldflur</b>					
<b>Erhaltungszustand in Niedersachsen (s.o.):</b>			<b>Erhaltungszustand der lokalen Populationen:</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	grün	günstig	<input type="checkbox"/>	A	günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/>	B	günstig / gut
<input checked="" type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/>	C	ungünstig / mittel-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	atlantische Region		<input type="checkbox"/>		keine Angaben möglich
<input type="checkbox"/>	kontinentale Region				
<b>Aussagen zum Bestandstrend:</b>					
	<b>Bestands-situation Nieders.</b>	<b>Bestandstrend NI<sup>114</sup></b>		<b>Bestandstrend BRD</b>	
		langfristig	kurzfristig	langfristig	kurzfristig
Kiebitz	häufig	Rückgang	sehr starke Abnahme	Rückgang, Ausmaß unbekannt	sehr starke Abnahme
Rebhuhn	mäßig häufig	Rückgang	sehr starke Abnahme	Rückgang, Ausmaß unbekannt	starke Abnahme
Wachtel	mäßig häufig	Rückgang	zunehmender Bestand	starker Rückgang	deutliche Zunahme
Fasan	nicht bewertet	keine Angaben	keine Angaben	gleichbleibend	gleichbleibend
Feldlerche	häufig	Rückgang	sehr starke Abnahme	Rückgang, Ausmaß unbekannt	starke Abnahme
<b>2 DARSTELLUNG BESTAND<sup>115</sup> / BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>					
<p>Bereits abbaubedingt gehen Nistplätze verloren. Für diese ökologische Gilde ist eine artspezifisch unterschiedliche Anzahl von Brutpaaren betroffen.</p> <p>Niedersachsen beherbergt beim Kiebitz rund 40 % des nationalen Bestandes, im Mittel sind dies ca. 32.000 Paare. Schwerpunkte der Verbreitung liegen in den küstennahen Regionen und dem Landesteil westlich der Weser. Diese Vorkommen bilden zusammen mit denen aus den Niederlanden, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein einen geschlossenen Verbreitungsschwerpunkt.</p> <p>20 % des bundesdeutschen Rebhuhn-Bestandes von 37.000-64.000 Paaren entfallen auf Niedersachsen. Am stärksten ist die Verbreitung in einem breiten Gürtel, der sich vom Emsland bis zum Wendland erstreckt.</p> <p>Der Bestand der Wachtel hat am bundesdeutschen Bestand von 26.000 – 49.000 einen Anteil von etwa 17 %. In Niedersachsen liegt das Vorkommen der Wachtel am Nordrand des Verbreitungsareals. Die Wachtel ist in allen Landesteilen vertreten.</p> <p>Mit ca. 84.000 Revieren hat der Fasan in Niedersachsen einen Anteil von 34 % am bundesdeutschen Bestand. Seine Vorkommen werden nach wie vor durch Aussetzung, Hege und Bejagung bestimmt.</p>					

114 Angaben für NI vgl. KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Informationsd. Natursch. Nieders. 35 (4): 181-260, Angaben für die BRD vgl. LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

115 Quelle: KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE S. & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen 48: 1.552, Hannover



<b>Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde:</b>	<b>Brutvögel der Feldflur</b>
Mit ca. 140.000 Revieren hat die Feldlerche in Niedersachsen einen Anteil von 9 % am bundesdeutschen Bestand.	
<b>3 BESCHREIBUNG DER ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN; GGF. RISIKOMANAGEMENT<sup>116</sup></b>	
<b>3.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung der <u>abbaubedingten</u> Wirkungen:</b>	
3.1.01 V-A Der Abbau soll gezielt von West nach Ost durchgeführt werden.	
3.1.02 V-B Entsprechend Vorfeldräumung und Beschränkung auf das betrieblich notwendige Maß	
3.1.03 V-C Entfernung der Vegetation außerhalb der Brutzeit zwischen 1.11. und 31.1.	
3.1.04 V-M Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen reduzieren	
3.1.05 V-N Flächenparende Standortwahl von Betriebseinrichtungen	
3.1.06 V-O Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit (Geschwindigkeitsbegrenzung an der Zufahrt zur K124 auf 30 km/h), Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen	
3.1.07 V-P Möglichst kein Nachtbetrieb während des gesamten Abbaubetriebes.	
3.1.08 V-Q Fachgerechte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	
3.1.09 V-R Schulung des Anlagenpersonals hinsichtlich eines ordnungsgemäßen Verhaltens	
3.1.10 V-V Einsatz biologisch gut abbaubarer Betriebsstoffe	
3.1.11 V-W Regelmäßige Reinigung der befestigten Zu- und Abfahrtsbereiche	
3.1.12 V-X Nach Beendigung der Abgrabung: Sorgfältige Räumung der Abbaustätte von Betriebsstoffen und sonstigen Anlagen	
<b>3.2 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung <u>baubedingter</u> Wirkungen:</b>	
3.2.01 V01 Konzentrierung des Verkehrs auf die vorhandenen Verkehrsflächen	
3.2.02 V02 Beschränkung des Baustellenverkehrs auf die Tagesstunden	
3.2.03 V04 Entfernung der Vegetation außerhalb der Brutzeit zwischen 1.11. und 31.1.	
3.2.04 V05 Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. -flächen	
3.2.05 V06 Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit (Geschwindigkeitsbegrenzung an der Zufahrt zur K124 auf 30 km/h), Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen	
3.2.06 V07 Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen reduzieren	
<b>3.3 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung <u>anlagebedingter</u> Wirkungen:</b>	
3.3.01 V14 Vermeidung von Scheibenanflug	
3.3.02 V15 Verzicht auf großflächig spiegelnde Fassadenverkleidungen	

116 ausführlich vgl. Kapitel 4



**Durch das Vorhaben  
betroffene ökologische Gilde: Brutvögel der Feldflur**

**3.4 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung betriebsbedingter Wirkungen:**

- 3.4.01 V16 Sicherung und Wartung von etwaig notwendigen Abzäunungen
- 3.4.02 V18 Keine Genehmigung von Flutlichtanlagen oder Projektionsscheinwerfern
- 3.4.03 V21 Geschwindigkeitsbegrenzungen (max. 30 km/h) an der Zufahrt zur K124 sowie an den vorhandenen Wegen
- 3.4.04 V22 Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen
- 3.4.05 V23 Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen reduziert werden
- 3.4.06 V28 Hinweise auf Anleinpflcht für Hunde
- 3.4.07 V29 Einsatz von genügend rattensicheren Abfallbehältern

**3.5 Funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):**

keine für diese ökologische Gilde

**3.6 Wissenslücken/Prognoseunsicherheiten:**

Art und Umfang des Verlustes der jeweiligen betroffenen Brutpaare sind nicht sicher zu prognostizieren. Mit der durchgeföhrten Potenzialanalyse wurde der sogenannte „worst case“ angenommen.

**4 PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN TATBESTÄNDE**  
(unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)

4.1 Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?  ja  nein  
(außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)  
Erfolgt eine Zerstörung von Eiern (z. B. Reptilieneier, Vogelgelege)?  
Verbotstatbestand liegt für die Arten dann nicht vor, wenn bereits für den Abbau vor allem unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahme Tiere weder getötet noch geschwächt bzw. verletzt werden, damit kein Tatbestand der absichtlichen Tötung bei der Vorfeldräumung eintritt:  
V-C: Vegetationsbeseitigung außerhalb der Reproduktionszeit und Winterruhe  
Bau-, anlage- und betriebsbedingt tritt der Verbotstatbestand für Badesee und Campingbetrieb generell nicht ein, da die 5 Arten bereits mit dem Abbau den Geltungsbereich verlassen werden.

4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?  ja  nein  
Abbau-, bau-, anlage- und betriebsbedingt tritt der Verbotstatbestand für Badesee und Campingbetrieb generell nicht ein, da die 5 Arten bereits mit dem Abbau den Geltungsbereich verlassen werden.  
Abbau- und baubedingte Störungen (Lärm, Licht, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen entsprechend vermieden. Akustische und optische Störungen von Individuen, die außerhalb des direkten Eingriffsbereichs in angrenzenden Revieren verbleiben können, sind mit Beachtung der weiteren Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.  
Auch betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand nicht einschlägig, da bei niedrigen Fahrgeschwindigkeiten die vom Verkehr ausgehende Gefahr von Verlärung, Störung durch Scheinwerfer und Erschütterung unerheblich ist. Menschliche Anwesenheit (insbesondere Bade- und Campingbetrieb) ist für Brutreviere des Umlandes keine erhebliche Störung, da die eigentlichen Bruträume nicht betreten werden (Äcker und Wiesen).  
Erhebliche abbau-, bau- wie betriebsbedingte Störungen, die den Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen verschlechtern (wie. z.B. Verschlechterung der Fitness, Überlebenschancen, Reproduktion) werden bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für die BP im Umland nicht eintreten.



**Durch das Vorhaben  
betroffene ökologische Gilde: Brutvögel der Feldflur**

4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?

ja

nein

Verbotstatbestand **liegt abbau- wie anlagebedingt vor**, da im Eingriffsbereich entsprechende Strukturen (ackerfläche und -randstrukturen) für den geplanten Naturbadesee beseitigt werden.

Bei den einzelnen Arten sind potenziell folgende Brutpaare betroffen: Kiebitz max. 2 BP, Rebhuhn max. 3 BP, Wachtel max. 2 BP, Fasan max. 2 BP, Feldlerche max. 2 BP.

Betriebsbedingt ist der Verbotstatbestand nicht einschlägig, da da Nester im Umland zu unauffällig sind um bemerkt zu werden, als dass sie gezielt in böswilliger Absicht zerstört werden könnten. Im übrigen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz angrenzender Brutreviere geeignet:

V21: Geschwindigkeitsbegrenzungen (max. 30 km/h) an der Zufahrt zur K124 sowie an den vorhandenen Wegen

V28: Hinweise auf Anleinpflcht für Hunde

V29: Einsatz von genügend rattensicheren Abfallbehältern

4.4 Werden evtl. Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?

ja

nein

hier nicht relevant

4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3. oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?

ja

nein

Die 5 Arten (Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Fasan, Feldlerche) sind im großräumigen Untersuchungsraum aufgrund des Biotopinventars mit zahlreichen Brutpaaren vertreten (vgl. Anhang 4), so dass sich die o. g. Verluste nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**5 ERFORDERNIS EINER ABWÄGUNG BZW. AUSNAHME**

Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? (wenn 4.1 u/o 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 „ja“)  ja  nein

Eine Ausnahme ist aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) in V. m. § 44 (1) Nr. 3 nicht notwendig

**6 ABWÄGUNGS- BZW. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN**

**Nur wenn Punkt 5 „ja“**

6.1 Sind zumutbare Alternativen vorhanden?

ja

nein

für die Arten nicht mehr relevant, da keine Ausnahme notwendig ist (siehe Punkt 5)



<b>Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde:</b> <b>Brutvögel der Feldflur</b>	
6.2 Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten bzw. FFH-Anhang IV-Arten verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine großräumige Analyse der, der lokalen Populationen von Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Fasan und Feldlerche zur Verfügung stehenden Habitatfläche zeigt, dass genügend Ausweichhabitare vorhanden sind und die betroffenen Arten in der Lage sind, in geeignete Habitate auszuweichen und somit der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) erfüllt wird. Unter Rückgriff auf Art. 2 VS-RL ist diese Voraussetzung ebenfalls zu bejahen, da sich die Populationen der 5 Arten, als Arten der niedersächsischen Rote Liste der Brutvögel, nicht wesentlich verkleinern werden und somit der derzeitige günstige Erhaltungszustand der Population auf lokaler wie biogeographischer Ebene gewahrt bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird.</p>	
6.3 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>für die Arten nicht mehr relevant, da keine Ausnahme notwendig ist (siehe Punkt 5)</p>	
<b>FAZIT</b>	
Ist eine Ausnahme für diese avifaunistische Gilde notwendig	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 5.2.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungs-ermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

### 5.3 **Prognose der Betroffenheit national streng geschützter Arten**

Die Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) hat ergeben, dass national streng geschützten Arten, die nicht zu den nationalen Verantwortungsarten (vgl. Kap. 3.3) zu zählen sind, nicht betroffen sind.



## 6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens

### 6.1 Fehlen einer zumutbaren Alternative

Die Prüfung zumutbarer Alternativen, als eine Voraussetzung einer ausnahmsweisen Zulassung nach § 45 (7) BNatSchG, ist nicht notwendig, da für keine der geprüften Arten eine Ausnahme notwendig ist.

### 6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

#### 6.2.1 Arten der FFH-Richtlinie

6 Fledermausarten, mit deren Vorkommen in und um den Geltungsbereich nachweislich wie potenziell gerechnet werden kann, wurden geprüft (vgl. Kap. 5.2.1), ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Maßstab der Bewertung des Erhaltungszustandes ist grundlegend der der lokalen Population (Bewertung der einzelnen Arten siehe Prüfprotokoll). Dessen Prognose bei Verwirklichung des Vorhabens ist dann das weitergehende Beurteilungskriterium für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Tab. 6.1 fasst nachfolgend die Ergebnisse zusammen.

Deutscher Artnname	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	Erhaltungszustand in NI	Verbotstatbestand nach § 44... erfüllt?				Prognose des Erhaltungszustands
					(1) Nr. 1	(1) Nr. 2	(1) Nr. 3	(5)	
Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	S	-	V!	(X)	-	⇒
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	G	-	V!	(X)	-	⇒
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	2	S	-	V!	(X)	-	⇒
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	G	-	V!	(X)	-	⇒
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	U	-	V!	(X)	-	⇒
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	U	-	V!	(X)	-	⇒

**Legende:**

- X Verbotstatbestand erfüllt ⇒ Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht
- V! Verbotstatbestand nur unter Einbeziehung von kompensatorischen Maßnahmen nicht erfüllt ⇒ Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben ist zu rechnen
- Verbotstatbestand generell nicht erfüllt
- (X) Verletzung liegt dann nicht vor, wenn gleichzeitig § 44 (5) nicht erfüllt ist



**Fazit:** Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen liegen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 (5) BNatSchG, unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme 1, für die 6 betroffenen Fledermausarten vor. Der jeweilige Erhaltungszustand der Populationen auf lokaler Ebene wird sich nicht verschlechtern. Gleiches gilt für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) wird ebenfalls erfüllt.

**Eine Ausnahme ist deshalb für diese 6 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie, aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.**

## 6.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die 3 streng geschützten Arten (Wespenbussard, Rotmilan, Turmfalke) als Nahrungsgäste war festzustellen, dass kein Verbotstatbestand einschlägig wird. Es war insbesondere der Frage nachzugehen, Ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall.

Habicht, Sperber, Eisvogel und Schwarzspecht, ebenfalls alle streng geschützt, sind Brutvögel in den umliegenden Waldgebieten. Der Kleinspecht brütet potenziell in den Strauch-/Baumhecken entlang der Wege bzw. Gräben. Da in die jeweiligen Bestände nicht eingegriffen wird, ist für die Arten kein Brutplatzverlust zu beschreiben. Für diese 5 Arten bedeutet die Anlage des Naturbadeses mit vorgesetztem Abbau keinerlei erhebliche Beeinträchtigung. Abbau-, bau- wie betriebsbedingte Vermeidungsmaßnahmen vermindern mögliche Störungen zusätzlich. Durch die Anlage einer Seefläche wird sich die Nahrungssituation für die drei erst genannten Arten sogar verbessern.

Da für den vorausgehenden Abbau eine Reduzierung des kleinen Wäldchens an der Ostseite des Geltungsbereichs unumgänglich ist, können demzufolge Brutplätze einiger Vogelarten betroffen sein.

Da die Siedlungsdichte bei Mäusebussard, Waldohreule, Waldschnepfe, Gelbspötter und Baumfalke im Wirkraum mit 1- 3 Brutpaaren potenziell sehr gering ist, ist für jeweils ein angenommenes Brutpaar im kleinen Wäldchen an der Ostseite des Geltungsbereichs im Wirkraum genügend Ausweichraum vorhanden.

Turteltaube, Baumpieper, Gartengrasmücke und Kernbeißer legen jedes Jahr ihrer Nester neu an. Da es sich bei diesen 5 Arten um keine Traditionsträger handelt, finden die dort siedelnden Individuen, bei jeweils einem potenziell betroffenen Brutpaar, ausreichend Ausweichflächen in den umliegenden Waldflächen bzw. linearen Gehölzstrukturen des Wirkraums. In dem für den Naturschutz vorgesehenden Bereich werden für diese 4 Arten außerdem entsprechende Bruthabitate geschaffen.

Wiesenpieper, Feldsperling, Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer können während des Abbaus in dessen Randbereichen verbleiben; die Arten werden sich bau- wie anlagebedingt innerhalb des Geltungsbereichs auf den, dem Naturschutz vorbehalteten Ostbereich zurückziehen. Damit deren Bruthabitate dort langfristig erhalten werden, sind entsprechende Pflegemaßnahmen notwendig.

Für Grünspecht, Waldkauz, Star, Gartenrotschwanz, Grau- und Trauerschnäpper ist dagegen die CEF-Maßnahme 2 notwendig. Damit kann bereits vor dem Abbau bzw. der Auflichtung des südwestlichen Waldbereichs ein sofortig wirksamer Ersatz für natürliche Nisthöhlen geschaffen werden (vgl. Kap. 4.2.2), so dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG) nicht eintreten wird.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel



durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitate die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitata vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern. Im übrigen lassen sich die ungefährdeten Vogelarten, die einzelartlich nicht betrachtet werden, den jeweiligen Gilden zuzuordnen, so dass die hierfür benannten Vermeidungsmaßnahmen diesen Arten ebenfalls innerhalb des Geltungsbereichs zugute kommen.

5 Vogelarten, mit potenziellen Vorkommen im Geltungsbereich, wurden geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Hierbei handelt es sich um streng geschützte oder besonders geschützte Arten mit Rote-Liste-Status. Diese wurden entsprechend ihren artspezifischen Habitatansprüchen in der ökologischen Gilde der „Brutvögel der Feldflur“ zusammengefasst geprüft (vgl. Kap. 5.2.2).

Maßstab der Bewertung des Erhaltungszustandes ist grundlegend der der lokalen Population (Bewertung der einzelnen Arten siehe Prüfprotokolle). Dessen Prognose bei Verwirklichung des Vorhabens ist dann das weitergehende Beurteilungskriterium für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Tab. 6.2 fasst nachfolgend die Ergebnisse zusammen.

Deutscher Artna me	Wissenschaftlicher Artna me	RL D	RL NI	Erhaltungs- zustand in NI	Verbotstatbe- stand nach § 44... erfüllt?				Prognose des Erhaltungs- zustands
					(1) Nr. 1	(1) Nr. 2	(1) Nr. 3	(5)	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	S	-	-	(X)	-	⇒
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	S	-	-	(X)	-	⇒
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	3	S	-	-	(X)	-	⇒
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	?	?	G	-	-	(X)	-	⇒
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	S	-	-	(X)	-	⇒

**Legende:**

- X** Verbotstatbestand erfüllt ⇒ Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht
- !V** Verbotstatbestand nur unter Einbeziehung von kompensatorischen Maßnahmen nicht erfüllt ⇒ Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben ist zu rechnen
- Verbotstatbestand generell nicht erfüllt
- (X)** Verletzung liegt dann nicht vor, wenn gleichzeitig § 44 (5) nicht erfüllt ist

Eine großräumige Analyse der der lokalen Populationen von Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Fasan und Feldlerche zur Verfügung stehenden Habitatfläche zeigt, dass genügend Ausweichhabitata vorhanden sind und die betroffenen Arten in der Lage sind, in geeignete Habitate auszuweichen und somit der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) erfüllt wird. Unter Rückgriff auf Art. 2 VS-RL ist diese Voraussetzung ebenfalls zu bejahen, da sich die Popu-



lationen der 5 Arten, als Arten der niedersächsischen Rote Liste der Brutvögel, nicht wesentlich verkleinern werden und somit der derzeitige günstige Erhaltungszustand der Population auf lokaler wie biogeographischer Ebene gewahrt bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird.

**Fazit:** **Der jeweilige Erhaltungszustand der Populationen der 5 Arten wird sich auf lokaler Ebene nicht verschlechtern. Gleiches gilt für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene.**

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen liegen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 (5) BNatSchG, unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen, für Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Fasan und Feldlerche vor. Da ausreichend Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, die durch das Vorhaben auch nicht beeinträchtigt werden, bleibt die ökologische Funktion gewahrt. Der jeweilige Erhaltungszustand der Populationen auf lokaler Ebene wird sich deshalb nicht verschlechtern. Gleiches gilt für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene.

**Eine Ausnahme ist deshalb auch für diese 5 Arten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.**

### 6.2.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.

## 6.3 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind nicht notwendig, da keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG aufgrund der anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG zugelassen werden muss



## 6.4 Gutachterliches Fazit

Nach Ansicht der Gutachter sind für die 9 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (vgl. Tab. 3.1) und für die 33 Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (vgl. Tab. 3.2) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, dass jeweils

- ✓ der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)), z. T. unter Einbeziehung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen, erfüllt wird
- ✓ der Erhaltungszustand der lokalen wie biogeographischen Populationen sich nicht verschlechtert.

**Fazit: Unter Rückgriff auf die, mit § 44 (5) BNatSchG für dieses Vorhaben anwendbare Freistellungsmöglichkeit ist für alle geprüften Arten eine ausnahmsweise Zulassung generell nicht notwendig.**

**Zur Durchführung von Artenschutzgutachten ist ein Monitoring nur dann notwendig bei Maßnahmen mit unsicheren Erfolgsaussichten<sup>117</sup>. Da die hier vorgesehene CEF-Maßnahme (vgl. Kap. 4.2) von den Arten gut angenommen wird und somit ein Erfolg garantiert ist, kann auf ein Monitoring verzichtet werden.**

**Insofern ist nach Ansicht der Gutachter die 122. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel sowie der nachfolgend aufzustellende Bebauungsplan für einen Naturbaudesee mit vorgeschaltetem Abbau im Sinne des Artenschutzrechtes vollzugsfähig.**

---

Ausgearbeitet:  
37696 Marienmünster, den 14.11.2018



Dipl.-Ing. Ehrentrud Kramer-Rowold  
Arbeitsgemeinschaft COPRIS  
Großenbreden 17 – 37696 Marienmünster

*Kramer-Rowold*



© Reuter-Graphikdesign/COPRIS 2007

<sup>117</sup> vgl. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. - Rd. Erl. v. 13.04.2010



## Anhang

Anhang I: Grundlagen

- I.1 Ablaufschema saP
- I.2 Methodik der Freilanduntersuchung
- I.3 Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten

- II.1: 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)
- II.2: 1. Vorprüfung der besonders geschützter Vogelarten (Abschichtung)

Anhang III: Lage der Schutzgebiete

Anhang IV: Anzahl Reviere der Ackerzönose in den TK25-Quadranten um den Geltungsbereich

Anhang V: Jahreszeitliche Quartiernutzung der im Vorhabengebiet potenziell vorhandenen Feldermäuse



## **Anhang I: Grundlagen**

- I.1 Ablaufschema sap
- I.2 Methodik der Übersichtsuntersuchung Fledermäuse
- I.3 Ergebnisse der Übersichtsuntersuchung Fledermäuse



## I.1 Ablaufschema saP

Europäischer Artenschutz		Nationaler Artenschutz	
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	europäische Vogelarten i.S. Art. 1 VSchRL	Nationale Verantwortungarten	weitere streng und besonders geschützte Arten
<b>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Einzelarten-Niveau</b>			
<b>1 Vorprüfung: Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums:</b>			
<b>1.1 Abschichtung (vgl. Anhang II):</b> Für welche Arten kann eine verbotstatbeständliche Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden? <b>Ausschlussfilter nach den Kriterien:</b> N: Art im Großraum entspr. den Roten Listen ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend; V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen) G: <b>Gastvögel:</b> Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten werden nur diejenigen als potentiell relevant angesehen, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind E: WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).			Berücksichtigung mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz in der landschaftspflegerischen Begleitplanung
<b>1.2 Prüfung der Betroffenheit:</b> Eingrenzung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme und/oder Potentialanalyse. Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können); Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenwirkungen. <b>Festlegung der betroffenen Arten:</b> NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen PO: Potentielles Vorkommen: (nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares) Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Niedersachsen anzunehmen ist.			Um dem Schutzbürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten nicht in der saP sondern in allen Phasen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG (Bestandsaufnahme - Eingriffsermittlung - Vermeidung - Ausgleich - Ersatz - Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen.  Sofern sich dabei schützwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten.
<i>Durch das Vorhaben betroffene europarechtlich geschützte Arten</i>	<i>Durch das Vorhaben betroffene nationale Verantwortungarten</i>		
<b>2 Prüfung der Beeinträchtigungen:</b>			
<b>2.1 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, teilweise i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b> Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände erfüllt sind. <b>§ 44 (1) Nr. 1:</b> Verbot der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (incl. Verbot der Entnahme von Eiern) - Beurteilungsmaßstab: Individuum <b>§ 44 (1) Nr. 2:</b> Verbot der erheblichen Störung zu bestimmten Zeiten (Verschlechterung des Erhaltungszustandes - Beurteilungsmaßstab: lokale Population <b>§ 44 (1) Nr. 3 und 4:</b> Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) oder Pflanzenstandorten (Nr. 4) Beurteilungsmaßstab: Individuum <b>§ 44 (5) Satz 2:</b> Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang erfüllt (infolge des Eintretens von § 44 (1) Nr. 3 oder 4, auch von § 44 (1) Nr. 1 im Zusammenwirken mit § 44 (1) Nr. 3), erforderlichen Falls mit CEF-Maßnahmen?			Auch sind ggf. Aspekte bei den europarechtlich geschützten Arten und nationalen Verantwortungarten, die nicht von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) erfasst werden, z. B. Eingriffe in Nahrungshabitate, im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.
<i>Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind</i>			
<b>3 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:</b> (daneben bestehen noch als nicht naturschutzfachliche Ausnahmegründe die zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange)			<b>Sonderfall Anhang-II-Arten:</b>
<b>3.1 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes – zur Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf bei den:</b> <b>Arten des Anhang IV FFH-RL:</b>			1. Ist das Erhaltungsziel eines FFH-Gebietes betroffen: FFH-VP nach § 34 BNatSchG.
✓ es zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand kommen, ✓ sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschletern wird			2. Im übrigen ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei den Anhang-II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln.
<b>Europäischen Vogelarten:</b>			
✓ sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschletern (Aufrechterhaltung des Status Quo) wird <b>Wenn dies nicht gewährleistet ist?</b>			
Welche Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich, damit dies sichergestellt werden kann?			
<b>3.2 Alternativenprüfung:</b>			
Gibt es eine hinsichtlich des europarechtlichen Artenschutzes andenweitige zumutbare Alternative?			



## **I.2 Methodik der Übersichtsuntersuchung Fledermäuse**

Die Erfassung von Fledermäusen wird üblicherweise durch die Erfassung der Rufe durchgeführt. Da diese Rufe in der Regel zu Ortungszwecken abgegeben werden und daher keinerlei territoriale Bedeutung haben, sind Aussagen zur Populationsgröße sehr schwierig. Zudem wechselt die Attraktivität eines Biotops für Fledermäuse im Tages- und Jahresverlauf stark, was u. a. an der Phänologie der Insekten als Nahrungsquelle der Fledermäuse liegt. Gleichzeitig liegen bei Fledermäusen die Jagd- und Nahrungshabitate oft kilometerweit von den Quartieren entfernt. Diese Quartiere werden aus unterschiedlichen Gründen bei einigen Arten oft gewechselt. Die Raumnutzung von Fledermäusen ist deshalb als ausgesprochen dynamisch anzusehen, sie findet in einem kohärenten Lebensraumnetz statt.

Im vorliegenden Fall wurde am 18. August 2016 eine Übersichtsbegehung durchgeführt.

Bei der Übersichtsbegehung wurde ein Ultraschallzeitdehnungsdetektor (PETTERSON 240x, Zeitdehnung: 1:10 oder 1:20, Speichergröße 1M x8 bits, Frequenzbereich: 10-120 kHz, Aufnahmezeit: 0,1, 1,7 oder 3,4 sec.) eingesetzt. Die aufgenommenen Ortungsrufe wurden hierbei zeitgedehnt aus dem digitalen S-RAM-Ringspeicher wiedergegeben und durch Überspielen auf ein geeignetes Aufnahmegerät (MARANTZ PMD-620) dokumentiert. Einige Arten ließen sich dabei bereits vor Ort erkennen. Anhand der im Gelände aufgenommenen Rufe war im Labor die computergestützte Rufanalytik möglich. Hierbei kam das Programm BAT SOUND PRO zum Einsatz. Mit diesem Programm wurden alle im Gelände aufgenommenen Rufe zusätzlich im Labor überprüft.

Die Identifizierung eines Raumes als Jagdhabitat erfolgte durch Erfassung sogenannter »feeding buzzes«. Hierbei handelt es sich um schnell aufeinanderfolgende Rufe zur Beuteortung. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Dokumentation und Auswertung von Sozialrufen gelegt. Hierdurch ließen sich bestimmte Räume und auch Einzelbäume bestimmten ethologischen Funktionen zuordnen (Quartier, Wochenstube). Eine ergänzende Erfassungsmethode der abendlich-nächtlichen Begehungen war die Erfassung durch Sichtbeobachtung bzw. Scheinwerfertaxation. Mit dem Detektor geortete Fledermäuse wurden hierbei mit einem Handscheinwerfer angestrahlt. Dadurch ließen sich auch Arten ansprechen, deren Ansprache mit dem Detektor nicht möglich war. Weiterhin wurden einzelne Individuen durch den Lichtkegel verfolgt, so dass Rückschlüsse über Flugstraßen oder die Herkunft der Tiere möglich war.

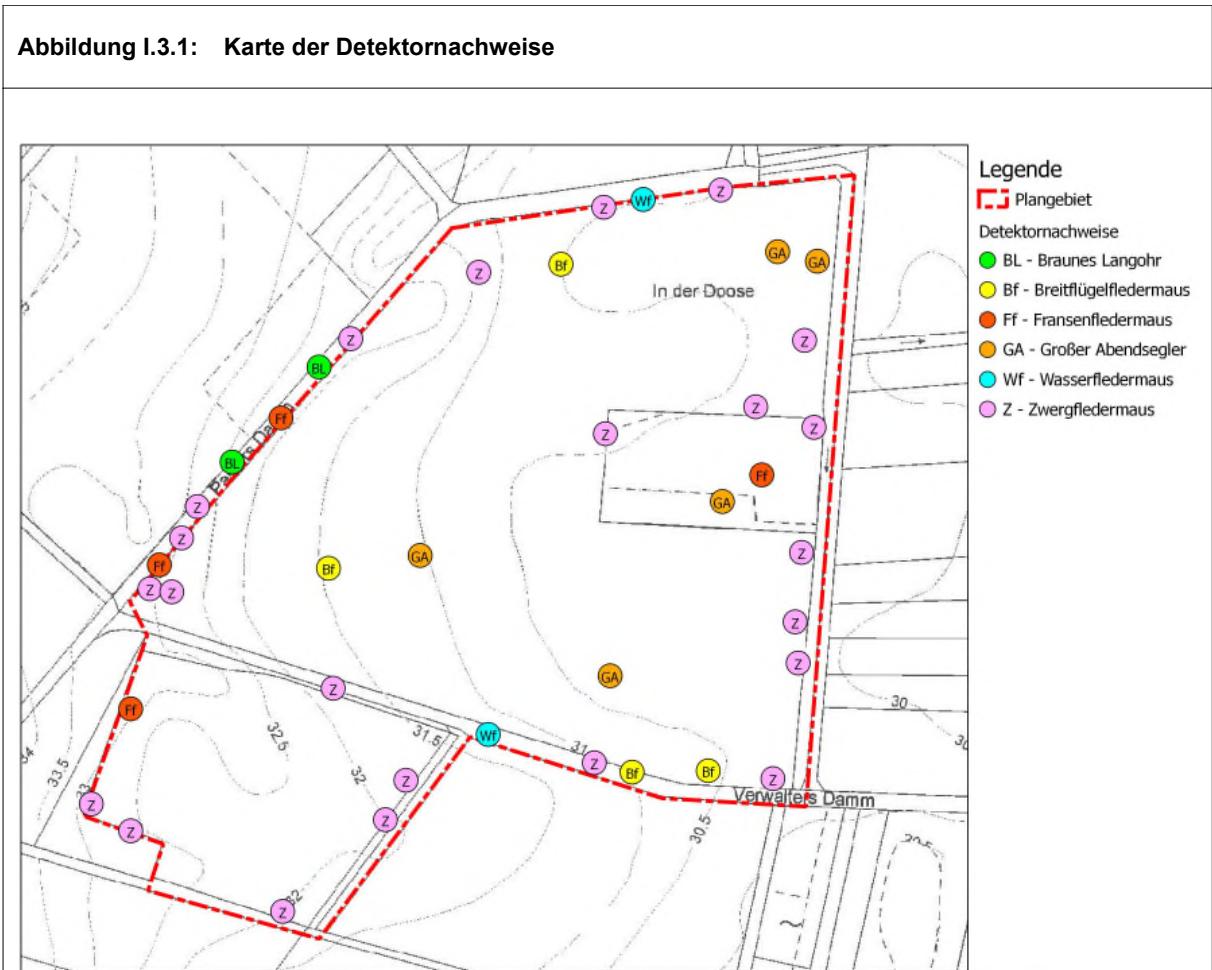
Die Determination erfolgte anhand der genannten Literatur<sup>118</sup>.

118 BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats. Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. - Paris (Biotope, Méze; Muséum national d'Histoire naturelle). 352 S.  
DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. - Stuttgart (KOSMOS). 394 S.  
DIETZ, C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. - Stuttgart (Franckh-KOSMOS Verlag). 399 S.  
MIDDLETON, N., A. FROUD & K. FRENCH (2014): Social Calls of the Bats of Britain and Ireland. - Exeter (Pelagic Publ.). 176 S.  
NIETHAMMER, J. & F. KRAPP (Hrsg.) (2004): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 4: Fledertiere. Teil II: Chiroptera II. Vespertilionidae 2, Molossidae, Nycteridae. - Wiesbaden (AULA). 604-1186.  
NIETHAMMER, J. & F. KRAPP (Hrsg.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 4: Fledertiere. Teil I: Chiroptera I. Rhinolophidae, Vespertilionidae I. - Wiesbaden (AULA). 1-606.  
PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). - Berlin (Mensch-und-Buch-Verlag). 251 S. + Anh. -  
RUSS, J. (1999): The Bats of Britain and Ireland. Echolocation Calls, Sound Analysis and Species Identification. - Shropshire (Alana Books). 104 S.  
RUSS, J. (2012): British Bat Calls. A guide to species identification. - Exeter (Pelagic Publications). 192 S.  
SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. - Hohenwarsleben (Westarp). NBB 648. 220 S.



### I.3 Ergebnisse der Übersichtsuntersuchung Fledermäuse

Nachfolgend werden die Detektornachweise der 6 Arten dargestellt:





## Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten

### Legende zu den Tabellen

#### Filterkriterien:

N: Art im Groß-Naturraum entspr. den Roten Listen Niedersachsens ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend;

V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsens;

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen)

E: WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

#### Status:

Br:	Brutnachweis	Tr:	Transitart
Bv:	Brutverdacht	Dz:	Durchzügler
Bz:	Brutzeitbeobachtung	Rv:	Rastvogel
Q:	Quartier(e) im UG	Gv:	Gastvogel
Ng:	Nahrungsgast		
JH	Jagdhabitat	SH	Sommerhabitat
GL	Gesamtlebensraum	WH	Winterhabitat
AL	aquatischer Lebensraum	LH	Landhabitat

#### Vorkommen:

NW: Direkter Nachweis im Rahmen der Untersuchungen / Ortsbegehungen

PO: Durch Potenzialanalyse im Rahmen der Untersuchungen / Ortsbegehungen ermittelt



Legende (aus LUDWIG et al. 2009) <sup>119</sup>						
Aktuelle Bestandssituation [AB]		Bestandstrend [BT]			Verantwortlichkeit Deutschl.	
		langfristig [lf]		kurzfristig [kf]		
ex	ausgestorben	<<<	sehr starker Rückgang	<<<	sehr starke Abnahme	!! in bes. Maße ! in hohem Maße (!) in bes. Maße b. isol. Pop. ? Daten ungenügend nb nicht bewertet
es	extrem selten	<<	starker Rückgang	<<	starke Abnahme	
ss	sehr selten	<	mäßiger Rückgang	(<)	Abnahme mäßig oder im Ausmaß unbekannt	
s	selten	(<)	Rückgang, Ausmaß unbekannt	=	gleich bleibend	
mh	mäßig häufig	=	gleich bleibend	>	deutliche Zunahme	
h	häufig	>	deutliche Zunahme	?	Daten ungenügend	
sh	sehr häufig	?	Daten ungenügend			
?	unbekannt					

#### Kategorien der Roten Liste

0 Ausgestorben, ausgerottet oder verschollen	R Extrem seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion			3 Gefährdet	V Arten der Vorwarnliste
	1 Vom Aussterben bedroht	2 Stark gefährdet			
D Daten defizitär	G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt			D Daten defizitär	
* Ungefährdet		♦ Nicht bewertet			

#### Übersicht über die Anhänge der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und ihre Definitionen und Auslegungen (aus RÖDIGER-VORWERK 1998)<sup>120</sup>

Anhang	Definition	Auslegung
II	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.	Anhang II ist eine Ergänzung des Anhangs I zur Verwirklichung eines zusammenhängenden Netzes von Schutzgebieten. Das Zeichen ● kennzeichnet eine prioritäre Art.
IV	Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse	
V	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.	

119 LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

120 RÖDIGER-VORWERK, T. (1998): Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht. Analyse der Richtlinie und Anleitung zu ihrer Anwendung. - Berlin (E. Schmidt Verlag). UmweltRecht Band 6. 319 S.

**II.1 1. Vorprüfung der streng geschützten Arten Niedersachsens (Abschichtung)<sup>121</sup>**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<b>Säugetiere</b>	<b><i>Mammalia</i></b>													
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	0	II, IV	S	ss	<<<	=		N	-	N: in Ni ausgestorben		
<b>Großes Mausohr</b>	<b><i>Myotis myotis</i></b>	V	2	II, IV	S	mh	<<	>			JH	PO	L: Wälder, gel. Grünland als JH V: Verbreitet im Bergland, zerstreut im östlichen Tiefland und ziemlich selten im westlichen Tiefland. Keine Funde in Küstennähe und entlang der Ems. Offenbar im Bestand zunehmend.	ja
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>			IV	S					V	-		V: nach Karte BfN 2007	
<b>Bechstein-Fledermaus</b>	<b><i>Myotis bechsteinii</i></b>	2	2	II, IV	S	s	<<	=			Q, JH	PO	L: am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene Art V: Mehr oder weniger zerstreut östlich einer Linie Lingen-Stade. Ansonsten offenbar nicht vorhanden.	ja
<b>Fransenfledermaus</b>	<b><i>Myotis nattereri</i></b>	*	2	IV	S	mh	<	>			Q, JH	NW	L: in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken,	ja

121 Quelle zu Angaben der Verbreitung: THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (aktueller Stand 2015)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten V: Zerstreut bis verbreitet. Regional allerdings nicht nachgewiesen, aber wohl vorhanden. Keine Funde auf den Ostfriesischen Inseln.	
<b>Kleine Bartfledermaus</b>	<b><i>Myotis mystacinus</i></b>	V	2	IV	S	mh	<	=		Q	PO	L: st nicht so stark von Gewässern und Wäldern abhängig wie ihr größerer Verwandter. Sie kommt auch in Dörfern und Parks vor. V: Im Bergland zerstreut bis verbreitet, ansonsten eher mäßig vorhanden. Noch nicht in Küstennähe und entlang der Ems gefunden.	ja	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	V	2	IV	S	mh	<	?	L	-		L: sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als		



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchsicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. V: Zerstreut im Bergland. Deutlich spärlicher im Tiefland, besonders in Küstennähe. Keine Fundangaben für das Ems- und das Elbegebiet.	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	II, IV	S	ss	?	?		L	-		L: Gebäudefledermaus V: Nur regional nachgewiesen, so im Harz, im Ith, zwischen Rinteln und Hannover, im Osnabrücker Land, an der Aller, im Nordosten des Tieflandes und im unteren Weser- und Emsgebiet. Anzahl der überwinternden Individuen offenbar zunehmend. Überwinterung an der Mittelgebirgsschwelle, Wochenstuben vornehmlich in Küstennähe.		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	IV	S	h	<<	>		Q	NW	L: Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen	ja	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen V: Wohl mehr oder weniger landesweit verbreitet.	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	IV	S	mh	<<	=			Q, JH	NW	L: unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen, aber auch Nistkästen und Gebäude. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüsche reiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich V: Verbreitet. Fehlt lediglich in den höheren Harz- und Sollinglagen und in Küstennähe.	ja
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	IV	S	s	<<	?	L	-			L: Gebäudefledermaus; JH: Wälder, Gärten, Gebüsche V: Zerstreut im Bergland, besonders im Süden. Überdies im Allerraum und bei Hamburg.	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	II, IV	S	ss	<<<	=	V	-			L: Waldfledermaus, die gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	R L D	R L N I	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	A B	L f BT	K f BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Fließgewässern sowie großflächige Wälder besiedelt, seltener Nistkästen und Gebäudespalten. Die Jagdgebiete liegen vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehölzen oder entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen V: Sehr zerstreut im Bergland, so im Ostbraunschweigischen Hügelland und am Südschwarzwald. Einzelne Funde im Wendland, bei Osnabrück und Bederkesa.	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S	mh	(<)	=			JH	NW	L: Gebäudefledermaus, Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern V: Verbreitete Art	ja
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	2	IV	S	s	?	=		V	-		V: nach Karte BfN 2007; Im Harz vielerorts nachgewiesen. Außerhalb ein Nachweis im Solling.	
Zweifarbfledermaus	<i>Vespaerilio murinus</i>	D	1	IV	S	?	?	=		V	-		V: nach Karte BfN 2007; Verbreitet im Harz, zerstreut im sonstigen Bergland	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													und im östlichen Tiefland. Die westlichsten Nachweisorte befinden sich am Jadebusen.	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	S	sh	<<	=		JH	NW	Gebäudefledermaus V: verbreitete Art		ja
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D		IV	S	?	?	?	L	-		L: Gebäudefledermaus, Art lebt jedoch verstärkter in Gewässernähe als die Schwesternart V: Noch unzureichend bekannt. Einige Nachweise im Harz, bei Springe im Deister, im Südwestteil des Tieflandes sowie in der Lüneburger Heide und in der Ostheide.		
Rauhhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	IV	S	h	?	=	L,V <sup>122</sup>	-		L: gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen,		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	R L D	R L N I	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere V: Zerstreut und wohl in allen Regionen vorhanden.	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV	S	mh	<	=			Q, JH	NW	L: gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden V: Verbreitet im Bergland, dabei auch in den Harzhochlagen. Im Tiefland zumeist gleichfalls verbreitet, lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich.	ja
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1	IV	S	s	?	?		L, V <sup>123</sup>	-		L: Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. V: Zerstreut im Bergland. Im Tiefland	

123 Verbreitung nach [www.batmap.de](http://www.batmap.de) (Stand 24.08.2016) und eigenen Daten aus der Region

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	R L D	R L N I	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	A B	L f BT	K f BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													offenbar etwas weniger und nicht in Ostfriesland und an der Unterems nachgewiesen. Regional beträchtliche Erfassungslücken	
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	0	II, IV	S	mh	<<<	>	L	-		L: Art an Gewässer gebunden Südlich von Sögel wurde 2014 ein Nachweis erbracht. Die Art ist zwar für das Vorhaben ohne Belang. Ob mit der Gestaltung der Abgrabung in Teilen für Naturschutzzwecke sich der Biber trotz Bade- und Camperbetrieb dennoch ansiedeln würde, ist zum jetzigen Zeitpunkt reine Spekulation.		
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	R	IV	S	s	(<)	(<)	V	-		L: strukturreiche Wälder V: Zerstreut im Bergland. Selten im östlichen Tiefland, beispielsweise in der Lüneburger Heide. Keine Nachweise westlich der Weser. Gleichfalls offenbar nicht vorhanden auf der Stader Geest und an der Unterelbe.		
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	2	IV	S	ss	<<<	<<<	V	-		V: nach Karte BfN 2007; Nach Jahrzehntelangem Bestandsrückgang wieder zahlreicher. Vornehmlich vorhanden im Übergangsbereich der		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Mittelgebirge zum Tiefland. Hier mehr oder weniger verbreitet südlich des Mittellandkanals zwischen Hannover und Braunschweig, örtlich auch nördlich davon. Überdies verschiedenorts im Göttinger Raum und am Südufer des Harzes. Eventuell vereinzelt noch im Wendland bei Lüchow. Keine Funde westlich der Weser	
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	II, IV !!	S	es	<<<	>		V	-	V: nach Karte BfN 2007; In den letzten Jahrzehnten vorwiegend für die Südheide und das südliche Weser-Leinebergland angegeben. 2007 fotografiert auf einem Schießplatz im Landkreis Uelzen, 2008 im Solling.		
Braunbär	<i>Ursus arctos</i>	0	0	II, IV !!	S	ex				N	-	N: in Ni ausgestorben		
Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	0	0	II, IV	S	ex				N	-	N: in Ni ausgestorben; Wiederansiedlungsprojekt im Südwesten (Raum Osnabrück).		
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	II, IV	S	ss	<<<	>		L	-	L: Art an Gewässer gebunden Nachweise gingen an der Ems. Die Art ist zwar für das Vorhaben ohne Belang. Ob mit der Gestaltung der Abgrabung in Tei-		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													len für Naturschutzzwecke sich der Biber trotz Bade- und Camperbetrieb dennoch ansiedeln würde, ist zum jetzigen Zeitpunkt reine Spekulation.	
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	2	IV	S	ss	<<	>		V	-		V: nach Karte BfN 2007; Besonders im Harz und im Solling. Regelmäßig Nachweise in den dazwischen liegenden Bereichen, südwärts bis in den Bramwald und den Kaufunger Wald. Im Norden durch neue Totfunde bis an den Mittelgebirgsschwelle belegt (Deister, Raum Hildesheim, Elm). In Ausbreitung, aber wohl noch nicht in der bis weit ins 19. Jahrhundert besiedelten Lüneburger Heide.	
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	2	0	II, IV	S	es	<<<	>		V	-		V: nach Karte BfN 2007; Letztmals 1818 erlegt, und zwar im Harz. Dort ab 1999 wieder angesiedelt und aufgrund von Abwanderungen mittlerweile bis an den Nordrand des Ostbraunschweigischen Hügellandes, bis Hildesheim und über den Göttinger Raum hinaus bis in den Solling festgestellt. Im Harz kommt es regelmäßig zu erfolgreicher Fortpflanzung. In 2007 Gesamtanzahl der im Frei-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	R L D	R L N I	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	A B	L f BT	K f BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													en lebenden Tiere ca. 40	
Wisent	<i>Bison bonasus</i>	0	0	II, IV !!	S	ex				N	-		N: in Ni ausgestorben	
Großer Tümmler	<i>Tursiops truncatus</i>	1	0	II, IV	S					L, V	-		L/V: nach Karte BfN 2007	
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	1	2	II, IV	S					L, V	-		L/V: nach Karte BfN 2007	
<b>Vögel<sup>124</sup></b>	<b>Aves</b>													
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V	-		Art der küstennahen Gewässer	
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	*	3		S	s	>	>	I	L	-		L: auf Teichen und Seen V: Im Tiefland regelmäßiger, aber seltener Brutvogel. Vornehmlich nördlich und südlich der Aller. Bestand 2005-2008: 20-25 Paare.	
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	1		I	S	es	>	=	I	L, V	-		L: auf Teichen und Seen V: Im Binnenland seltener Durchzügler und Gast, so auf dem Steinhuder Meer, dem Heerter Teich bei Salzgitter und dem Seeburger See bei Duderstadt.	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*	*		S	s	>	=	I	L	-		L: auf Teichen und Seen V: Regelmäßiger Brutvogel. Zeitweise mit erheblicher Fluktuation. Zunahme im	

124 Quelle der Verbreitung neben THEUNERT (2015): KRÜGER, T.; LUDWIG, J.; PFÜTZKE S. U. H. ZANG (2014). Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz Landschaftsplf. Niedersachsen 48: 1-552. Hannover

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													westlichen Landesteil und in der Stader Geest. Fehlt im Süden. Bestand 2005-2008: 120-150 Paare.	
Eissturmvogel	<i>Fulmarus glacialis</i>	R		S	es	>	>	I	L, V	-		L: Marine Art		
Sturmschwalbe	<i>Hydrobates pelagicus</i>	-	I	S	-	-	-	-	L, V	-		L: Marine Art		
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	-	I	S	-	-	-	-	L, V	-		L: Marine Art		
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	1	I	S	ss	<<	=	I	L	-	L: Röhrichtreiche Großgewässer Regelmäßiger, aber nur noch sehr seltener Brutvogel. Vorkommen verstreut von den Böden im Süden bis an die Küste. Bestand 2005-2008: 10-14 Reviere.		
Zwergrohrdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	I	S						-	Extrem seltener Brutvogel. Zwischen 2005 und 2008 nur noch ein Paar bei Hannover.		
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1		I	S	es	(<)	<<	I	L	-	L: Röhrichtreiche Gewässer V: Unregelmäßiger Gast, insbesondere im östlichen Tiefland und im Bergland beobachtet.		
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-		I	S	-	-	-	-	V	-	V: Unregelmäßiger Gast. Nur wenige Nachweise, und zwar aus Bereichen		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													vornehmlich östlich der Weser und an der Küste. 2007 ein Brutpaar auf Memmert.	
Silberreiher	<i>Casmerodus albus</i>	-	I	S	-	-	-	-	V	-			schon fast regelmäßiger Gast, besonders im östlichen Tiefland, , u. a. Leiferder Teiche bei Gifhorn und Kiesseen bei Peine	
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	I	S	es	=	>	I	L, V	-			L: Gewässer; unregelmäßiger Gastvogel im Tiefland	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	2	I	S	ss	>	>	I	L, V	-		L: größere Wälder Regelmäßig, aber ziemlich seltener Brutvogel nördlich der Aller, im Weser-Leinebergland und im Harz. Westlich der Weser nur im Wiehengebirge. Bestand 2005-2008: 50-60 Paare.	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	I	S	s	<>	=	I	L, V	-		L: größere Grünländer Regelmäßiger Brutvogel. Schwerpunkte in den Harburger Elbmarschen, an der Weser, der mittleren Elbe und an der Aller nebst ihrer Nebenflüsse. Im westlichen Tiefland wie auch im Bergland nur lokal brütet. Bestand 2012: 574 Paare Das UG ist als Nahrungshabitat (Acker) nicht geeignet.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Braunsichler	<i>Plegadis falcinellus</i>	-	I	S	-	-	-	-	L, V	-		V: unreg. Gast im Küstenraum und am Unterlauf der großen Flüsse		
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	R *	I	S	es	>	>	I	L, V	-		V: Brutvogel auf den Ostfr. Inseln, sporadischer Gast im Binnenland; . Bestand 2011: über 400 Paare.		
Rosa- oder Kubaflamingo	<i>Phoenicopterus ruber</i>	?	I	S	nb	-	-	III	L, V	-		V: selten im Küstengebiet, sehr selten im Binnenland		
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	I	S	es	>	>	I (III)	L, V	-		V: Regelmäßiger Überwinterer in den Niederungen von Wümme, unterer Aller, der Elbe im Bereich des Amtes Neuhaus und des Wendlandes sowie im Rheiderland und im Bereich des Dümmer.		
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	-	I	S	-	-	-	-	V	-		V: Seltener Gast in der Elbmündung. Ausnahmsweise im Binnenland		
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1	II/1	S	s	(<)	<<	I	L	-	L: Vegetationsreiche Gewässer		
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	0	I	S	es	(<)	=	I	V	-	Unregelmäßiger, stets nur vereinzelt auftretender Brutvogel. Auf das Tiefland beschränkt, in der Regel im Raum Celle-Braunschweig-Hannover. Im Bergland nicht zu erwarten. Außerhalb der Brutzeit nur wenige Beobachtungen. Seit 2012		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Wiedereinbürgerungsprogramm am Steinhuder Meer.	
Weißkopf-Ruderente	<i>Oxyura leucocephala</i>	-	I	S	-	-	-	-	L, V	-		L, V: Seltener Wintergast auf Gewässern in Küstennähe und im Binnenland		
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	I	S	s	=	=	I		Ng	PO	L: Brut in Wäldern, Nahrungssuche in strukturreicher Feldflur V: Regelmäßiger Brutvogel. Im Bergland und im östlichen Tiefland zerstreut bis verbreitet. Im westlichen Tiefland viel seltener und in den Marschen nur vereinzelt. Bestand 2005-2008: 460-550 Paare	ja
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	I	S	s	=	>	I	V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel. Zerstreut im mittleren Elbtal und südlich der Aller. Westlich der Weser nur sporadisch. Bestand 2005-2008: 320-430 Paare.	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	2	I	S	mh	=	=	I		Ng	PO	L: Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer) V: Regelmäßiger Brutvogel. Östlich einer Linie von der mittleren Elbe bis zum Zusammenfluss von Aller und Weser	ja

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													nahezu flächendeckend. Größte Dichte im Harzvorland. Fehlt im westlichen Tiefland und in Küstennähe. Rückzug am Arealrand. Bestand 2005-2008: 1.000-1.300 Paare.	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	2	I	S	ss	>	>	I	V	-		V: Seit 1995 wieder regelmäßiger Brutvogel. Hauptvorkommen in den Urstromtälern von Elbe und Aller. Vereinzelte Bruten in Küstennähe, so 2012 nahe der Emsmündung. Bestand 2011: 30 Paare. Im Winterhalbjahr an großen Stillgewässern, und zwar vorwiegend nördlich des Mittellandkanals.	
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	-		I	S	-	-	-	-	V	-		V: Ausnahmeerscheinung! einmal bei Cloppenburg	
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0		I	S	ex			I ex	N	-		N: in Ni ausgestorben; Sehr seltener Gastvogel. Zwischen dem Erstnachweis 1803 und 1999 nur sieben Nachweise. 2006 starker Einflug nach Deutschland. In Niedersachsen 11 Nachweise von 13 Tieren. In den folgenden Jahren weitere Beobachtungen, so 2012 auf mehreren Ostfriesischen Inseln.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Mönchsgeier	<i>Aegypius monachus</i>	-	I	S	-	-	-	-	N	-		N: letzter Nachweis in Nieders. 1863		
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0	I	S	ex			I ex	N	-	N: in Ni ausgestorben; Heute im Tiefland vereinzelt auf dem Durchzug.		
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	V	I	S	s	=	=	I	L	-	L: röhrichtreiche Areale Als Brutvogel gebietsweise verbreitet (Raum Hannover-Braunschweig-Salzgitter, Unterlauf der Weser, Ems-Region), ansonsten aber nur selten bis zerstreut auftretend. Fehlt in weiten Bereichen des Berglandes. Bestand 2005-2008: 1.300-1.800 Paare.		
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	1	I	S	ss	<<	>	I	L, V	-	L: größere landw. Schläge Seltener Brutvogel. Bestand 2008: 33 Paare. Schwerpunkt auf den Ostfriesischen Inseln. Ansonsten im Tiefland mit weit voneinander entfernten Vorkommen. Keine aktuellen Brutnachweise im Bergland. Im Winterhalbjahr in Niederungslagen regelmäßig auftretend.		
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	-	I	S	-	-	-	-	L, V	-		V: früher Br Norderney, heute nur Dz L: größere offene Areale		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	I	S	ss	<>	>	I	L, V	-		V: Ostfriesland und längs der Ems, Regelmäßiger Brutvogel. Regional zumindest als zerstreut einzustufen. Die meisten Tiere brüten an der Küste und in der Diepholzer Moorniederung. Bei Hildesheim bis an die Mittelgebirgsschwelle heranreichend. Bestand 2005-2008: 80-120 Paare. L: größere Wiesen und Äcker	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	*	S	mh	=	=	I		Bv	PO	Regelmäßiger Brutvogel. Nahezu flächendeckend vorhanden. Lücken vornehmlich im Küstenbereich. Bestand 2005-2008: 1.900-2.900 Reviere.	ja
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	S	mh	=	>	I		Bv	PO	Mittlerweile wieder nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, der lediglich in Küstennähe und in der Börde zwischen Hildesheim und Peine selten ist. Bestand 2005-2008: 3.500-6.000 Reviere. Im Winterhalbjahr vielfach in Dörfern und Städten.	ja
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*		S	mh	=	>	I		Bv	PO	Flächendeckend vorhandener Brutvogel mit erheblichen Bestandsschwankungen. Auch die Ostfriesischen Inseln sind besiedelt. Bestand 2005-2008: 10.500-	ja

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												22.000 Reviere.		
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	-	I	S	-	-	-	-	V	-		V: Absolute Ausnahmehrscheinung		
Rauhfußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-		S	-	-	-	-		-		Im Winterhalbjahr regelmäßiger, aber ziemlich seltener Gast in den Tieflandniederungen und ausnahmsweise im Bergland.		
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	0	I	S	ss	<<	=	I	N	-	N: in Ni ausgestorben		
Zwergadler	<i>Aquila pennata</i>								V	-		Durchzügler		
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	R	I	S	es	>	>	I	V	-		V: nur sehr unregelm. Durchzügler		
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	0	I	S	ss	<<	=	I	N	-	N: in Ni ausgestorben		
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	2	I	S	ss	<<	>	I	L	-	L: an größeren Gewässern V: Erst seit Mitte der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts wieder regelmäßiger Brutvogel, besonders nördlich der Aller bis in den Südteil der Lüneburger Heide. Bestand 2011: 13 Paare. Regelmäßiger Durchzügler.		
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	-	I	S	-	-	-	-	V	-		V: Nur vereinzelte Beob. zur Zugzeit		
<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	*	V		S	mh	=	=	I		Ng	PO	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel. Fehlt nur in den großen	<b>ja</b>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Waldgebieten. Hohe Fluktuation. Bestand 2005-2008: 6.000-11.000 Reviere.	
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	-	I	S	-	-	-	-	V	-		V: nur sehr seltener Gast; jedoch in fast allen Regionen festgestellt		
Würgfalke	<i>Falco cherrug</i>			S						-		Nachweise stehen wohl eher im Zusammenhang mit Tieren aus Gefangenschaft.		
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	-	I	S	-	-	-	-	L, V	-		regelm. Durchzügler und Wintergast; vor allem im Küstenraum; kein Verlust von Jagdhabitaten		
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	S	s	<<	=	I		Bv	PO	Zerstreut in weiten Teilen des Tieflandes vorhandener Brutvogel. Alljährlich nur wenige Bruthinweise in Küstennähe und im Bergland. Bestand 2005-2008: 650-800 Paare.	ja	
Gerfalke	<i>Falco rusticolus</i>	-	I	S	-	-	-	-	V	-		V. Sehr spärlicher Gastvogel; neuerdings gegebenenfalls aus Haltungen entflohen. Letzte Beobachtung 2013 auf Spiekeroog		
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	3	I	S	ss	=	>	I	L, V	-	Seit Ende der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts wieder regelmäßiger Brutvogel, zunächst an der Küste und wenige Jahre später im Harz. Heute		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													verschiedentlich in Nistkästen an Türmen und hohen Schornsteinen brütend, insbesondere im mittleren und südlichen Teil Niedersachsen, wo der Schwerpunkt der Vorkommen liegt. Bestand 2008: 57 Paare.	
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	1	I & II/2	S	s	<<	=	I	L	-		L: nur in ungestörten Moorgebieten V: Abgesehen von wenigen Brutvorkommen in der Lüneburger Heide und sich südlich zur Aller hin anschließenden Gebieten überall ausgestorben. Im Tiefland einst weit verbreitet. Bestand 2005-2008: 215-231 Tiere.	
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	0	I, II/2 & III/2	S	ss	(<)	<<	I	V	-		V: nur im Harz, geringer Bestand, dort möglicherweise aber auch ausgestorben	
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	2	I	S	ss	<<	=	I	L	-		L: naturnahe Sümpfe, Gewässer V: Regelmäßiger, aber seltener Brutvogel in Teilen des Tieflandes, so an der Unterweser, an der Elbe im Wendland oder bei Braunschweig. Im Bergland als Brutvogel nur in einzelnen Gebieten. Bestand 2005-2008: 200-280 Reviere. Überfliegt auf dem Zug offenbar den	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Harz.	
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	1	I	S	ss	<<	=	I	L	-		L: naturnahe Sümpfe, Gewässer V: Äußerst unregelmäßiger Brutvogel. Bestand 2005-2008: 1-5 Reviere (geschätzt). Nachweise bleiben mitunter jahrelang aus. Am ehesten im Raum Celle-Wolfsburg-Northeim zu erwarten. Über die Rastplätze durchziehender Tiere ist nur wenig bekannt.	
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	0		I	S	ex	-	-	I ex	V	-		V: Vermehrt Nachweise in den letzten Jahrzehnten, beruhend auf Klärung der Paarungsrufe, besonders am Dümmer, am Steinhuder Meer und im Bergland entlang der Leine. Unter der Bedingung eines gleichmäßig günstig bleibenden Wasserstandes wird das Brüten in einem Gebiet bei Peine erwartet. Der Zugverlauf ist unbekannt.	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	I	S	s	<<	=	I	L, V	-		L: großr. Wiesen oder Äcker Im Tiefland als Brutvogel selten bis sehr zerstreut vorhanden. Schwerpunkte entlang der Elbe, der Aller und des Unterlaufes der Weser mit Nebenflüssen. Im Westen seltener und dabei	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													vornehmlich in der Nähe des Unterlaufes der Ems. Fehlt in der Geest zwischen Ems und Weser und in der Nähe der Küste. Bestand 2005-2008: 200-800 Reviere. Hohe Fluktuation. Das UG ist als Bruthabitat außerdem generell nicht geeignet	
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	*	II/2	S	mh	<<	=	I	L	-		L: naturnahe Sumpfe, Gewässer; Verbreitet vorhandener Brutvogel mit Schwerpunkt im Nordwesten. Verbreitungslücken im Osten und Süden. Bestand 2005-2008: 7.500-15.500 Reviere. Außerhalb der Brutzeit am Rand weiterer Gewässer zu beobachten.	
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	I	S	s	>	>	I	L	-		L: naturnahe Sumpfe; V: Vielerorts nördlich einer Linie Dümmer-Steinhuder Meer-Wolfsburg brütend, westlich der Hunte nur lokal. Bestand 2012: 750 Paare. Keine Brutvorkommen im Bergland. Zur Zugzeit oft auf Feldern weitab der Brutgebiete rastend.	
Zwergtrappe	<i>Tetrao tetrix</i>	0		I	S	ex	-	-	I ex	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Kragentrappe	<i>Chlamydotis undulata</i>	-		I	S	-	-	-	-	V	-		V: nur Ausnahmeerscheinung, Irrgast	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	R L D	R L N I	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	0	I	S	es	(<)	<<<	I	N	-		N: in Ni ausgestorben; in strengen Wintern Gastvogel	
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	-		I	S	-	-	-	-	L, V	-		V: Ausgesprochen unregelmäßiger Brutvogel. Mehrfach in Küstennähe, einmal bei Braunschweig. Ansonsten diverse Beobachtungen, vorwiegend in den Marschen und im westlichen Tiefland.	
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	*	*	I	S	s	>	>	I	L, V	-		V: nur an der Küste, gelegentlich flussaufwärts ins Binnenland vordringend. Bestand 2008: 1.500 Paare.	
Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	0	0	I	S	ex	-	-	I ex	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Flußregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	*	3		S	s	=	=	I	L	-		L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen Mit Ausnahme der Küstenregion, einem Gürtel zwischen Lingen und Vechta und den waldrichen Bereichen des Berglandes ziemlich zerstreut auftretender Brutvogel. Bestand 2005-2008: 850-1.350 Paare	
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1		S	ss	(<)	<<	I	L, V	-		L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen Regelmäßiger Brutvogel auf den Ostfriesischen Inseln, am Westrand der ostfriesischen Festlandsküste und in den Mündungen von Weser und Elbe.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Bisweilen einzelne Bruten weit landeinwärts. Bestand 2005-2008: 160-220 Paare. Als Durchzügler regelmäßig im Binnenland.	
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	1	1	I	S	ss	(<)	<<<	I	L, V	-		L: Offenbodenstandorte, Abgrabungen Nur noch einzelne Bruten an der Küste zwischen Emden und der Leybucht sowie auf den Ostfriesischen Inseln. Bestand 2008: 4 Paare. Zur Zugzeit einzelne Beobachtungen im Binnenland, so mehrfach im Raum Hannover.	
Mornellregenpfeifer	<i>Eudromias morinellus</i>	0		I	S	ex			I ex	N	-		In der Küstenregion ein mehr oder weniger regelmäßiger Durchzügler, im Binnenland hingegen mehr eine Ausnahmeerscheinung.	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	1	I, II/2 & III/2	S	es	(<)	<<<	I	L	-		L: ungestörte Hochmoore V: Regelmäßiger, aber sehr seltener Brutvogel im westlichen Tiefland. Fast nur noch in einem Moor im Emsland. Einzige Brutvorkommen in Mitteleuropa. Bestand 2008: 10 Reviere. Zur Zugzeit mitunter im Tiefland in größerer Anzahl beobachtet.	
<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>	2	3	II/2	S	mh	(<)	<<<	I	L	Bv	PO	L: extensives Grünland	<b>ja</b>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													V: Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor wenigen Jahrzehnten. Auf den Ostfriesischen Inseln, in den Marschen und im westlichen Tiefland noch verbreitet, jedoch nur noch lokal in größerer Anzahl brütend. Im Bergland nur noch einzelne Vorkommen in den Niederungen. Auch im östlichen Tiefland mit starken Einbußen. Bestand 2005-2008: > 20.000 Paare/Jahr.	
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	1	1		S	es	(<)	<<<	I	V	-		Brutverdacht 2008 in der Stader Geest. Durchzügler auf den Ostfriesischen Inseln und an der Küste, oft in größerer Anzahl.	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1	I & II/2	S	es	(<)	<<<	I	V	-		V: nur an der Küste und bei Bremen	
Zwergschnepfe	<i>Lymnocryptes minimus</i>	-		II/1 & III/2	S	-	-	-	-	V	-		V: nur Dz und Gv	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	II/1 & III/2	S	s	(<)	<<<	I	L	-		L: feuchte Wiesen; geeignete Bruthabitale im und in der näheren Umgebung des UG nicht vorhanden V: Im Tiefland zerstreut, regional auch verbreitet vorhandener Brutvogel. Im Bergland nur noch einzelne Brutpaare.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Bestand 2005-2008: 1.460-2.540 Paare. Ist landesweit seit Mitte des 19. Jahrhunderts drastisch im Bestand zurückgegangen.	
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	0	0	I	S	ex	-	-	I ex	N	-		N: in Ni ausgestorben; Gegenwärtig wenigstens noch vereinzelter, mehr oder weniger regelmäßiger Durchzügler.	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	2	II/2	S	s	(<)	<<<	I	L	-		L: feuchte Wiesen; geeignete Bruthabitatem und in der näheren Umgebung des UG nicht vorhanden V: Regelmäßiger Brutvogel, aber aus vielen Gebieten verdrängt. Vornehmlich im Küstengebiet und im Einzugsbereich der Unterläufe von Ems, Weser und Elbe; auch am Dümmer. Im östlichen Tiefland wenige Paare an der mittleren Elbe. Bestand 2005-2008: 2.300-2.700 Paare.	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	2	II/2	S	s	(<)	<<	I	L	-		L: feuchte Wiesen; geeignete Bruthabitatem und in der näheren Umgebung des UG nicht vorhanden V: Als Brutvogel im westlichen Tiefland, in der Stader Geest, in Elbnähe ab Hamburg flussaufwärts und im Aller-Urstromtal einschließlich des Drömlings	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	R L D	R L N I	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	A B	L f BT	K f BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													zerstreut bis verbreitet, zumeist in geringer Dichte. Brütet auch auf mehreren der Ostfriesischen Inseln. Bestand 2005-2008: 2.000-3.400 Paare. Durchzieher und Überwinterer im Küstengebiet, im Binnenland fast nur Durchzieher.	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	2	II/2	S	mh	<<	=	I	L, V	-		L: feuchte Wiesen V: In Küstennähe verbreitet und dabei teilweise in größerer Anzahl brütend, südwärts bis ins Rheiderland und in die Wümme-Niederung bei Bremen. Zahlenmäßig hervorhebenswert sind noch die Vorkommen in der Diepholzer Moorniederung und an der Elbe ab Hamburg flussaufwärts. Bestand 2005-2008: 5.500-11.500 Paare. Im Küstengebiet bisweilen auch Überwinterer.	
Teichwasserläufer	<i>Tringa stagnatilis</i>	-			S	-	-	-	-	L, V	-		V: Aus vielen Jahren liegen zur Zugzeit einzelne Nachweise vor, so aus der Küstenregion und aus dem Raum Hannover-Hildesheim-Braunschweig.	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*			S	ss	>	>	I	L, V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel im Aller-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Urstromtal, nordwärts inzwischen über dieses hinausgehend. Nachgewiesen unter anderem auf Truppenübungsplätzen. Bestand 2005-2008: 160-230 Paare. Mitunter überwinternd.	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	1	I	S	es	<<<	=	I	L, V	-		V: Äußerst seltener, nur noch in einzelnen Jahren vorhandener Brutvogel, am ehesten in Küstennähe. Regelmäßiger Durchzügler, wobei die Ostfriesischen Inseln und die Küste von geringerer Bedeutung sind. Am und im Harz nur spärlich.	
Flußuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1		S	ss	<<	=	I	L, V?	-		L: brütet auf locker bewachsenen Flusskiesbänken aber auch in steil eingeschnittenen Gebirgsflüssen. Er bevorzugt einen festen sandigen Untergrund mit einer gut ausgebildeten Krautschicht und kleinen offenen kiesigen Stellen. Er ist aber an lockeren Treibholzanschwemmungen zu finden V: Regelmäßiger Brutvogel auf den Inseln im Wattenmeer und am Küstensaum des Festlandes, z. B.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Leybucht, Jadebusen. Sporadisch weiter landeinwärts auf künstlichen Brutplätzen. Bestand 2005-2008: 2.500-3.500 Paare.	
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	2			S	es	<<	>	I	L, V	-		V: An der Küste regelmäßiger, nicht seltener Durchzügler. Im Binnenland gleichfalls regelmäßig, aber in viel geringerer Anzahl.	
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	-	I		S	-	-	-	-	L, V	-		V: Auf dem Zug regelmäßig, aber in nur geringer Anzahl in verschiedenen Regionen erscheinend. Die meisten Beobachtungen stammen von der Küste und aus der Lössböerde zwischen Hildesheim und Braunschweig.	
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	1	1	I	S	es	(<)	<<	I	L, V	-		V: Alljährlich sehr seltener Brutvogel im Bereich der Elbmündung und gegebenenfalls angrenzender Küstenabschnitte. Im Binnenland nur während des Zuges. Bestand 2005-2008: 2-5 Paare. In den letzten Jahren Brutversuche auf Langeoog und Brutnachweise am Jadebusen.	
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	1	I	S	es	<<<	=	I	L, V	-		V: Im Küstengebiet und im Binnenland regelmäßiger Durchzügler.		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	2	*	I	S	s	(<)	<<	I	L, V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel mit nur wenigen Kolonien, dabei auf den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ beschränkt. Bestand 2008: 2.080 Paare.	
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	0		I	S	ex	-	-	I ex	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	2	I	S	mh	(<)	<<	I	L, V	-		L: Bruthabitate sind sandig-kiesige Flächen mit schütterer Vegetation an größeren Flüssen. Das Bodennest wird auf Inseln sowie auf Sand- und Kiesbänken angelegt V: Regelmäßiger Brutvogel auf den Inseln im Wattenmeer und am Küstensaum des Festlandes, z. B. Leybucht, Jadebusen. Sporadisch weiter landeinwärts auf künstlichen Brutplätzen. Bestand 2005-2008: 2.500-3.500 Paare.	
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	2	1	I	S	s	(<)	<<	I	L, V	-		V: Koloniebrüter auf den Ostfriesischen Inseln. Überdies am Küstensaum des Festlandes brütend, so in der Leybucht und an der Außenems. Bestand 2008: 750 Paare. Sporadisch, aber regelmäßig durchs Binnenland ziehend.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1	I	S	ss	<<	=	I	L, V	-		V: Regelmäßiger, aber ziemlich seltener Brutvogel auf den Ostfriesischen Inseln. Bestand 2008: 139 Paare. Nur noch sporadisch am Festlandsaum brütend.	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	1	I	S	ss	<<	=	I	L, V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel mit inzwischen stabilisierter Bestandstendenz auf sehr niedrigem Niveau. Größter Bestand auf dem Dümmer. Kleinere Vorkommen in Ostfriesland, in der Stader Geest und im Wendland. Bestand 2008: 130 Paare. Zieht mitunter an der Unterelbe entlang.	
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	0			S	ex	-	-	I ex (II)	V	-		Sehr selten auf den Ostfriesischen Inseln und im Binnenland auftretend.	
Papageitaucher	<i>Fratercula arctica</i>	0			S	ex			I ex	N	-		N: in Ni ausgestorben; Außerhalb der Brutzeit vereinzelter Auftreten in Küstennähe. Wird durch Stürme ausnahmsweise ins Binnenland verschlagen.	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	II/2	S	mh	(<)	<<	I		Bv	PO	In weiten Teilen als Brutvogel vorhanden. Fehlt in Küstennähe, im Harz und in Teilen der Lössbörde bei Hildesheim und Braunschweig. Bestand 2005-2008: 3.300-6.500 Reviere.	ja
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*		S	mh	<<	>	I	L	-		Die Schleiereule mag zwar Brutvogel in	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Sögel oder an Einzelgehöften in der Umgebung sein. Das UG wird sie als Nahrungsgast dennoch nicht besuchen um dem Prädationsdruck durch den Waldkauz auszuweichen. V: Regelmäßiger Brutvogel mit mitunter großen Bestandsschwankungen. Zerstreut bis verbreitet, jedoch nördlich der Aller und in den großen Waldgebieten im Bergland seltener oder gar nicht vorhanden. Bestand 2005-2008: 4.600-8.500 Reviere. Inzwischen seltener	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*		S	s	=	>		L, V	-	Regelmäßiger Brutvogel. Vornehmlich im Bergland, aber auch vielerorts nördlich der Aller. Neuerdings vereinzelt im Nordwesten. Bestand 2005-2008: 160-190 Paare.		
Schnee-Eule	<i>Nyctea scandiaca</i>	-			S	-	-	-	-	L, V	-	nordische Länder, Tundra; Kann im Rahmen sogenannter Invasionswanderungen von den Nordseeinseln bis ins Bergland auftreten.		
Sperbereule	<i>Surnia ulula</i>	-			S	-	-	-	-	L, V	-	nordische Länder, ausgedehnte Nadelw. seltener Gastvogel		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	R L D	R L N I	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	A B	L f BT	K f BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	I	S	s	>	>	I	L	-		L: lebt in reich strukturierten, älteren Nadel- und Mischwäldern Regelmäßiger Brutvogel. Vornehmlich in der Naturräumlichen Region Lüneburger Heide mit Wendland sowie im Harz, Solling und Kaufunger Wald. Westlich der Weser sporadisch im südlichen Abschnitt. Bestand 2005-2008: 400-650 Reviere.	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	3		S	s	<<	=	I	L, V			L: Gehölz, Geltungsbereich als NH ungeeignet Regelmäßiger Brutvogel. Östlich der Weser nahezu verschwunden. Gegenwärtig noch zerstreut im südlichen Abschnitt des westlichen Tieflandes, auch im Osnabrücker Hügelland. Bestand 2008: 750 Reviere.	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	V		S	mh	=	=	I		Bv	PO	Verbreiteter Brutvogel. Regional spärlicher oder fehlend: in Küstennähe, in der Diepholzer Moorniederung und in der Hildesheimer Börde. Bestand 2005-2008: 4.000-7.500 Reviere.	ja
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R		I	S	es	=	>	I	L, V	-		waldgebundene Art des Nordens; einzeln einfliegend	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	R L D	R L N I	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	A B	L f BT	K f BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	V		S	mh	=	=	I		Bv	PO	Verbreitet anwesender Brutvogel, jedoch zuletzt nicht mehr im Aller-Urstromtal und in Teilen des Harzes und seines südlichen Vorlandes. Bestand 2005-2008: 4.500-8.000 Reviere. Im Winterhalbjahr Zuzug nicht nur aus sibirischen Gebieten und dann vielfach in Siedlungen anzutreffen.	ja
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	1	I	S	ss	(<)	<<	I	L, V	-		Regelmäßiger Brutvogel. Vornehmlich nur noch im Nordwesten (Schwerpunkt Ostfriesische Inseln) und am Dümmer. Bestand 2008: 35 Paare. Außerhalb der Brutzeit in manchen Jahren truppweise auftretend, so auch östlich der Weser, aber fast nie im Bergland.	
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	I	S	s	>	>	I	L, V	-		L: reich strukturierte Laub- und Nadelwälder	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	I	S	s	<<	=	I	L	-		L: Heiden, Moore V: Zerstreut bis verbreitet zwischen dem Dümmer im Südwesten und dem Wendland im Nordosten vorhandener Brutvogel, der überdies hier und da südlich des zwischen Dörpen und Oldenburg verlaufenden Küstenkanals	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													anzutreffen ist. Fehlt im Nordwesten und im Hügel- und Bergland. Bestand 2005-2008: 1.500-2.600 Reviere.	
<b>Eisvogel</b>	<b><i>Alcedo atthis</i></b>	*	V	I	S	s	=	=	I		Bv	PO		ja
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	R		S	ss	>	>	I	L, V	-		L: trockenwarme Areale mit Steilwänden V: Seit 2002 alljährlich im Raum Cuxhaven brütend. Im östlichen Niedersachsen mitunter weitere Bruten. Bestand 2008: 4 Paare.	
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	I	S	ex	-	-	I ex	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	1		S	ss	<<	=	I	N	-		N: in Ni nahezu ausgestorben: Unregelmäßiger Brutvogel. Nur noch im Nordosten.	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	1		S	mh	(<)	<<<	I	L, V	-		L: brütet in halboffener Landschaft in günstigen klimatischen Lagen. Bevorzugt werden trockene Waldränder, lichte Parkanlagen V: Zerstreut im östlichen und mittleren Teil des östlichen Tieflandes und im Bergland zwischen Holzminden und Duderstadt sowie im Ostbraunschweigischen Hügelland brütend. Anderenorts nur sporadisch.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													radisch. Bestand 2005-2008: 160-200 Reviere. In Küstennähe nur Durchzügler.	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	I	S	mh	(<)	<<	I	L, V	-		L: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder V: Im Bergland bis in die Böden hinein zerstreut vorhandener Brutvogel. Am Arealrand fluktuierend, so wieder im Osnabrücker Hügelland verschwunden. Bestand 2005-2008: 450-600 Reviere. Im Tiefland bisweilen als Gast anzutreffen, zumindest in den südlichen Teilen.	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*		S	mh	<<	>	I		Bv	PO	L: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder V: Bis auf die küstennahen Gebiete und weite Teile des Harzes mehr oder weniger flächendeckend vorhandener Brutvogel. Bestand 2005-2008: 4.500-8.500 Reviere	ja
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	I	S	mh	>	>	I		Bv	PO	L: ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Wichtig ist aber ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe;	ja

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													V;jedoch selten oder nicht vorhanden in Küstennähe, im Mündungsbereich von Ems, Weser und Elbe sowie in der Bördelandschaft zwischen Hildesheim und Braunschweig.	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	I	S	mh	>	>	I	L, V				L: gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder Zerstreut in weiten Teilen der niedrigeren Mittelgebirgslagen brütend, ebenso im Wendland, im Amt Neuhaus, in der Nordheide und in alten Waldungen im Raum Delmenhorst-Varel. Ansonsten eher spärlich oder nicht vorhanden. Bestand 2005-2008: 2.600-5.000 Reviere.	
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	2	I	S	ss	=	=	I	L, V	-			skandinavische Art, auch in Polen; Ausnahmearrscheinung. Zwei sichere Nachweise: Solling, Riddagshausen bei Braunschweig. Zuletzt 1983.	
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	S	s	(<)	<<	I	L, V	-			in NI überwiegend urban; Nur noch im Nordosten und in der Region Hildesheimer Börde spärlich auftretender Brutvogel. Selbst die einst individuenreichen Vorkommen in und um Hannover und	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Braunschweig sind weitgehend zusammengebrochen. Bestand aktuell weniger als 50 Reviere.	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	I	S	mh	<<	>	I	L	-		L: sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt V: Regelmäßiger Brutvogel in einem Band zwischen dem Nordheim-Bentheimer Sandgebiet im Südwesten und der Lüneburger Heide und dem Wendland im Nordosten. Bestand 2005-2008: 5.500-12.000 Reviere.	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	*		S	h	<<	=	I	L	-		L: BH an natürlich entstehenden Steilwänden und Prallhängen an Flussufern V: Zerstreut bis verbreitet im Tiefland und im nördlichen Teil des Berglandes vorhandener Brutvogel. Fehlt in den Watten und Marschen, im Harz und in weiten Teilen des Weser-Leine-Berglandes.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Bestands 2005-2008: 11.000-22.000 Paare.	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	I	S	s	(<)	<<<	I	L, V	-		L: trockene, überwiegend sandige Standorte mit lückiger Vegetation und offenen Sandbereichen mit einzelnen Singwarten. In Niedersachsen brütet die Art noch auf Truppenübungs- und Schießplätzen, auf denen immer wieder offene Strukturen geschaffen werden. Außerdem bestehen Vorkommen im NSG Lüneburger Heide und in der Nemitzer Heide. Zuletzt nur noch in der Nemitzer Heide im Wendland brütend. 2 Reviere in 2008. Auf dem Durchzug sicherlich nur vereinzelt wahrgenommen.	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	*	I	S	s	<<	>	I	L, V	-		L: Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus besiedelt es Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder. Zur Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene Strukturen wie	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Schlammufer und offene Bodenstellen.  In Niedersachsen wird v.a. die naturräumliche Region "Watten und Marschen" besiedelt, d.h. vornehmlich die seedeichnahmen Bereiche der Jungen und Alten Marsch oder die Unterläufe der größeren Fließgewässer (Ems, Weser, Elbe) entweder im Deichvorland oder in der angrenzenden Flussmarsch. Verbreitungsschwerpunkt ist das nordwestliche Ostfriesland. Gute niedersächsische Gebiete liegen beispielsweise im Mündungsbereich der Ems: Der Süden der Leybucht, die Knock bei Rysum westlich von Emden (verlandete Spülfelder), der Dollart und die Ostfriesischen Meere; Bestand 2005-2008: 3.700-8.000 Reviere.	
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	0		S	es	<<<	=	I	N	-		N: in Ni ausgestorben; Anderenorts ausnahmsweise als Durchzügler, so 1956 auf Wangerooge	
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinoides</i>	*	*		S	s	=	>	I	L	-		L: Sumpfe und Röhrichte in unmittelbarem Kontakt zum Wasser und ohne stär-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													kere Weidenverbuschung V: Regelmäßiger Brutvogel. Insbesondere in den Watten und Marschen sowie in den großen Flussniederungen und an großen Seen. Größte Dichte bei Wolfsburg. Fehlt im Südwesten. Bestand 2005-2008: 210-290 Reviere.	
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	0	I	S	es	(<)	<<<	I	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	*		S	mh	<<	=	I	L	-		L: brütet an verlandeten Uferbereichen von Gewässern und bevorzugt eine Mischvegetation aus Altschilf, Großseggen, Büschen und krautigen Pflanzen. Reine Schilfbestände werden gemieden, Regelmäßiger Brutvogel. Zerstreut bis verbreitet in Küstennähe. Lokal im südlichen Tiefland und nur ausnahmsweise im Bergland. Bestand 2005-2008: 5.000-11.000 Reviere.	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	2		S	s	<<	>	I	L	-		L: Als Lebensraum benötigt er ausgedehnte Altschilfbestände und Röhrichte am Ufer größerer Still- und Fließgewässer; V: Seltener, aber regelmäßiger Brutvogel, der vornehmlich im östlichen Tiefland bis zur	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	R L D	R L N I	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	A B	L f BT	K f BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Mittelgebirgsschwelle auftritt. Größte Dichte im Wendland in der Niederung der Elbe. Westlich der Weser sporadisch und in den Brutgebieten nur jahrweise. Bestand 2005-2008: 100-150 Reviere	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	*	1	I	S	mh	=	>	I	L, V	-		Regelmäßiger Brutvogel. Fast ausschließlich im Niederungsgebiet der unteren Mittelelbe und im Drömling. Vereinzelt Vorstöße nach Westen. Bestand 2005-2008: 240-450 Reviere.	
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*			S	mh	=	=	I	L, V	-		Einzel und unregelmäßig auftretend, durchziehend. Vorwiegend im Harz, aber auch in anderen Berglandteilen und im Tiefland registriert.	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	*	R	I	S	s	=	=	I	L, V	-		L: Laubwälder V: Inzwischen zwar regelmäßiger, aber nirgendwo über mehrere Jahre hintereinander vorhanden gewesener Brutvogel. Die meisten Nachweise stammen aus den Regionen östlich der Weser, besonders aus dem Wendland und der Lüneburger Heide. Im Westen einzelne Bruthnachweise. Bestand 2005-2008: 4-7 Reviere.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	1		S	s	<<	=	I	L, V	-		L: Moore, Heiden V: Seltener, aber regelmäßiger Brutvogel. Mehr oder weniger zerstreut im südlichen Bergland, im südlichen Wendland, in Teilen der Lüneburger Heide südwärts bis zur Aller, in der Stader Geest sowie in der Ems-Hunte-Geest. Bestand 2005-2008: 110-150 Paare. Auf dem Durchzug schwer nachzuweisen, allerdings regelmäßiger Wintergast auch abseits der Brutgebiete.	
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0		S					N	-		War wohl stets ziemlich selten. Letzter Brutnachweis 1948 am Radauer Holz bei Vienenburg. Danach nur noch wenige Beobachtungen, zuletzt 2009 im Landkreis Hildesheim.	
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	0		S					N	-		Letzte Brutfeststellung 1964 bei Wolfsburg. Einzelbeobachtungen noch in neuerer Zeit, so bei Osterholz-Scharmbeck, Stade und Peine.	
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	0			S	ex	-	-	I ex	N	-		N: in Ni ausgestorben	
Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	3			S	s	<<	=	I	L, V	-		V: Seltener Gast. Am ehesten im Harz nachweisbar, aber auch schon an der	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Küste beobachtet.	
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	*	*		S	ss	>	>	I	L	-		L: Bruchwälder, Feuchtgebü sche Regelmäßiger Brutvogel. Zuletzt vor allem an der Küste, an der Unterelbe und am Steinhuder Meer. Bestand 2005-2008: 20-30 Reviere.	
Zaunammer	<i>Emberiza cirlus</i>	2			S	ss	<<	=	I	L, V	-		V: Ausnahmehrscheinung. 1971 im Landkreis Gifhorn und 2006 bei Hannover gesehen	
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1			S	ss	(<)	<<	I	L, V	-		V: Umherstreifend 1990 auf Wangerooge und 1987 bei Peine.	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	2	I	S	mh	<<	=	I	L, V	-		V: Regelmäßiger Brutvogel nur noch in zwei Landesteilen, zum einen im Wendland, besonders im südlichen Teil, und im Anschluss daran nahe der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt südwärts bis zur Allerniederung, zum anderen bei Uchte am östlichen Rand der Dümmer-Geestniederung. Bestand 2005-2008: 1.900-2.200 Reviere.	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	1		S	mh	<<	=	I	L, V	-		Seit Jahrzehnten mit abnehmendem	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Brutbestand und inzwischen nahezu ausgestorben. Selbst in den einst individuenreichen Brutgebieten in der Bödenlandschaft zwischen Hildesheim und Peine bestenfalls nur noch vereinzelt anzutreffen. Restvorkommen beispielsweise auch noch in der Ostheide und im Süden des Wendlandes. In den Marschen, im westlichen Tiefland und im Bergland extrem selten geworden. Auch außerhalb der Brutzeit kaum mehr feststellbar. Fast ausschließlich nur noch im Amt Neuhaus, im Wendland und entlang der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt in den Landkreisen Uelzen und Gifhorn brütend. Bestand 2005-2008: 200-300 Reviere. Anderenorts auch außerhalb der Brutzeit kaum mehr feststellbar.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	R L D	R L N I	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	A B	L f BT	K f BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<b>Lurche</b>	<b>Amphibia</b>													
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	II, IV	S	h	<<	(<)		L	-		V: Östlich der Weser verbreitet mit Schwerpunkten in der Lüneburger Heide, im Wendland, in der Elbtalaue und im Weser-Aller-Flachland. Im westlichen Tiefland vornehmlich im südlichen Teil. Fehlt in Ostfriesland, weiten Teilen des Emslandes und im Raum Cuxhaven. Im Bergland weit verbreitet. Fehlt im Harz.	
Gelbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	1	II, IV	S	mh	<<<	<<		L, V	-		V: Nur noch wenige Vorkommen in den Landkreisen Schaumburg, Hildesheim (wenige Alttiere im Stadtgebiet), Holzminden und Göttingen. In der Region Hannover ausgesetzt. Bestand aktuell (geschätzt): 1.000-2.000 Alttiere.	
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	II, IV	S	s	<<	<<		L, V	-		V: In Elbnähe zwischen Schnackenburg und Bleckede. Keine neuen Nachweise mehr im Landkreis Uelzen und östlich von Bad Bevensen. Früher weiter südlich bis in die Allerniederung. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme. Bestand aktuell (geschätzt): 2.000-3.000 Alttiere	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	3	IV	S	s	<	^		V	-		V: Zerstreut bis verbreitet im Weser-Leinebergland und im Harz. Im Norden etwa bis zur Mittelgebirgsschwelle (Deister). Nur noch ausnahmsweise Bestände mit mehr als 50 rufenden Männchen. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme.	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	IV	S	mh	<<	(<)		L, V	-		V: Im östlichen Tiefland noch mehr oder weniger verbreitet. Westlich der Weser weitaus spärlicher, aber bis Ostfriesland vorhanden. Fehlt auf den Ostfriesischen Inseln. Im Bergland rezent nur wenige Nachweise am südlichen Harzrand. In den letzten Jahrzehnten insgesamt starke Abnahme.	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	IV	S	h	<	<<		L	-		L. vor allem in Abgrabungen V: Im östlichen Tiefland verbreitet. Auf fast allen Ostfriesischen Inseln vorhanden. Fehlt regional im westlichen Tiefland. Im Bergland zwar vorhanden, aber nur örtlich, z. B. bei Hameln, westlich von Göttingen und am Südharzrand. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	1	IV	S	mh	<<	<<		V	-		V: Wenige Vorkommen im Ostbraunschweigischen Hügelland und im nördlichen Harzvorland. Instabil. Früher im Leinetal zwischen Göttingen und Northeim. In den letzten 25 Jahren insgesamt sehr starke Abnahme. Bestand aktuell (geschätzt): nicht mehr als 350 Alttiere.	
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	IV	S	mh	<<	<<		L	-		L: an strukturreichen Gewässern V: Verbreitungsschwerpunkt im Urstromtal der Elbe zwischen Schnackenburg und Bleckede (Biosphärenreservat). Zahlreiche Vorkommen auch bei Zeven und Wolfsburg, im Norden von Hannover und von der Ostheide über das Uelzener Becken bis zur Südheide. Von der Hunte bis in den Südwesten des westlichen Tieflandes mehr oder weniger zerstreut. Fehlt im Nordwesten, im nördlichen und mittleren Abschnitt der Ems-Niederung und in der Wümme-Niederung Vereinzelt noch im Bergland.	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	IV	S	mh	<<	<<		V	-		V: Im Tiefland verbreitet, allerdings in den	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	R L D	R L N I	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz	
													Marschen nicht vorhanden. Im Bergland ein isoliertes Vorkommen am Harzrand bei Walkenried		
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	3	IV	S	s	?	=		V	-		V: Nur in der Nordheide, bei Bad Bevensen sowie in Elm, Dorm und weiteren Waldgebieten im Ostbraunschweigischen Hügellandes.		
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	IV	S	mh	(<)	=		L	-		V: Konzentriert auf das Weser-Aller-Flachland bis fast an den Mittellandkanal heran, aber auch im Südunderland, im Wendland, bei Buxtehude und im Südwesten Niedersachsens. Wohl nicht im Nordwesten. Kenntnisstand zur Verbreitung allerdings unvollständig.		
<b>Kriechtiere</b>	<b>Reptilia</b>														
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	0	II, IV	S	es	<<<	<<		N, L	-		Derzeit sind keine natürlichen Vorkommen bekannt. Zwar liegen aus verschiedenen Landesteilen (vornehmlich aus dem östlichen Tiefland, etwas weniger aus dem Bergland und vereinzelt aus dem westlichen Tiefland) Einzelbeobachtungen vor, doch handelt es sich wohl immer um ausgesetzte Tiere		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	IV	S	h	<<	(<)		L	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden V: Im mittleren und nordöstlichen Teil des Tieflandes und im Süden des Berglandes verbreitet, ansonsten zerstreut, aber aus allen Regionen gemeldet. Auch für einige Ostfriesische Inseln angegeben, doch aktuell nur noch auf Wangerooge. Fehlt im Harz. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme	
Glatt- oder Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	IV	S	mh	<<	<<		L	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden V: Zerstreut im Tiefland östlich der Weser, ansonsten selten, aber vielerorts gefunden, z. B. an der oberen Weser, in der Diepholzer Moorniederung und im Raum Lingen. Fehlt weitgehend im Nordwesten, an der Küste ganz. In den letzten 25 Jahren insgesamt starke Abnahme	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<b>Fische</b>	<b>Pisces</b>													
Stör	<i>Accipenser sturio</i>	0	0	II, IV	S					N	-		Historisch Laichzug in die niedersächsischen Ströme Ems, Weser und Elbe, z. T. weit stromauf bis in die Mittelläufe. Bestände während des letzten Jahrhunderts dramatisch zurückgegangen. Seit 2008 intensive Maßnahmen zur Wiederausansiedlung im Elbesystem	
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus sp.</i>	0	0	IV	S					N	-		Mit dem Artbegriff Schnäpel <i>Coregonus sp.</i> ist in diesem Zusammenhang die derzeit von der Nordsee in die Unterläufe von Rhein, Ems, Weser und Elbe aufsteigende Art bezeichnet (traditionell auch Nordseeschnäpel genannt). Diese Art ist als stellvertretende Art von <i>C. oxyrinchus</i> im Sinne der Anhänge II und IV der FFH-RL anzusehen (Entscheidung der EU-Kommission zum Status der Art <i>C. oxyrinchus</i> im Jahr 2011). Seit 1997 Versuche zur Etablierung eines sich selbst erhaltenden Bestandes in der Elbe. In der jüngsten Vergangenheit Nachweise einzelner Larven in der Aue/Lühe	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<b>Libellen</b>	<b>Odonata</b>													
Hochmoor-Mosaikjungfer	<i>Aeshna subarctica</i>	1	2		S					L, V	-		L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden; V: Sehr zerstreut im Tiefland und im Harz. Ob auch im Solling vorhanden?	
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	IV	S					L	-		L: an Vorkommen von Gewässern mit dichtem Bewuchs von Krebsschere gebunden V: Sehr zerstreut im Bereich größerer Flussniederungen im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland insgesamt selten, z. B. am Unterlauf der Ems und an der Aller. Im westlichen Tiefland insgesamt selten. Zahlreicher in der Weserniederung bei Bremen. Fehlt im Bergland und in Küstennähe	
Späte Adonislibelle	<i>Ceriagrion tenellum</i>	1	G		S					V	-		V: Tieflandart mit zerstreuten Vorkommen zwischen der Ems und dem Allergebiet. Nordwärts einzelne Nachweise in Ostfriesland und in der Lüneburger Heide.	
Hauben-Azurjungfer	<i>Coenagrion armatum</i>	1	D		S					N	-		N: Im 19. Jahrhundert bei Stolzenau/Weser und Lüneburg sowie ohne Funddatum elbnah im Wendland.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RLD	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Vor 1920 vielleicht noch bei Hamburg.	
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	1	1	II	S					L	-		V: In den letzten 20 Jahren mehrere Funde im Übergangsbereich der südlichen Dümmerniederung zum Osnabrücker Land, bei Sulingen und bei Stolzenau an der Weser, im Süden und Osten des östlichen Tieflandes sowie am Südrand des Ostbraunschweigischen Hügellandes. Gefunden aber auch bei Lingen/Ems	
Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	1	1	II	S					V	-		V: In neuerer Zeit im südlichen Teil des Wendlandes, im Raum Bodenteich-Wittingen und bei Braunschweig nachgewiesen. Verschollen im Übergangsbereich der südlichen Dümmerniederung zum Osnabrücker Land. Um 1950 am Steinhuder Meer und um 1850 vielleicht bei Hildesheim.	
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	2	IV	S					L, V	-		L: bevorzugt werden Mittel- und Unterläufe der großen Flüsse und Ströme; V: in den letzten Jahren in der unteren Mittelebe, in der unteren Aller und folgend in der Weser bis Bremen festgestellt. War jahrzehntelang verschollen.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	R	IV	S					V	-		V: Einzelne Nachweise im östlichen Tiefland. Ein Fundort am Nordharzrand. Wahrscheinlich nur jahrweise anzutreffen.	
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	R	IV	S					V	-		V: Selten im östlichen Tiefland. Im westlichen Tiefland um 1980 im Bereich des Unterlaufes der Hase. Fehlt im Bergland.	
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	II, IV	S					L	-		L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - charakteristische Art für verschiedene mesotrophe Moorgewässer, aber auch in Sand-, Lehm- und Schottergruben oder ungenutzten Fischteichen; V: Zerstreut im Tiefland. Viele Nachweise im Allerraum. Auch im Harz, im Solling und im Kaufunger Wald entdeckt. Einzelne Nachweise auf Borkum, Memmert, Langeoog und Wangerooge.	
Zwerglibelle	<i>Nehalennia speciosa</i>	1	1		S					V	-		V: Einzelne Nachweise nach 1950: bei Hannover (ab 1984/85), bei Hildesheim (zuletzt 1969)	
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	3	II, IV	S					V	-		V: Zwischen der Aller und der Elbe vielerorts, südwärts etwa bis Hannover und Braunschweig, im Westen vereinzelt bis zur Hunte.	



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	R L D	R L N I	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Alpen-Smaragdlibelle	<i>Somatochlora alpestris</i>	1	R		S					V	-		V: Beschränkt auf die Hochlagen des Harzes	
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympetrum paedisca</i>	2	1	IV	S					L, V	-		L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - charakteristische Art der bult- und schlankenreichen Großsegengesellschaften in ausgeprägten Verlandungszonen von Weihern und Seen oder in Kalkflachmooren; besiedelt werden beispielsweise Seen und Weiher mit breiter Seggen- und Schilfverlandungszone sowie Nieder- und Übergangsmoorschlänen, vereinzelt auch flache, anmoorige Staumulden mit Grundwasseraufstieg. Die Habitate sind gekennzeichnet durch zumeist ausgeprägte Schwankungen des Wasserstandes (wintertrocken). V: Einzelne aktuelle Nachweise im östlichen Tiefland, so bei Celle, Bremervörde und im Wendland, sowie im westlichen Tiefland bei Cloppenburg.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<b>Heuschrecken</b>	<b><i>Saltatoria</i></b>													
Heideschrecke	<i>Gampsocleis glabra</i>	1	1		S					V	-		V: Rezent in drei Gebieten im Heidekreis und in den Landkreisen Celle und Gifhorn. Alle Vorkommen im NSG Lüneburger Heide scheinen erloschen zu sein. Außerhalb Niedersachsens in Deutschland lediglich noch in einem Gebiet in Sachsen-Anhalt.	
<b>Schmetterlinge</b>	<b><i>Lepidoptera</i></b>													
Malveneule	<i>Acontia lucida</i>	1	M		S					N	-		Möglicherweise in früherer Zeit bodenständig gewesen. Ansonsten zugeflogen und ohne Fortpflanzungserfolg. Seit Jahrzehnten nicht mehr beobachtet. Einst im Bergland nordwärts bis etwa Hildesheim.	
Hochmoor-Bunteule	<i>Anarta cordigera</i>	1	1		S					L, V	-		L: Hochmoor- und Übergangsmoorbewohner; V: rezent vereinzelt im Allerraum und in den höheren Lagen des Harzes gefunden.	
Hellgraue Heideblumeneule	<i>Aporophyla lueneburgensis</i>	1	1		S					L, V	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: aktuell im Wendland, in der Lüneburger Heide, in der Diepholzer Moorniederung und bei Lingen. Fehlt im Bergland und im Nordwesten	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Schwarzer Bär	<i>Arctia villica</i>	2	0		S					N	-		Früher im südlichen Niedersachsen. Letzte Nachweise vor 1900.	
Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	<i>Artiora evonymaria</i>	1	0		S					N	-		Zuletzt 1959 bei Diekholzen. War in früherer Zeit angeblich bis Hannover und Braunschweig vorhanden.	
Moosbeeren-Grauspanner	<i>Carsia sororiata imbutana</i>	1	1		S					L, V	-		L: Hochmoor- und Übergangsmoorbewohner; V: wenn noch vorhanden, dann in NI beschränkt auf den Hochharz.	
Rindenflechten-Grünspanner	<i>Cleorodes lichenaria</i>	1	1		S					V	-		V: Hin und wieder noch Funde zwischen dem Weserbergland und dem Nordharzvorland. 1999 bei Brake an der Unterweser	
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1		IV	S					N	-		N: die Vorkommen in NI werden als vermutlich erloschen beschrieben. Vor wenigen Jahren noch bei Helmstedt gesehen (nunmehr wohl erloschen). Bis bestens 1950 bei Bremen und Verden nachgewiesen, Jahre später noch bei Celle, Hannover und um Braunschweig.	
Goldruten-Mönch	<i>Cucullia gnaphalii</i>	1	0		S					N	-		Einst im südlichen Teil des Berglandes. Offenbar schon vor 1900 ausgestorben.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	R L D	R L N I	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Heidekraut-Fleckenspanner	<i>Dyscia fagaria</i>	1	1		S					L, V	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: Im Tiefland mancherorts auf Truppenübungsplätzen und in der Lüneburger Heide. Ansonsten nur sporadisch, z. B. bei Cuxhaven, Diepholz und im Wendland.	
Espen-Buntspanner	<i>Epirrhanthis diversata</i>	1	0		S					N	-		Ob einst nur im Bergland? Vor 1945 im Hildesheimer Raum.	
Knoch-Mohrenfalter	<i>Erebia epiphron</i>	R	0		S					N	-		Auf die höheren Lagen des Harzes (etwa ab 800 Meter Höhe) beschränkt gewesen. Zuletzt 1959 bei Torfhaus gesichtet. War wohl das letzte Vorkommen der ssp. <i>epiphron</i> (Brocken-Mohrenfalter) weltweit. Zuwanderung von Individuen anderer Unterarten ausgeschlossen, da nächste Vorkommen erst in den Vögeln, im Alpenraum und in Südpolen.	
Weißgraue Graseule	<i>Eremobina pubulatricula</i>	1	1		S					L, V	-		L: Lichte Eichen- und Eichenmischwälder im UG und der näheren Umgebung nicht vorhanden; V: in der Gehrde im Hann. Wendland. Ob noch anderenorts? Vor 1960 noch bei Braunschweig und Holzminden.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Hecken-Wollafter	<i>Eriogaster catax</i>	1	0	IV	S					N	-		Verschiedentlich in den Großräumen Hannover und Braunschweig. Letzte Nachweise bald nach dem 2. Weltkrieg.	
Eichen-Wollafter	<i>Eriogaster rimicola</i>	0	0		S					N	-		Einzelne Nachweise vor 1900, so in Hannover. Überdies eine Meldung vor 1990 für die Südheide.	
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	0	IV	S					V	-		V: Letzte Vorkommen um 1985 im Drömling. Zuvor noch im Raum Hannover-Celle-Gifhorn, im Weser-Leinebergland und (nicht sicher) an der Elbe bei Hamburg.	
Amethysteule	<i>Eucarta amethystina</i>	2	0		S					N	-		Seit Jahrzehnten verschollen. Zuletzt südöstlich von Hamburg gefunden. Vor 1900 angegeben für Hannover.	
Rotbuchen-Rindenflechterspanner	<i>Fagivorina arenaria</i>	1	1		S					L, V	-		L: Berglandart alter lichter Buchenwälder; V: im Süden Niedersachsens, Neuerdings in der Gehrde im Wendland gesehen. Einige Jahre zuvor bei Zeven. Um 1900 im Göttinger Raum.	
Pappelglucke	<i>Gastropacha populifolia</i>	1	1		S					V	-		V: Mehr oder weniger aktuelle Nachweise aus dem östlichen Tiefland: Wendland, Drömling. Ob noch im Gildehauser Venn? Ansonsten wohl überall ausgestorben: Großräume Hannover, Braunschweig,	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												Göttingen, Osnabrück, Hildesheim.		
Gipskraut-Kapselfeule	<i>Hadena irregularis</i>	1	0	S						L	-	Ein Wiederauftreten in einem eng begrenzten Bereich in der Elbniederung im Wendland wäre von dem Futterpflanzenspektrum der Raupen her denkbar. Vor 1900 für den Südteil des Berglandes angegeben.		
Warnecke's Heidemoor-Sonneneule	<i>Heliothis maritima warnecke</i>	1	1		S					L, V	-	L: Hoch- und Übergangsmoore, Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: Verschiedentlich im Weser-Allergebiet gefunden. Ein Teil der Funde gehört vielleicht zur zuwandernen Unterart <i>bulgarica</i> . Keine Meldung zum Bergland.		
Kleiner Waldportier	<i>Hipparchia alcyone</i>	1	1		S					L, V	-	L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: In jüngster Zeit lediglich noch in der Lüneburger Heide und in der Südheide entdeckt. . Früher vielerorts im mittleren Teil des östlichen Tieflandes vorhanden gewesen, südlich bis an die Mittelgebirgsschwelle bei Braunschweig und Helmstedt		
Eisenfarbiger Samtfalter	<i>Hipparchia statilinus</i>	1			S					L, V	-	L: Heiden-/Magerrasen in und um das		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													UG nicht vorhanden; V: nur im östlichen Tiefland: Amt Neuhaus und Wendland. Ob noch im Gifhorner Raum? Vor 1900 offenbar bei Hannover und Bremen, vor 1945 noch bei Osnabrück.	
Hofdame	<i>Hyphoraia aulica</i>	1	1		S					L, V	-		L: Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: in NI nur noch im Nordosten. Einst wohl durch den Ostteil Niedersachsens bis in den Göttinger Raum hinein vorhanden gewesen, zumeist aber schon vor 1900 ausgestorben, so im Südteil des Berglandes	
Blassgelber Sprengelspanner	<i>Hypoxystis pluviaaria</i>	1	0		S					N	-		Letzte Nachweise vor 1900, so im Südteil des Berglandes (Göttinger Raum).	
Sumpfporst-Rindeneule	<i>Lithophane lamda</i>	1	1		S					L, V	-		L: Sumpfe, Niedermoore, Ufer; V: nur im Tiefland von Ostfriesland bis in die Südheide.	
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2		II, IV	S					L, V	-		L: Sumpfe, Niedermoore, Ufer; V: rezente Vorkommen der Art in NI im Elberaum. Bis etwa 1965/1970 bestanden mehrere Vorkommen im Wendland. Letztes erlosch um 1998. Danach dort Ansiedlung.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	R L D	R L N I	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	0	II, IV	S					N	-		Einst im Bergland zwischen Göttingen und dem Südharzrand bis etwa 1945.	
Schwarzgefleckter Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	3	1	IV	S					L, V	-		L: Fels-/Gesteinbiotope, Heiden-/Magerrasen in und um das UG nicht vorhanden; V: aktuelle Vorkommen im südlichen Bergland, vornehmlich Südharz und Göttinger Raum. Einst auch im nördlichen Bergland und darüber hinausgehend bis etwa zur Aller.	
Schwarzblauer Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	II, IV	S					V	-		V: Rezent bei Hannover und an der Weser bei Uslar und an weiteren Stellen bis zur Landesgrenze nach Hessen. Restvorkommen bei Hannovr. Ansiedlung bei Holzminden.	
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	0	II, IV	S						-		Einst im Wesertal flussabwärts bis Holzminden, hier bis etwa 1945. Soll auch mal bei Hildesheim und Gifhorn vorkommen sein.	
Zweifleckige Plumpeule	<i>Meganephria bimaculosa</i>	1	0		S					N	-		Seit über 100 Jahren nicht mehr beobachtet. Wohl einst bei Hannover.	
Östlicher Großer Fuchs	<i>Nymphalis xanthomelas</i>	D	M		S					V	-		Offenbar nur sehr sporadisch von Osten her einfliegend. 2014 fotografiert im Landkreis Schaumburg. Vor über 50 Jah-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													ren in Braunschweig registriert.	
Heidebürstenbinder	<i>Orgyia antiquoides</i>	1	1		S					L	-		L: Heiden-/Magerrasen; V: Selten. Nur noch an wenigen Orten im südlichen Teil des Tieflandes, von der Ems im Westen bis zur Ise im Osten. 2007 auch bei Wilsede im Heidekreis. Im Norden einst bis etwa Bremervörde. Fehlt im Bergland	
Schwarzer Apolofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	0	IV	S					V	-		V: Einst im südlichen und mittleren Teil des Harzes. Letzte Vorkommen bestanden bis etwa 1965.	
Rußspinner	<i>Parocneria detrita</i>	1	0		S					V	-		Früher im östlichen Tiefland (Elbniederung, Lüneburger Raum). Zuletzt bei Gifhorn. Ob tatsächlich ausgestorben?	
Weidenglucke	<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	1	0		S					N	-		V: Einzelne Nachweise noch nach dem 2. Weltkrieg bei Gifhorn und Osnabrück.	
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	2	IV	S						-		Bisweilen Einflug von Süden her. Keine dauerhaften Vorkommen! Mehrfach Raupenfunde.	
Sandthymian-Kleinspanner	<i>Scopula decorata</i>	1	0		S					N	-		Vor 1900 im Raum Hannover.	
Ginsterheiden	<i>Scotopteryx coarctica</i>	1	1		S					V	-		V: bei Munster (auf Truppenübungsplatz)	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Striemenspanner														
Eichenbusch-Vorfrühlingseule	<i>Spudaea ruticilla</i>	1	1		S					V	-	V: nur noch Lüchow-Dannenberg		
Sandrasen-Braunstreifenspanner	<i>Synopsis sociaria</i>	0	0		S					N	-	Vor 1945 in der Lüneburger Heide und am Rand der Hannoverschen Moorgeest.		
Punktierter Baumflechten-Grauspanner	<i>Tephronia cremiaria</i>	1	1		S					L	-	an Flechten auf Holz, abgestorbenen Ästen, Holzbrettern. Raupen auch auf flechtenbestandenen Dachziegeln. Mehrfach nachgewiesen bei Hannover und Hildesheim. Zuletzt 2002. L: im UG und der näheren Umgebung keine geeigneten Habitate vorhanden, da nicht flechtenreich		
Gelber Hermelin	<i>Trichosea ludifica</i>	2	0		S					N	-	Im 19. Jahrhundert im Hildesheimer Wald beobachtet.		
Fichtenmoorwald-Eerdeule	<i>Xestia sincera</i>	0	0		S					N	-	Vor 1945 im Hochharz nachgewiesen. Überraschend im Göttinger Raum um 1938.		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<b>Käfer</b>	<b>Coleoptera</b>													
Kurzschröter	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	1			S					V	-		V: Beschränkt auf das Amt Neuhaus und den Raum Hitzacker im Wendland. Aktuell in einem Waldgebiet im Nordosten Braunschweigs. Aus dem Umfeld auch Altfunde bis in die 1930er Jahre. Überdies 1934 auf den Hannoverschen Klippen an der Weser	
Genetzter Puppenräuber	<i>Calosoma reticulatum</i>	1	D		S					L, V, N	-		Bremer Raum, Heide; wahrs. Ausgest., bekannt sind Funde in NI vor 1960	
Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus</i>	1	0		S					N	-		N: Wohl bereits um 1950 ausgestorben.	
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1		II, IV	S					V	-		Aktuell mehrere Fundorte elbnah im Wendland. Die Vorkommen in Hannover stehen vor dem Erlöschen. In den letzten 25 Jahren auch noch in Wolfsburg und bei Sulingen.	
Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	1	0		S					N	-		N: in Niedersachsen ausgestorben	
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1		II, IV	S					N ?	-		Ausgestorben in NI? 1957 bei Lüneburg und 1975 im Gildehauser Venn	
Veränderlicher Edelscharrkäfer	<i>Gnorimus variabilis</i>	1			S					L	-		Mehrere Nachweise in den letzten drei Jahrzehnten. Beispielsweise in der Nähe des Jadebusens, bei Bremen und an der	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Elbe im Wendland und im Amt Neuhaus. Kommt auch im Bergland vor: zuletzt 2012 Fragmentfunde bei Uslar. Das Alter der Bäume im direkten Gelungsbereich, die gefällt werden müssen, ist nicht ausreichend für ein Vorkommen der	
Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	0	II, IV	S					V	-	V: zuletzt 1985 Funde bei Lüneburg, neuere Funde aus dem Raum Bremen		
Körnerbock	<i>Megopis scabricornis</i>	1			S					V, L	-	L: Bewohner alter urständiger Wälder, Lebensraum im UG und der Umgebung nicht vorhanden		
Mattschwarzer Maiwurmkäfer	<i>Meloe rugosus</i>	1			S					V	-	Umgebung Hameln und Alfeld		
Großer Wespenbock	<i>Necydalis major</i>	1			S					V	-	V: wenn überhaupt, dann nur noch im Landkreis Lüchow-Dannenberg, Wendland? Göttingen oder Elm?		
Panzers Wespenbock	<i>Necydalis ulmi</i>	1			S					V	-	Gegenwärtig nicht auszuschließen ist ein Vorkommen um 1900 im Braunschweiger Raum. Darauf gerichtete Angaben liegen vor.		
Eremit	<i>Osmodesma eremita</i>	2		II, IV !!	S					L	-	Brutbäume potenziell in der Umgebung		



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													des UG nicht vorhanden; V: Zerstreut im Bergland, in der sich anschließenden Bördenregion und im Nordosten des östlichen Tieflandes. Auch bei Verden. Im westlichen Tiefland lediglich Nachweise bei Bremen, Bad Bentheim und Vechta. Ein Fundort an der Unterelbe.	
Südlicher Walzenhalsbock	<i>Phytoecia virgula</i>	1		S						V	-	V: Amt Neuhaus und Hitzacker		
Großer Goldkäfer	<i>Protaetia aeruginosa</i>	1		S						V	-	V: Nur aus der Görde im Landkreis Lüchow-Dannenberg bekannt.		
Pupurbock	<i>Purpuricenus kaehleri</i>	1		S					N	-		vor über 100 Jahren in H		
<b>Spinnentiere</b>	<b>Arachnida</b>													
Strand-Wolfsspinne	<i>Arctosa cinerea</i>	1	0	S						N, L, V	-	V: Möglicherweise nur auf den Ostfriesischen Inseln zu finden, aber auch dort zuletzt vor 1990 nachgewiesen. Ob an der Elbe?		
Gerandete Wasserspinne	<i>Dolomedes plantarius</i>	1	1	S						L, V	-	L: Geeignete Habitate im und um das UG nicht vorhanden - stenök in Streu und Moos oligotropher bis mesotropher Moore bzw. Verlandungszonen; V: Bekannt ist nur ein rezentes Vorkommen westlich der Weser.		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Goldaugen-Springspinne	<i>Phlaeus chrysops</i>	1	1		S					L, V	-		V: Lediglich in der Allerniederung bei Celle und in der Okerniederung bei Gifhorn gefunden. Beide Nachweise liegen schon rund 20 Jahre zurück.	
<b>Krebstiere</b>	<b>Crustacea</b>													
Flusskrebs	<i>Astacus astacus</i>	1	1		S					V	-		V: Vornehmlich im Harz und am Süderharzrand. Überdies mehrere sich fortpflanzende Bestände im Weser-Leinebergland. Nur diese Alt-Vorkommen sind streng geschützt. Früher südwärts der Aller, im Dümmer-Raum und im Osnabrücker Hügelland verbreitet. Bestände rekrutieren sich überwiegend aus Wiederansiedlungsprojekten. Zukunftsaussichten sind insgesamt als schlecht einzuschätzen.	
Sommer-Feenkrebs	<i>Branchipus schaefferi</i>	1			S					N	-		N: in NI ausgestorben	
Frühlings-Feenkrebs	<i>Tanymastix stagnalis</i>	1			S					L, V	-		V: Wohl nur an der Niederelbe zwischen Darchau (Amt Neuhaus) und dem Höhbeck (Wendland). Seit 1980 an drei Stellen gefunden, zuletzt 1994.	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<b>Schnecken</b>	<b>Gastropoda</b>													
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	IV	S					L	-		L: bewohnt pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben; V: Unzureichend bekannt. Diverse Fundorte im Bersenbrücker Land, im Bremer Raum und im Biosphärenreservat Elbtalaue sowie einzelne Fundorte bei Wolfsburg, Salzgitter, Hannover und im Wiehengebirge. Früher beispielsweise auch nahe des Zwischenahner Meeres;		
<b>Muscheln</b>	<b>Bivalvia</b>													
Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	1		S					V	-		V: Nur im Lutter-Lachte-System im Landkreis Celle (Südheide) und in Restbeständen im Ilmenau-System im Landkreis Uelzen. Früher in der Nordheide. Bestand in der Lutter 2010: > 10.000 Individuen (vorwiegend weniger als 20 Jahre alt).		
Abgeplattete Teichmuschel	<i>Pseudanodonta complanata</i>	1		S					L	-		L: bewohnt die Unterläufe größerer Fließgewässer sowie Kanäle, seltener auch Randbereiche großer Seen; V: sehr zerstreut im südlichen und mittleren Abschnitt des Tieflandes von der Aller bis		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													zur Ems. Die südlichsten Nachweise befinden sich an der Schwelle zu den Mittelgebirgen. Fehlt im Nordwesten, in der Zevener Geest, in der Wümme niederrung und in weiteren Regionen des Tieflandes.	
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	IV	S						V	-		V: Zerstreut im Bergland und im Tiefland östlich einer Linie Peine-Lüneburg. Im westlichen Tiefland einzelne neuere Nachweise aus der Delme bei Bremen. und aus der Ems bei Weener. Aus Weser und Leine weitgehend und aus der Ems (so bei Weener) anscheinend vollständig verschwunden.	
<b>Stachelhäuter</b>	<b><i>Echinodermata</i></b>													
Sonnenstern	<i>Crossaster papposus</i>			S						L, V	-		L/V: Als Larve sicherlich überall in der Nordsee. Erwachsen kaum zu erwarten	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
<b>Pflanzen</b>	<b>Spermatophyta</b>													
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	IV	S					V	-	V: derzeit nur noch einzelne Vorkommen im Dümmer-Raum, im Wendland und bei Bremen.		
Ästige Mondraute	<i>Botrychium matricariifolium</i>	2	1		S					V	-	V: Einzelne Vorkommen im östlichen Tiefland (Lüneburger Heide, Südheide) und bei Göttingen. Im Harz verschollen.		
Strand-Winde	<i>Calystegia soldanella</i>	1	1		S					L, V	-	L/V: Nur auf einigen der Ostfriesischen Inseln.		
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	2	IV	S					V	-	V: Sehr zerstreut und dabei fast nur im Bergland.		
Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	IV	S					N, V	-	N/V: Auf Borkum jahrweise in größerer Anzahl. Ansonsten wohl überall ausgestorben. Früher vielerorts im Tiefland und mitunter im Bergland. Der letzte Nachweis im niedersächsischen Binnenland stammt aus dem Jahr 1992 aus einem Moor bei Oldenburg.		
Wasser-Lobelie	<i>Lobelia dortmanna</i>	1	1		S					V	-	V: Lediglich noch einzelne natürliche Vorkommen in der Grafschaft Bentheim, bei Bremen und Bremerhaven sowie in der Südheide.		



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	IV	S					L	-		Der bundesdeutsche Schwerpunkt dieser atlantisch verbreiteten Wasserpflanze liegt in Niedersachsen. Hier werden basenarme, stehende oder langsam fließende Gewässer besiedelt, z. B. Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwässer, Gräben oder Bäche, V: vor allem im westlichen Niedersachsen in den Landkreisen Grafschaft Bentheim und Emsland (z. B. Ems- und Hasetal). Einzelne Vorkommen im östlichen Tiefland bei Celle, Wolfsburg und am Rand der Ostheide bei Bodenteich.	
Schierlings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1	IV	S					V	-		V: Weltweit nur am Unterlauf der Elbe vorhanden. In Niedersachsen nur noch an wenigen Stellen westlich und östlich Hamburgs	
Moltebeere	<i>Rubus chamaemorus</i>	1	2		S					V	-		V: Letzte Vorkommen im Bremer Umland.	
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	IV	S					V	-		V: Einzig noch am Rand der Nordheide bei Buchholz. Früher an weiteren Orten in Elbnähe und auch nahe der Unterwerder.	
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>		R	IV	S					V	-		V: Nur an mehreren Stellen im Leineberg-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
												land bei Göttingen gefunden.		
Vielteilige Mondraute	<i>Botrychium multifidum</i>	2	0		S				L	-		L: Zergstrauchheiden und Borstgrasrasen		
Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	2	0	IV	S				L	-		L: auf sandigen, flachgründigen, wenig entwickelten, schwach sauren und nährstoffarmen Böden		
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	0	IV	S				L	-		L: vorwiegend auf basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden		
Kleinblütige Küchenschelle	<i>Pulsatilla alba</i>	1	0		S				L, V	-		L, V: Rasen-, Fels- und Geröllfluren		
Frühlings-Küchenschelle	<i>Pulsatilla vernalis</i>	1	0		S				V	-		V: in planar-montaner Stufe Schwerpunkt vorkommen		
Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	1	0	IV	S				L	-		L: auf torfigen Substraten in nassen, nährstoffarmen, meist mesotrophen, mäßig sauren Zwischen- und Flachmooren, Moorwiesen, schlammige Schwingrasen, Torfmoospolster, Kleinseggenrasen		
Violette Schwarzwurzel	<i>Scorzonera purpurea</i>	2	0		S				L	-		L: Trocken- und Halbtrockenrasen, basische (kalkhaltige und stickstoffarme Standorte		
<b>Flechten</b>	<b>Lichenes</b>									-				



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Echte Lungenflechte	<i>Lobaria pulmonaria</i>	1	0		S					V	-		V: in montanen und hochmontanen, selten in der submontanen Stufe	

**II.2 1. Vorprüfung der potenziell vorhandenen besonders geschützten Vogelarten (1. Abschichtung)<sup>125</sup>**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	-	?	I	B	-	-	-	-	V, L	-			
Zwerptaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	V		B	s	=	=	I	L	-			
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*		B	mh	>	=	I	L	-			
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*		B	mh	>	>	I	L	-			
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*		B	mh	=	>	I	V	-			
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	II/2	B	mh	>	>	I	L	-			
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	*	II/1	B	-	-	-	-	L	-			
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	V	II/1 & III/2	B	mh	>	>	I	L	-			
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	?	*	II/1	B	nb	-	-	III	L	-			
Nonnen- oder Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	*	*	I	B	ss	>	>	I (III)	L	-			
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	?	*	I	B	nb	-	-	III	L	-			
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	*		B	s	>	>	I	V, L	-			

125 Quelle der Verbreitung neben THEUNERT (2015): KRÜGER, T.; LUDWIG, J.; PFÜTZKE S. U. H. ZANG (2014). Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen 48: 1-552. Hannover

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	*	II/1 & III/2	B	es	>	>	I	L	-			
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	II/1	B	s	>	>	I	L	-			
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	II/1 & III/2	B	s	<<	=	I	L	-			
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	II/1 & III/1	B	h	=	=	I	L	-			
Spießente	<i>Anas acuta</i>	3	1	II/1 & III/2	B	ss	<<	>	I	L	-			
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2	II/1 & III/2	B	s	<<	=	I	L	-			
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	R	II/2	B	ss	>	>	I	L	-			
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	II/1 & III/2	B	s	>	<<	I	L	-			
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	II/1 & III/2	B	mh	>	>	I	L	-			
Bergente	<i>Aythya marila</i>	R	?	II/2 & III/2	B	es	>	=	I	L	-			
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	*	*	II/2	B	s	>	=	I	V, L	-			
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	II/2	B	s	>	>	I	V, L	-			
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	R		B										
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	*	R	II/2	B	ss	>	=	I	L	-			
Schwarzkopf-Ruderente	<i>Oxyura jamaicensis</i>	-	*		B	-	-	-	-	V, L	-			
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	2	0	I & II/2	B	s	<<	=	I	L	-			
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	II/1 & III/1	B	mh	(<)	<<	I	Bv	PO			ja

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	VS-RL	BarSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz	
<b>Wachtel</b>	<b><i>Coturnix coturnix</i></b>	*	3	II/2	B	mh	<<	>	I		Bv	PO			ja
<b>Fasan</b>	<b><i>Phasianus colchicus</i></b>	?	?	II/1 & III/1	B	nb	=	=	III		Bv	PO			ja
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	3	II/2	B	mh	<<	=	I	L	-				
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	V	II/1 & III/2	B	h	=	=	I	L	-				
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	*	II/2	B	mh	>	=	I	L	-				
Schwarzflügel-Brachschwalbe	<i>Glareola nordmanni</i>	-	?		B	-	-	-	-	V, L	-				
<b>Waldschnepfe</b>	<b><i>Scolopax rusticola</i></b>	V	V	II/1 & III/2	B	mh	<<	=	I		Bv	PO			ja
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	*	*	I	B	ss	>	>	I	V, L	-				
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	II/2	B	h	=	=	I	L	-				
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	*	*	II/2	B	mh	>	>	I	V, L	-				
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	*	*	II/2	B	mh	>	>	I	V, L	-				
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	*	*	II/2	B	mh	>	=	I	V, L	-				
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	R	R	II/2	B	es	>	>	I	V, L	-				
Steppenhuhn	<i>Syrrhaptes paradoxus</i>	-	?		B	-	-	-	-	V, L	-				
Straßen- oder Haustaube	<i>Columba livia domestica</i>	?	*		B	nb	-	-	I		Ng	PO	Ausweichhabitate vorhanden		
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	II/2	B	mh	=	>	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, da innerhalb		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													der Waldgebiete brütend	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*		B	h	>	>	I		Ng	PO	Ausweichhabitare vorhanden	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	II/2	B	h	>	<<	I		Ng	PO	Ausweichhabitare vorhanden	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3		B	mh	<<	=	I	L, V	-			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*		B	h	=	=	I		Ng	PO	keine Beeinträchtigung, da das UG weiterhin nutzend	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen, da innerhalb der Waldgebiete und entlang der Baumreihen brütend	
<b>Kleinspecht</b>	<b><i>Dryobates minor</i></b>	V	V		B	mh	<<	=	I		Bv	PO		ja
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	3	3	II/2	B	h	(<)	<<	I		Bv	PO		ja
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3		B	h	(<)	<<	I		Ng	PO	keine Beeinträchtigung, da das UG weiterhin nutzend	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V		B	h	(<)	<<	I		Ng	PO	keine Beeinträchtigung, da das UG weiterhin nutzend	
<b>Baumpieper</b>	<b><i>Anthus trivialis</i></b>	V	V		B	h	(<)	<<	I		Bv	PO		ja
<b>Wiesenpieper</b>	<b><i>Anthus pratensis</i></b>	3	3		B	h	(<)	<<	I		Bv	PO	Brutvogel im näheren Umland	ja
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	PO	Brutvogel im näheren Umland	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	VS-RL	BarSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*		B	mh	>	=	I	L, V	-			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Trauerbachstelze	<i>Motacilla yarellii</i>	R	?		B	es	>	>	I	V, L	-			
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*		B	mh	=	=	I	V, L	-			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	*	R		B	mh	=	>	I	L, V	-			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	V		B	h	=	=	I	L, V	-			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		B	h	>	=	I	L	-			
<b>Gartenrotschwanz</b>	<b><i>Phoenicurus phoenic.</i></b>	*	V		B	h	<<	=	I		Bv	PO		ja
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2		B	mh	<<	=	I	L, V	-			
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	*		B	s	<<	>	I	L	-			
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		B	s	(<)	<<<	I	L, V	-			
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	1		B	mh	=	=	I	L, V	-			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	II/2	B	h	>	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	II/2	B	h	>	=	I	V				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	II/2	B	h	=	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	?	II/2	B	-	-	-	-	V, L	-			
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	II/2	B	h	=	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Seidensänger	<i>Cettia cetti</i>	-	?		B	-	-	-	-	V, L	-			
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3		B	mh	<<	=	I	L	-			
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	*	*		B	s	>	>	I	L	-			
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*		B	h	>	=	I	L	-			
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*		B	h	<<	=	I	L	-			
<b>Gelbspötter</b>	<b><i>Hippolais icterina</i></b>	*	V		B	h	=	=	I		Bv	PO		ja
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*		B	h	<<	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*		B	h	<<	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
<b>Gartengrasmücke</b>	<b><i>Sylvia borin</i></b>	*	V		B	h	=	=	I		Bv	PO		ja
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		B	h	>	>	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Grünlaubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>	R	?		B	es	>	>	I	L, V	-			ja
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	3		B	h	=	<<	I	L, V	-			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	VS-RL	BarfSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
<b>Grauschnäpper</b>	<b><i>Muscicapa striata</i></b>	*	3		B	h	<<	=	I		Bv	PO		ja
<b>Trauerschnäpper</b>	<b><i>Ficedula hypoleuca</i></b>	*	3		B	h	<<	=	I		Bv	PO		ja
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	*	*		B	s	>	>	I	L, V	-			
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*		B	h	>	=	I	L, V	-			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	*	*		B	s	>	>	I	L	-			
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	3		B	mh	<<	=	I	L, V	-			

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	3	I	B	h	<<	=	I	L	-			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	II/2	B	h	=	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	II/2	B	h	=	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	V		B	mh	=	=	I	V, L	-			
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	II/2	B	h	=	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	II/2	B	mh	<<	>	I	L, V	-			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	*	*	II/2	B	h	>	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	*	*	II/2	B	mh	>	=	I	V, L	-			
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*		B	mh	>	>	I	V, L	-			
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	*	3	II/2	B	h	<<	=	I		Bv	PO		<b>ja</b>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		B	h	(<)	<<	I	L	-			
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	V	V		B	h	(<)	<<	I		Bv	PO		<b>ja</b>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		B	h	=	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	0		B	-	-	-	-	L, Dz	-			
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	V		B	h	>	=	I	L, V	-			
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
<b>Stieglitz</b>	<b><i>Carduelis carduelis</i></b>	*	V		B	h	=	=	I		Bv	PO		<b>ja</b>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnname	RL D	RL NI	VS-RL	BarSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die saP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*		B	mh	=	=	I	L, V	-			
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	V	3		B	h	(<)	<<	I		Bv	PO		ja
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*		B	mh	>	>	I	L, V	-			
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*		B	mh	>	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
Dompfaff, Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*		B	h	>	=	I		Bv	PO	keine Beeinträchtigungen	
<b>Kernbeißer</b>	<b><i>Coccothraustes coccothraustes</i></b>	*	V		B	h	=	=	I		Bv	PO		ja
<b>Goldammer</b>	<b><i>Emberiza citrinella</i></b>	*	V		B	h	<<	=	I		Bv	PO		ja
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	1		B	mh	<<	=	I	L, V				
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	3	*		B	H	(<)	=	I	L	-			



## **Anhang III: Lage der Schutzgebiete<sup>126</sup>**

---

126 Quelle: Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums in Hannover (Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung: <http://www.umwelt.niedersachsen.de>)



**Lage der, gemäß landesweiter Biotopkartierung wertvollen Bereiche mit der Gebietskennung 3110073**



**Auszug aus dem Datenblatt 3110073:**

Hierbei handelt es sich um Wälder auf stark entwässerten Hochmoorrestflächen. Hauptsächlich stocken dort Torfmoos-Birken-Bruchwälder mit Beimischung grobästiger Pionierkiefern



**Lage des Landschaftsschutzgebietes „Waldgebiete auf dem Hümmeling“**

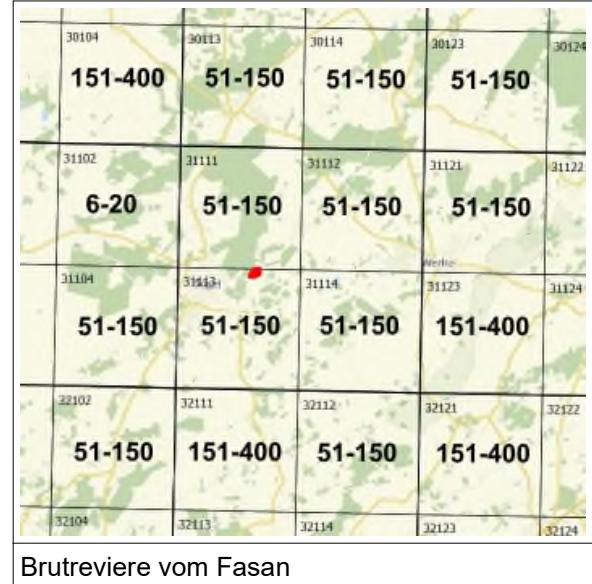
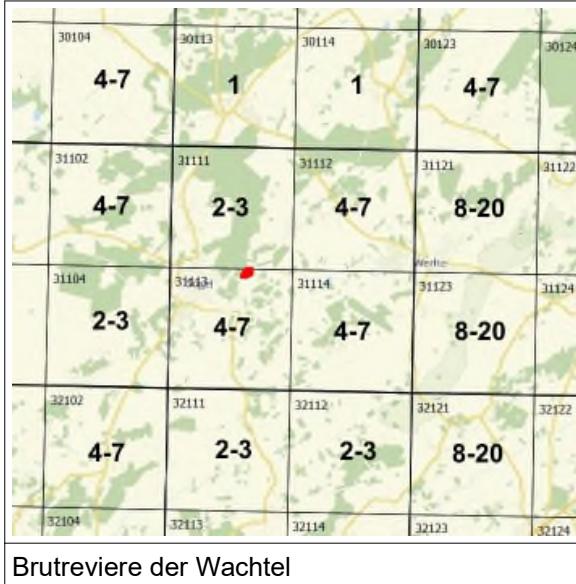
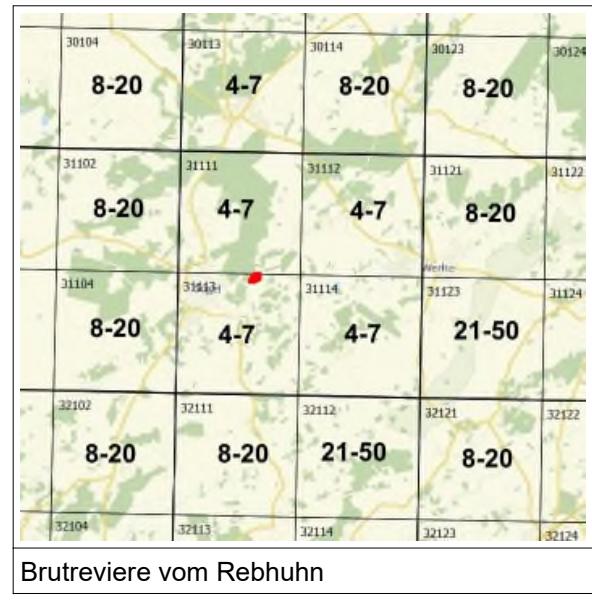
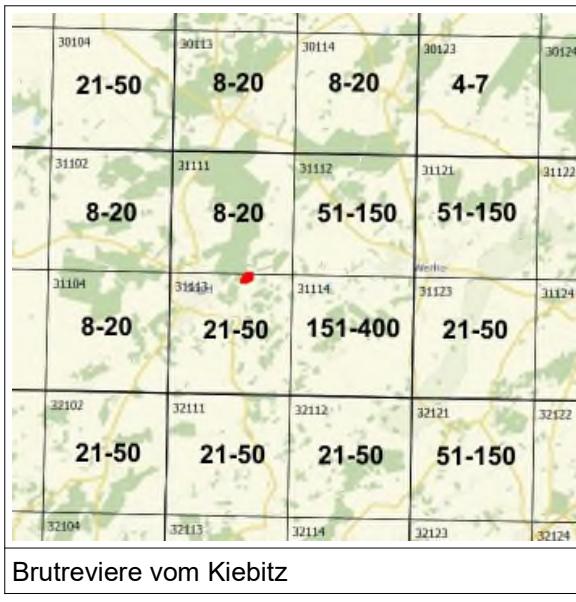


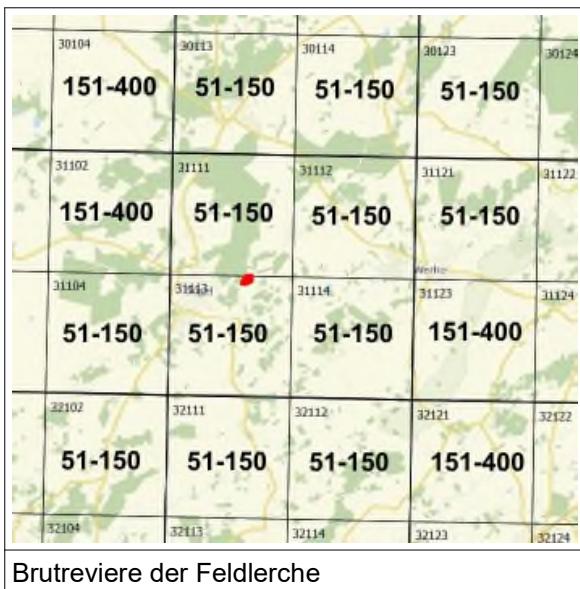


**Anhang IV: Anzahl Reviere der Ackerzönose in den TK25-Quadranten um den Geltungsbereich<sup>127</sup>**

<sup>127</sup> KRÜGER, T.; LUDWIG, J.; PFÜTZKE S. U. H. ZANG (2014). Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen 48: 1-552. Hannover

Roter Bereich = Geltungsbereich







**Anhang V: Jahreszeitliche Quartiernutzung der im Vorhabengebiet potenziell vorhandenen Fledermäuse<sup>116</sup>**

<sup>116</sup> Quelle: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. - Koblenz, 160 S.)  
als Auswertung deutschlandweiter Quellen:

PETERSEN et al. 2004, MESCHEDE & HELLER 2000, DOERPINGHAUS et al. 2005, BRAUN & DIETERLEN 2003, MESCHEDE & RUDOLPH 2004, SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998, SCHÖBER 1998, DIETZ et al. 2007.



## Legende zu nachfolgender Tabelle:

WQ	WInterquartier	BPQ	Balz- bzw. Paarungsquartier
ZQ	Zwischenquartier	WoSt	Wochenstube

Deutscher Name	Wochenstubequartiere Wald/ Siedlung	Quartiernutzung / Monate												Quartierwechsel		Entfernung zwischen Jagdgebiet/ Quartier (Angaben in km)	Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier (Angaben in km)	Flughöhe (Angaben in m)			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Häufigkeit	Zeitraum						
		Winterschlaf			Über gang s-zeit	Sommerquartiere			SoQ ZQ	Obergangs- zeit		Winterschlaf									
Bechsteinfledermaus	W	WQ			WQ ZQ	WoSt			WoSt ZQ BPQ	ZQ, BPQ	ZQ BPQ WQ	WQ		häufig	(ca. alle 2 Tage)	< 1 (bis 5)	ortstreu (< 50)	1 - 5			
Braunes Langohr	W/S	WQ		WQ, ZQ	ZQ	WoSt			WoSt ZQ BPQ	ZQ, BPQ	ZQ BPQ WQ	WQ		häufig	alle 1-4 Tage	< 1 - bis 5	ortstreu (< 50)	3 - 6			
Breitflügelfledermaus	S	WQ			WQ ZQ	WoSt			WoSt ZQ BPQ	ZQ, BPQ	ZQ BPQ WQ	WQ		häufig bis sehr selten	1 Quartier/Saison bis alle 4 Tage	< 1 - bis 5	ortstreu (< 50)	10 - 15			
Fransenfledermaus	W/S	WQ			ZQ WoSt	WoSt			WoSt ZQ BPQ	ZQ, BPQ	ZQ BPQ WQ	WQ		häufig	alle 1-4 Tage	bis 5	50 - 100 (max. 185 km)	1 - 4			
Großer Abendsegler	W/(S)	WQ	WQ BPQ	WQ ZQ	ZQ	WoSt			ZQ BPQ	BPQ	ZQ BPQ	WQ		häufig	alle 2-3 Tage	deutlich > 5	Fernwanderer, bis 1000	10 - 40 (z.T. 300 - 500)			
Großes Mausohr	S/(W)	WQ		WQ ZQ	ZQ WoSt	WoSt			ZQ BPQ	ZQ BPQ	ZQ BPQ WQ	WQ		sehr selten	oft ein Quartier / Saison	deutlich > 5	Mittelstrecken- wanderer (50 - 200)	Jagdflug: 0,5 - 3, Transferflüge höher			
Kleine Bartfledermaus	S/W	WQ			ZQ	WoSt			WoSt ZQ BPQ	ZQ BPQ	BPQ WQ	WQ		seltener	mehrfache Wechsel /Saison	< 1	ortstreu, < 50, (max. 250)	1,5 - 6			
Zwergfledermaus	S	WQ		WQ ZQ	ZQ WoSt	WoSt			WoSt ZQ BPQ	ZQ BPQ	ZQ BPQ WQ	WQ		keine während der Geburts- phase, davor und danach häufiger	während der Wostu-Zeit etwa alle 12 Tage auch höher	1-2	ortstreu, 10 - 20 (-50)	2 - 6, Transferflüge			